Der Wechselverkehr

nach

deutschem und österreichischem Recht.

Handbuch

für

Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Bankiers, Kaufleute, Gewerbetreibende, Mäkler, Wechsel-Agenten, Steuer- und Postbeamte, zum Gebrauch in Gerichts- und Schreibstuben

sowie

in Handels-, Gewerbe- und auf Rechtsschulen

von

Dr. Hermann Ortloff,
Landgerichtsrat in Weimar.

Berlin C., Spittelmarkt 2. 1885. Neuwied, a/Rhein.

Heuser's Verlag (Louis Heuser).

Der

Wechselverkehr

nach

deutschem und österreichischem Recht.

Der

Wechselverkehr

nach

deutschem und österreichischem Recht.

Von

Dr. Hermann Ortloff,
Landgerichtsrat in Weimar.

Berlin C., Spittelmarkt 2. — 1885. — Neuwied, a/Rhein.
Heuser's Verlag (Louis Heuser).

Vorwort.

Bei dem Rückblick auf die Kundgebungen des in den dreißiger und vierziger Jahren dieses Jahrhunderts nur in den engeren Kreisen gepflegten, aber in den Herzen der Deutschen still und beklommen sich regenden Sehnens nach Einheit der Verfassung und des Rechts weilt die Betrachtung gern bei zwei Punkten der Entwickelung als epochemachenden für die fruchtbringenden Bestrebungen des Realismus; das ist die Schaffung des deutschen Zollvereins und der Allgemeinen deutschen Wechselordnung, beide hervorgegangen aus dem Bedürfnis des Handelsstandes und der Rechtspflege. Epochemachend war die Wechselordnung, weil mit ihr zum klaren Bewußtsein im deutschen Volke kam, welcher Segen ein einheitlich deutsches Recht sei, und weil sich unmittelbar daran das Verlangen nach einem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch knüpfte, welches nach wenigen Jahren zu aller Zufriedenheit auch erfüllt wurde. Von da an wuchs das Drängen nach Einheit der Gesetzgebung und Verkehrseinrichtungen mit aller Macht und führte zu den weiteren günstigen Erfolgen, welche dank der Thatkraft der Besten des Volkes errungen zu haben dieses mit Stolz sich rühmen darf.

Daß die Allgemeine deutsche Wechselordnung bald nach ihrer Einführung in den Staaten des deutschen Bundes auch in Österreich als Gesetz Aufnahme fand, erklärt sich nächst ihrer inneren Macht aus der damaligen nahen politischen und nationalen Beziehung dieses Reiches zu Deutschland; daß sie aber dann in Ungarn, Kroatien und Slavonien der ungarischen Wechselordnung von 1877 an weichen mußte, ist eine bedauernswerte Folge der Unabhängigkeitsbestrebungen jener wenig deutschfreundlichen Bestandteile des österreichischen Staates. Die näheren Beziehungen, in welche dieser erfreulicher Weise neuerdings zu dem Deutschen Reiche getreten, ließen es angezeigt erscheinen, das im

Ganzen gemeinschaftliche Wechselrecht als ein Erzeugnis nationaler Verbrüderung einer Bearbeitung zum Gebrauch in beiden Reichen zu unterbreiten, umsomehr als der Handelsverkehr zwischen ihnen in entschiedenem Aufblühen begriffen ist.

Unsere gemeinsame Wechselordnung darf als ein Muster gesetzgeberischer Kürze und Klarheit empfohlen werden, was um so dankbarer anzuerkennen ist, als sie das der Natur der Sache nach schwierigste Handels- und Rechtsgebiet regelt. Den diesen ferner Stehenden ist die Einsicht und das Verständnis des Wechselverkehrs doppelt schwer; wenn auch im Handel und Wandel durch die unmittelbare Anschauung des Wechselverkehrs sich mancherlei technische Kenntnisse, auch solche von rechtlicher Bedeutung, aneignen lassen, so ist doch der tiefere und innere Zusammenhang der Verkehrsregeln ohne das Erfassen von Grund und Zweck der einzelnen Rechtsbestimmungen kaum zu begreifen. Jene unmittelbare Anschauung in den Berufskreisen, wo sie fehlt, zu ersetzen, da aber wo sie vorhanden, zu unterstützen durch eine leicht faßliche Darstellung, war die Aufgabe der nachfolgenden Bearbeitung, zu welcher Verfasser sich auf Anregung des Verlegers entschloß. Wie auf allen Rechtsgebieten die Überproduktion der Gesetzgebung zu einer praktisch-populären Zusammenlegung alles Zusammengehörigen in einzelnen Gruppen hindrängt, so schien auch hier es geboten, ein möglichst vollständiges Bild des Wechselverkehrs zu schaffen; deshalb wurde außer dem eigentlichen Wechselrecht mit Berücksichtigung der Rechtsprechung der obersten deutschen Gerichte im Buch II. auch die allgemeine Wechselkunde als Teil der Handelswissenschaft mit herangezogen und vorzugsweise im Buch I. vorangestellt, sonst gelegentlich mit eingeflochten; im Buch III. sind die deutschen und österreichischen Bestimmungen über die Wechselstempelsteuer, sowie auch die über den Gebrauch der Postaufträge im Deutschen Reiche mit aufgenommen, ferner ist ein gedrängter Nachweis der für den Wechselverkehr brauchbaren litterärischen Hilfsmittel angereiht, und endlich ist eine Reihe von Formularen zur Erläuterung der Wechsellehre angeschlossen worden — dies alles, um in einem Handbuche für den täglichen Gebrauch das Notwendigste zu bieten, was

der Verkehr mit Wechseln erfordert. Nebenbei ist der Zweck eines Lehrbuchs mit im Auge behalten worden.

Leider war es dem Verfasser nicht möglich, die Rechtsprechung des k. k. obersten Gerichtshofes zu Wien ebenfalls wie die des deutschen Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts mit zu berücksichtigen; es muß insoweit auf die inzwischen im Verlag von Moritz Perles in Wien erschienene Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen jenes Gerichtshofes (vom Jahre 1872—1883) von Dr. Ferdinand Czelechowsky (Preis 3 fl.) verwiesen werden. Das erst nach Fertigstellung des Manuskripts erschienene treffliche Wechselrecht von O. Wächter (v. Cotta'scher Verlag 1883), konnte während des sich lang hinziehenden Druckes nur noch zum Teil benutzt werden, das unlängst im Verlag von Jul. Springer in Berlin erschienene, in erster Linie sich an Juristen wendende, kleine Lehrbuch des Wechselrechts von Paul Kreis jedoch gar nicht mehr.

Weimar, im Februar 1885.

Dr. H. Ortloff.

Inhaltsübersicht.

Dritter Abschnitt.

Drittes Buch.

V. Formulare.

Abkürzungen.

Art. = Artikel.
bez. = bezüglich, beziehungsweise.
d. h. = das heißt.
E.-G. = Einführungsgesetz.
Erl. = Erläuterung.
H.-G.-B. = Handelsgesetzbuch (deutsches).
K.-O. = Konkursordnung (deutsche).
R.-G. = Reichsgericht (deutsches).
R.-G.-Bl. = Reichsgesetzblatt (österreichisches).
R.-O.-H.-G. = Reichs-Oberhandelsgericht (deutsches).
R.-Str.-G.-B. = Reichs-Strafgesetzbuch (deutsches).
R.-Str.-P.-O. = Reichs-Strafprozeßordnung (deutsche).
R.-Z.-P.-O. = Reichs-Zivilprozeßordnung (deutsche).
s. = siehe.
Urt. = Urteil.
vergl. = vergleiche.
V.-O. = Verordnung.
W.-O. = Wechselordnung.
W.-St.-G. = Wechselstempelsteuergesetz.
Z.-S. = Zivilsenat des deutschen R.-G. (mit der römischen Ziffer).

Einleitung.

§ 1.

Handelsverkehr und Wechsel.

1. Wie überall mit den Bedürfnissen des menschlichen Zusammenlebens die Ideen zu ihrer Befriedigung entstehen und die Bedingungen dieser von der Vernunft als Normen für menschliches Handeln anerkannt und verallgemeinert zu Rechtsgewohnheiten werden, so ist auch der Wechsel und das Wechselrecht als ein Erzeugnis des Handelsverkehrs im Mittelalter da, wo derselbe am meisten blühte, in Italien und dem südlichen Frankreich, aus dem Mangel an Geld, aus der Verschiedenheit der Münzsorten und der Begrenztheit ihres Geltungsbereiches, aus der Unsicherheit des Transports und der Schwierigkeit, Geldzahlungen nach auswärts zu machen oder von da zu empfangen, entstanden.

Mit dem Aufblühen der Städte Italiens entwickelte sich ein Handelsstand der italienischen Kaufleute (mercatori) und neben diesen, als Vermittler der Geschäfte besonders nach fremden Ländern, bildeten die s. g. Kampsoren (cambiatori), Wechsler oder Bankiers angesehene Innungen, welche außer dem Umtausch der Geldsorten oder dem Wechseln von Hand zu Hand (cambium) sowohl Zahlungen an entfernte Orte bewirkten, als auch Forderungen von dorther einzogen, und zwar durch schriftliche Zahlungsaufträge, Anweisungen. Hieraus entwickelte sich unter Hinzutritt bestimmter Formen des Handelsverkehrs, welche als Handelsgebräuche (Usancen), zunächst in den Handelsgerichten Italiens, dann aber durch die ausgebreitete Schiffahrt und die Messen sich als Gewohnheitsrecht allgemeinere Anerkennung erwarben, der Wechsel (Wechselbrief, cambium), zum kaufmännischen und allgemeinen Rechtsinstitut als ein Wertpapier, welches durch die Handelswelt als Kredit- oder Zahlungsmittel zu wandern bestimmt ist, versehen mit der Vermutung

seiner Echtheit und dem Vertrauen auf Kaufmannswort, und mit der Wirkung solidarer Haftung der Verpflichteten und stracker Realisierbarkeit im Rechtswege (Wechselstrenge).

2. Von Italien aus verbreitete sich das Institut des Wechsels zu allen kultivierteren Völkern, zunächst als change nach Frankreich, als cambio nach der pyrenäischen Halbinsel, später erst als exchange nach England u. s. w. In Deutschland fand der Wechselverkehr erst nach Entwickelung des Städtewesens und des Handels in den Hansestädten, dann auf den Messen Eingang, wo die Italiener ihre kaufmännischen Konsulargerichte als Nachbildung ihrer heimischen, schon seit dem 12. Jahrhundert bestehenden, Handelsgerichte, unterhielten*). Über alle zivilisierten Länder hat mit der Verbreitung des Handels auch der Wechselverkehr sich ausgebreitet; der Wechsel ist das internationale und universale Kredit- und Zahlungsmittel der ganzen Handelswelt, und Verkehr und Industrie können ihn nicht entbehren, weil er an die entferntesten Orte und von daher ohne Gefahr mit aller Leichtigkeit den Geldumlauf ersetzt, aber auch das einfachste und billigste Mittel ist, rasch Gelder zu industriellen oder kaufmännischen Unternehmen zu mobilisieren.

3. Außerdem aber ist er selbst in den Händen der Bankiers großer und kleiner Art Ware geworden, mit bestimmtem Wert und Kurs, wie andere Wert- und Handelspapiere, und bildet als solche einen Handelsartikel.

4. So wohlthätig der Gebrauch des Wechsels für den reellen Handelsverkehr ist, so gefährlich ist er in den Händen unreeller Spekulanten gegenüber den mit den Eigentümlichkeiten und den Gefahren des Mißbrauchs wenig oder gar nicht Bekannten. Unendlich viel Unglück hat schon der leichtsinnige Gebrauch des Wechsels seitens Verpflichteter, und viel der Mißbrauch als Mittel der Fälschung und des Betruges angerichtet!

Wer sich nicht klar über die Tragweite eines Wechsels ist, mag die Hand davon lassen, wenn er auch nicht gerade augenscheinlich in ein Schuldverhältnis einzutreten meint. Belehrung über den Verkehr mit Wechseln und zwar vorzugsweise zum Rechtsschutz der

*) Ist doch der Leipziger Kurszettel von 1742 noch in italienischer Sprache abgefaßt!

sehr großen Anzahl, welchen der Gebrauch des Wechsels noch weniger geläufig ist, bezweckt die folgende Darstellung.

§ 2.

Das Wechselrecht.

1. Die Bedingungen eines geordneten Wechselverkehrs finden sich in Regeln oder Normen, welche als notwendige und erzwingbare Anerkennung gefunden haben, schon im 12. und 13. Jahrhundert bei den Italienern als aufgezeichnete Rechtsgewohnheiten in den Innungs-Statuten der Kaufleute und Wechsler, in italienischen Stadtrechten, gepflegt und ergänzt durch die Praxis der Handelsgerichte und später auch außerhalb Italiens in den Meß- und Wechselordnungen verschiedener Länder.

In Deutschland gab es in einzelnen Staaten wie in außerdeutschen Ländern besondere Gesetze, Wechselordnungen*), welche das bei dem Wechselverkehr zu beachtende materielle Recht (Satzungen) und besonders das prozessualische, auf Grund von Wechseln zu handhabende, Verfahren regelten.

2. Die Nachteile der aus der Auflösung des alten Deutschen Reichs hervorgegangenen Zerfahrenheit des Partikularismus wurden am meisten im Handels- und Wechselverkehr empfunden, und die unter Preußens Führung zum deutschen Zollverein verbundenen Staaten gaben der von der preußischen Staatsregierung im Jahre 1837 an sie erlassenen Denkschrift, die Beratungen über ein allgemeines Deutsches Wechselrecht betreffend, thatsächlich ihren ungeteilten Beifall dadurch zu erkennen, daß sie an sämtliche Deutsche Bundesstaaten die Einladung zur Beteiligung an einer Konferenz der Beratung einer allgemeinen Deutschen Wechselordnung ergehen ließen, welche auch in Leipzig alsbald zusammentrat und vom 20. Oktober bis 9. Dezember 1847 auf Grundlage eines preußischen Entwurfs den 100 Paragraphen enthaltenden Entwurf einer allgemeinen Deutschen Wechselordnung zu stande brachte — jedoch mit Ausschluß des Wechselprozesses. Die über die Beratungen aufgenom-

*) Amerika hat heutzutage noch kein geschriebenes Wechselrecht, sondern ein auf Gewohnheiten, Usancen und Gerichtsgebrauch beruhendes. England hat erst seit 1882 eine Wechselordnung erhalten.

menen Konferenz-Protokolle enthalten das wichtigste Material zur Auslegung der Wechselordnung*).

Da es jedoch an einer gemeinsamen Bundesgewalt für Einführung von Gesetzen aus dem Gebiete des Privatrechts fehlte, so blieb die Einführung des Entwurfs und seine Erhebung zum Gesetz den Einzelstaaten überlassen. Glücklicherweise erfolgte sie in den nächsten Jahren ohne erhebliche Abänderungen in allen deutschen Bundesstaaten durch besondere Einführungsgesetze**) und so entstand auf dem Wege der Partikulargesetzgebung das erste materiell allgemeine deutsche Gesetz, unter dem Titel: „Allgemeine Deutsche Wechselordnung," womit auch die Bahn für den Entwurf eines gemeinsamen Handelsrechts gebrochen war und das Verlangen des deutschen Volkes nach Rechts- und Verfassungs-Einheit wesentlich gestärkt und erhöht wurde.

3. Von großer Bedeutung war, daß dieselbe Wechselordnung durch kaiserliches Patent vom 25. Januar 1850 für den ganzen Umfang des österreichischen Kaisertums in Wirksamkeit gesetzt wurde***), in Ungarn aber wurde vom 1. Jan. 1877 an die ungarische Wechselordnung vom 5. Juni 1876 als besonderes Gesetz eingeführt — leider als Konsequenz der Opposition!

4. Eine Ergänzung in Folge der inzwischen ins Leben getretenen Beratungen des Entwurfes eines allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ging im März 1858 und 1861 von der zu letzterem Zweck berufenen Kommission aus, in den s. g. Nürnberger Novellen, welche alsbald als Zusätze zur Wechselordnung in den einzelnen Bundesstaaten zum Gesetz erhoben wurden, auch in Österreich (außer Ungarn) durch die Verordnung vom 24. Oktober 1858 und 2. November 1858 (Ministerialverordnung) Aufnahme gefunden haben. Zum Gesetz des Norddeutschen Bundes wurde die Allgemeine Deutsche Wechselordnung mit den Nürnberger Novellen durch Einführungsgesetz vom 5. Juni 1869, und Reichsgesetz durch die Reichsgesetze vom 16./22.

---

*) Die erste Bearbeitung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung mit vollständiger Erläuterung nach diesen Protokollen erschien 1848 von Dr. Friedrich Ortloff, Präsidenten des Gesamt-Oberappellationsgerichts zu Jena; fast gleichzeitig die von Liebe. Die übrige Litteratur s. bei Renaud, Lehrbuch des Allgem. Deutschen Wechselrechts § 9. II.

**) Das sächsische E.-G. v. 25. April 1849, württembergische v. 6. Mai 1849, preußische E.-G. v. 15. Februar 1850, bayerische v. 25. Juli 1850 u. s. w.

***) Sie gilt auch seit 1858 im Fürstentum Lichtenstein.

April 1871 und 1872, auch in Elsaß-Lothringen durch Reichsgesetz vom 19. Juni 1872. Damit hat Deutschland ein gemeines Deutsches Wechselrecht erhalten, womit Vorschriften der Landesgesetze, welche demselben entgegenstehen, als aufgehoben gelten, woneben aber die ergänzenden Bestimmungen der Landesgesetze bestehen bleiben, wie z. B. über Usowechsel, Proteststunden.

5. Der Wechselverkehr im Deutschen Reiche untersteht den Bestimmungen der Reichs-Wechselordnung, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß kaufmännische Gewohnheitsrechte oder Usancen zur Auslegung und Ergänzung des geschriebenen Rechts (Wechselordnung) von den Gerichten berücksichtigt werden können. Dasselbe gilt von Österreich.

6. Inwieweit Ausländer, welche im Inlande Geschäfte treiben, oder Rechtsgeschäfte, welche im Auslande unter der Herrschaft von einheimischen Gesetzen abweichender Bestimmungen geschlossen sind, geschützt werden und das ausländische Recht im Wechsel-Rechtsverkehr zu beachten ist, darüber haben Artt. 84 bis 86 der W.-O. das Nähere geordnet („internationales Wechselrecht"). Das ausländische Wechselrecht findet sich meist, wo es in geschriebener oder Gesetzesform vorhanden ist (nicht in Nordamerika) als ein Teil des Handelsrechts aufgenommen, wie in Frankreich im codex de commerce I. tit. 8, in Rußland im Handelsgesetzbuch von 1832 nebst Nachträgen, in Spanien im H.-G.-B. von 1829, desgl. in Italien, Holland, Dänemark u. s. w. Den weitesten Einfluß hat das französische Wechselrecht in und außer Europa erlangt. Die anerkennungswerten Bestrebungen, ein allgemeines Welt-Wechselrecht zu schaffen, haben vorerst zur Aufstellung von 18 Grundartikeln durch eine Kommission geführt.

7. Endlich ist zu beachten, daß die Deutsche Reichs-Wechselordnung nichts bestimmt hat, noch auch etwas hat ordnen wollen über die der Wechselausstellung und dem Wechselverkehr zu Grunde liegenden „materiellen" Schuldverhältnisse, welche sich nie aus dem Wechsel, der ein äußerlich davon unabhängiges und selbständiges formelles Schuldverhältnis verbrieft, mit Sicherheit ersehen lassen. Diese kommen im Wechselprozeß nur zu der Erklärung des Bestandes und der Tragweite eines Wechsels in Frage und sind nach dem allgemeinen Landes-Privatrecht zu beurteilen.

Der Verkehr mit Wechseln.

Erstes Buch.

Allgemeine Wechselkunde.

§ 3.

A. Der Wechsel ein Wertpapier.

1. Möglichste Nutzbarmachung des in Geld oder Waren bestehenden Kapitals durch vielseitige Verwendung und Mobilisierung ist Handelsgrundsatz und Wirtschaftszweck. Dazu dienen alle Wertpapiere, welche, meist ohne Angabe eines Schuldgrundes, das Versprechen einer Geld- oder Waren-Leistung gegen ihre Übergabe enthalten oder verbürgen. Sie stellen die in ihnen verbriefte Forderung selbst dar und sind übertragungs- und umlaufsfähig, sofern sie Vertrauen (Kredit) genießen, weshalb sie auch „Kreditpapiere" heißen.

Sie entstehen durch Ausstellung, d. i. Schreiben oder Unterschreiben des Papiers mit dem Namen des Ausstellers, und gehen in Wirksamkeit über durch das Hingeben und Nehmen, wodurch Aussteller und Nehmer des Papieres in ein Vertragsverhältnis treten.

a) Je nach der Art der Verpflichtung, welche der Aussteller sich auferlegt, sind die Wertpapiere:

aa) einfache oder eigene, in welchen der Aussteller die Leistung selbst und ohne Vermittelung verspricht, wie bei Verpflichtungsscheinen und eigenen Wechseln, z. B. in der Form: „gegen diesen Schein (Solawechsel) zahle ich" u. s. w.

bb) gezogene (trassierte, von trahere = ziehen), in welchen der Aussteller (Trassant) dem Bezogenen (Trassaten) einen Auftrag zur Leistung an einen Dritten erteilt, in der Form: „gegen diesen Schein (meinen Prima-Wechsel, Tratte) zahlen Sie an" u. s. w. und mit dem stillschweigenden Versprechen, für die Leistung unter der Bedingung rückwärts und zur Vertretung („regreßmäßig") zu haften, wenn bei dem Bezogenen die Erfüllung des Auftrags nicht zu erlangen war.

b) Je nachdem der Gläubiger (Nehmer) oder Forderungsberechtigte überhaupt in einem Wertpapier bezeichnet ist oder nicht, sind die Wertpapiere

aa) Namen- oder Rektapapiere, welche den Namen des Forderungsberechtigten enthalten und in gewöhnlicher Zessionsform auf einen anderen von diesem übertragen werden können, z. B. Hypothekenbriefe u. dergl.

bb) Blankopapiere, welche eine leere Stelle (blanco) enthalten zum Eintrag des Namens eines Forderungsberechtigten und bis dahin in der Hand des Nehmers als Inhaberpapier gelten (vergl. unten Art. 12 der W.-O.), oder zur Einstellung einer Verpflichtung bez. eines zu zahlenden Geldbetrages, welche nach der geschehenen Ausfüllung bis zum Beweise des Gegenteils die Rechtsvermutung für sich haben, daß die Ausfüllung nicht vertragswidrig geschehen sei.

cc) Inhaberpapiere, in welchen schlechthin demjenigen (ohne Namensnennung), der als Inhaber des Papieres gegen dessen Übergabe die Leistung jenem gemäß fordert, diese von dem Aussteller versprochen wird, wie Aktien au porteur, Prioritäts-Obligationen, Partial-Obligationen aus öffentlichen Anleihen, Lebensversicherungspolicen, Koupons, Lose, Promessen und Prämienscheine, Staatsgeldpapiere u. s. w.

dd) Orderpapiere sind die auf einen benannten Gläubiger (Nehmer) gestellten, aber mit einem auf die Übertrag- oder Begebbarkeit bezüglichen Zusatz: „oder an Order," oder „an die Order des" versehenen Papiere (mit „Orderklausel") wie z. B. bei dem Wechsel, welcher übrigens auch für übertragbar gilt, wenn diese Klausel nicht darauf enthalten ist. Soll das Papier nicht übertragen werden, so muß es ein des-

fallsiges Verbot enthalten, gewöhnlich in der Formel: „nicht an Order." Die Übertragung oder Begebung des Papieres seitens des benannten Gläubigers an einen anderen erfolgt durch „Giro" oder „Indossament," indem der erste Nehmer das Papier weiter in Umlauf setzt durch Übergabe an einen anderen Gläubiger, den er durch seine Namensunterschrift unter oder hinter dem Kontext des Papieres oder auf dessen Rückseite (in dosso) benennen kann, aber auch nicht zu benennen braucht, welchenfalls dann wie unter bb. ein Gläubigername eingestellt werden kann, s. g. Blankogiro oder Blankoindossament.

Jener Zusatz: „an Order" u. s. w. bewirkt für den Aussteller, daß er auch allen Nachfolgern des ersten Gläubigers (Giranten, Indossanten) zur Leistung des Versprochenen verpflichtet ist.

Zu den Orderpapieren gehören nach deutschem Handelsrecht vor allen die Wechsel, kaufmännische Anweisungen und sonstige Verpflichtungs- wie Lade- Auslieferungs- Lagerscheine.

c) Jenachdem in dem Wertpapier die Leistung von Geld oder Waren versprochen wird, ist es „Geldpapier" oder „Warenpapier" (Dispositionsschein).

2. Der Wechsel (Wechselbrief) ist ein Geldpapier, welches bestimmt eine der unter 1. a. angeführten Verpflichtungen in sich und je nach seiner Ausstellung von den übrigen vorangeführten Eigenschaften die eine oder andere oder mehrere derselben an sich trägt, stets aber in der gesetzmäßigen Form abgefaßt und als „Wechsel" im Kontext bezeichnet sein muß, um als Wechsel gelten zu können. Ohne diese Form und Bezeichnung gilt die fragliche Urkunde unter Umständen nur als gewöhnliche Anweisung oder als Schuldschein u. dgl.

Der Wert des Wechsels liegt in dem Vertrauen, daß er zu der Verfallzeit durch Barzahlung der darin verbrieften Summe eingelöst werde; insofern ist er Kreditpapier und Zahlungsmittel.

Die Bestandteile des Wechsels sind je nach seiner Art gesetzlich verschieden bestimmt. Mindestens aber muß ein Wechsel außer den berechtigten und verpflichteten Personen die Summe und die Zeit der Zahlung ergeben. Andere wesentliche Erfordernisse stellt das Wechselrecht nach der Art des Wechsels auf; als gesetzliche stehen sie den anderen, s. g. kaufmännischen Bestandteilen gegenüber.

§ 4.

B. Arten und Einteilungen des Wechsels.

1. Nach der Art der Verpflichtung des Wechsel-Ausstellers giebt es zwei Arten der Wechsel, aus denen der Begriff des Wechsels sich zusammensetzt:

a) Der für den größeren Handelsverkehr zum Kreditnehmen wie Kreditgeben ebenso wie zur Zahlung bestimmte gezogene Wechsel (die Tratte), worüber Artt. 4 bis 95 der W.-O. Bestimmungen enthalten, ist äußerlich erkennbar durch den rechter Hand unterschriebenen Zahlungsauftrag („zahlen Sie") des Ausstellers (Trassanten) an den Bezogenen (Trassaten, auch Adressaten), dessen Name oder Firma links unter dem Wechselkontext zu setzen ist, gegen diesen Wechsel dem im Kontext benannten ersten Nehmer desselben (Wechselgläubiger oder s. g. Remittent) zu der darin bestimmten Zeit die darin genannte Summe zu zahlen (Formular Nr. 1). Der gezogene Wechsel wird im Wechselgeschäft vorzugsweise zu zwei Zwecken gebraucht: teils um eine Forderung von einem Schuldner einzuziehen, zum „Trassieren," welches durch Verkauf des Wechsels geschieht, teils um eine Schuld an einen Gäubiger abzutragen, zum „Remittieren," welches durch den Ankauf eines Wechsels geschieht; für verkaufen braucht die Geschäftssprache auch „trassieren" und für einkaufen auch „remittieren" in bezug auf Wechsel als Zahlungsmittel.

Nur bei gezogenen Wechseln kommt das Accept, d. i. die auf die Vorderseite des Wechsels, gewöhnlich links quer vor, auch quer durch den Kontext, oder (in Österreich üblich) unter denselben zwischen die Unterschrift des Ausstellers und den Namen des Bezogenen, gesetzte Erklärung der Annahme des Zahlungsauftrages mit: „Angenommen" und der Unterschrift des Acceptanten (Annehmenden), mit der Wirkung, daß das hierin liegende Versprechen der Erfüllung des Zahlungsauftrags ihn wechselmäßig verpflichtet*).

---

*) „Accept" wird wegen seiner wechselrechtlichen Bedeutung auch oft für den gezogenen Wechsel (Tratte) selbst gebraucht, „Rimesse" da, wo der Zweck des Wechselnehmers, durch Versendung des Wechsels Zahlung zu leisten, hervortreten soll.

b) Der eigene (trockene) oder Sola-Wechsel, im Handelsverkehr, weil kreditverdächtig, weniger, jedoch als Sicherungsmittel für übernommene Geldzahlungen im Kleinverkehr beliebt, ist äußerlich erkennbar durch das rechter Hand von dem Wechselaussteller unterschriebene Zahlungsversprechen („zahle ich gegen diesen meinen Wechsel"), in welchem der Aussteller sich selbst durch die links unter den Kontext gesetzte Formel: „Auf mich selbst" als Bezogenen oder Zahlungspflichtigen in einer Person bezeichnet, dem im Kontext genannten Wechselgläubiger die darin bezeichnete Summe, zur darin erwähnten Zeit, unmittelbar oder mittelbar zu zahlen verspricht (Formular Nr. 2).

Während bei dem gezogenen Wechsel gewöhnlich drei Personen (Aussteller, Remittent und Bezogener) als Wechselinteressenten vorkommen, sind bei dem eigenen Wechsel zunächst nur zwei (Aussteller und Remittent) als Wechselbeteiligte vorhanden; wie der Acceptant der Tratte ist der Aussteller des eigenen Wechsels Hauptverpflichteter. Die meisten Rechtssätze in bezug auf jenen gelten auch für diesen, soweit nicht die Besonderheiten des eigenen Wechsels Ausnahmen begründen.

Darüber bestimmen Artt. 96 bis 100 der W.-O. Welche Vorschriften über den gezogenen Wechsel für den eigenen Wechsel, sofern nicht die charakteristische Verschiedenheit dieser beiden Arten der Wechsel entgegensteht, zu gelten haben, bestimmt Art. 98 der W.-O.

Dem eigenen Wechsel seiner inneren Natur nach sind zwei besondere Wechselarten am nächsten verwandt: Der „trassiert-eigene Wechsel" und der „acceptierte Wechsel an eigene Order" — Art. 6 der W.-O. — indem beide wie jener auf zwei Personen (Gläubiger und Schuldner) gestellt sind.

Der „domiziliert eigene Wechsel" ist aber der Tratte darin sehr ähnlich, daß der Aussteller Zahlung an einem anderen Orte (Domizil) als an dem Ausstellungsorte, und zwar durch einen Dritten (Domiziliaten), zu bewirken verspricht.

Bei gezogenen wie bei eigenen Wechseln treten auch die Wechselkraft-verstärkende Zusätze hinzu, wodurch der Wechsel als „Kreditpapier" an Sicherheit (Garantie) und Solidarität gewinnt, indem neue Wechselgläubiger und Wechselschuldner herangezogen werden, wie bei dem Giro oder In-

dossament (vergl. oben 1. b. dd.), oder nur Letztere als „Garanten" bei der Wechselbürgschaft (Aval).

2. Die übrigen Einteilungen der Wechsel beruhen auf verschiedenen und besonderen Gründen:

a) Nach der Zahlungszeit werden unterschieden: Tag-, Dato-, Sicht-, Nach Sicht-, Meß- oder Markt-Wechsel;

b) nach dem Zahlungsort: Platz- und Distancewechsel, je nachdem an dem Ausstellungsort (auch an dem Wohnort des Wechselinhabers) oder an einem davon entfernten Ort („fremde Wechsel"), und Domizilwechsel, wenn dieser ein von dem Wohnort des Zahlungsverpflichteten verschiedener ist, gezahlt werden soll. Im deutschen Reichsbankverkehr heißen die innerhalb des Bezirks der diskontierenden Bankanstalt zahlbaren Wechsel: „Platzwechsel" und die auf eine andere Bankstelle lautenden: „Rimessen." Man unterscheidet auch s. g. Platztratten, welche auf andere am Ausstellungsorte wohnende Personen gezogen sind.

c) Nach der Übertrag- oder Begebbarkeit (Negoziabilität) ist der Wechsel auch ohne besondere Bezeichnung „Wechsel an Order" (Orderwechsel) oder „nicht an Order" (vergl. § 3. Abs. 1. b. dd.) und bei dem Giro oder Indossament „Rekta-" oder „Blankowechsel" (vergl. § 3. Abs. 1. b. aa. und bb).

d) Zinsenwechsel sind auch die von einem Wechselkapital versprochenen, geschuldete Zinsen verbriefenden Wechsel; während in Deutschland das in einem Wechsel sich findende Zinsversprechen nur ohne Giltigkeit ist, macht ein solches in Österreich den ganzen Wechsel ungiltig; s. Erl. 5 zu Art. 7 der W.-O.

e) Rückwechsel ist die zur Einziehung einer Regreßsumme, welche der Regreßnehmer von dem Regreßpflichtigen zu fordern hat, von ersterem auf letzteren gezogene Tratte; vergl. Art. 53 der W.-O.

f) Hypothekenwechsel sind keine besondere Art von Wechseln, sondern nur solche, deren Betrag durch Hypothekbestellung, welche jedoch nicht im Wechsel geschehen darf, gesichert ist; Deposito- oder Depot- auch Kautionswechsel heißen die zur Sicherstellung eines Rechtsgeschäfts, meist als eigene, ausgestellten Wechsel; dahin gehören auch die s. g. Dokumentenwechsel oder für verschiffte Waren auf den Destinatär gezogene Wechsel,

deren Nehmer noch Dokumente (Assekuranzpolicen, Konnossements) übergeben erhalten, um sie dem Warenempfänger bei Acceptation der Tratte auszuliefern, andernfalls bei Nichtannahme auf Grund jener Dokumente die Waren in Empfang zu nehmen, oder darauf hin etwaige Ansprüche gegen den Versicherer der abgesendeten Waren geltend zu machen.

g) Kellerwechsel sind ebenfalls keine wechselrechtliche Art von Wechseln, sondern so werden meist zu unreellen und betrügerischen Manipulationen mit erdichteten Unterschriften neben echten versehene Wechsel genannt, um einen Wechselbrief mit größerer Kreditfähigkeit zu versehen (vergl. § 14 Abs. 1. a.).

§ 5.

C. Entstehung des Wechsels.

1. Der Ausstellung und dem Umlauf der Wechsel können die verschiedensten Rechtsgeschäfte (Forderungen und Verpflichtungen) zu Grunde liegen, ohne daß man sie aus der Wechselurkunde zu erkennen vermag, aber in dem Grund und Zweck: Geldzahlung, laufen sie alle zusammen. Meistenteils geht dem Gebrauch des Wechsels ein bestimmtes Rechtsgeschäft zwischen Geber und Nehmer des Wechsels voraus, z. B. ein Schuldner aus einem Kaufgeschäft, aus einem Mietvertrag, aus einem Schenkungsversprechen, aus einer Schadensersatzverpflichtung verspricht durch Ausstellung eines eigenen oder eines auf einen Geschäftsfreund oder seinen Schuldner gezogenen Wechsels Zahlung, also Befriedigung einer Forderung aus einem der angegebenen Gründe (Schuldgrund); oder der Aussteller zieht einen Wechsel, um dem Nehmer desselben durch den Bezogenen Geld als Darlehn zu verschaffen, auch durch „Diskontieren" des Wechsels, oder um auf Reisen an einem entfernten Orte für sich oder einen Angehörigen, oder Beauftragten weitere Reisemittel zu erheben; oder der Schuldner stellt einen eigenen Wechsel oder eine Tratte nur zur Sicherstellung seines Gläubigers oder als Bürge für die Schuld eines anderen, einen s. g. „Depositowechsel" aus.

Notwendig ist es für die Entstehung eines Wechsels und dessen Rechtsbestand nicht, daß eine zivilrechtliche Obligation der Wechselausstellung oder Begebung zu Grunde liege, oder etwa ein Deckungsverhältnis, wie z. B. bei dem Kontokurrent ein laufendes

Abrechnungsverhältnis; auch fingierten Wechseln, Kellerwechseln und der damit betriebenen „Wechselreiterei" fehlt es an einem vorausgehenden bestimmten Rechtsgeschäft; ebenso wenn ein Bankier, um Wechsel als Ware zu verhandeln, die günstigen Kurse benutzen will, und zu diesem Zweck Wechsel an eigene Order zieht, selbst von dem Bezogenen zur Erhöhung der Garantie und Nachfrage acceptieren läßt und für Käufer in Bereitschaft hält u. s. w.

Das Geschäft, welches die Ausstellung oder Übertragung des Wechsels veranlaßt, bietet die Gegenleistung für den ausgestellten oder girierten Wechsel, die Valuta; es ist das s. g. Valutengeschäft, z. B. die Warenlieferung, Gelddarlehn, Mietbenutzung, und die zwischen den unmittelbaren Wechselkontrahenten (Geber und erstem Nehmer) bestehenden Obligations- d. i. Forderungs- und Schuldverhältnisse erhalten in dem darauf bezüglichen Wechselbriefe entsprechende Andeutungen in den Formeln: „Wert bar erhalten" für ein empfangenes Darlehn, „Wert in Waren" für eine Kaufpreisschuld, „Wert in Rechnung" oder „und stellen es in Rechnung" bei Kontokorrentverhältnissen.

Inwiefern nun die Wechselbegebung auf jenes Valutengeschäft die Wirkung einer Tilgung, oder aber einer Sicherung oder Verpflichtungserneuerung enthält, hängt von der Absicht und dem Zweck der unmittelbaren Wechselkontrahenten ab*). Jedenfalls ist das der Wechselausstellung unterliegende Rechtsgeschäft für den weiteren Verkehr dritter Erwerber ohne Einfluß, da für sie nur die im Wechsel liegende, d. h. von allen vorausgehenden Obligationen losgelöste, formale Geldobligation, deren Träger der Wechsel ist, in Frage kommt**).

2. Der Wechselbrief ist sonach nicht als eine Beurkundung irgend eines ihm zu Grunde liegenden bestimmten Schuldverhältnisses aufzufassen, sondern als die gesetzliche Form nur des Wechselversprechens, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen. Dieses bildet

*) Es kommt oft vor, daß zur Sicherung derselben Forderung sich der Gläubiger vom Schuldner einen Wechsel aus- und eine Hypothek daneben bestellen läßt, und dann aus beiden Klagen erhebt, um zur Befriedigung zu gelangen, so daß der Schuldner s. z. so mit doppelten Ruten gepeitscht wird.

**) Daher ist der Einwand der nicht empfangenen oder nicht ordnungsmäßig geleisteten Valuta nur unter den unmittelbaren Wechselkontrahenten denkbar. Art. 82 der W.-O.

die Wechselobligation ohne Angabe eines Verpflichtungsgrundes, und wird in dem Wechselbrief und bei dessen Umlauf durch jede Unterschrift besiegelt und erneuert, durch das einseitige Versprechen des Ausstellers, durch das Accept der Tratte, durch Indossamente und Aval, und zwar je eine besondere, von den übrigen Geldversprechen unabhängige, Wechselobligation, sofern nur der Grund- oder Hauptwechsel des Ausstellers formgerecht ist. Die wechselrechtliche Verpflichtung und Berechtigung jedes an dem Wechsel Beteiligten beruht sonach nur auf dem Wechsel allein („abstrakt"). In bezug auf die Entstehung des Wechsels sind zweierlei Verträge zu unterscheiden:

a) Der Wechselvorvertrag oder „Wechselschluß," welcher den nachfolgenden Wechselvertrag zwischen dem Aussteller und Nehmer des Wechsels vorbereiten soll und auch durch Stellvertreter, besonders durch an größeren Marktplätzen zur Vermittelung von Handels- und Wechselgeschäften verpflichtete Mäkler (Wechsel-Sensale) abgeschlossen werden kann. Sein Zweck ist, die Einigung der künftigen Wechselkontrahenten über Valuta, Wechselsumme, Art des Wechsels, Art und Zeit der Zahlung, Domizilort, Zinsen, Provision, Kurs u. dgl., auch über die Weiterbegebung des Wechsels, ob sie an Order oder nicht, ob mit oder ohne Gewährleistung erfolgen, ob das Giro ausgefüllt oder in blanco erteilt werden soll u. s. w. herbeizuführen; er schließt sich gewöhnlich an ein vorhandenes Valutageschäft an, kann aber auch ohne ein solches geschlossen werden, auch ganz wegfallen, oder mit der Begebung des Wechsels zusammenfallen.

Dieser Vorvertrag unterliegt nicht den wechselrechtlichen Bestimmungen, aber er bewirkt, daß die Erfüllung des Wechselvertrages seinen Beredungen gemäß erfolgen muß; enthält er nichts über die Erfüllung, so ist anzunehmen, daß Zug um Zug die Valuta gezahlt und gleichzeitig andererseits der Wechsel übergeben werden muß. Erfüllt aber ein Kontrahent früher als der andere, z. B. der künftige Wechselnehmer zahlt aus Vorsicht die Valuta nicht, um erst sich von der Güte des auszustellenden Wechsels zu überzeugen, so pflegt der später erfüllende Kontrahent jenem über die versprochene Leistung einen s. g. Interimsschein, in Wechselform über die rückständige

Valuta ausgestellt „Interimswechsel"*), auszustellen, welcher mit der Erfüllung des Wechselvertrags seinen Zweck der Sicherung erreicht hat.

b) In Gemäßheit eines etwa abgeschlossenen Vorvertrags oder auch ohne solchen erfolgt der Abschluß des eigentlichen Wechselvertrags durch Ausstellung des Wechsels und dessen Übergabe an den nach dem Inhalt des Wechsels Berechtigten, mithin durch ein Geben und Nehmen des Wechsels (formgerechten); erst mit der Übertragung (Nehmen) beginnt das wechselrechtliche Obligationsverhältnis zwischen Aussteller und Nehmer, oder ist der Wechselvertrag „perfekt." Dabei wird aber erfordert, daß Geber und Nehmer die Absicht haben, Wechselansprüche und gegenüberstehende Verpflichtungen zu begründen; daher vermag der durch Zufall oder eine unerlaubte Handlung erlangte Besitz des Wechsels keine Rechtsansprüche daraus zu begründen.

Auch mit der Übergabe des Formulars eines Blankowechsels wird das Recht, es auszufüllen, übertragen; die Ausfüllung selbst ist die Annahme der Offerte zur Eingehung einer Wechselobligation und hierdurch erst entsteht dieselbe oder findet Geben und Nehmen in Wirklichkeit statt; vergl. H.-G.-S. I. R.-G. Urt. v. I./X. 1880.

Jede einzelne Weiterbegebung des Wechsels enthält einen besonderen Wechselvertrag, welcher immer erst mit der Übergabe des Wechsels (mit Giro versehenen) perfekt wird, ebenso bei der Acceptation eines Wechsels mit der Übergabe des mit dem Accept (Unterschrift des Bezogenen) versehenen Wechsels an den ihn dem Bezogenen Vorlegenden (Präsentanten). Man hat daher 4 Arten von Wechselverträgen nach den Arten des Wechsels aufgestellt: die Tratte, das Indossament (Begebungsvertrag zwischen Indossanten und Indossatar), das Accept (Vertrag zwischen dem Wechselinhaber und dem Bezogenen von der Übergabe des acceptierten Wechsels an) und der eigene Wechsel.

Überall ist der Wechselbrief der selbstredende Wechselvertrag, die Namensschrift als Unterschrift der Kernpunkt

*) Der von einem künftigen Trassanten ausgestellte Interimswechsel hat keine wechselrechtliche Bedeutung, da dieser nur das Geben des Wechsels verspricht, nicht aber Geld, welches allein Gegenstand eines Wechsels sein kann; er gilt also nur als Interimsschein.

des Beweises der Verpflichtungen und der ihnen gegenüberstehenden Berechtigungen aus dem Wechselvertrage.

Es besteht indessen die Rechtsvermutung, daß der durch den Wechselbrief legitimierte Inhaber nicht nur von einem Berechtigten den Wechsel übertragen erhalten, sondern daß er sich auch bei dessen Annahme im guten Glauben an den Rechtsbestand des Wechsels und der Übergabe befunden habe.

§ 6.

D. Rechtsfolgen der Wechselobligation.

1. Die mit der wechselmäßigen Verpflichtung verbundene s. g. Wechselstrenge teilt man in materielle und formelle.

a) Die materielle Wechselstrenge wird gefunden:

aa) in der Loslösung (Abstraktion) des im Wechsel enthaltenen Summenversprechens von dem zu Grunde liegenden Schuldverhältnis (dem materiellen Schuldgrunde) mit der Wirkung, daß Einreden daraus gegen den Wechselgebrauch des Gläubigers nur insoweit vorgeschützt werden können, als sie dem Schuldner gegen den klagenden Gläubiger selbst und unmittelbar erwachsen sind oder zustehen (Art. 82 der W.-O.), sodaß also alle durch Weiterbegebung des Wechsels Interessierten von dem materiellen Schuldgrunde des Valutageschäfts zwischen Geber und erstem Nehmer des Wechsels nicht berührt werden — eine Eigentümlichkeit, welche indessen nicht bloß bei dem Wechsel stattfindet, sondern nach Artt. 301 bis 305 des Allgemeinen Deutschen Hangelsgesetzbuchs auf alle handelsrechtlich anerkannten Orderpapiere ausgedehnt worden ist.

bb) In der „Solidarität" oder der Gesamtverpflichtung aller aus dem Wechselbrief ersichtlichen Verpflichteten für die Erfüllung der Wechselobligation liegt im wesentlichen die materielle Wechselstrenge; die solidarische Haftpflicht besteht darin, daß einer für alle und alle für einen (alle samt und sonders) dem Wechselinhaber für das Ganze der Wechselforderung (Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten), und zwar jeder einzelne aus seiner besonderen Obligation (Unterschrift

und Wechselübergabe), haftpflichtig wird, und zwar lediglich aus der Natur des Wechsels. Jede auf dem Wechsel befindliche Unterschrift, welche nach ihrer Stellung darauf, entweder nach dem Gesetz ihre Bedeutung hat, oder sonst zu einer Wechselerklärung in unzweideutiger Beziehung steht, ist geeignet, die Solidarhaft zu begründen. Der Aussteller verspricht und garantiert die Wechselzahlung durch den Bezogenen und Acceptanten als den Hauptschuldner und eventuell zuletzt durch sich selbst. Nur durch die erstere oder letztere Zahlung werden bei einem weiterbegebenen Wechsel alle anderen Zwischenverpflichtete (Garanten) von der Solidarhaft befreit, während die Einlösung des Wechsels durch einen solchen (Indossanten) nur den Wechselanspruch auf ihn zur Regreßnahme gegen seinen Vormann überträgt, da er in den legitimen Besitz des Wechsels gelangt eben durch jene Einlösung (Zahlung).

b) Die formelle Wechselstrenge beschränkt sich

aa) nachdem die Personalhaft oder der s. g. Wechselarrest als Zwangs- oder Exekutionsmittel zur Erlangung der Wechselzahlung durch das Reichsgesetz vom 9. Mai 1868 (in Österreich durch Gesetz v. 4. Mai 1868) aufgehoben worden ist, nur noch auf den Sicherheitsarrest, welcher indessen nach der Reichs-Zivilprozeßordnung § 778 wegen aller vermögensrechtlichen Schulden unter gewissen Voraussetzungen, um die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern, etwa gegen Verschleppung desselben, zulässig ist;

bb) auf ein in der Reichs-Zivilprozeßordnung §§ 555 bis 564 näher geordnetes kürzeres und beschränkteres prozessualisches Verfahren des Urkundenprozesses insonderheit des Wechselprozesses (§§ 565 bis 567 R.-Z.-P.-O.), in Österreich auf ein durch Verordnung des k. k. Justizministers vom 25. Januar 1850 bestimmtes Verfahren in Wechselsachen.

2. Der bloße Besitz des Wechsels berechtigt den Inhaber, Zahlung aus dem eigenen Wechsel, wenn er ein gezogener ist, auch schon vor dem Verfalltage, die Annahme (Acceptation) des Wechsels und dann bei dem Verfall die Zahlung zu verlangen. Wer den Wechsel durch Giro oder Indossament erwirbt (Giratar oder Indossatar) ist

durch den Erwerb in den Besitz aller von dem Wechsel getragenen Rechte gelangt, aber als Eigentümer des Wechses erst durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten (Girokette) legitimiert. — Art. 36 W.-O.

Wird bei einer Tratte die Annahme von dem Bezogenen verweigert, so ist der Inhaber berechtigt, von seinem Vormann (Indossanten) oder dem Aussteller Sicherheitsleistung zu fordern (Sicherheits- oder Kautionsregreß), wird aber die Zahlung nach geschehener Annahme abgelehnt, so hat der Inhaber der Tratte gegen die Vormänner die auf Erstattung der Wechselsumme nebst Accessorien (Zinsen und Kosten) gerichtete Entschädigungsforderung (Zahlungs- oder Rembursregreß); rechtzeitige Präsentation und bez. Protestation sind die Voraussetzungen der wirksamen Regreßnahme. Denselben Weg, welchen der Wechsel durch Weiterbegebung genommen hat, nimmt er, wenn er durch Nicht-Annahme oder Nicht-Zahlung „Not leidet", rückwärts bis zum letzten, eventuellen Zahlungspflichtigen, den Aussteller; die Garantie der übrigen Wechselverpflichteten tritt nur im Fall des Notleidens des Wechsels (subsidiär) ein.

In der Berechtigung des Wechselinhabers zur Regreßnahme besteht die Kehrseite der Solidarhaft der Wechselverpflichteten.

3. Wer durch eine Wechselobligation in den Wechselverkehr eintritt, muß die besondere Aufmerksamkeit und Sorgfalt anwenden, welche überall die Wechselgesetze erfordern, um nicht die oft empfindlichen Folgen der Vernachlässigung der s. g. Wechseldiligenz tragen zu müssen. Hier gilt vor allen anderen Verkehrskreisen der Satz: „Wer die Augen nicht aufthut, muß den Beutel aufthun!" Daher ist vor allen Dingen nötig, daß man sich mit den Bestimmungen des Wechselrechts und der einschlagenden Nebengesetze bekannt mache, da ja Rechtsunkenntnis nicht entschuldigen kann, ebenso daß man die Verkehrsgebräuche kennen lerne, und dann jene wie diese beachte!

§ 7.

E. Die Deckung und der Bericht (Avis).

1. Wie die Valuta die Gegenleistung für das Geben eines Wechsels oder Giros ist, ebenso ist die „Deckung" eine solche für das Geben des Accepts seitens des Bezogenen durch den Aussteller, indem der Acceptant durch die Annahme eben so zu dem

Wechsel ein Zahlungsversprechen ausstellt, wie der Trassant durch die Begebung. Der Bezogene (Trassat) ist derjenige, an welchen der Aussteller des Wechsels den Auftrag zur Zahlung der Wechselsumme an den Wechselgläubiger (Inhaber) richtet, also Zahlungsbeauftragter. Zur Erfüllung dieses Auftrages ist er an sich nicht verpflichtet, er kann es aber gegen oder ohne Entgeld werden, sobald er den Auftrag aus irgend einem Grunde annimmt (acceptiert); dieser Annahmeakt oder die Acceptation erfolgt durch Aufschrift des s. g. Accepts auf den Wechsel. Dieser muß indessen die Vorlegung des Wechsels zur Annahme seitens des faktischen Besitzers des Wechsels (Präsentanten) vorausgehen, s. g. Präsentation zur Annahme, wovon die zur Zahlung unterschieden wird. Deckung ist Ersatz für Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen, Kosten und Provision („Spesen").

Ebenso wie bei dem Valutengeschäft können der Deckung verschiedenartige Rechtsgeschäfte zu Grunde liegen, die unter die allgemeinen Grund- und Rechtssätze fallen, also außerhalb des Wechselrechts liegen, wie Guthaben bei dem Bezogenen, Bürgschaft, Zinsen, Warenlieferung, Darlehn, Schenkung u. s. w.; auch kann Valuta und Deckungsgeschäft zusammenfallen, wenn der erste Wechselbegebungsvertrag zwischen dem Aussteller und Acceptanten geschlossen wird. Beispiele: Wenn ein Gläubiger aus irgend einem Geschäft sich bezahlt machen will, so zieht er einen Wechsel auf seinen Schuldner „an eigne Order," läßt ihn acceptieren und setzt das Accept in Umlauf, durch Verkauf oder Diskontieren, s. g. „Mandieren auf Schuld;" oder der Aussteller gewährt Deckung in Waren, welche der Bezogene von dem Aussteller erhalten und für diesen in Besitz hat, s. g. „Mandieren auf Ware;" oder es geschieht die Deckung durch bar Geld, welches der Bezogene für den Trassanten anfbewahrt, s. g. „Mandieren auf Bar." Acceptiert und zahlt der Bezogene ohne Deckung (für fremde Rechnung), so kann er es aus Gefälligkeit (s. g. Gefälligkeitsaccept) in Folge vorausgegangener Veredung des Kreditierens der Deckung, oder ohne solche in der bloßen Erwartung, daß der Aussteller (etwa als Geschäftsfreund) seiner Deckungspflicht genügen werde (s. g. Blankokredit), thun. Ist ein Kontokurrent-Verhältnis vereinbart worden, d. h. daß Kredit in laufender Rechnung und Diskontierung von Wechseln gegeben werde, so pflegt der Wechsel-

empfänger unter der Voraussetzung der Tilgung der Wechselschuld den Wechselbetrag, ohne Rücksicht auf Deckung, dem Geber in das Kredit (Guthaben) zu schreiben; Leistungen und Gegenleistungen werden bei den periodischen Abschlüssen der Rechnung ausgeglichen und das sich ergebende Saldo des einen oder anderen bildet eine selbständige Forderung. Bei dieser Ausgleichung der wechselmäßigen Verbindlichkeiten bleibt es gleich, ob für den Kredit Deckung gewährt wurde oder nicht. Bleibt aber im einzelnen Falle Deckung aus, so braucht der Bezogene, welcher dem Inhaber gegenüber keine Verpflichtung zur Acceptation oder Zahlung hat, nicht zu acceptieren oder nicht zu zahlen — „mangels Deckung," wenn sonst dem Trassanten nicht irgend ein Zwangsrecht zusteht, welchenfalls dieser regreßflichtig für die Weigerungsfolgen wird; nach geschehener Acceptation muß er auch ohne Deckung zahlen, weil er damit ebenso einen Wechsel ausstellt wie der Trassant; „wer annimmt, muß zahlen!" Zur Einklagung der Deckung gegen den Aussteller durch den Acceptanten, wenn er gezahlt hat, bedarf es der Angabe des Grundes der Zahlung („Revalierungsklage"); aber schon durch die Acceptation wird der Bezogene berechtigt, Deckung von dem Aussteller zu fordern, weil er zur Sicherstellung verpflichtet ist. — Art. 29 W.-O. Dasselbe Recht hat der Domiziliat gegenüber dem Auftraggeber (Domizilianten).

Die Wechselzahlung bewirkt, daß eine dem Bezogenen gegebene Deckung in Barschaft oder Ware (Deckungsvaluta) ohne weiteres bis zum Betrag der Zahlung in das Eigentum des Bezogenen übergeht, oder eine etwaige Schuld des Bezogenen an den Aussteller als getilgt gilt, oder daß ohne Deckung die Klage auf Erstattung der gezahlten Wechselsumme (Revalierung) aus dem Auftrag, der Geschäftsführung oder Verwendung begründet und mit dem Wechsel bewiesen wird.

2. Um die Annahme und Zahlung eines gezogenen Wechsels seitens des Bezogenen vorzubereiten und sich selbst wegen der Erfüllung des Wechselversprechens gegen die Folgen der Nichterfüllung zu sichern, benachrichtigt der Aussteller den Bezogenen von der Wechselbegebung, indem er Summe, Münzsorte, Tag der Ausstellung und Zahlungszeit (bei dem domizilierten Wechsel auch den Zahlungsort und den Domiziliaten), ingleichen den Wechselnehmer, sowie auch wie Wiederbezahlung, Deckung oder Rembours, ob auf Rechnung des Ausstellers oder vom Bezogenen bei einem dritten, etwa

einem Schuldner des Ausstellers, gesucht werden soll, angiebt, durch den s. g. Bericht (Avis, Avisbrief). Auf dem Wechsel findet sich am Schlusse des Kontextes eine Bezugnahme auf diese Benachrichtigung in der Formel: „laut Bericht,“ welche indessen ohne wechselrechtliche Bedeutung ist und nur den geschäftlichen Zweck verfolgt, teils den Bezogenen an die Benachrichtigung bei Vorlegung des Wechsels zu erinnern, teils den Wechselnehmern ein größeres Vertrauen in die Wechselunterlage zu geben.

Gleichzeitig erfolgt mit dem Avis die Überlieferung der Tratte bei überseeischen Rimessen und sonst um einem chikanösen Vorwand des nicht erhaltenen Avis vorzubeugen.

Auch der Bezogene hat bei einem domizilierten Wechsel den Domiziliaten, der ja für ihn am benannten Zahlungsorte zahlen soll, hiervon zu benachrichtigen (avisieren) und wegen der Deckung diesem gegenüber Sorge zu tragen.

Der Avis unterbleibt gewöhnlich bei Tratten von geringem Werte, welchenfalls in dieselben die Klausel „ohne Bericht“ aufzunehmen ist; ein Vorbehalt der Benachrichtigung für passende Gelegenheit wird in der Tratte mit dem Zusatz: „Aus oder ohne Bericht“ angedeutet.

§ 8.

F. Blanko-Unterschriften.

1. Wer den Kontext einer Wechselerklärung geschrieben hat, ist gleichgiltig; die wechselmäßige Zahlungspflicht folgt allein aus der eigenen Namensschrift des Verpflichteten, die in erklärlicher Beziehung zu der fraglichen Wechselerklärung steht.

a) Es besteht die Rechtsvermutung, daß die unter oder in unzweideutiger Beziehung zu einer Wechselerklärung stehende Namensschrift den Willen des Trägers dieser bekunde, wogegen der Einwand, daß ohne Genehmigung dieses die fragliche Wechselerklärung von einem anderen geschrieben sei, nur unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis des rechtswidrigen Gebrauchs) gegen die an der Ausfüllung Beteiligten, gegen den redlichen dritten Inhaber aber gar nicht, zulässig ist.

b) Der Einwand des Trägers einer Unterschrift, daß er sie nicht geschrieben habe, auch dieselbe nicht mit seinem

Wissen und Willen von einem anderen (mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung) geschrieben sei, s. g. Diffession oder Ableugnung der Unterschrift, ist stets zulässig und wurde früher durch den s. g. Diffessionseid bewiesen, zu dessen Ableistung sich der Namensträger erbieten konnte, welcher nach der Reichs-Zivilprozeßordnung jedoch beseitigt ist; die Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde überhaupt wird nach §§ 558 bis 577 R.-Z.-P.-O. entweder durch Urkunden oder durch Eideszuschiebung bewiesen und die Leistung des zugeschobenen oder zurückgegebenen Eides hängt von einem Beweisbeschluß des Gerichts ab.

2. Bei der Prüfung der Giltigkeit von Wechselerklärungen kommt dem weiteren Wechselinhaber gegenüber auf die Zeit einzelner Ausfüllungen des Wechsels gar nichts an, z. B. ob Namensunterschriften früher als die darüber ersichtlichen Wechselerklärungen (Accepte, Giros u. dgl.) auf den Wechsel gesetzt worden sind. Gerade zum Zweck eines leichteren, von schriftlicher Übertragung und Berechtigungsnachweisen befreiten Umlaufs sind die Blanko-Zeichnungen, Blanko-Unterschriften von Frankreich aus in Gebrauch gekommen, welche indessen wegen des leichten Mißbrauchs der Ausfüllungsbefugnis (gegen Verabredung oder erlaubte Verfügung) sehr gefahrbringend sind; denn wer seinen bloßen Namen auf einen Wechsel setzt, muß das vertreten, was darüber oder daneben als Wechselerklärung nachträglich gesetzt worden ist, wie z. B. die bloße Unterschrift eines Bezogenen auf der Vorderseite der Tratte als Erklärung der Wechselannahme gilt, selbst wenn der Aussteller seinen Namen noch nicht auf den Wechsel gesetzt hat, welches durch Übergabe eines solchen (Blanko-Accepts) mit nachträglicher Unterschrift des Ausstellers erst fertig gemacht wird.

Der Blankowechsel enthält eine Ausnahme von dem regelmäßigen Wechselgebrauch, wobei ja der Wechsel nach seinen Bestandteilen fix und fertig gemacht wird.

a) Zum leichteren Gebrauch wird bei eigenen wie bei gezogenen Wechseln die Stelle für die Wechselsumme zur nachträglichen Einstellung derselben von dem Aussteller offen gelassen, damit der Wechselnehmer die leere Stelle (blanco) ausfülle und zwar in Gemäßheit einer vorausgegangenen Beredung oder nach

ihm überlassener Verfügung; z. B. wenn die Schuld aus Warenlieferungen noch nicht feststand und der Wechsel zur Deckung der Warenschuld ausgestellt wurde, so stellt der Wechselnehmer den Schuldbetrag endlich in das „Blankct" ein, wenn er davon Gebrauch machen will oder muß. Der Einwand, daß gegen die Beredung oder Verfügungsbefugnis die Ausfüllung erfolgt sei, ist nur gegen den ersten Wechselkontrahenten, nicht gegen den dritten Inhaber zulässig, für den der Wechsel rechtlich ist, was er besagt.

b) Auch wird häufig in blanco giriert, indem ein Wechselinhaber (Indossant) auf die Rückseite des Wechsels nur seinen Namen setzt (Blanko-Indossament), worüber gar nichts gesetzt zu werden braucht, so daß durch die bloße Übergabe des Wechsels an einen dritten dieser der berechtigte Inhaber wird, welcher sich oder seine Order zur Ausfüllung der leeren Stelle über die Blanko-Unterschrift des Giranten schreiben, aber auch nur seinen Namen ebenfalls zum Zweck einer Weiterbegebung wieder als neue Blanko-Unterschrift darauf setzen, oder einen bestimmten Namen des Indossatars (Giratars) mit der üblichen Formel einstellen kann.

Immer liegt in der Übergabe der Blanko-Unterschrift die Ermächtigung zur Ausfüllung durch den Nehmer (Vertragsschluß), selbstverständlich innerhalb der gesetzten Verabredungs- oder Verfügungsgrenzen.

c) Außer den vorstehend gewöhnlichen Blanketten können Blanko-Zeichnungen zur Begründung jeder wechselmäßigen Verpflichtung gebraucht werden, wie zu Wechselbürgschaften, Ehrenzahlungen u. s. w. Wo und wenn sie angewendet werden, ist jedoch die größte Vorsicht nötig, da sie leicht mißbraucht werden, weshalb zu empfehlen ist, sich über die Grenzen der ihnen vorausgehenden Beredungen schriftliche Beweise (in Briefen, Verträgen, Fakturen, Quittungen 2c.) zu erhalten.

§ 9.

G. Die aus dem Wechselverkehr entspringenden Nebenforderungen.

1. Das Interesse, welches einem Wechselberechtigten aus der Nichterfüllung oder dem Verzuge des Verpflichteten (mit der Präsentation des Wechsels) in der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung erwächst, ist mit 6 Prozent jährlichen Zinsen von der

Wechselsumme zu vergüten (Verzugszinsen zahlbar erst nach gehöriger Präsentation des Wechsels); die aus der Nichterfüllung entstehenden „Wechselzinsen" werden schon mit dem Verfalltag, dem ersten in der für Präsentation und Zahlung als Einheit gedachten dreitägigen Verfallzeit der Wechselsumme berechnet, resp. mit der Einlösung des Wechsels durch einen dritten, (Art. 50 und 51 Ziff. 1 W.-O.) mit 6 Prozent ohne Einschränkung, (unrichtig und gegen Art. 1 W.-O. verstoßend ist die Annahme, daß nur, wenn ein Acceptationsvertrag ein Handelsgeschäft sei, 6%, außerdem nur 5%, die Zinsenhöhe betrage); sie laufen auch fort während einer Prolongationsfrist; vergl. § 10.

2. Während der Geber eines Wechsels in der Regel die Valuta schon bei der Übergabe des Wechsels empfangen hat oder empfängt, also den Nutzen von dem Gebrauch jener von ihrer Empfangnahme an hat, entbehrt der Wechselnehmer diese Benutzung bis dahin, wo der Wechsel zahlbar sein soll (s. g. Verfallzeit, Skadenz) Wochen, Monate, Jahre lang. Für diese Zwischenzeit von der Valutenzahlung bis zum Verfalltag des Wechsels kann der erste Wechselnehmer, aber auch jeder nachfolgende Erwerber des Wechsels, sich durch einen Zinsenabzug von der Wechselsumme entschädigen, als Vergütung für die Vorauszahlung, welcher „Diskonto" (Zwischenzins heißt*) und dessen Höhe, Steigen und Fallen, auf dem Geldmarkt der großen Handelsplätze, je nach dem Mangel oder Überfluß an barem Gelde, als Zins- oder Diskontfuß vom Hundert bestimmt wird, wobei der Monat zu 30, das Jahr zu 360 Tagen berechnet wird; z. B. wird, wenn der Diskont 5 Prozent beträgt, vom Nehmer eines auf 500 Mark lautenden und 1 Jahr laufenden Wechsels dafür nach Abzug von 25 Mark Diskonto nur 475 Mark bezahlt. Der Wechselgeber heißt: „Diskontgeber," der Wechselnehmer: „Diskontist" und das Verhandeln (Verkaufen wie Kaufen) der Wechsel gegen Diskonto: „Diskontieren," welches sehr häufig zum Handelsgewerbe der Bankiers geworden ist, in neuerer Zeit auch von vielen kleinen Leuten, wie Krämern, Kommissionären und dgl. betrieben wird. Alle Diskontierungen sind als Anschaffungsgeschäfte unter den gesetzlichen

*) Auch im Warengeschäft, in welchem ein dreimonatliches Ziel zur Bezahlung in den Rechnungen gewöhnlich gewährt wird, ist bei sofortiger Zahlung ein Diskont (Rabatt) üblich. Diskonto oder Skonto bedeutet im Italienischen jeden Abzug.

Voraussetzungen im Deutschen Reiche einer Reichsstempelabgabe durch Verwendung von Stempelmarken unterworfen; vergl. § 13 Abs. 3 d. Die darüber aufgenommenen Urkunden, wie Schlußnoten, Rechnungen, Kontokurrente u. s. w. werden versteuert, während die vom Wechsel selbst zu erhebende Steuer (Wechselstempelsteuer) daneben besteht; vergl. § 13 Abs. 1 bis 3. Die Versteuerung der „Schlußnoten" hat ausschließlich durch Verwendung gestempelter Formulare zu erfolgen, was insbesondere die Wechselmakler zu beachten haben.

3. Provision überhaupt ist die für eine im Interesse eines anderen gehabte Mühe nach kaufmännischer Übung zu zahlende Vergütung, bei dem Wechsel insbesondere für eine übernommene oder geleistete Zahlung; nach Artt. 50, 51, 63, 65 W.-O. ist eine solche nur bei dem Regresse und der Intervention (Ehrenzahlung), also soweit eine Mühewaltung für die Wechselzahlung stattgehabt hat, zu fordern und zwar nur in der Höhe von $1/3$ Prozent.

4. Im übrigen sind auch für Erhebung eines Protestes (mangels Annahme und Zahlung) aufgewendete Kosten der Protestaufnahme (Protestkosten) und andere Auslagen, welche durch eine Verzögerung der Erfüllung der Wechselobligation entstanden sind, wie Porto, Stempelgebühr, Mäklergebühr (Sensarie, Kourtage, gewöhnlich 1‰ (pro Mille) u. dgl. dem Wechselinhaber zu erstatten.

§ 10.

H. Prolongation, Protest und Notifikation.

1. Der Kern und Zweck des Wechselverkehrs ist Zahlung einer bestimmten Geldsumme und zwar zu der im Wechsel geordneten Zeit (Verfallzeit). Die Zahlung kann aber gestundet d. h. auf einen späteren Termin hinausgeschoben werden; eine derartige Stundung oder Verlängerung der Verfall- und Zahlungszeit heißt Prolongation des Wechsels, welche notwendige oder freiwillige ist:

a) die notwendige Prolongation wird durch einen Akt der Staatsgewalt (Gesetz, Verordnung), als eine von der Willkür der Beteiligten ganz unabhängige, aus allgemeinen zwingenden Rücksichtsnahmen, wie Krieg, Revolution, Handelskrisen und große Unglücksfälle, angeordnet und enthält einen Aufschub der Verfallzeit, z. B. bei Verlegung einer Messe oder eines

Marktes für die Meß- oder Marktwechsel, oder eine Hinausschiebung für Präsentation und Protesterhebung; im letzteren Fall soll sie nicht über die Verlängerung der Präsentations- und Protestfristen hinausreichen und etwa ein Moratorium werden, wie in Frankreich während des Krieges von 1870/71, weshalb die übermäßige Verlängerung der Protestfristen in Deutschland nicht anerkannt wurde.

b) Die freiwillige Prolongation ist eine Befristung der Erfüllung durch Übereinkommen zwischen dem Forderungsberechtigten und Erfüllungsverpflichteten, wodurch die Geltendmachung der Ansprüche durch Klage suspendiert wird. Im Wechselverkehr kommt sie deshalb nicht allzuhäufig vor, weil vorgezogen zu werden pflegt, an Stelle eines dem Verfalle nahen einen neuen Wechsel auszustellen, wobei nicht selten von Kommissionären und Wechselagenten ein Mißbrauch in der Art getrieben wird, daß Wuchergeschäfte verschleiert werden, indem kurzzeitige (Dreimonats-) Wechsel nach oder kurz vor Ablauf unter Zuschreibung aufgelaufener Zinsen und hoher Provisionen und Diskontsätze auf eine weit höhere Summe erneuert werden, sodaß binnen kurzer Zeit die ursprüngliche Summe um das mehrfache gewachsen ist (ein Fall der s. g. Wechselreiterei). Die Prolongation kommt besonders bei eigenen, nicht weiter begebenen Wechseln vor.

aa) Eine wirkliche Prolongation kann nur vor Eintritt der Verfallzeit des Wechsels und zwar durch Substituierung eines neuen Zahlungstermines geschehen; eine nach der Verfallzeit gegebenen Frist ist keine eigentliche Prolongation (Formular Nr. 7). Da die Wechselordnungen darüber nichts bestimmen, so entscheiden allgemeine Rechtssätze.

Es entsteht aus dem Prolongationsabkommen nur ein rein persönliches Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger, welcher die Stundung der Wechselzahlung bewilligt hat (Prolongant), und dem Schuldner; mithin werden alle anderen Wechsel-Interessenten hiervon nicht berührt, weil sie aus dem Wechsel selbst ihre Rechte ableiten.

Ein verjährter oder präjudizierter Wechsel kann nicht prolongiert werden.

Dem Prolonganten gegenüber wird der Zahlungsverzug erst von dem neuen Zahlungstag gerechnet (Verzugszinsen laufen erst von hier an), von wo an er auch erst Klage gegen den Acceptanten erheben kann, während ein den Wechsel einlösender Vormann in der Klageerhebung durch eine von ihm nicht erteilte Prolongation nicht gehemmt wird.

Dagegen muß der Protest zum Zweck des Regresses an dem im Wechsel stehenden Verfalltage aufgenommen werden, auch läuft die Wechselverjährung von diesem, nicht vom neuen Zahlungstermin, an.

Dem Acceptanten einer Tratte (nicht dem Ehren-Acceptanten) und dem Aussteller eines eigenen Wechsels steht aus der Prolongation dem Kläger, der sie verwilligt hat oder aus dem Rechte des Einwilligenden klagt, gegenüber eine Einrede (jedoch nicht aus dem Wechselrechte) zu.

bb) Die Prolongation kann mündlich oder schriftlich, in letzterem Falle auf dem Wechsel selbst, geschehen mit dem Vermerk z. B.: „Prolongiert bis zum ersten Januar 1885" und muß mit der Unterschrift des Prolonganten versehen sein; eine anders geartete Bemerkung hat keine Bedeutung, wie etwa der bloße Vermerk: „Prolongiert."

2. Im Wechselverkehr ist die Beachtung der wechselrechtlichen Vorschriften namentlich über Wahrung der Rechtsbefugnisse und Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten die wesentliche Bedingung, daß der Lauf des einzelnen Wechsels keine Störung erleide. Die Wahrung jener Beachtung ist die s. g. wechselmäßige Diligenz (Sorgfalt). Auf den Beweis dieser Diligenzwahrung seitens des Berechtigten, sowie der Störung des Wechsellaufs durch den Verpflichteten, kommt außerordentlich viel an. Das allein statthafte Beweismittel hierfür ist der Protest (Bezeugung) oder „Wechselprotest," die in der Wechselordnung vorgeschriebene Beweisform (Urkunde). „Protest erheben" oder protestieren ist der Akt des Wechselinhabers, wodurch er bei dem Notar oder Gerichtsbeamten förmlichen Einspruch gegen eine Wechselstörung zur Wahrung seiner Diligenz thut. Die „Aufnahme des Protestes" ist die öffentliche Beurkundung einer Störung des Wechsellaufes, welche auf Ansuchen des daraus eine Berechtigung Ableitenden nach-

gesucht wird gleichzeitig zum Nachweis der Wahrung seiner eigenen Diligenz (Sorgfalt). Von dieser Protestaufnahme hat die W.-O. die Geltendmachung des Regresses (Rückanspruches) an die Vormänner eines begebenen Wechsels auf Sicherstellung und Zahlung abhängig gemacht („ohne Protest kein Regreß"), während in England sie nur rücksichtlich ausländischer Wechsel erfordert wird.

Die Protestaufnahme ist aber auch zugleich, insofern als sie wechselrechtliche Bedingung des Regresses ist, ebenso eine Solennität (formale Bedingung) wie der Wechsel für die Wechselforderung; daher gilt das Regreßrecht auf Schadloshaltung und Gewährleistung wegen Nichterfüllung der Wechselverpflichtung für verloren, wenn nicht formrichtig und gesetzmäßig Protest erhoben worden ist, was durch die Protesturkunde zu beweisen ist. Diese wird in Gemäßheit der Vorschriften der Artt. 87 bis 93 W.-O. unter Siegel und Unterschrift eines Notars oder Gerichtsbeamten hergestellt. Eine Abschrift der im Original ausgefertigten und an den Protestanten hinauszugebenden Protesturkunde ist zu den chronologisch zu ordnenden Protestakten oder Protestregistern zu nehmen (Art. 90 W.-O.), woraus zwar eine Berichtigung des Originals nicht, aber zu dessen Ersatz im Fall unverschuldeten Verlusts ein beglaubigter Auszug, zu entnehmen zulässig sein soll.

Wechsel und Protesturkunde sind die beiden unerläßlichen Erfordernisse einer Wechsel-Regreßklage.

Arten des Protestes sind der mangels Annahme (Art. 20 W.-O.), oder mangels Zahlung (Art. 41 ff. W.-O.), der Sicherheitsprotest (Art. 25 ff. W.-O.), der Interventionsprotest (Artt. 50, 62 W.-O.). Vom „Platz"- oder „Windprotest" („in den Wind") redet man, wenn der gesuchte Wechselverpflichtete nicht an dem angegebenen Orte oder gar nicht anzutreffen ist, von „Protest gegen die Wand," wenn dessen Lokal geschlossen gefunden wird, und von „Abwesenheitsprotest," wenn Geschäftslokal oder Wohnung gar nicht zu finden ist; „Deklarationsprotest" ist derjenige, bei dessen Erhebung der Protestant und Protestat dieselbe Person, wie wenn der Inhaber auch zugleich Domiziliat ist.

3. Mit der Protesterhebung steht die Pflicht des Regreßsuchenden Wechselinhabers (Regredienten), die Vormänner von der Wechselstörung zu benachrichtigen, s. g. Notifikation, im engsten

Zusammenhang, deren Versäumung nicht den Verlust des Regresses, wie die der Protestaufnahme, aber doch die Verpflichtung zum Ersatz der Schäden und des Interesses sowie der entstandenen Kosten nach sich zieht. Das Nähere s. in Artt. 45 und 58 W.-O.

§ 11.

I. Der Handel mit Wechseln.

1. Die im großen Handels- und Weltverkehr umherlaufenden Wechsel werden in der Hand der Banken und Bankiers selbst Gegenstand des Handels und der Spekulanten, indem sie als Mittel zur Kapitalanlage gehandelt und verkauft werden. Das Diskonto- oder Eskomptegeschäft besteht in dem Handel mit noch nicht fälligen Wechseln. Sie erhalten hierdurch außer ihrem Nenn- oder Betragswert einen Verkehrs- oder Handelswert, s. g. Kurs, dessen Höhe durch die Nachfrage oder das Angebot auf den großen Marktplätzen und den Geldmangel oder Geldvorrat bedingt wird. Decken sich Nachfrage und Angebot an Wechselplätzen mit gleicher Währung, so wird der Kurs pari stehen, außerdem steigen oder fallen. Auf den Kurs sind von hervorragendem Einfluß: die Handelsbilanz bei dem Verhältnis von Import und Export, Konsum und Produktion eines Landes, und der Zinsfuß, welcher höher wird, wenn viel Bargeld außer Landes geht, sowie die Geldentwertung.

Der Kurs des einzelnen Wechsels ist außerdem niedriger, je weiter der Zahlungstag liegt, und steigt, je näher der Wechsel seinem Verfalltag rückt. Wer also Wechsel zu niedrigem Kurs kauft und dann zu höherem wieder verkauft, bezieht in dem Mehr des Erlöses Zinsen von dem Einkaufspreis.

2. Bei dem Wechsel auf fremde Plätze, s. g. Devisen, kommt auch der Unterschied der Währung zwischen dem Nenn-, Kurs- und Metallwert am Ausstellungs- und am Zahlungsort in Frage. Das Verhältnis der Werte zweier Münzsorten wird durch ihre Vergleichung ermittelt, s. g. Münzpari, welche Ermittelung leicht ist, wenn dasselbe Metall die Grundlage der Währung zweier die Vergleichung veranlassender Plätze bildet, schwieriger hingegen, wenn die Währungen verschieden sind, unmöglich, wenn an einem Platz das Papiergeld gesetzliches Zahlungsmittel ist. Nach dem Münzpari bestimmt sich das „Wechselpari." Es hat sich zwischen den großen

Wechselplätzen in bezug hierauf ein gewißer Grundkurs festgestellt, von welchem der schwankende Kurs nicht erheblich abweichen kann, weil sonst statt in Wechseln auch bar gezahlt werden könnte, z. B. zwischen London und Paris, zwischen London und Berlin; so ist das Pari zwischen Wien und Berlin nach dem früheren 30 Thalerfuß 100 fl. österr. Währung = 200 Mark Reichswährung und über Pari steht ein Wechsel auf Berlin in Wien, wenn mehr als 100 fl. oder unter Pari, wenn weniger als 100 fl. zu zahlen ist. Nach dem Reichsmünzfuße mußte das Pari zwischen Berlin und Wien, wegen der verschiedenen Währung, 100 fl. = 190 Mk. sein und daher haben Silbermünzen des deutschen Reichsmünzfußes einen Minderwert von 10%. London und Berlin haben z. B. Goldwährung und zwischen beiden ist das Pari 1 £ = 20, 43 Mk., indem auf 1 Pfd. feines Gold à 500 Gramm 68,284 Sovereigns in London, und 1395 Mk. in Berlin gesetzlich gerechnet werden. Die Wechsel auf fremde Plätze werden in ihrem Kurs durch die Geldwährungen oder Valuten (feste und veränderliche) bestimmt; sie stehen auf den Kurszetteln. Je größer die Kurszahl ist, desto mehr bekommt man in der fremden Valuta für die feste des eigenen Platzes.

Die Benutzung der Kursverschiedenheiten der Wechsel an verschiedenen Plätzen zu Einkäufen und Verkäufen derselben bildet ein reelles und nützliches, wenn auch nicht sehr lohnendes Handelsgeschäft, das der s. g. Arbitrage, welche überhaupt, besonders mit Hilfe des Telegraphen, für jeglichen Umsatz bewirkt, daß zwischen Bedürfnis und Befriedigung im allgemeinen ein Gleichgewicht hergestellt wird; durch die Wechselarbitrage werden die Kurse der Wechsel und des Geldes „nivelliert,“ indem sie mittelbar dafür sorgt, daß an dem einen Ort nicht großer Geldmangel und folgeweise hoher Wechselkurs, am andern das umgekehrte Verhältnis besteht, und zwar als Folge der Wahrung des eigenen Interesses; denn sie ermittelt, wie durch Wechsel auswärtige Forderungen am vorteilhaftesten eingezogen oder auswärtige Schulden so bezahlt werden können, und wie gewisse Wechsel auswärts am billigsten eingekauft und am teuersten verkauft werden können, worüber es besondere kaufmännische Regeln giebt (der Wechselreduktion, Kursvergleichung und Wechselpari-Berechnung; vergl. Feller und Obermann, kaufmännische Arithmetik.

Der Handel mit Wechseln auf auswärtige Plätze („Devisen“)

hängt von der Kenntnis der Gebräuche der Börsen und der genauen Berechnung der Kurse ab und kann nur mit Erfolg von demjenigen betrieben werden, welcher im Börsenverkehr, besonders im Betrieb von Geld- und Diskontgeschäften, Studien gemacht und Übung erlangt hat, namentlich an Bank- und Kreditinstituten. Die Börsen sind die gewöhnlichen Plätze für den Handel mit Wechseln; hier werden nach Schluß der Börsenzeit von den Börsenmäklern als vereideten Geschäftsvermittlern die Kurse und Preise den Börsenvorstehern angegeben und dann wird amtlich der Tageskurs festgestellt (in Berlin der Durchschnittskurs) und durch den Telegraphen die Nachricht davon („Kursbericht") in alle Welt versendet, als „Wechselkurs", welcher dann in den öffentlichen Blättern neben den Kursen aller anderen Wertpapiere dem Publikum zur Kenntnis gebracht wird.

Auch von größeren Bankhäusern werden Privatkurszettel ausgegeben, z. B. in Frankfurt a./M.

Auf den Kurszetteln über Wechsel-, Fonds- und Geldkurs findet sich auch eine kleinere Rubrik: „Wechsel" mit Aufführung der Plätze, wo sie und in welcher Münzsorte sie zahlbar ausgestellt sind, mit der Verfallzeit und der Kurshöhe an dem bestimmten Tage, wobei der Buchstabe b. oder die Silbe bez. „bezahlt," gem. = „gemacht," oder den Kurs bedeutet, zu dem die Geschäfte abgeschlossen worden sind, G hingegen oder Gld. „Geld" oder „gesucht," auch früher B. oder Br. = „Brief" oder P. = „Papiers" oder „angeboten" den Kurs, zu welchem das Papier angeboten war. Es wird die eine oder andere Bezeichnung beigesetzt, je nachdem das Papier mehr Käufer als Angebot, oder aber mehr Angebot als Abnehmer gefunden hatte. Freilich muß man zum Verständnis eines Kurszettels wissen, zu welchem Wert („feste Valuta") sich der angegebene Kurs versteht, da er nicht auf allen Kurszetteln angegeben ist; so notieren Berlin und Leipzig in Mark und 100 Pfennigen der Reichswährung und die feste Valuta immer in ausländischer Währung, z. B. Wiener pr. 100 fl., aber die „Sichten," auf welche die Berliner Kurse lauten, sind verschieden. Dem Wechselkurse ist nämlich die „Sicht," für welche er zu verstehen ist, vorangestellt, 1, 2, 3 Mt. (Monat), oder k. S. (kurze Sicht, welche verschieden ist, z. B. 8 Tage in Berlin, Leipzig, Frankfurt a./M.) Der Hamburger Kurszettel notiert vorzugsweise Drei-Monat-Papiere und giebt die feste, aber auch veränderliche Valuta an, z. B. bei

Devisen auf Berlin, Leipzig u. dgl. ist die feste Valuta 100 Mk., die veränderliche 98,50 bis 99 Mk.; es kann nun ein Prozentabzug (Disagio) oder Zuschlag (Agio), je nach dem Wechsel unter oder über Pari stehen, berechnet werden, worin der Gewinn des Geschäfts besteht und wofür das Valutaverhältnis bestimmend ist, wie z. B. bei Devisen in Hamburg auf Wien, Prag, Triest, feste Valuta 100 fl. ö. W., veränderliche 160—200 Mk. So giebt es überall Berechnungen der Devisen nach den verschiedenen Kurszetteln. Für s. g. Platzwechsel, nämlich solche, welche eine Valutensumme desjenigen Platzes, wo sie in Verkehr kommen, enthalten und nach einer bestimmten Zeit zahlbar sind, wird ein Kurs nicht notiert, sondern für sie wird der Diskontfuß, nach welchem das bedeutendste Bankinstitut eines Wechselplatzes diskontiert, im Kurszettel angegeben. Die Berechnung einer im Kurszettel nicht notierten Sicht erfolgt unter Zugrundelegung des Kurses einer notierten mittels Ab- oder Zurechnung des Diskonts eines Zahlungsplatzes und hierfür ist der in den Kurszetteln angegebene Diskontfuß zu verwenden.

3. Der Wechselverkehr (das Diskontierungsgeschäft) ist bei der deutschen Reichsbank in Berlin (und ihren Filialen) von besonderer Bedeutung. Hier werden „Platzwechsel" oder diejenigen Wechsel, welche innerhalb des Bezirks der diskontierenden Bankinstitute zahlbar sind, von den „Rimessenwechseln," welche auf einen anderen deutschen Bankplatz lauten, unterschieden. Das Girogeschäft bei der Reichsbank besteht in der Annahme unverzinslicher Gelder (Depositen), welche dem Einleger zur beliebigen Verfügung, entweder zur baren Abhebung (gegen weiße Cheks), oder durch Überweisung auf einen Girokunden (gegen rote Cheks), oder durch Zahlbarmachung mittels Wechsels, stehen. Auch Geschäftsfreunde, denen ein Kredit bewilligt ist, können auf diese Weise Zahlungen durch Umschreiben der Summen von einem Konto auf das andere vermitteln lassen. Das Nähere darüber ordnet das Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 Tit. II. § 12 ff.

§ 12.

K. Vom Wechsel zu unterscheidende Papiere.

1. Der Chek ist eine in England allgemein bei dem Einkauf jeglicher Art übliche Zahlungsanweisung auf eine bei einer Bank oder

einem Bankier niedergelegte Summe (Depositum), mit welcher Warenschulden getilgt werden; sie lautet auf eine bestimmte Person oder den Inhaber, in England auf beide. Die Bankiers regulieren unter einander die Zahlungen durch Austausch der Cheks, deren Gebrauch dort sehr bedeutend ist, da der Gentleman nur mittels derselben zahlt.

Der Zahlungsverkehr durch Barzahlungen wird in England meist durch den Chekverkehr ersetzt, welchen die zahlreichen Banken und Bankiers vermitteln, indem sie durch freie Verfügung über die bei ihnen zinsfrei niedergelegten Deckungsmittel und Guthaben ihrer Kunden Gewinn ziehen. Die „gekreuzten Cheks" (durch eine Linie geteilten) enthalten den darauf gesetzten Namen des Bankiers, bei welchem allein die Einkassierung der Summe zu erfolgen hat; dagegen die Cheks auf den Inhaber können von jedermann in Zahlung gegeben und einkassiert werden.

In Frankreich ist der Verkehr mit dem chèque durch ein Gesetz v. 14. Juni 1865 und 19. Februar 1874 geregelt; dort ist der Chek ein Zahlungsauftrag, um dem Aussteller oder einem dritten Gelder von dem Bezogenen, wo er sie „gut" oder zur Verfügung stehen hat, zu verschaffen.

In Deutschland werden nur von einzelnen Bankiers Cheks als Erhebungsscheine oder Bons ausgegeben, da der Chekverkehr hier sich noch nicht recht verbreiten will.

Die von der deutschen Reichsbank eingeführten Cheks werden von derselben ihren Geschäftsfreunden in zwei sorgfältig aufzubewahrenden Chekbüchern, wovon das eine weiße, das andere rote Blätter zum Herausnehmen und Ausfüllen enthält, jedes mit einer Nummer versehen, übergeben; vergl. voriger § Abs. 3.

a) Die weißen Cheks dienen zur Barabhebung der Einlagen durch den Chek-Empfänger selbst oder durch einen anderen, welcher den Chek präsentiert, dem auch ein solcher in Zahlung gegeben werden kann; gegen die Übergabe des Cheks, dessen Inhalt nur lautet: „Von der Reichsbank in . . . (die Summe in Worten) auf Giro-Konto erhalten", mit Ort und Datum sowie dem Namen des Ausstellers, zahlt die Reichsbank oder ihre Filiale die auf dem Chek eingetragene Summe für Rechnung des Konto-Inhabers, ohne nach der Legitimation des Vorzeigers zu fragen, aus und erhält den Chek als Quittung. Durch die Querschrift auf der Vorderseite: „Nur zahlbar an einen Girokunden der

Reichsbank" kann der Chek-Aussteller die Erhebung des Betrages auf einen Girokunden beschränken.

b) Die roten Cheks enthalten Giro-Anweisungen auf das Guthaben des Einlegers und lauten auf eine bestimmte Person mit der Formel: „Die Reichsbank wolle dem Konto der Herren (Name) die Summe von (in Worten) zuschreiben und dafür belasten das Konto von (Unterschrift des Ausstellers mit Ort und Datum)"; sie sind nicht übertragbar. Es werden in großen Summen auf die einfachste Weise zwischen Girokunden am Platze wie an auswärtigen Plätzen Zahlungen vermittelt, indem ein ausgefüllter roter Chek bei derjenigen Stelle der Reichsbank, welche das Konto des Ausstellers führt, eingereicht wird (gleichgiltig von wem) und hier die Gutschrift von dem Guthaben des Ausstellers auf den benannten Girokunden bei der Bank erfolgt. Übrigens besorgen einen derartigen Giroverkehr auch andere (Privat-) Banken für sich, z. B. die Frankfurter Bank.

Der Chekverkehr dürfte auch in Deutschland sich heben, um so mehr, als der statt der Barzahlung dienende, auf Sicht lautende Chek, sofern er nicht mit einem Accepte versehen wird, nach § 24 des Wechselstempelsteuergesetzes steuerfrei ist; vergl. Buch III. A. 2. im Abschn. I.

2. Die Anweisungen (Assignationen) sind den Tratten am nächsten verwandt und lauten mit Weglassung des Wortes „Wechsel" oder unter Einstellung des Wortes „Anweisung" genau so wie ein gezogener Wechsel, werden auch an „Order" gestellt, giriert, acceptiert und ganz wie Tratten benutzt. Dahin gehören auch folgende beiden besondern Arten der bei Sicht (Vorzeigung oder Präsentation, à vista im Italienischen) zahlbaren Anweisungen:

a) Das Akkreditiv wird von einem Geschäftshause dahin ausgestellt, daß der benannte Inhaber, welcher unter dasselbe, auch wie der Aussteller (Assignant) aber zur linken Seite, seinen Namen schreibt, von einem oder einigen in der Anweisung zu benennenden Häusern eine bestimmte Summe für Rechnung des Ausstellers erheben soll, z. B.: „Den Vorzeiger dieses, Herrn P. P., unseren Reisenden, akkreditieren wir hierdurch bei den Herren (folgen die Namen der Angewiesenen, Bezogenen oder Assignaten, welche zahlen sollen), bei jedem für die Summe von

(in Worten) und bitten, uns die von Herrn P. P. erhobenen Gelder in Rechnung zu stellen." Dazu Ort und Datum links.

b) Der Stellzettel ist eine bei Sicht am Platz zahlbare und am Tage der Ausstellung noch zu realisierende Anweisung mit der ausdrücklichen Bemerkung des Ausstellers, daß er nur für heute regreßpflichtig sei, wenn der Assignat die in der Anweisung verzeichnete Summe zu zahlen verweigern würde, z. B.: „Herrn P. P. hier ersuche ich, bei dem Herrn N. N. die Summe von (in Worten) für mich in Empfang zu nehmen (oder nehmen zu lassen), wobei ich jedoch bemerke, daß ich etwaigen Regreß an mich nur für heute genehmige." Dazu Ort und Datum links und Unterschrift des Ausstellers rechts unter diesem Kontext.

Der Stellzettel dient zur Erleichterung von Zahlungen auf Messen und an Hauptzahltagen, medio (Mitte) oder ultimo (Ende) des Monats.

§ 13.

L. Der Wechselstempel.

1. Der Gebrauch von Wechseln unterliegt überall einer Staatssteuer (Stempelabgabe), welche zu entrichten ist durch Ankauf von Wechselstempelmarken bei den desfallsigen Verkaufsstellen aller Orte, oder von Blankets zu Wechseln mit dem erforderlichen Stempel. Der Steuerbetrag richtet sich nach der Wechselsumme und es giebt überall Wechselstempel-Tarife, so für Frankreich, England, (Gesetz v. 10. August 1870) Belgien, die Niederlande, Italien, Österreich, Rußland, Dänemark (Gesetz v. 19. Februar 1861) u. s. w., welche zu beachten sind bei Weiterbegebung von Wechseln in das betreffende Ausland.

2. Im Deutschen Reich ist die Besteuerung des Wechselverkehrs zuerst durch das Gesetz betr. die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde v. 10. Juni 1869 eingeführt und in den folgenden Jahren ist die Stempelabgabe durchweg Reichs-Steuerlast geworden. Eine Abänderung in bezug nur auf die Höhe der Stempelabgabe in § 2 jenes Reichsgesetzes und betreffs der Berechnung derselben für Wechselsummen in anderer Währung als der Reichswährung in § 3., ist durch das nur 2 Artikel enthaltende Reichsgesetz v. 4. Juni 1879 wegen Abänderung des angeführten Gesetzes v. 10. Juni 1869 enthalten. Dazu gehört die Bekanntmachung des

Reichskanzlers v. 13. Juni 1879, betr. die Ausgabe neuer Stempelmarken und gestempelter Blankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer, worin die Fortgeltung der Bekanntmachung v. 13. Dezember 1869 über den Debit der Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets, und die der Bekanntmachung v. 11. Juli 1873 hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung der Stempelmarken, ausdrücklich anerkannt worden ist. An die Stelle dieser letzteren ist die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 16. Juli 1881 betr. die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken auf Grund eines Bundesratsbeschlusses getreten, wozu noch die Bekanntmachung v. 28. November 1881 gekommen ist betr. die Ausgabe neuer Stempelmarken zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer.

Zu diesen Ausführungsbestimmungen zu jenen Reichsgesetzen kommt noch die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871, enthaltend die Beschlüsse des Bundesrats zur Ergänzung jener Bekanntmachung v. 13. Dezember 1869, wozu wieder Abänderungen durch den Bundesrat in der Bekanntmachung v. 12. November 1879 betr. die Berechnung der Wechselstempelabgabe von den in außerdeutschen Währungen ausgedrückten Wechselsummen getroffen worden sind. Neben diesen allgemeinen, von Reichswegen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind noch in den Einzelstaaten besondere ergangen, so in Preußen durch Reskripte des Finanz- bez. Justizministeriums v. 19. und 29. Dezember 1869, v. 10. Oktober 1872 u. a. m.

3. Aus vorstehenden reichsgesetzlichen Bestimmungen mag hier nur Folgendes als zur allgemeinen Wechselkunde gehörig hervorgehoben werden:

a) Zwar nicht zu den wesentlichen, aber jetzt doch zu den gesetzlichen Bestandteilen eines Wechsels gehört ein den Abtrag der in der Reichskasse entfallenden Abgabe bekundendes Zeichen (Marke oder gestempeltes Blanket), widrigenfalls die geordneten Folgen der Wechselstempel-Hinterziehungen (§§ 15 ff. W.-St.-G.) eintreten.

b) Für die Entrichtung der Stempelabgabe sind der Reichskasse sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels

im Reichsgebiete Teil genommen haben (nämlich Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Accepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht) solidarisch verhaftet. — § 4 u. 5 W.-St.-G.

c) Die für die Verwendung der Stempelmarken gegebenen Vorschriften müssen genau beobachtet und eingehalten werden, sonst gelten die verwendeten Marken als nicht vorhandene und man riskiert, die Stempelstrafe (den 50fachen Betrag der fraglichen Steuer) zahlen zu müssen; vergl. Buch III. Abschnitt I.

d) Von der Wechselstempelsteuer zu unterscheiden ist die Reichsstempelabgabe, welche von Urkunden (Schlußnoten und Rechnungen) über Anschaffungsgeschäfte bezüglich der Wechsel laut Reichsgesetz v. 1. Juli 1881 betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben und dem dazu gehörigen Tarif unter II. 4) zu entrichten ist; die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz hat der Bundesrat am 7. Juli 1881 erlassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1881, S. 283 ff.) Befreit von der Abgabe sind derartige Schriftstücke, sofern der Wert des Gegenstandes des Geschäfts nicht mehr als 300 Mark beträgt oder ein s. g. Kontant-Geschäft über Wechsel in einer Schlußnote oder in einem Auszug aus Tage- oder Geschäftsbüchern enthalten ist, oder in einem Telegramm oder Brief, wenn letzterer auf eine Entfernung von mindestens 15 Kilometern befördert wird, (nicht aber, wenn besondere Beilagen derartige Schriftstücke, wie Schlußnoten oder Auszüge sowie Rechnungen, enthalten). Abgabepflichtig sind daher s. g. Diskontnoten und sonstige Berechnungen aus der Wechseldiskontierung, Wechsel-Pfandgeschäfte u. dgl. Die Abgabe wird durch Verwendung von Reichsstempelmarken entrichtet, über welche die gedachten Ausführungsvorschriften des Bundesrats das Erforderliche ergeben, ebenso wie über die gestempelten Formulare, „Schlußnoten" u. dgl., welche ausschließlich hierdurch zu versteuern sind.

4. In Österreich (außer Ungarn) ist die Wechselstempelpflicht neuerlich durch das Gesetz v. 8. März 1876 geordnet. Die Stempelabgabe wird nach drei Skalen (Stufenleitern) bemessen, auf welchen sie im Verhältnis des Wertes bis zu einer gewissen Höhe ansteigt, von wo an dann ein Zuschlag eintritt. Die im Ausland ausgestellten und im Inland übertragenen oder zahlbaren Wechsel unterliegen der Gebühr nur, sofern sie später als 12 Monate nach dem Ausstellungstage gezahlt werden sollen. Von Wechseln, welche im Auslande ausgestellt und auch daselbst zahlbar sind, ist, wenn sie im Inlande in Umlauf kommen, eine Gebühr von 2 Kreuzern für je 100 fl. der Wechselsumme zu entrichten; wenn sie nachträglich im Inlande zahlbar gemacht oder zu einem gerichtlichen Gebrauch verwendet werden, so ist die Gebühr nach der Skala I. und II. (allgemeine Bestimmungen) zu ergänzen u. s. w. Die Entrichtung der Stempelgebühr erfolgt auch dort durch Ankauf von Blanketts oder Stempelmarken und deren vorschriftsmäßige Verwendung. Die Haftpflicht für dieselbe ist eine so umfangreiche wie im Deutschen Reiche; vergl. Buch III. Abschnitt II.

§ 14.

M. Mißbrauch der Wechsel.

1. Unter den Urkundenfälschungen spielen die Wechselfälschungen eine hervorragende Rolle. Fälschung ist die Hervorbringung einer ganz oder teilweis unechten Urkunde mit dem Schein einer echten, Verfälschung aber die rechtswidrige Veränderung einer echten Urkunde; gemeinschaftlich ist beiden Handlungen die Absicht, durch Gebrauchmachung eine Täuschung hervorzubringen. Unter den Begriff der strafrechtlich zu verfolgenden Urkundenfälschung in §§ 267 des deutschen R.-St.-G.-B's. fällt eine derartige Handlung (Verfälschung wie fälschliche Anfertigung eines Wechsels) erst dann, wenn sie in rechtswidriger Absicht geschah und von dem gefälschten oder verfälschten Wechsel zum Zweck einer Täuschung Gebrauch gemacht wurde (vollendete einfache Urkundenfälschung als Vergehen mit Gefängnis bedroht), welcher Handlung es gleichgeachtet wird, wenn jemand von einem falschen oder verfälschten Wechsel (ohne sich selbst daran zu vergreifen), wissend, daß er falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht (§ 270 R.-St.-B.). Die Wechselfälschung wird aber als schwere Urkundenfälschung

mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren und (fakulativ) daneben mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, wenn mildernde Umstände angenommen werden, mit Gefängnis nicht unter einer Woche (bis zu 5 Jahren) und nach richterlichem Ermessen (fakulativ) mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft (§ 268 Ziff. 1, R.-St.-G.-B.), wenn sie von jemand in der Absicht begangen wurde, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, oder einem anderen Schaden zuzufügen. Um sich gegen die aus Wechselfälschungen entstehenden, sehr empfindlichen Nachteile zu schützen, führen größere Handelshäuser ihre eigenen mit Wasserzeichen versehene, lithographierte, gestochene, gedruckte Wechselformulare, auf welchen für die in Buchstaben zu schreibende Wechselsumme eine besondere breite mit feinen, dichten Linien (Sicherheitslinien) schraffierte Stelle eingerichtet ist, auch werden besondere Stempelabdrücke zur Zeichnung verwendet; indessen auch derartige Formulare werden von geübten Industriefälschern nachgemacht, obschon nicht ohne Schwierigkeiten. Prüfung der Wechsel auf ihre Echtheit ist die erste Vorsichtsmaßregel und eine weitere, Wechsel nur zu nehmen, wenn gegen Solidität und Unterschrift gar kein Bedenken besteht. Die Lupe muß im Wechselverkehr stets bei der Hand sein, in diesem Jahrhundert des Lugs und Trugs!

a) Fälschungen ganzer Wechsel kommen ebenso vor wie nur einzelner Teile eines Wechsels, besonders an Unterschriften von Mitausstellern, Bürgen, Beiständen (Ehemännern oder Vormündern), deren Namen eine Unvollständigkeit oder die Wechselfähigkeit ersetzen sollen, namentlich auch falsche Anfertigung von Accepten und Indossamenten.

Von den eigentlich gefälschten Wechseln, welche die vorerwähnten Merkmale an sich tragen, sind die s. g. Keller- oder Proformawechsel zu unterscheiden, welche nicht unter allen Umständen Fälschungen enthalten und nicht gerade zu betrügerischen Zwecken verwendet werden, sondern oft nur, um einer augenblicklichen Geldnot abzuhelfen, in der Absicht, sie vor dem Verfall wieder einzulösen, diskontiert werden, wodurch z. B. der englische Staatsmann Pitt seiner Regierung im Jahre 1799 schnell $1^1/_2$ Millionen Pfund Sterling verschafft haben soll. Die Namen auf derartigen Wechseln sind zum Teil er-

dichtete, z. B. des Ausstellers, Remittenten und Bezogenen, daneben aber stehen wirkliche Namen, z. B. des Notadressaten als eigentlichen Bezogenen, und des Indossatars, welcher der eigentliche Aussteller ist; auch werden fingierte Giros auf den Wechsel gesetzt, um die Zirkulationsfähigkeit zu erhöhen. Es spielen mehrere Personen gewöhnlich zusammen und verwenden auch Namen von angesehenen Handelshäusern zur Krediterhöhung namentlich bei dem Indossieren; bei einem Teilnehmer wird, wenn das Accept fingiert ist, der Wechsel domiziliert, bis zur Verfallzeit sind wieder andere Wechsel verkauft und ist die Einlösungssumme dadurch bei jenem bereit gehalten, um vor dem Verfall den ersten Kellerwechsel aus der Welt zu schaffen, und so werden neue Wechsel zur Deckung alter ohne genügende Deckungsmittel ausgestellt, wie bei der s. g. Wechselreiterei auch ohne Kellerwechsel. Nach dem Urteil des I. Straffenats des deutschen Reichsgerichts vom 26./I. 1882, Rep. 3258/82, ist die Ziehung eines Wechsels auf eine nicht existierende Person als nicht den Thatbestand der Urkundenfälschung erschöpfend straflos, weil die fingierte Person nur erwähnt ist, ohne wechselrechtlich verpflichtet zu werden; selbst wenn sie existierte, ist in keinem wesentlichen und beweisbehelflichen Teile der Urkunde eine Fälschung vorhanden; dagegen ist dies der Fall, wenn das Accept der fingierten Person beigesetzt ist, weil hier dem Wechsel der Anschein gegeben wird, als sei noch eine weitere Person nach Wechselrecht haftbar, also weil dadurch der Schein eines vollgiltigen Beweisbehelfs dem Wechsel beigelegt wird. Im übrigen ist der Gebrauch der s. g. Kellerwechsel nur nach den Umständen als Betrug anzusehen. Die vertragswidrige Ausfüllung eines Blankowechsels fällt unter § 269 des deutschen St.-G.-B., indem es der fälschlichen Anfertigung (Fälschung) einer Urkunde gleichgeachtet wird, wenn jemand einem mit der Unterschrift eines anderen versehenen Papiere, ohne dessen Wissen und Anordnungen zuwider durch Ausfüllung einen urkundlichen Inhalt giebt. Wie gefährlich die Hingabe von Blankowechseln ist, zeigen die zahlreichen Untersuchungen wegen derartiger Fälschungen besonders im Kleinverkehr mit Unerfahrenen.

b) Verfälschungen der Wechsel bestehen in wesentlichen Ver-

änderungen eines echten Wechsels durch Rasuren, Wegwischen (mit Chemikalien) einzelner, Hinzusetzen nicht authentischer Worte, Buchstaben, Zahlen, an Namen, Summen, Ausstellungs- und Verfallzeiten, Beschränkungen, kurz allen Bestandteilen, welche von irgend welcher rechtlichen Bedeutung sind.

Zur Verhütung von Wechselfälschungen im Kontext und an Zahlen ist im allgemeinen die Regel zu beachten, daß man vor Zahlen und nach denselben keinen leeren Raum lasse, sondern Striche oder Schlangenlinien bis hart heranziehe, wodurch die Ansetzung von vermehrenden Zahlen verhindert wird. Wechselfälscher und Betrüger spekulieren oft hierauf, um in die freigelassenen Stellen noch Zahlen einstellen zu können, so war z. B. aus einem eigenen Wechsel von 140 Mark ein Wechsel von 4440 M. geworden, dadurch daß aus der 1 eine 4 und davor noch eine 4 gefälscht, und in die schraffierte, nicht durchschlängelte Stelle, worauf die Summe in Buchstaben zu weit nach rechts gesetzt und davor ein langer Raum gelassen war, vierundvierzig vor hundertundvierzig gefälscht war, infolgedessen der Erbe des Ausstellers, da er die Unterschrift seines Vaters anerkennen mußte und die Fälschung zu beweisen außer Stande war, im Wechselprozeß die gefälschte Summe zu zahlen gehalten war*). Ein andermal war einem durch Verjährung (Versäumung der Präsentation innerhalb 2 Jahren nach der Ausstellung) präkludierten Wechsel auf Sicht dadurch noch Geltung verschafft worden, daß zu dem Ausstellungstag, dem 1. Oktober, noch eine 7 gesetzt, also der 17. Oktober daraus gemacht wurde, bis zu welchem Datum dann die Präsentation noch erfolgte und zwar mit Erfolg der Zahlung, zu welcher der getäuschte Bezogene nicht mehr wechselrechtlich verpflichtet war.

Auch kommt viel darauf an, daß der Name an der richtigen Stelle stehe; z. B. steht der des Ausstellers zu weit links auf dem Wechsel, der nicht auf ein Formular geschrieben ist, so kann leicht ein Stück des Kontextes rechts abgeschnitten und statt dessen können falsche Worte und Zahlen

*) Es ist zweckmäßig, anstatt hundert zu schreiben Einhundert; auch wird wohl zur Verhütung von Fälschungen ab und zu statt der Tausend die multiplizierte Hundert gesetzt, z. B. statt Dreitausend die Worte: Dreissig Hundert.

links vorgesetzt werden, z. B. wenn von Drei Hundert am Ende der Zeile Hundert weg- und statt dessen Tausend vorn an das die folgende Zeile eröffnende Wort „Mark" gesetzt wird, womit das darüber stehende Wort „Prima-," welches am Ende der ersten Zeile rechts stand, nun links vor das die zweite Zeile beginnende „Wechsel" zu stehen kommt, welche Verfälschung unmöglich war, wenn der Name des Ausstellers rechts bis an den Wechselrand langte und links vor dem Kontext nicht zuviel Raum gelassen worden wäre.

2. Welche trügerischen Manipulationen besonders mit Wechseln im Kleinverkehr angewendet werden, um Wuchergeschäfte zu verschleiern, unter Ausbeutung von Notlagen und Unerfahrenheit, wie viele dadurch verarmt, und wie viele dadurch rasch zu ansehnlichem Vermögen gelangt, wie oft aber auch angesehene Kaufleute durch Wechselkonjunkturen in Handelskrisen zu Falle gekommen sind, das ist allbekannt. Unerfahrenheit in Wechseldingen ist aber am meisten der Grund von der reichen Ausbeute der Wechselreiter und Beutelschneider, Juden wie Christen, kleiner Wechselagenten und Kommissionäre. Hatte doch ein alberner Bauer zur Ausstellung eines Nach-Sichtwechsels sich im Glauben, daß ihm der Gläubiger Nachsicht bei der Verfallzeit schenken werde, verleiten lassen! Bei Prolongationen und Wechselerneuerungen werden oft Zinsen (aber nicht jährliche, sondern viel höhere Monatszinsen), Provision u. s. w. mit in die sich von Vierteljahr zu Vierteljahr enorm steigernde Summe hineingerechnet, wobei 70 bis 120 und mehr Prozent Wucherzinsen verdeckt werden. In manchen Gegenden benutzen Viehhändler die s. g. Fristen- oder Zielkäufe, wobei sie Abschlagszahlungen in Fristen gewähren aber in Wechseln nehmen, welche sie den Käufern aufhängen, um sie zu prolongieren oder unter Zuschlag von Wucherzinsen schließlich in einen ganzen Wechsel vom zwei- bis dreifachen Betrag der ursprünglichen Kaufsumme zu verwandeln, wofür auch noch Hypothek verlangt und bestellt wird und wodurch so in kurzer Zeit Kapitalforderungen und Überschuldungen von Grundbesitz entstehen — durch verschleierten Wucher mittels des Wechselverkehrs!

Aus dem Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs sind die §§ 263 ff. 269, 301 und sonst noch das Reichsgesetz betr. den Wucher v. 24. Mai 1880 besonders gegen jene trügerischen Handlungen in's Auge zu fassen.

Zweites Buch.

Die Allgemeine Deutsche (auch Österreichische) Wechselordnung.

(Text nebst Erläuterungen.)

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

1. Die Dispositionsfähigkeit, d. i. die Möglichkeit, durch Handlungen sich Rechte erwerben und anderen sich rechtsverbindlich machen zu können, ist zur Zeit noch nach dem in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs geltenden Partikularrecht zu bestimmen; so auch die Wechselfähigkeit, welche eine aktive und eine passive ist, und zwar die erstere steht jedem zu, der Rechte erwerben kann, und besteht in der Fähigkeit, aus dem Wechselverkehr Rechte zu erwerben. Nur von der passiven Wechselfähigkeit, d. i. die Fähigkeit, rechtsgiltig wechselmäßige Verpflichtungen für sich und andere begründen und übernehmen zu können, handelt Art. 1.
2. Die Wechselfähigkeit ist nach dem Recht des Wohnortes eines jeden, welcher eine Erklärung auf den Wechsel gebracht hat, und zwar zur Zeit der Erklärung zu beurteilen, also ob er in Hinsicht auf Alter, Geschlecht und sonstige Eigenschaften nach jenem bürgerlichen Recht die allgemeine Vertragsfähigkeit habe. Im Mangel eines Wohnsitzes gilt das Recht des Herkunftsortes, z. B. des Wohnsitzes des Vaters eines auf einer Universität Studierenden, oder eines Militärs in väterlicher Gewalt mit wechselndem Garnisonsort.
3. Das Vorhandensein dieser Wechselfähigkeit gehört zur materiellen Begründung eines Wechselanspruchs, wird nicht vermutet und ist daher im Falle der Bestreitung seitens des Wechselschuldners vom Kläger zu beweisen, s. g. Feststellung der Passiv-Legitimation, z. B. daß der den Jahren nach noch minderjährige Verklagte zur Zeit der Wechselausstellung bereits für volljährig erklärt gewesen sei.
4. Eine Beschränkung der Wechselfähigkeit rücksichtlich der unter einer Art der Vormundschaft (elterliche, eheherrliche, vormundschaftliche Gewalt) stehenden und der mit einem die geistige Fähigkeit nicht beeinträchtigenden Gebrechen oder Mangel behafteten Personen (Blinde, Taubstumme, des Lesens oder Schreibens Unkundige oder „Analphabeten") hängt von den landesgesetzlichen

Bestimmungen ab. Es bedarf insoweit einer Ergänzung der Wechselfähigkeit durch die dazu berechtigten Personen und es ist dann im einzelnen Fall festzustellen, in wiefern durch ihre hinzutretenden (accessorischen) Erklärungen eine wechselmäßige Verpflichtung herbeigeführt werden soll, was oftmals aus der Stellung der Unterschriften und aus dem Wechselakt selbst zu ergründen ist.

a) Noch unter einer Hausgewalt stehende Großjährige (welche nach dem deutschen Reichsgesetz v. 17. Februar 1875 das 21. Lebensjahr vollendet haben, in Österreich-Ungarn das 24. Lebensjahr), können also nur mit Genehmigung ihres Gewalthabers sich wechselmäßig verpflichten; im Königreich Sachsen sind jedoch großjährige Hauskinder wechselfähig.

b) Wo die ehemännliche Genehmigung zum Rechtsbestand von Verpflichtungen der Ehefrau erfordert wird, bedarf es auch einer solchen zur wechselmäßigen Verpflichtung der Ehefrauen und es kann diese Genehmigung aus der Mitunterschrift auf dem Wechsel erkennbar sein; der bloße Name des Ehemannes unter dem der Ehefrau genügt jedoch dazu noch nicht, wohl aber der Zusatz: „als Ehemann." Daß aus dem Wechsel selbst die Erteilung der Genehmigung ersichtlich sein müsse, ergiebt sich aus der W.-O. nicht, so wenig wie hinsichtlich der Genehmigung des Vaters, Vormundes u. s. w. Geht aus dem Wechsel selbst die Unfähigkeit hervor, z. B. wenn die verpflichtete Frau sich als Ehefrau erkennbar gemacht hat, so hat der aus einem solchen Wechsel Klagende den Nachweis der Genehmigung oder eines den Mangel der Wechselfähigkeit aufhebenden Grundes zu führen. Indessen giebt es wesentliche Thatsachen, aus denen diese Genehmigung zu folgern ist, wie z. B. wenn der Ehemann an die Order seiner Frau einen Wechsel zieht oder giriert, oder diese als Bezogene nennt und sie den Wechsel acceptiert, oder wenn er einen, mit dem seinem Giro nachfolgenden Giro seiner Frau versehenen Wechsel weiterbegiebt u. s. w

Eine Ehefrau, welche mit Genehmigung ihres Mannes selbständig Handelsgeschäfte als Gewerbe betreibt („Handelsfrau"), ist danach unbeschränkt wechselfähig.

5. Unfähig sind Vernunftlose, wie Wahn- oder Blödsinnige und bis zum geistigen Defekt Betrunkene, willenlos (durch Zwang) Gewordene, Minderjährige und alle wegen Geistesdefekt, Verschwendung u. dgl. Bevormundete. In wieweit die Mitunterschrift des Vormundes oder Vaters als Zeichen der Einwilligung zu einer von jenem eingegangenen Wechselverpflichtung auf dem Wechsel erforderlich ist, hängt von dem bürgerlichen Recht des Wohnortes des Einwilligenden ab, ob es jene Mitunterschrift überhaupt zur Giltigkeit schriftlicher Verpflichtungen fordert; die W.-O. schweigt hierüber. S. Abs. 4 b. a. E.

In Österreich im besonderen sind Ordensgeistliche wegen des Gelübdes der Armut (nicht Weltgeistliche) und nach der kaiserl. Verordnung v. 3. Juli 1852 „die wirklichen, sowohl aktiven als pensionierten Offiziere und die Mannschaft des streitbaren Standes nicht wechselfähig."

6. Eine von einem Wechselunfähigen allein abgegebene Wechselerklärung ist für diesen ungiltig und wird auch nicht durch eine etwa später eintretende Wechselfähigkeit giltig. Der Mangel eines materiellen Erfordernisses des Wechsels, wie die Wechselfähigkeit, entzieht nur der einzelnen Wechselerklärung ihre Rechtswirkung; s. Erl. zu Art. 3.
7. Über die Wechselfähigkeit der Ausländer bestimmen Artt. 84 bis 86 W.-O.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seinem Vermögen.

1. Alles übrige, was dieser Art. nebst einer Nürnberger Novelle noch enthielt, ist im Deutschen Reiche durch das Gesetz v. 29. Mai 1868, und in Österreich durch das Gesetz v. 4. Mai 1868 in betreff der Personal-Schuldhaft weggefallen; vergl. § 6 Abs. 1. b. Nach § 2 jenes Reichsgesetzes v. 29. Mai 1868 war Personalarrest nur zur Sicherung der Einleitung oder Fortsetzung des Wechselprozesses oder der gefährdeten Exekution in das Vermögen des Wechselschuldners noch zulässig; auch insoweit ist durch § 13 Ziff. 1 des E.-G. zur Deutschen Z.-P.-O. jene Bestimmung aufgehoben und nach § 798 Z.-P.-O. findet persönlicher Sicherheitsarrest nur statt, wenn er erforderlich ist, um die gefährdete Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners überhaupt zu sichern; Beschränkungen mit Rücksicht auf die Person des Schuldners enthalten §§ 785 ff. der Z.-P.-O.
2. Wechselschuldner ist der aus dem Wechsel Verpflichtete oder der eigentliche Wechselkontrahent, der Rechtsnachfolger (Erbe oder Vermögensnachfolger), der Geschäftsherr, soweit der Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen seines Auftrags bei Eingehung der Wechselverpflichtung gehandelt hat; für eine Überschreitung haftet letzterer persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht auch soweit erteilt gewesen sein würde; vergl. Art. 95 W.-O.

   Die Vertretung der juristischen Personen, Vereine, Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften hängt von dem Statut derselben ab, und ihre wechselmäßige Schuldverpflichtung ist durch die ordnungsmäßige Zeichnung der Firma u. dgl. bedingt. Verstöße dagegen verpflichten die Zeichner persönlich, wenn die Gesamtheit der Gesellschaft sich aus mangelhafter Zeichnung nicht verpflichten lassen will.
3. Der angebliche Bevollmächtigte ist aus seiner wechselmäßigen Unterschrift Wechselschuldner, indem eine Prüfung der Vollmacht im Wechselverkehr nicht nötig und oft gar nicht möglich ist; die vom Gesetz für den angeblichen Vollmachtgeber zur Sicherung des Wechsels substituirte Haftpflicht kann jener Bevollmächtigte durch den Beweis der Bevollmächtigung (die Vollmacht) von sich ablehnen.
4. Der in Konkurs geratene Schuldner (Gemeinschuldner oder Kridar) ist an sich wechselfähig, allein nur für seine vom Konkursvermögen losgetrennte Person vermag er sich zu verpflichten, weshalb jenes Vermögen von

einer nach Konkurseröffnung von ihm kontrahierten Wechselverpflichtung nicht ergriffen wird.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Es wird ein Wechsel, welcher von einem Unfähigen ausgestellt und weiterbegeben ist, wohl für ihn ungiltig, aber nicht für alle ferneren Unterzeichner des Wechsels, welche wechselfähig sind, weil bei sonstiger Formrichtigkeit des Wechsels ihre Wechselerklärungen unabhängig von jeder anderen sind und die Giltigkeit des Wechsels mit der ersten giltigen Wechselerklärung den weiteren Interessenten gegenüber eintritt; s. Erl. 6 zu Art. 2 und Artt. 75 u. 76. Durch den Mangel der Wechselfähigkeit eines Unterzeichners (Ausstellers, Acceptanten, Giranten) wird also nur die Wechselerklärung dieses ungiltig.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache.

1. Die wechselrechtlichen Verpflichtungen und Berechtigungen werden durch die Bezeichnung der Wechselurkunde als Wechsel oder „Wechselbrief" begründet. Jede andere Bezeichnung, wie „Tratte" (bestritten) oder „zahlen Sie nach Wechselrecht" u. dgl., ist ein Mangel an diesem wesentlichen Bestandteil und benimmt der Urkunde die Wechselkraft (nicht in England). Die bloße Überschrift genügt auch nicht, vielmehr muß im Kontext des Zahlungsauftrags das Wort „Wechsel" stehen, es müßte denn jene in der Linie zwischen dem Ausstellungsort und der Wechselsumme in Zahlen stehen. Den Zahlungsauftrag erwähnt das Gesetz gar nicht, obschon er das Wesen der Tratte im Gegensatz zum eigenen Wechsel ausmacht; es setzt ihn also stillschweigend voraus. Dasselbe gilt vom Eigenwechsel in Art. 96 W.-O., wo auch das Zahlungsversprechen nicht besonders erwähnt ist (vielleicht in Ziff. 3 zu finden).

2. Der dem Worte „Wechsel“ vorangehende Zusatz: „Prima-“ oder „Sekunda-“ oder „Tertia-“ in den Worten: „Gegen diesen Prima- u. s. w. Wechsel zahlen Sie“ ist kein wesentlicher Bestandteil des gezogenen Wechsels; allein wenn der Wechselnehmer Ausstellung von Wechselduplikaten fordert, so ist nach Art. 66 W.-O. dieser Zusatz deshalb nötig, weil sonst jedes zweite oder dritte Exemplar als ein für sich selbständiger Wechsel (Sola-) gelten würde; vergl. Erl. 1 zu Art. 66 W.-O.

3. Ein in fremder Sprache (nicht gerade im Auslande) ausgestellter Wechsel kann einen dem Wort „Wechsel“ entsprechenden Ausdruck enthalten, wie lettre de change (französisch), lettera di cambio (italienisch), letra de cambio (spanisch), bill of exchange (englisch). Für im Auslande ausgestellte Wechsel gilt die Vorschrift des Art. 85 Abs. 1 W.-O.; gewöhnlich sind sie nur „an Order“ ausgestellte Anweisungen (in Rußland aber ist es wie in Deutschland).

2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme.

1. Nur eine Geldsumme, gleichgiltig in welcher gangbaren Münze, kann Gegenstand des Zahlungsauftrags oder Wechselversprechens sein, also nicht Waren, Staatspapiere, Inhaberpapiere und andere Werteffekten. Der Zusatz „oder Wert“ zur Wechselsumme (s. g. Wertwechsel) sowie „oder Münze nach Kurs,“ wodurch dem Wechselschuldner nachgelassen wird, in anderer am Zahlungsort umlaufender Münze, als worauf der Wechsel lautet, zu zahlen, ein beigefügtes Zinsversprechen oder das der Erstattung von Nebenforderungen, ist nicht von wechselrechtlicher Wirkung. Jener Zusatz abgekürzt: „o. W.“ stellt es nur in das Belieben des Schuldners, anstatt der im Wechsel angegebenen Geldsorte in einer anderen nach Kurs oder Wert zu zahlen (O.-H.-G. Urt. v. 7./II. u. 14./III. 1871.

2. Die Wechselsumme kann in Zahlen, oder in Worten, oder in beiden in den Wechsel gesetzt werden und wird üblicherweise rechts oben in Zahlen, oft mit dem Zusatz: „Gut für . . . . Mark,“ in dem Kontext (in Formularen auf schraffierter breiter Stelle) aber in Worten eingestellt, auch wohl bei dem Accept noch einmal. Zu der Zahl muß die Geldsorte selbstverständlich gesetzt werden als Bestandteil einer bestimmten Wechselsumme; bei einem desfallsigen Mangel entscheidet Art. 37 W.-O. Im Fall einer Abweichung der Summenangaben untereinander entscheiden die Vorschriften in Art. 5. W.-O.

3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten).

1. Durch diese Bestimmung sind auf den Inhaber (au porteur) gestellte Wechsel, abgesehen vom Blanko-Indossament, vom Wechselbegriff ausgeschlossen (nicht in England und Nordamerika).

2. Remittent kann jeder, welcher aktive Wechselfähigkeit besitzt, werden; auch der Aussteller des Wechsels (nicht des eigenen) kann sich selbst als Remittenten einstellen (Wechsel an eigene Order) und dann erhält dieser Wechsel mit dem Accept des Bezogenen erst seine Bedeutung; vergl. Erl. 1. zu Art. 6 W.O.

Ein etwa auf eigene Order gestellter Eigenwechsel (Art. 96) ist ungiltig und kann daher auch nicht giriert werden; giltig aber kann er werden, wenn er mit einem benannten Domiziliaten domiziliert wird, da dieser den Aussteller vertritt und es gleich ist, ob dieser durch seinen Vertreter oder selbst an sich zahlt, und unter dieser Voraussetzung ist ein solcher Wechsel auch zum Giro verwendbar.

3. Wenn auch die Beifügung des Vornamens oder der Lebensstellung des Wechselgläubigers (Remittenten) nicht erfordert wird, so ist sie doch zur Ausschließung von Zweifeln sehr dienlich. Die Weglassung des Vornamens, welcher mit zur Bezeichnung einer Firma gehört, ist ebenso wie die Beifügung eines unrichtigen, ein nicht zu beseitigender Mangel, welcher dem Remittenten bei der Klageerhebung entgegengehalten werden und den Wechselanspruch vernichten kann trotz Versuches eines Identitätsbeweises. Giebt es an einem Ort mehrere Personen gleichen Vor- und Zunamens, so ist auch eine nähere Bezeichnung noch erforderlich. Eine Bezeichnung: „an die Wittwe des X." oder „an die Erben des N. N." ist zu allgemein.

4. Der Zusatz: „oder an Order" ist, weil nach dem Wesen der Tratte selbstverständlich, nicht erforderlich, wohl aber der: „nicht an Order," wenn die Weiterbegebung derselben ausgeschlossen, also der Wechsel Rektapapier sein soll; vergl. § 3 Abs. 1. b. aa und dd.

4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und nur festgesetzt werden

auf einen bestimmten Tag,

auf Sicht (Vorzeigung, a vista etc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),

auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel).

1. Der Zusatz, daß die Zahlungszeit „für die gesamte Geldsumme nur eine und dieselbe sein" kann, ist für Deutschland durch die Nürnberger Novelle, und in Österreich (außer Ungarn) durch die kaiserl. Verordnung vom 24. Oktober 1858 und die V.-O. des Justizministeriums v. 2. November 1858 zur Wechselordnung hinzugefügt worden. Hiernach sind s. g. Ratenwechsel (mit Zahlungsterminen für Teilzahlungen versehene Wechsel) ungiltig, was für Österreich noch besonders eine Verordnung des Justizministeriums v. 29. Oktober 1852 ausgesprochen hat. Ebenso ist ein auf Kündigung gestellter Wechsel ungiltig.

2. In der Geschäftssprache sind „kurzsichtige Wechsel," „kurze Briefe, Papiere" solche, deren Zahlungszeit bis zu 14 Tagen, „langsichtige," „lange," deren Erfüllungszeit darüber hinausläuft, „Monatspapiere," welche in 4 bis 6 Wochen verfallen.

Die Verfallzeit nach den Gesetzen oder dem Geschäftsgebrauch (Usus, Usance) des Zahlungsortes zu bestimmen, ist nach der Wechselordnung unzulässig, z. B. „zehn Tage nach Uso;" indessen für im Ausland ausgestellte (Art. 85), mit derartiger Verfallzeitbestimmung versehene Wechsel (s. g. Usowechsel) haben einzelne Einführungsgesetze, z. B. für Baiern, Sachsen, S.-Weimar, S.-Altenburg, den Uso bestimmt (am 14. Tage nach der Präsentation verfallen solche Wechsel).

3) Bei dem „Tag-" oder „Präzisewechsel" ist der Verfalltag, welcher übrigens nicht immer auch der Zahlungstag ist (Art. 92), ein bestimmter Kalendertag, auch ohne Zahlenangabe, z. B. Fastnacht, Trinitatis, Johanni, am Sedanfeste, Michaelis, aber nicht: an Ostern, Pfingsten, Weihnachten, weil diese Feste aus mehr als einem Tage bestehen und zweifelhaft bleibt, an welchem die Zahlung zu geschehen habe. Dagegen ist in einem Tagwechsel auf Ende oder „Ultimo" eines Monats zweifellos der letzte Tag desselben im laufenden Jahre, auf Mitte oder „Medio" nach Art. 30 Abs. 2 W.-O. der 15. Tag des Monats der Zahlungstag.

Alle anderen unbestimmt gelassenen Verfallzeiten wie: „nach 1 Monat," „nach einer Woche" oder „bis zum 1. September" oder „an den ersten" oder „letzten Tagen" des und des Monats, „am künftigen Todestag" u. s. w. sind ungiltig. Ist ein Zeitraum als Zahlungszeit angegeben, z. B. „In 3 Monaten zahlen Sie," so gilt der letzte Tag desselben als Zahlungstag. Der Mangel der Angabe des Jahres wird aus der entsprechenden nächsten Zeitfolge ergänzt, z. B. wenn der 24. Dezember in einem am 1. ejusdem ausgestellten Wechsel der Zahlungstag ist, so ist der noch im laufenden Jahre bevorstehende 24. Dezember gemeint, wenn aber der 2. Februar, so ist der des nächsten Jahres zu verstehen.

Die gewöhnlichen Abkürzungen: cr. = currentis sc. anni (des laufenden Jahres) oder prox. = proximi anni (des nächstfolgenden Jahres) sind leicht zu verstehen.

4. Bei den Sicht- oder Auf- und Nach-Sichtwechseln lautet der Zahlungsauftrag auf einen von der Vorzeigung (Präsentation) des Wechsels abhängigen Zahlungstermin mit der Formel: „auf" oder „nach Sicht, gegen Sicht, nach Vorzeigung, zu jeder Zeit", „à vista" (italienisch), „à vue" (französisch), wozu „à piacere" = „auf Verlangen, nach Belieben" in der österreichischen W.-O. gesetzt worden ist, was dahin ausgelegt wird, daß Sichtwechsel „zu jeder Zeit zahlbar", oder auf Kündigung in Österreich, zuzulassen sind.

Es werden unterschieden

a) reine Sichtwechsel oder Wechsel „auf Sicht," welche bei der Vorzeigung fällig werden, — Art. 31. W.-O. — und zwar zur sofortigen Zahlung präsentiert werden müssen; gleich stehen Wechsel mit der Weisung: „nach Sicht," aber ohne weitere Zeitbestimmung, oder mit: „gegen Sicht," auch ähnlich bei einem eigenen Wechsel: „auf Wiedersicht zahle ich" u. s. w. (Formular Nr. 6).

6. Zeit-Sichtwechsel, oder Wechsel „nach Sicht," welche nach Ablauf

einer im Wechsel bestimmten Zeitfrist, berechnet von der Vorzeigung an, zu zahlen sind, z. B. ein am ersten Tage des Monats acceptierter und auf 14 Tage nach Sicht zahlbarer (befristeter) Wechsel ist am 15. desselben Monats fällig — Art. 32 Ziff. 1 W.-O.

Das Datum der Annahme auf dem Wechsel beizufügen, ist für die Bestimmung des Anfangs des Fristenlaufs nach Sicht erheblich und es hat der Wechselgläubiger ein besonderes Beweisinteresse daran. Eine Zeitangabe: „Dato nach Sicht" ist giltig nnd dahin zu verstehen, daß der Wechsel vom Ausstellungstage an auf Sicht zahlbar sei.

5. Datumwechsel sind diejenigen, welche den Auftrag zur Zahlung nach Ablauf einer vom Ausstellungstag an zu berechnenden Frist, wie sie im Wechsel angegeben ist, mit der Formel: „nach dato, a dato, de dato, von heute, nach heute" enthalten, z. B. „drei Monate nach dato" u. dgl. Die Berechnung erfolgt nach Art. 32 Ziffer 1. Jede Ungewißheit in der Bezeichnung, z. B. „nach 1 Monat zahlen Sie" benimmt dem Wechsel seine Giltigkeit.

6. Im Meß- oder Marktwechsel ist die Verfallzeit auf die Dauer der Messe oder des Marktes gestellt, z. B. „zur Frankfurter Ostermesse zahlen Sie" u. s. w und richtet sich die Zahlung nach dem am Orte der Messe oder des Marktes üblichen Zahlungstag, äußersten Falles ist es der letzte Tag vor Schluß der Messe. — Art. 35 Abs. 1 W.-O.

5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

1. Geschäftsüblich ist, die Wechsel mit lateinischen Buchstaben, welche den meisten Nationen geläufig sind, zu schreiben, zumal Tratten oder Rimessen, welche in's Ausland gehen. Die Unterschrift muß zur Wechselerklärung in einem solchen räumlichen Verhältnis stehen, daß daraus nur der Wille des Unterzeichners zu erkennen ist, die Erklärung rechtlich zu vertreten. Daher unter diese, und zwar geschäftsüblich rechts (vom Schreibenden aus) auf dem vorliegenden Papier, ist die Namensschrift des Ausstellers zu setzen.

2. Eigenhändig muß die Unterschrift vom Aussteller oder dessen Beauftragten und zwar des Namens oder der Firma in der üblichen Zeichnungsform geschrieben (nicht lithographiert, gedruckt oder gestempelt) sein. Bloße Handzeichen des Schreibens Unkundiger oder Blinder müssen notariell oder gerichtlich beglaubigt werden — Art. 94 W.-O. Unterstützen des Schreibenden durch Führen der Hand mit dessen Willen, worauf es ja allein ankommt, ist gestattet; vergl. über Echtheit oder Authentizität § 8.

3. Die Beifügung des Vornamens ist nicht erfordert, aber zweckmäßig; ebenso ist, wenn mehrere Namen an der Stelle, wo der Ausstellername zu stehen pflegt, aufgezeichnet werden, das etwaige Verhältnis des einen zum anderen anzugeben, z. B. bei einem Frauennamen, ob die Schreiberin verehelicht ist, und dann darunter der Name des Ehemannes mit der Beifügung „als Ehemann" zur Beurkundung der ehemännlichen Genehmigung, oder wenn jemand als Bürge, als Vormund oder überhaupt als Vertreter, als Prokurist

nach Art. 44 des deutschen H.-G.-B.'s. unterzeichnet, eine Beifügung dieser Eigenschaft. Schon der Zweifel, ob nach Art. 114 H.-G.-B.'s ein den Wechsel unterzeichnender Gesellschafter, welcher mit seinem bürgerlichen Namen die Firma der offenen Handelsgesellschaft unterzeichnet hat, diese habe mitverpflichten wollen, macht den Wechsel ungiltig.

4. Wer den Kontext des Wechsels geschrieben hat, auch mit welchem Schreibmaterial, ob die Unterschrift vor oder nach der Niederschreibung des Kontextes auf den Wechsel gesetzt, ob ein gedrucktes, lithographiertes Wechselformular dazu verwendet oder ein Stück Papier, Pergament, Leinwand u. s. w. beschrieben wird, ist gleichgiltig, wenn nur die Wechselerklärung vollständig, deutlich und verständlich ist.

5. Nach Art. 1 des österreichischen Gesetzes vom 19. Juni 1872 eignen sich Ansprüche aus Wechselerklärungen, welche nicht von ihrem Aussteller selbst unterzeichnet, sondern mit dessen Namen von einem anderen unterschrieben sind, zur Geltendmachung im Wechselverfahren nur dann, wenn der letztere auch seine eigene Unterschrift mit einem auf Bevollmächtigung hinweisenden Zusatze beigefügt hat, und wenn außerdem die von dem Machtgeber unterschriebene oder mit dessen gerichtlich oder notariell beglaubigten Handzeichen versehene Vollmacht beigebracht wird. Die gesetzlichen Bestimmungen über Zeichnung der Firma eines Kaufmannes sollen durch vorstehende Anordnung nicht berührt werden.

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

Sie erfolgt geschäftlich links oben über dem Kontext des Wechsels. Ein Mangel in dieser Angabe zieht die Ungiltigkeit des Wechsels nach sich; indessen beeinträchtigt es die Rechtsbeständigkeit nicht, wenn der Wechsel an einem anderen Ort, und zu anderer Zeit, als in demselben angegeben, ausgestellt worden ist.

1. Die Ortsangabe ist erforderlich, um wegen der Regreßverbindlichkeit des Ausstellers bemessen zu können, welches Recht in Frage komme (Art. 85), auch ob etwa eine andere als die Gregorianische Kalenderrechnung (die Julianische in Rußland) sich danach bestimme; eine Abänderung ist nur vor der Begebung des Wechsels nach Übereinkunft der bis dahin Beteiligten zulässig.

2. Das Datum der Ausstellung (Monats-Datum) ist zur Berechnung der von da an laufenden Verfallzeit des Wechsels notwendig; ob es aber bei oder erst nach der Ausstellnng beigefügt worden, ist gleichgiltig, sofern es sich nur bei der Geltendmachung des Wechsels vorfindet.

Eine Änderung durch nachträgliche Einstellung eines späteren Datums kann, zumal wenn sie die Wechselverpflichteten benachteiligt, eine Fälschung enthalten, wenigstens einen zerstörenden Einwand begründen; das Vordatieren (Änderung des Datums in ein früheres), z. B. bei Blankowechseln, kann mit Genehmigung des ersten Nehmers erfolgen. Ein Widerspruch zwischen dem Ausstellungs-Datum und der Verfallzeit macht den Wechsel ungiltig.

7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

1. Die Adresse des Bezogenen (Trassaten), Adressaten, welche der Name der Person oder der Firma ist, wird unter den Text des Zahlungsauftrags links gesetzt und zwar mit dessen Wohnort. Bei der Bezeichnung einer Firma kann auch die Fabrik oder sonst das betr. Etablissement genannt werden, sofern nur der Name des Inhabers daraus zu ersehen ist. Auch können mehrere Bezogene an demselben Wohnort benannt werden, unter welchen der Wechselinhaber wegen der Einholung der Annahme und Zahlung die Wahl hat, die er aber im Notfall alle in Anspruch genommen haben muß, ehe er seinen Regreß wegen unterbliebener Annahme oder Zahlung gegen andere Wechselverpflichtete, bezw. den Aussteller nehmen kann.

2. Soll die Zahlung an einem anderen als dem Ausstellungs- resp. Wohnort geschehen,

   a) so kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen, der am bestimmten Orte Zahlung verspricht, einstellen (trassiert eigener Wechsel) — Art. 6 W-O.

   b) ebenso hat der Bezogene als seinen Stellvertreter einen s. g. Domiziliaten, welcher Zahlung an dem vom Aussteller bestimmten Ort leisten soll, zu benennen — Artt. 24 u. 43 W-O.

3. Die Angabe des Vornamens des Bezogenen ist nicht erfordert, aber die eines unrichtigen Vornamens giebt dem Adressaten das Recht, die Annahme oder Zahlung abzulehnen. Eine Abweichung im Namen zwischen der Adresse und dem Accept macht dieses, wenn sonst ein Zweifel über die Person nicht besteht, nicht wirkungslos.

8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

1. Der Zahlort kann, aber braucht nicht im Kontext des Wechsels selbst angegeben zu werden; bestimmen darf ihn nur der Aussteller oder wer von diesem dazu die Genehmigung erhalten hat, und zwar im Einverständnis mit dem Bezogenen bei einer Tratte; soll die Zahlung am Wohnort des Bezogenen geschehen (Zusammentreffen von Zahl- und Wohnort), so wird dieser Ort dem Namen des Bezogenen gleich angefügt (daneben oder darunter). Dieser Ort hat, wenn ein anderer Zahlungsort (Domizil des Wechsels) nicht angegeben ist, als derjenige, wo die Zahlung zu leisten ist, zu gelten, mag nun der Bezogene dort noch wohnen, anwesend sein oder nicht.

Sind mehrere Zahl- oder Wohnorte dem Namen des Bezogenen beigefügt, so gilt im Zweifel der zuerst genannte, nach Ansicht anderer ist aber

der Wechsel ungiltig, weil durch die Mehrheit des Zahlungsortes, der immer nur einer sein kann, die Form des Wechsels beeinflußt werde.

2. Bestimmt der Wechsel eine Zahlstelle an dem benannten Orte, so ist er daselbst zu präsentieren, und eventuell ist auch da Protest zu erheben, z. B. „Herrn N. N. in Frankfurt, zahlbar bei V. P."

3. Ein „Domizilwechsel" liegt dann vor, wenn ein vom Wohnort des Bezogenen verschiedener Zahlort (Domizil des Wechsels) beigefügt ist. Dies kann nur vom Aussteller bei der Ausstellung geschehen und bei einer Tratte nur im Einverständnis mit dem Bezogenen, aber es kann und muß vom Bezogenen bei der Annahmeerklärung (Accept), wenn ein bloßer Zahlort ohne Nennung des Zahlungspflichtigen angegeben ist, durch Beisetzung des Namens des „Domiziliaten," welcher die Zahlung statt seiner am Zahlorte besorgen soll, der Domizilvermerk ergänzt werden. Der Wechselinhaber darf jedoch nur mit Genehmigung des Ausstellers und Bezogenen einen bestimmten Zahlort einstellen, weil er nach dem Nehmen des Wechsels über dessen Form und Inhalt nicht einseitig verfügen darf. Das Ausfüllungsrecht des Nehmers eines Blanko-Accepts erstreckt sich, da im Zweifel derselbe nur zur Gebung der regelmäßigen Form der Tratte befugt sein kann, nicht auf die Domizilierung, weil der Trassat regelmäßig an und für sich in seinem Wohnort Zahlung zu leisten hat; vergl. Z.-S. II R.-G. Urt. v. 3/XII. 1880. Fügt der Acceptant nur den Zahlungsort bei, so ist kein Domizilwechsel vorhanden, sondern eine modifizierte Annahmeerklärung.

4. Der Mangel eines Zahlungsortes (wie in Erl. 1—3 angegeben) zieht Ungiltigkeit nach sich und ein solcher Mangel liegt auch vor in jeder ungenauen oder zweifelhaften Angabe, wie z. B. „zahlbar aller Orten" oder „überall, wo zu treffen;" dagegen hat der Zusatz dieser Art zu einem Zahlorte, wie z. B. „zahlbar in Leipzig und aller Orten" (besonders üblich bei trassiert eigenen Wechseln) nur eine Bedeutung für die Klageerhebung und den Gerichtsstand, indem damit nicht ein beliebiger Zahlungsort, sondern nur die Verpflichtung des Ausstellens markiert werden soll, sich vor demjenigen Gericht aus dem Wechsel auf Zahlung verklagen lassen zu müssen, in dessen Bezirk er angetroffen wird. Ebenso unbestimmt wäre die bloße Bemerkung: „zahlbar bei N. N." unter der sonst vollständigen Adresse des Bezogenen, weil nicht zu ersehen ist, ob am Wohnort dieses oder wo sonst die Zahlung durch N. N. erfolgen soll (anders bei der Notadresse, s. Formular Nr. 9).

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4 Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals in Buchstaben oder mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

1. Kommt die Summe einmal mit Buchstaben und eine davon abweichende mehrmals in übereinstimmenden Zahlen vor, so entscheidet die letztere.

2. Ein Widerspruch in den Geldsorten macht den Wechsel derart unbestimmt, so daß er dadurch ungiltig wird.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4 Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Order). Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4 Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassiert eigene Wechsel).

1. Der Wechsel an eigene Order ist auch eine Tratte in der Form: „zahlen Sie an die Order von mir selbst die Summe von . . . .“ oder „an meine eigene Order,“ auch „an die Order Eigene“ und „an die Order meines Giro.“ Die Valutaklausel im Wechsel lautet dann: „Wert in mir (uns) selbst.“ Im Warenhandel werden solche Wechsel gebraucht, z. B. wenn der Verkäufer auf Kredit einen Wechsel zieht aber dafür noch keinen Nehmer hat.

   a) Erst wenn ein solcher Wechsel vom Bezogenen angenommen und dann vom Remittenten begeben ist, tritt ein von dem Aussteller verschiedener Gläubiger (als erster Nehmer) in das Wechselgeschäft und es erhält damit der Wechsel erst seine Lebensfähigkeit, obschon dem Aussteller schon vor der Begebung aus dem Accept des Bezogenen gegen diesen die Wechselklage begründet ist. In der Hand des Ausstellers ist dieser Wechsel zwar schon eine giltige Tratte, aber zur Vollendung einer Wechselobligation muß, wie bei der gewöhnlichen Tratte das Geben und Nehmen den Wechselvertrag erst perfekt macht, die Acceptation oder das Giro hinzutreten. Letzteres kann der Aussteller auch in blanco erteilen, auch mit den sonst zulässigen Einschränkungen, wie z. B. „ohne Gewährleistung“ mit der Wirkung, daß er aus seinem Indossament als einem selbständigen, von dem Ausstellungsakt unabhängigen Rechtsakt, dem Nehmer und dessen Nachmännern nicht verhaftet ist (Formular Nr. 4).

   b) Diese Wechselart ist im Verkehr (auch des Auslandes, besonders in Frankreich, England, Nordamerika) sehr beliebt geworden, weil sie den eigenen Wechsel, welcher im Handelsverkehr wegen des ihm anhaftenden Verdachts der Kreditunsicherheit nicht gerade beliebt ist, ersetzt und vom Gläubiger nicht bloß um eine Sicherheit für eine Forderung sich zu verschaffen, sondern auch durch Begebung Zahlung zu erlangen, gewählt wird. Ist z. B. der Wohnort des Ausstellers kein günstiger Platz und findet dieser an einem anderen Ort nicht leicht einen Nehmer der gewöhnlichen Tratte, aber einen Nehmer eines Wechsels an eigene Order, so indossiert er einen solchen an diesen, oder er kann ihn an einen Mäkler nach Beifügung eines Blankogiros zur Weiterbegebung senden u. s. w. Es kann aber noch manche andere Veranlassung zum Gebrauch dieser Wechselart vorhanden sein, z. B. wenn der Aussteller einen Wechsel zieht, ohne noch zu wissen, an wen er ihn begeben wird, oder wenn er die Tratte zur Einholung des

Accepts an einen am Wohnort des Bezogenen befindlichen Geschäftsfreund sendet; später erst verkauft er den Wechsel und giriert ihn an den Käufer.

c) Der Aussteller eines an eigene Order gezogenen und von ihm gierierten Wechsels kann sich durch den Zusatz: „ohne Obligo" u. dgl. zu dem Indossament von seiner Haftpflicht, im Falle des Regresses, nicht befreien; die Vorschrift des Art. 14 W.-O. wird dadurch, daß Aussteller und Remittent (Indossant) dieselbe Person sind, ehe der Wechsel begeben ist, ausgeschlossen, indem der Indossant, der noch Aussteller ist, sich nicht von der Gewährleistung befreien kann, weil er auf alle Fälle Wechselverpflichteter bleiben muß.

2. Auch der trassiert-eigene, eigen-gezogene Wechsel, eigene Tratte, s. g. Kommanditwechsel*) (nur als Distancewechsel, insbesondere als domizilierter) ist im Verkehr auch des Auslandes beliebt als Ersatz für den eigenen Wechsel, dessen Kredit-Schwächen er verdeckt, da der dritte nicht gerade den Aussteller und den Bezogenen für dieselbe Person zu halten braucht, obschon die Eigentümlichkeit dieses Wechsels gerade in der Personeneinheit des Ausstellers und Bezogenen (etwaige Zweigniederlassung desselben) liegt, wie bei dem eigenen Wechsel, in welchem ja der Aussteller selbst zu zahlen verspricht. Der Unterschied zwischen beiden liegt darin:

a) daß die Trattenform gebraucht wird, wobei der Aussteller sich selbst als Bezogenen nennt, indem er die Worte: „an mich" oder „auf mich selbst" links unter den Wechselkontext setzt, wobei zu beachten ist, daß bei der Wiederholung des Namens an dieser Stelle keine Abweichung von der Unterschrift des Ausstellers (rechts) vorkommen darf, weil sonst der Wechsel als gewöhnliche Tratte gelten würde;

b) daß der Zahlungsort ein von dem Ausstellungsort (geographisch) verschiedener sein muß, also der Wechsel Distance- aber nicht Platzwechsel ist; ein Platzwechsel würde nach der richtigen Ansicht nicht giltig sein. Daß obiger gerade domiziliert und an eigene Order (Erl. 1.) gestellt werden kann, welches letztere bei dem Eigenwechsel nicht geschehen kann, ist anerkannt.

Die Form dieser Wechselart ist: Berlin am 1. Februar 1882. „Drei Monate nach Dato zahlen Sie an die Order des Herrn R. die Summe von . . . . Wert in Rechnung, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht." Darunter rechts der Name des Ausstellers N. N. und links: „An N. N. zu Leipzig" oder „Auf mich selbst zu Leipzig" als Bezogenen (S. Formular Nr. 3). Diese Wechsel werden ganz wie Tratten behandelt, zur Acceptation präsentiert, welchenfalls der Aussteller als Acceptant ohne Protest verpflichtet wird u. s. w.; der Regreß gegen den Aussteller ist wie bei der gewöhnlichen Tratte von denselben Voraussetzungen bedingt u. s. w.

---

*) Diese Benennung rührt daher, daß diese Wechselform im Verkehr der Handelshäuser, Banken u. s. w. mit Zweigniederlassungen (Kommanditen) und im Meßverkehr üblich ist; durch die Begebung eines solchen Wechsels kann Geld an anderen Orten sofort verwertet werden. Ein Einzelkaufmann kann unter seinem Namen auf seine Firma einen Wechsel ziehen, ohne die Vorschrift in Abs. 2 des Art. 6 beachten zu müssen.

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, („oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist" in der österreichischen W.-O.) entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft. Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben.

1. Die in Art. 4 W.-O. aufgestellten „wesentlichen Erfordernisse" der Tratte bilden die gesetzlichen Bestandteile des Grundwechsels (im Gegensatz zu den weiteren, auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen, welche mit dem Grundwechsel stehen und fallen). Das Vorhandensein jedes einzelnen der genannten „wesentlichen Erfordernisse" bei der Tratte ist die gesetzliche Voraussetzung des Rechtsbestandes derselben als Wechsel und mithin der „wechselmäßigen Verbindlichkeit." Auf die demselben zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnisse kommt es überall nicht an, weil der formgerechte Wechselbrief selbst und allein Träger des darin enthaltenen Wechselrechtsverhältnisses (Berechtigungen wie Verpflichtungen) ist. Mängel können außerdem in Form und Inhalt dieser Wechselurkunder liegen:

a) Durchrissene Wechsel gelten als kassierte und, wenn ein wesentlicher Skripturen enthaltender Teil des Wechsels abgerissen ist, so kann eine Wiederherstellung dem Wechsel nur mit der Beweisführung Giltigkeit verschaffen, daß die Verletzung ohne den Willen des Gläubigers geschehen sei und nicht als Kassierung zu gelten habe. Auch ist zu unterscheiden, ob die Risse absichtlich oder die Folge öfteren Zusammenlegens und Aufschlagens in den Falten, also von selbst entstanden sind, welchenfalls die richterliche Überzeugung die Giltigkeit nicht absprechen wird. Ebenso geht einem Wechsel, welcher in einem wesentlichen Bestandteil unleserlich oder durch eine äußerliche Einwirkung, Durchstreichung, Rasur, Beschmutzung, Durchlöcherung oder Abänderung undeutlich geworden ist, die erforderliche Sicherheit und Beweiskraft ab, da der Inhalt des Wechsels nicht erst durch anderweite Beweisaufnahme festgestellt werden kann, sondern aus jenem selbst liquid sein, d. h. klar hervorgehen muß.

b) Auch der Inhalt eines Wechsels muß klar sein; Widersprüche und Zweideutigkeiten, etwa durch Beifügungen von Klauseln, welche mit dem Wesen der Wechselverpflichtung unvereinbar sind, schaden dem Wechsel ebenso wie Durchstreichen und Abänderungen der wesentlichen Formbestandteile, z. B. des Indossaments, während derartige Veränderungen und Widersprüche in den außerwesentlichen Bestandteilen, z. B. in bezug auf das Valutabekenntnis, auf Domizilvermerk, u. dgl. für die Giltigkeit des Grundwechsels nicht zerstörend wirken.

Zu einer Ergänzung einer mangelhaften Wechselerklärung kann im allgemeinen nur derjenige, welcher diese auf den Wechsel gesetzt hat, befugt sein, zu einer Änderung hingegen nur mit Einwilligung der Interessenten, aber immer auf die Gefahr hin, daß daraus Bedenken gegen die Giltigkeit des Wechsels hergeleitet werden können; z. B. der erste Nehmer kann vor der Begebung Lücken des gewöhnlichen Inhalts, wie Zahlungszeit, Datum, ergänzen; hingegen nach der Begebung darf der Inhaber auf eigene Faust derartiges nicht thun, etwa um einem ungiltigen Wechsel Giltigkeit zu verschaffen.

Nach der österreichischen Justizministerial-Verordnung vom 6. Oktober 1853 zu Artt. 7 und 82 W.-O. soll die Einwendung, daß zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eins der übrigen in Art. 4 W.-O. aufgezählten wesentlichen Erfordernisse gemangelt habe oder erst später ausgefüllt worden sei, gegen einen dritten redlichen Inhaber in keinem Falle zulässig sein, gegen Teilnehmer an der nachträglichen Ausfüllung nur dann, wenn erwiesen wird, daß mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der Verabredung zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden sei.

2. Unrichtigkeit im Wechselkontext, wie z. B. mißbräuchliche Einstellung vertragswidrigen Inhalts über eine Blanko-Unterschrift, haben ebensowenig wie Fälschungen von Unterschriften oder sonstige Inhaltsverfälschungen, z. B. an der Wechselsumme oder an der Verfallzeit, einen Einfluß auf den Bestand des Wechsels und der auf den Wechsel gesetzten echten Erklärungen. Daraus entspringende Einreden sind gegen jeden, der wissentlich von einem falschen Wechsel Gebrauch macht, vorzuschützen.
3. Die Beifügungen von Klauseln in den Wechselkontext oder zu Unterschriften, welche nicht das Wesen des Wechsels verletzen, jedoch sonst mit dem Wechselrecht in Widerspruch stehen, gelten als nicht geschrieben, wie z. B. ein Zinsversprechen, ein Verzicht auf die Wechselverjährung.
4. In den dem Wechsel sonst beigefügten Klauseln oder den Zusätzen außer den in Art. 4 W.-O. aufgestellten Erfordernissen einer Tratte liegen die s. g. außerwesentlichen oder kaufmännischen Bestandteile des Wechsels, welche indessen teils wechselrechtliche Bedeutung haben, teils nicht.
   a) Außerwesentliche Bestandteile von wechselrechtlicher Bedeutung sind:
      aa) Die Klausel: „nicht an Order" im Kontext des Wechsels oder eines Giros, wodurch die Weiterbegebung des Wechsels, der dadurch „Rektawechsel" wird, dem ersten Nehmer oder dem Indossatar untersagt wird, was freilich manchem Aussteller oder Indossanten erwünscht erscheinen mag, aber auch das Nehmen einer Tratte erschwert, da ja ihre Garantie, welche in der Mehrheit der Wechselverpflichteten liegt, beschränkt wird.
      bb) Der Vermerk, ob der Wechsel „Prima-, Sekunda-, Tertiawechsel" sei, in dem Falle, wenn der Remittent mehrere gleichlautende Exem-

plare desselben Wechsels vom Aussteller verlangt, „widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Solawechsel) erachtet wird" — Art. 66 W.-O.

cc) Der Domizilvermerk; s. Erl. zu Nr. 8 des Art. 4.

b) Außerwesentliche Bestandteile ohne wechselrechtliche Wirkung (daher bloß „kaufmännische") sind:

aa) Das Bekenntnis des Empfanges der Valuta (vergl. § 5 Abs. 1), s. g. Valutaquittung oder Valutaklausel: „den Wert empfangen" („bar," wenn der Wechsel bezahlt ist; „in Waren," wenn die Gegenleistung des Wechselnehmers in erkaufter Ware besteht); „den Wert in Rechnung," wenn der Remittent mit demjenigen in Rechnung und Gegenrechnung oder in Kontokurrentverhältnis steht (§ 7), welchem er den Wechsel remittiert; „den Wert verstanden," wenn besondere Beredungen bezüglich der Annahme oder Zahlung vorhanden sind, auch „Wert in Wechseln" oder „Wert gewechselt," oder „Wert in Börsen-Differenz" u. s. w. Derartige Klauseln haben für die Umlaufsfähigkeit des Wechsels insofern geschäftliche Bedeutung, als man daraus das Valutageschäft und das Verhältnis zwischen Aussteller und Nehmer, Indossanten und Indossatar, namentlich daß ein Gegenwert gegeben sei, erkennen kann; eine rechtliche Bedeutung außer einem außergerichtlichen Geständnis bei „Wert empfangen" ist jener Klausel nicht beizu legen, während nach ausländischem Wechselrecht die Beifügung erfordert wird, z. B. in Frankreich, Rußland, Italien, Spanien, Portugal.

bb) Die Weisung des Ausstellers im Wechselkontext: „und stellen solchen auf Rechnung," bezieht sich auf das Deckungsverhältnis und ergeht an den Bezogenen, wenn für fremde Rechnung d. i. für Rechnung eines dritten der Wechsel gezogen wird, damit er in seinem Geschäftsbuch (Wechselkonto), auch wohl auf Grund eines bereits erhaltenen Avisbriefes (vergl. § 7) die erforderliche Notiz mache, außerdem aber bezweckt sie die Kenntnis der Mitinteressenten von der Deckung durch fremde Rechnung, falls eine Annahme der Tratte durch Intervention (vergl. Art. 56 ff.) eintreten müßte.

cc) Die Bemerkung, ob der Bezogene zahlen soll, „ohne Bericht" oder „laut Bericht," ersteres bei kleineren Wechselsummen, deren Deckung keine vorgängige Verständigung durch Bericht (Avis) erfordert; vergl. § 7 Abs. 2. Die auch vorkommende Zusammensetzung „laut oder ohne Bericht" bedeutet, daß der Trassat gelegentlich von der Tratte avisiert werden soll.

dd) Dahin gehören auch alle Arten von Nebenversprechen in Klauseln, z. B. dem Gläubiger ein Faustpfand zu bestellen („Pfandwechsel") oder eine Hypothek („Hypothekenwechsel"), s. g. gedeckte Wechsel, oder das Versprechen für Stempelstrafe zu haften u. a. m.

ee) Kursvermerkungen kommen im Wechsel selbst oder im Indossament vor, besonders bei Tratten von englischen Plätzen, außer London, auf auswärtige; z. B. „Kurs am Tage der Acceptation" enthält die Weisung, bei dem Accept den Kurs für die Wechselsumme zu bemerken, zu welchem deren Zahlung (in fremder Geldwährung) erfolgen soll; auch wird der Kurs gleich mit auf den Wechsel bemerkt (vergl. Formular 8). Hat der Aussteller den Zusatz: „effektiv" oder „wirklich" der Zahlungsweisung beigefügt, so ist in der vorgeschriebenen Geldsorte zu zahlen, außerdem kann in der Landesmünze des Zahlungsortes resp. nach dem Tageskurse gezahlt werden.

ff) Man findet auf Tratten links unter dem Kontext, auch auf dem Rücken bei Giris Nummern und Anfangsbuchstaben, auch in einem Aufdruck eines Firmenstempels aufgezeichnet; jene Nummer bedeutet den Eintrag der Tratte im Wechselkonto des Ausstellers, letztere weisen auf den Eintrag der bei den Indossanten eingegangene Wechsel im Wechselkonto hin. Mithin haben derartige Bezeichnungen für andere Wechselinteressenten gar keine Bedeutung.

5. Der Schlußsatz des Art. 7 ist durch die Nürnberger Novelle IV. beigefügt, jedoch in Österreich ist durch Ziff. 2 der V.-O. des k. k. Justizministeriums vom 2. November 1858 (vergl. § 2 Abs. 4) der Eingang des Art. 7 dahin ergänzt: „Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Artikel 4) fehlt, oder in welcher ein Zinsversprechen enthalten ist, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit." Diese Bestimmung geht offenbar zu weit im Vergleich mit dem Zusatz der Nürnberger Novelle; denn es ist die Beifügung eines für ungiltig zu erachtenden Zinsversprechens doch nicht von zerstörender Wirkung für den Wechsel, in welchem es steht, mithin ist nach jetzigem österreichischen Wechselrecht ein sonst formgerechter Wechsel, wenn er ein Zinsversprechen enthält, um deswillen ohne wechselmäßige Verbindlichkeit, gerade wie eine Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlt!

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

1. Der Aussteller, Wechselzieher, Trassant (englisch drawer) verspricht zwar nicht ausdrücklich in der Tratte, für Annahme und Zahlung derselben wechselmäßig zu haften, wie bei dem eigenen Wechsel für letztere, allein diese Haftpflicht liegt im Wesen der Tratte und wird im Gesetz noch besonders ausgesprochen. Aus dem Wechselschlusse (§ 5 Absatz 2a.) ist er verpflichtet, den Wechsel der Verabredung gemäß dem Nehmer zu geben, und die Erfüllung dieses Vertrags unterliegt den einschlagenden Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts. Erst mit der Übergabe des Wechsels an den

Nehmer in der Absicht, Wechselansprüche und entsprechende Verpflichtungen zu begründen, wird das Wechselgeschäft selbst perfekt.

2. Der Aussteller übernimmt hierdurch jedem Inhaber des Wechsels gegenüber die Garantie, daß sein Zahlungsauftrag Erfüllung finde, und diese besteht
   a) vorerst in der Acceptation des Wechsels durch den Bezogenen,
   b) in der Zahlung der Wechselsumme dem Auftrage gemäß, womit die Haftung des Ausstellers aufhört. Wegen der Nichterfüllung dieser beiden in dem Trattengeschäft liegenden Verpflichtungen haftet der Aussteller zuletzt bei dem Rücklauf des Wechsels durch die Reihe der Giranten bis auf ihn. Der „Regreß" aber enthält die aus der Nichterfüllung entsprungenen Rechte des einen wie des weiteren Wechselinhabers gegen den Vormann, getragen vom Wechselbrief, bis zum letzten rückwärts, welcher gegen den Aussteller als ersten und letzten Garanten als Ersatzkläger auftritt, falls derselbe nicht freiwillig Ersatz leistet.

3. Die Tratten werden geschäftlich zu Einziehung von Forderungen ebenso wie zu Leistungen von Zahlungen verwendet.
   a) Ersteres ist der Fall,
      aa) wenn A in Leipzig zur Einziehung seiner Forderung an B in Frankfurt a/M. auf diesen einen Wechsel zieht und diesen entweder verkauft oder an seinen eigenen Gläubiger C zur Zahlung einschickt; acceptiert nun B die Tratte und löst er sie zur Verfallzeit ein, so ist seine Schuld gegen A getilgt;
      bb) es kann aber auch A seinen Schuldner B auffordern, einen entweder selbst auf einen dritten gezogenen, oder zur Zahlung bekommenen Wechsel ihm als Nehmer (Remittenten) unmittelbar oder als Indossatar durch Giro zu übergeben, wobei B in ersterem Fall als Aussteller, im anderen als Girant ihm gegenüber verpflichtet wird; durch Verkauf dieses Wechsels oder Hingabe zur Zahlung seitens des A macht dieser sich wegen seiner Forderung von B bezahlt; der Wechsel heißt hier „Rimesse."
   b) Letzteres ist der Fall durch Benutzung des s. g. Kommissionswechsels:
      aa) A deckt eine eigene Schuld an B dadurch, daß er ihn beauftragt, seine (des A) Forderung gegen C durch eine Tratte auf diesen als Bezogenen einzuziehen, also für fremde (des B) Rechnung einen Wechsel zu ziehen, was in demselben mit: „stellen es auf Rechnung des A" oder „Wert von A" angedeutet wird; s. g. Kommissionstratte.
      bb) A deckt eine Schuld gegen B dadurch, daß er C am dritten Ort beauftragt, einen Wechsel, wie oben bei a. bb) an B zu übergeben, welchen B verkauft oder in Zahlung giebt; s. g. Kommissionsrimesse; vergl. übrigens über den Ausdruck: „Rimesse" Erl. 1 zu Art. 51.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Übertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

1. Remittent (von remittere = übersenden, remittens = derjenige, welcher übersendet, nämlich den Wechsel behufs Einziehung der Wechselsumme, weshalb auch ein derartiger übersendeter Wechsel „Rimesse" heißt) ist der Wechselgläubiger oder erste Nehmer des Wechsels, an welchen oder an dessen Order der Bezogene auftragsgemäß die Wechselsumme zahlen soll. Seiner Berechtigung auf Einhändigung des dem vorausgehenden Wechselschluß (§ 5 Abs. 2. a.) entsprechend ausgestellten Wechsels steht seine Verpflichtung, die Valuta oder Gegenleistung — ohne Verabredung „Zug um Zug" — zu zahlen und den Wechsel in Empfang zu nehmen, gegenüber. Mit diesem beginnen seine aktiven Wechselrechte (Verfügungsbefugnisse). Art. 10 ist nur zu verstehen von dem mit einem Begebungsvertrag verbundenen Indossament; vergl. Z.-S. III. R.-G. Urt. v. 27./IX. 1881.

2. Die Verfügung des Remittenten über den Wechsel geschieht in einer zweifachen Weise. Nachdem er sich über die Person des Bezogenen schon vor Eingehung des Wechselvertrags vergewissert hat, präsentiert er demselben nun den empfangenen Wechsel zur Annahme, um dessen Zahlung am Verfalltage zu sichern; nach erhaltenem Accept kann er

a) entweder am Verfalltag die Zahlung — ohne Weiterbegebung des Wechsels („von der Hand") — selbst bei dem Bezogenen fordern, oder durch einen Bevollmächtigten den Zahlungsempfang bewirken lassen, im Nichtzahlungsfalle aber seinen Regreß (Rückanspruch) gegen den Aussteller nehmen;

b) oder schon vor der Verfallzeit wegen Begebung des Wechsels an einen dritten mit diesem ein Geschäft abschließen, ähnlich wie der Aussteller des Wechsels es mit ihm abgeschlossen hat (Begebungsvertrag), infolge dessen er gegen einen Zinsenabzug für die Zeit bis zum Verfalle des Wechsels (Diskonto) den Wechsel weiterbegiebt („diskontiert") und zwar durch den Transportvermerk, das Indossament oder Giro und mittels Übergabe des mit der darin enthaltenen desfallsigen Erklärung oder mit Blanko-Unterschrift versehenen Wechsels an den nunmehrigen Berechtigten (Indossatar oder Giratar); der Remittent selbst wird damit „Indossant" und der Indossatar ebenfalls solcher, wenn er wieder weiter begiebt. In bezug auf die Ableitung der Rechte von jenem auf diesen stellt man den „Vor-" und „Nachmann" gegenüber. Teil-Giros (auf mehrere Indossatare) werden bei Benutzung von Wechsel-Duplikaten auf den Hauptwechsel gesetzt; übrigens ist deren Zulässigkeit zweifelhaft, da die Wechselsumme doch immer nur dieselbe sein kann.

Dem Begebungsgeschäft kann wie dem Valutengeschäft (§ 5 Absatz 2) ein verschiedenes, für den Wechselbestand nicht weiter in Frage kom-

mendes Rechtsverhältnis zu Grunde liegen, wie z. B. Kauf, Bürgschaft, Schenkung, Auftrag u. s. w. (Formular Nr. 5.) Das Indossament ist wie ein neues Wechselversprechen mit einem neuen Zahlungsauftrag unter Wiederholung des Inhaltes der alten Tratte anzusehen (Thöl, Wechselrecht).

3. Um den Umlauf eines der Regel (Vermutung) nach „an Order" lautenden Wechsels zu erleichtern, muß der Remittent erst die Acceptation der Tratte durch den Bezogenen, resp. dessen sie bekundende Erklärung auf dem Wechsel mit „angenommen" oder „acceptiert," oder auch ohne solche mittels Aufzeichnung des bloßen Namens des Bezogenen auf der Vorderseite des Wechsels (auch durch einen dazu Beauftragten) erlangt haben; indessen kann dies auch erst von einem Nachmann nach Belieben erfordert und erlangt werden, wenn das Accept bei der Begebung noch fehlt.

a) Die Weiterbegebungs-Erklärung (Indossament oder Rückenschrift, Giro oder In-Umlaufsetzen) könnte auf jede Seite des („gemachten") Wechsels geschrieben werden, wird aber geschäftsüblich auf die Rückseite (in dorso oder dosso), weil hier mehr Platz ist, und wenn dieser durch Giros erfüllt ist, auf einen anzuklebenden Ansatz von Papier (Allonge) gesetzt. Auf der Vorderseite würde nur ein ausgefülltes (nicht ein Blanko-) Giro stehen dürfen, um es von anderen dahin gehörigen Wechselerklärungen, wie Bürgschaft (Aval), bestimmt unterscheiden zu können.

b) Da das Indossament eine Wechselfortsetzung in zusammenhängender Folge und Einheit darstellt, müssen weitere Giros sich räumlich in ihrer zeitlichen Entstehung an einander d. h. unter einander reihen, um den Zusammenhang der einzelnen Wechselübergaben erkennen zu lassen, mit welchen die Weiterbegebungen nach der erforderlichen Aufzeichnung erst perfekt werden, wodurch sich der Wechselinhaber bei Geltendmachung seiner Rechte zu legitimieren hat.

c) Die Absicht, durch Übertragung, auch ohne desfalsige Erklärung, wechselrechtliche Ansprüche dem Indossatar zu begründen, wird vermutet und daher bedarf es, abgesehen vom Blanko-Indossament, nur der schriftlichen Namensnennung des Indossatars und der Unterschrift des Indossanten zur rechtlichen Giltigkeit eines „ausgefüllten" Giros. Geschäftsüblich ist die Ausfüllung mit der Formel: „Für mich an Herrn N. N.," auch dazu: „oder an Order," oder „an die Order des Herrn N. N.," auch wohl: „zahlen Sie an" u. s. w. Eine andersgeartete Erklärung wie „ich trete ab" oder „ich zediere" begründet keine wechselmäßige Übertragung. Die s. g. Valutaklausel (Art. 7 Erl. 4 b. aa.) wird auch dem ausgefüllten Giro oft beigesetzt.

Das Giro an den Bezogenen (Acceptanten) lautet: „für mich an Ihre eigene Order" oder „für mich zahlt N. N. an sich selbst" u. dgl.

d) Der Ausdruck: „Girieren" bezeichnet das Wesen der fraglichen Handlung des Setzens eines Wechsels in den Kurs oder Umlauf (giro) besser als „Indossieren" und daher ist auch derselbe im Wechselverkehr der üblichere,

bei den Juristen jedoch der letztere, unter welchen auch das Schreiben eines Prokura-Indossaments und einer gewöhnlichen Zession auf den Wechselrücken fällt.

4. Die Untersagung des Giros hat der Wechselaussteller durch die im Kontext des Wechsels zu setzende Formel: „nicht an Order" zu erklären; dadurch wird also ein Wechsel „nicht indossierbar" und „Rektawechsel" (vergl. § 3 Abs. 1 b.) und der Aussteller wie der Acceptant nur dem Remittenten haftpflichtig, nicht einem etwaigen Indossatar; ein dennoch auf den Wechsel gebrachtes Giro begründet keine wechselmäßigen Rechte für den Indossatar, auch nicht gegenüber dem Indossanten und dem Acceptanten. Ein derartiger nicht begebener Wechsel bleibt bis zum Verfalltag „im Portefeuille" des Remittenten, welcher ihn „von der Hand" bei dem Bezogenen präsentiert. Ein als Kautions- oder Depotwechsel bezeichneter oder nur zur Sicherstellung mit dieser Bestimmung übergebener und so empfangener Wechsel ist nur durch Beifügung der Klausel „nicht an Order" vor der wechselmäßigen Begebung zu sichern; daher ist diese Klausel nicht gleichbedeutend mit der Formel: „zum Depot bestimmt." Die Bezeichnung „Depot-Wechsel" hindert eine zivilrechtliche Übertragung nicht; die Wechselforderung kann losgetrennt vom Rekta-Wechsel durch die gewöhnliche Zession (ohne wechselrechtliche Wirkung) übertragen werden, welche die W.-O. übrigens gar nicht erwähnt, weshalb es richtig ist, daß der Inhaber eines Wechsels, der es durch Zession geworden, seine Rechte nicht nach Wechselrecht, sondern nach dem Zivil recht überhaupt geltend zu machen habe.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugnis, den Wechsel weiter zu indossieren. Auch an den Bezogenen, Acceptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel giltig indossiert und von denselben weiter indossiert werden.

1. Was in § 6 über die Wirkungen der Wechselobligation gesagt worden ist, gilt auch für das Indossament. Dieses ist ein in seiner äußeren Form bestehender, selbständiger („abstrakter" oder von dem Begebungsgeschäft losgelöster) Übertragungsakt; eine ganze Reihe solcher urkundlicher Akte (Girokette) vom Remittenten an bis zum letzten Inhaber legitimiert diesen zur Zahlungsforderung und sein wechselmäßiges Eigentum wird rechtlich vermutet, wenn jener Giro-Übergang auf ihn durch den Wechsel nachgewiesen ist.

Der Indossatar erwirbt alle aus dem Inhalte des Wechsels hervorgehenden Rechte selbständig und unabhängig von jedem zwischen dem Aussteller und anderen Vormännern etwa bestehenden persönlichen Rechtsverhältnissen nur durch das Indossament, welches den Willen des Indossanten, den Wechsel zu begeben, ausdrückt, und aus der Übergabe des

Wechsels an ihn. Das Recht aus einem Wechsel wird durch dessen Besitz bedingt, ohne welchen (Übergabe) ein Eigentum an dem Wechsel nicht übertragen werden kann, wenn auch aus der Girokette der Zusammenhang des Übergangs auf einen Berechtigten nachweisbar wäre; die Wechselforderung wird vom Wechsel selbst getragen, daher erfolgt auch die Pfändung einer solchen durch Besitznahme des Wechsels; vergl. § 732 Z.-P.-O.

Aus jener Unabhängigkeit des Indossaments folgt auch, daß an frühere Indossanten, den Acceptanten, Bezogenen und Aussteller giltig indossiert und von diesen wieder giriert werden kann, andererseits aber auch, daß der Indossatar sich von dem in Anspruch genommenen Vormann nur wechselmäßige oder aus der Wechselurkunde selbst hervorgehende oder ihm unmittelbar entgegenstehende Einreden entgegen setzen zu lassen braucht.

2. Schon wiederholt war betont worden, daß durch Indossamente die Sicherheit eines Wechsels erhöht wird, weil dadurch neue Garantieverpflichtete (solidarische) hinzutreten, gegen welche alle als Vormänner der Indossatar seine selbständigen Befugnisse aus dem Wechsel geltend machen kann, oder in freier Auswahl unter ihnen, ohne an die Reihenfolge der Giris gebunden zu sein. Jeder Indossant, welcher nicht etwa in wechselmäßiger Form seine Haftpflicht eingeschränkt hat (Art. 14 W.-O.), haftet als Selbstschuldner für die Erfüllung der Wechselobligationen solidarisch aus seinem bloßen Giro.
3. Das hier erwähnte Indossament ist das „eigentliche" (Art. 17 W.-O.) s. g. reine oder unbedingte, das Eigentums- auch Voll-Indossament (ausgefüllte wie Blanko-) im Gegensatz zu dem uneigentlichen oder in den Wirkungen eingeschränkten, z. B. des Art 17 W.-O. (Prokura-Indossament).

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Alonge) geschrieben werden.

1. Da ein Indossament überhaupt eine Wechselunterschrift ist, so gelten auch für dieses die allgemeinen Regeln der Wechselausstellung.
2. Die Verlängerung eines Wechselbriefes oder „Alonge" macht sich notwendig, wenn die Rückseite des Wechsels, auf welcher die Giris, im Gegensatz zu der Vorderseite, quer über den lang zunehmenden Wechsel geschrieben werden, davon bis herab bedeckt ist. Am unteren schmalen Rande wird von der Breite des Wechsels ein Stück Papier mit einem Klebestoff aufgesetzt, so daß diese Verlängerung wie ein einziger Wechselbrief erscheint; die verbundene Stelle wird mehrfach überkreuzt, um bei etwaiger Lostrennung die Anpassungsmerkmale zu finden.

   Die weiteren Giris folgen darunter wie die auf der Rückseite des Wechselbriefs. (Formular Nr. 8).

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf

die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

1. Während das ausgefüllte, förmliche Indossament die Wechselübertragung an eine benannte Person als Indossatar, wobei weder Ort und Datum, noch Vorname des Indossanten, noch Valutabekenntnis erforderlich ist, mit knappen Worten (vergl. Erl. 3 zu Art. 9 W.-O.) ausdrückt, kann durch bloße Aufschrift der Orderklausel (ohne Namensbeifügung) oder auch durch bloße Schrift des Namens des Indossanten, unter Leerlassung eines kleinen Raumes zur etwaigen Ausfüllung (in blanco) auf dem Rücken des Wechsels dieser weiterbegeben werden. Diese vom Gesetz sanktionierte Art der Wechselübertragungserklärung macht den Wechsel nicht zum Inhaberpapier (vergl. § 3 Abs. 1 b. cc.), obschon ein mit Blanko-Indossament versehener Wechsel, ohne urkundlichen Nachweis, von einer Hand in die andere übergehen kann; sondern er bleibt ein durch die auf den Wechsel verzeichneten Interessenten garantiertes Wertpapier in der Hand desjenigen, welcher immer als Indossatar des Indossanten in blanco (also insoweit individuell bestimmt) gilt. Die Inhaber eines Blanko-Indossaments können, ohne daß sie den Namen eines anderen oder den eigenen in dieses einstellen, den Wechsel mehrfach auf andere übertragen und treten, obschon zur Geltendmachung der Wechselforderung legitimiert, unter sich, nur in eine gewöhnliche Verbindung zivilrechtlicher Gewährleistung, aber stehen außerhalb des Wechselnexus; die Zession des bürgerlichen allgemeinen Rechts besteht sonach nebenher. In den Wechselverband tritt ein Inhaber ein, sobald er seinen Namen in das Blanko-Indossament einrückt (nicht, wenn nur den des Nehmers), oder indem er sonst sein Wechselrecht zur Geltung bringt.

   Es gilt für kaufmännisch ordentlich, daß ein Inhaber für gehörige Ausfüllung eines Blanko-Indossaments Sorge trage; verpflichtet ist er dazu nicht — vergl. Art 13 W.-O.

2. Das Giro (als erstes) darf auf der Vorderseite des Wechsels nur als ausgefülltes vom ersten Nehmer gesetzt werden, sonst würde ein Blanko-Giro als Wechselbürgschaft (Aval) an dieser Stelle zu gelten haben (Erl. 3. a zu Art. 9). Die Blanko-Giris schließen sich an die letzte Wechselerklärung auf der Rückseite oder Allonge, bezüglich auf der Wechsel-Kopie an; jedenfalls aber muß die des Remittenten oder des Ausstellers an eigene Order vorangegangen sein, wenn das folgende Blanko-Indossament giltig sein soll.

3. Die rechtliche Wirkung eines Blanko-Giros ist der eines ausgefüllten Indossaments ganz gleich; gerade zur Erhöhung der Zirkulationsfähigkeit wird blanco-giriert, indem der bloße Besitz des also in Umlauf gebrachten Wechsels mit tadelloser Girokette den Inhaber als Wechselgläubiger legitimiert zur Geltendmachung der selbsteigenen Rechte (Eigentum), sofern nicht eine Beschränkung vom Indossanten beigefügt ist. Dem Inhaber steht frei, diese sich selbst aufzuerlegen, nur muß, wenn ein Blanko-Giro nur „in Prokura“ oder „zum Inkasso“ benutzt werden soll, ebenso wie wenn ein Wechsel durch Blanko-Giro verpfändet wird, die zu diesem Zweck geschehene Übertragung in der Aufschrift selbst bemerkt werden.

4. Daß auch zu dem Blanko-Indossament ein Begebungsgeschäft (Geben und Nehmen) treten muß, versteht sich von selbst (§ 5). Der Blanko-Indossant wird wie jeder andere Indossant solidarisch verhafteter Wechselschuldner.

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossieren.

1. Die Ausfüllung eines Blanko-Indossaments ohne Zustimmung des Urhebers (Indossanten) darf nicht die unmittelbar und gesetzlich zum Wesen des Giros gehörigen Erfordernisse überschreiten, wodurch etwa die Verpflichtungen dem Berechtigten gegenüber vergrößert würden, wie durch den Zusatz: „ohne Kosten" oder „ohne Protest," wodurch die Verpflichtung des Indossanten erschwert wird (vergl. § 14 Abs. 1'a); dagegen ist der Zusatz: „nicht an Order" oder „ohne Obligo" zulässig; Artt. 14, 42.

   Die Ausfüllung besteht regelmäßig nur in der Einstellung des Namens des Indossatars, des Ortes und der Zeit des Giros.
2. Sind mehrere Blanko-Indossamente vorhanden, so kann sie zwar jeder Wechselinhaber ausfüllen, jedoch nur mit den von den Indossanten einzuholenden Namen; in das letzte Blanko-Giro aber kann er selbst den Namen desjenigen einstellen, welchem er den Wechsel begiebt, ohne selbst Indossant zu werden, was nicht der Fall sein kann, wenn er benannter Indossatar geworden ist.
3. Der auf Grund eines Blanko-Giros besitzende Inhaber kann ohne urkundlichen Vermerk den Wechsel einfach durch Übergabe an einen anderen übertragen (Zession der Wechelforderung), welchenfalls er nicht in den Wechselverband eintritt. Andernfalls erfolgt die wechselmäßige Übertragung durch ein ausgefülltes oder auch nur durch Blanko-Indossament, mag der Inhaber die vorangehenden Blanko-Indossamente ausfüllen oder nicht.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Diese Beschränkung wird im Wechselverkehr ein Nehmer sich im Begebungsvertrag nicht leicht von seinem Geber gefallen lassen, weil er gerade im Vertrauen auf den Kredit des Vormannes den Wechsel zu nehmen pflegen wird. Der Indossant aber, welcher diese Klausel seinem Giro beifügt, hebt damit seine Regreßverpflichtung auf, dagegen nicht der Aussteller eines Wechsels an eigene Order seine Haftung als solcher, wenn er seinem Giro jene Klausel beifügte. Nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Indossanten und Indossatar kann ersterer ohne Obligo girieren, wie es in Zeiten einer Handelskrisis, bei langsichtigen Wechseln und

namentlich solchen in überseeischen Waren-Kommissionsgeschäften verwendeten zu geschehen pflegt. Vgl. in Art. 373 des Deutschen H.-G.-B. die gesetzliche Pflicht des Kommissionärs, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat und diesen giriert, ohne Vorbehalt dies zu thun; also auch dem Bankier liegt diese Pflicht ob — jedoch ist eine Befreiung davon durch Übereinkunft mit dem Indossatar nicht ausgeschlossen. Der Kommissionär, welcher aber die von ihm abgelehnte Wechselverbindlichkeit übernimmt und für seinen Kontrahenten einsteht, hat dafür eine Vergütung (Del-credere-Provision) vom Kommittenten zu beanspruchen nach Art. 370 Deutsch. H.-G.-B.

Die Wirkung der Klausel besteht in der Aufhebung jeglicher, auch der zivilrechtlichen Verbindlichkeit, welche etwa aus einer dem Indossamente zu Grunde liegenden Zession entsprungen sein könnte.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Das in Art. 15 in Frage stehende Indossament ist das s. g. Rekta-Indossament, welches bewirkt, daß dem Verbote zuwider zwar weiter indossiert werden darf, daß aber der Indossant, welcher die Klausel „nicht an Order" zu dem Namen des Indossatars setzte, seine Regreßpflicht auf diesen beschränkt den späteren Indossataren gegenüber, welchen doch der Wechsel begeben wurde, nicht wechselmäßig zu haften braucht oder nicht regreßpflichtig ist. Im übrigen hat jedes nachfolgende Ordergiro die gewöhnlichen Wirkungen, nur nicht gegen jenen Indossanten, während das Giro eines vom Aussteller als Rektawechsel bezeichneten Wechsels dem Aussteller, dem Indossanten und Acceptanten gegenüber wechselmäßig ohne Wirkung bleibt und höchstens als gewöhnliche Zession gelten kann. Ein Prokura-Indossament ist, da es eine eigentliche Übertragung des Wechsels nicht enthält, auf einem Rektawechsel zulässig.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossiert wird, nachdem die für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossiert haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits mangels Zahlung protestiert worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben. Auch ist in

einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

1. Wechselmäßig haften Aussteller und Indossanten nur, sofern der Wechsel rechtzeitig mangels Zahlung protestiert worden ist (Art. 41 W.-O.); ein verfallener und nicht (auch mangelhaft oder verspätet) protestierter Wechsel ist ein s. g. präjudizierter und Indossamente, welche nach dem Verfall des Wechsels auf diesen gebracht werden, heißen Nach-Indossamente.

   a. Der Absatz 1 des Art. 16 behandelt den Fall, wenn ein präjudizierter Wechsel indossiert worden ist (Nach-Indossament des verfallenen präjudizierten Wechsels). Die Indossanten, welche vor dem Verfall indossieren, sind frei von der wechselmäßigen Haftpflicht, weil sie sich auf die Nichtrechtzeitigkeit der Protesterhebung berufen können. Die Indossanten aber, welche dies letztere nicht können, indem sie zu einer Zeit girierten, wo nicht mehr rechtzeitig protestiert werden kann, sind regreßpflichtig, und der Indossatar erlangt gegen sie die Regreßrechte ebenso wie die (erst in 3 Jahren vom Verfall an verjährende) Rechte aus dem etwa vorhandenen Accept gegen den Bezogenen. Ein solches Nach-Indossament ist ein volles Indossament, welches ein selbständiges, eigenes Recht, nicht bloß das des Indossanten, dem Indossatar gegen den Acceptanten und die Vormänner nach dem Ablauf der Protestfrist giebt; von demselben an beginnt eine neue Girokette.

   Da jeder Wechsel einen Verfalltag haben muß, so ist die im Nach-Indossament enthaltene Tratte als Sichtwechsel zu behandeln, der dem Acceptanten jederzeit zur Einlösung vorgelegt werden kann.

   b. Der Absatz 2 des Art. 16 behandelt hingegen den Fall, daß der Wechsel, bevor er durch Nach-Indossament und Übergabe begeben wurde, mangels Zahlung rechtzeitig protestiert worden war und sonach der Wechsel, da er seinen Umlauf vollendet hat, aufhört ein begebbares Papier zu sein, wobei auch die wechselmäßige Haftpflicht des Ausstellers und der Indossanten begründet ist (Nach-Indossament des protestierten Wechsels); hier hat der Indossatar aus dem einer Zession gleichstehenden Nach-Indossament nur die Rechte seines Indossanten, der wechselmäßig überhaupt nicht verpflichtet ist, wie in Art. 16 Abs. 2 steht; nach dem Urteil des R.-G. III. Z.-S. v. 4/V. 1880 kommt die dem Nach-Indossament beigelegte Wirkung der Zession allen Wechselverpflichteten gleichmäßig zu statten, d. h. alle weiteren Nach-Indossamente gelten wie eine Reihe von Zessionen mit der Folge, daß der Wechselschuldner jedem Indossatar die vor oder nach dem Protest entstandenen Einreden entgegenhalten kann, insbesondere mit der Folge für den Aussteller eines Wechsels an eigene Order, welcher nach der Protestierung girierte, daß er, weil er zu dieser Zeit ein Regreßrecht gegen sich selbst nicht hatte, nicht übertragen konnte und auch nicht als Aussteller haftet.

2. Ein Blanko-Indossament kann auch nach der Protesterhebung noch benutzt

werden; geschieht dies von einem Inhaber, der es zur Zeit der Protesterhebung noch nicht war, so gilt er als einfacher Zessionar des Blanko-Indossanten.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassierung, „in Prokura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnis durch ein weiteres Prokura-Indossament einem anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist.

Vergl. in Erläuterung 3 zu Art. 10 den Gegensatz von „eigentlichem" Indossament zu dem beschränkten des Art. 17. Letzteres, das „Prokura-Indossament," erzeugt weder Gläubigerrechte noch Wechselpflichten, sondern ist nur eine umfassende Vollmacht in dieser Form, ausgestellt vom Indossanten, welcher Eigentümer des Wechsels bleibt.

Über Wechsel ausgestellte Noten, Berechnungen und ähnliche Schriftstücke, in welchen die Wechsel ausdrücklich zum Inkasso gegeben werden, deren Betrag dem Auftraggeber erst nach Eingang ausgezahlt oder gutgeschrieben wird, sind der Reichsstempelabgabe nicht unterworfen, weil darin kein Anschaffungsgeschäft verbrieft wird; vergl. § 13. Abs. 3 d.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen. Eine entgegenstehende Übereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung. Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentiert und in Ermangelung derselben protestiert

werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes mangels Annahme.

1. Die Annahme oder Acceptation eines gezogenen Wechsels (vergl. Art. 21) ist für die Erfüllung des Wechselversprechens und des Auftrags zur Zahlung das wesentlichste Moment, denn „wer annimmt, muß bezahlen." Im Wechselverkehr ist es Ehrensache und Bedingung des kaufmännischen Kredits, mit aller Pünktlichkeit und Sorgfalt den Wechselverbindlichkeiten nachzukommen; selbst wenn mangels Deckung eine Gefährdung zu befürchten wäre, muß die einmal acceptierte Tratte zur Verfallzeit gezahlt werden. Daraus ergiebt sich andererseits die hohe Bedeutnng der baldigen Erlangung jener Annahme-Erklärung seitens des Bezogenen für den Wechselgläubiger (Remittenten oder Indossatar). Durch die Annahme wird die Tratte umlaufsfähiger und daher ist der Inhaber derselben, so lange jene noch nicht auf dem Wechsel erklärt ist, im Ungewissen, ob sie erfolgt oder nicht. Um vor dem Verfalltage des Wechsels (wo er bezahlt werden muß) Gewißheit darüber zu erlangen, kann (ist „berechtigt") der Inhaber der Tratte diese oder deren Duplikat (nicht eine Kopie) dem Bezogenen mit dem (stillschweigenden) Antrag vorzeigen, die Annahme-Erklärung in der üblichen Form auf den Wechsel zu setzen, wodurch der Bezogene sich wechselmäßig zur Erfüllung des an ihn gerichteten Zahlungsauftrags verpflichtet; s. g. Präsentation zur Annahme (unterschieden von der zur Zahlung). Eine Pflicht zur Annahme zu präsentieren und eventuell zu protestieren, besteht für den Inhaber nicht, auch wenn in dem Wechsel eine Präsentation vorgeschrieben ist, ausgenommen bei Wechseln, welche auf bestimmte Zeit nach Sicht zahlbar sind (befristete Sichtwechsel), Art. 19, und bei Domizilwechseln, Art. 24, Abs. 2. Die Beifügung einer Präsentationszeit durch den Aussteller oder Indossanten enthält nur eine Vorschrift für den Wechselinhaber, deren Nichtbeachtung nicht das Wechselrecht gegen den Acceptanten berührt, sondern nur das Regreßrecht verloren gehen macht.

2. Über die Zeit, zu welcher der Inhaber einen noch nicht angenommenen Wechsel zur Annahme zu präsentieren und bei Verweigerung derselben Protest zu erheben berechtigt sei, hat die W.-O. außer in Art. 91 keine Bestimmungen getroffen; daher hängt diese Zeit ganz vom Ermessen des Inhabers ab, welcher „sofort" jene Erklärung verlangen und mangels derselben „sofort" Protest erheben kann (Artt. 87—93), s. g. „prompte Annahme," wodurch die früher vorkommende „Deliberationsfrist" (auch in Art. 125 des Code de commerce), binnen welcher noch vor der Protesterhebung der Bezogene sich erklären konnte, beseitigt ist, indem bei der nach Art. 91 W.-O. im Geschäftslokal des Bezogenen vorzunehmenden Präsentation des Wechsels, dieser Gelegenhei genug hat, seine Bücher und Korrespondenzen gleich einzusehen und seine betreffende Erklärung „sofort" abgeben zu können, auf die er gewöhnlich auch vorbereitet ist; vergl. § 7 Abs. 2.

3. Die Bestimmung, daß eine jener gesetzlich geordneten „prompten Annahme" entgegenstehende Übereinkunft keine wechselrechtliche Wirkung habe, ist durch die Nürnberger Novelle V. in die deutsche W.=O. und zu der österrreichischen W.=O. durch die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 2. November 1858 (vergl. § 2 Abs. 4) beigefügt worden.
4. Zur Präsentation zur Annahme bedarf es keiner Indossierung auf den „Präsentanten," wie der Wechselinhaber, welcher präsentiert, nun heißt, auch nicht der Ausstellung eines Prokura=Indossaments, sondern der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt, nach dem Schlußsatz des Art. 18, zur Präsentation und Protesterhebung. Daher kann auch die Postanstalt hierzu verwendet werden. Nach der Postordnung vom 8. März 1879 § 20 können im Wege des Postauftrags auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme=Erklärung versendet werden (s. das Weitere im Buch III. Abschnitt III.).
5. Die Ausnahme, daß Meß= oder Marktwechsel, deren Verfall nicht auf einen bestimmten Tag gestellt ist, sondern im allgemeinen in eine Messe oder einen Markt fällt, erst in der örtlich bestimmten Präsentationszeit vorzuzeigen seien, hat ihren Grund darin, daß solche Wechsel ihre Valuta in Meß= und Warengeschäften haben, aus denen auf der Messe oder dem Markt erst wieder Geld gelöst werden soll, und daß der Bezogene gefährdet sein würde, wenn vor dem Beginn des Vertriebs die Wechsel präsentiert oder protestiert werden würden. Daher ist gewöhnlich, d. h. ohne ortsgesetzliche Bestimmung, der letzte Tag vor dem Meß= oder Marktschluß der Tag zur Zahlung, aber die Präsentation zur Annahme kann „sofort" an jedem Tage der Messe oder des Marktes geschehen, nur nicht vor dem Beginn; vergl. das österreichische Patent v. 25. Januar 1850 Artt. 3 und 4 in der Erläuterung zu Art. 35 W.=O. Für Leipziger Meßwechsel dauert die Frist zur Präsentation zur Annahme vom Tage nach Einläutung der Messe, auf welcher gezahlt werden soll, und zwar zu Neujahr bis zum 12. Januar und wenn dieser ein Sonntag ist, bis zum folgenden Tage, in der Jubilate= (Oster=) und der Michaelismesse bis zum Donnerstag nach Ausläutung.

   In Frankfurt a./M. können Wechsel, deren Zahlung in der ersten Meßwoche erfolgen soll, nicht vor dem Mittwoch dieser (1. Meßtag), alle übrigen nicht vor dem Mittwoche der zweiten Meßwoche zur Annahme präsentiert, eventuell protestiert werden.

   In Braunschweig kann bei Braunschweiger Meßwechseln Protest mangels Annahme erst von dem Montag der ersten Meßwoche an erhoben werden.

   In Breslau ist von Montag bis Freitag Mittags 12 Uhr Präsentationszeit, in Königsberg vom ersten bis fünften Markttag abends 7 Uhr.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen bei Verlust des wechsel=

mäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentiert worden ist.

1. Der Aussteller eines Sichtwechsels würde auf unbestimmte Zeit den Regreßansprüchen ausgesetzt sein, weil die Verjährung, die erst von der Präsentation laufen kann, ihn nicht schützen würde, wenn nicht eine Präsentationsfrist festgesetzt wäre. Bei Wechseln „Auf Sicht" (Sicht- oder Vistawechsel) findet, weil sie sofort bei Vorzeigung zahlbar sind, eine Präsentation zur Annahme nicht statt (Art. 31). Das Gesetz bestimmt daher nur für den Fall, daß in dem („befristeten") Sichtwechsel selbst eine Frist zur Präsentation, wie z. B. „fünf Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen binnen drei Monaten zu präsentierenden Wechsel" u. s. w., wodurch der Sichtwechsel einem Datowechsel sehr nahe kommt, nicht gesetzt worden ist, eine Frist von zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung, innerhalb welcher also, bei Vermeidung der gedachten Nachteile, der Sichtwechsel dem Bezogenen präsentiert werden muß. Nur insoweit besteht also eine „Verpflichtung" zur Präsentation seitens des Inhabers im Gegensatz zu der im Art. 18 W.-O. erwähnten Berechtigung.
2. Wenn ein Indossant die in dem Wechsel bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung nach dem Gesetz laufende zweijährige Präsentationsfrist in seinem Indossament durch einen hierauf bezüglichen Zusatz abkürzt, so hat dies auf die Rechtsverhältnisse seiner Vor- und Nachmänner, auch des Ausstellers keine rechtliche Wirkung, sondern für ihn allein die, daß er bei verspäteter Präsentation nicht mit Regreßansprüchen belangt werden kann.
3. Die Bestimmung der Präsentationsfrist erstreckt sich nur auf im Inlande ausgestellte Sichtwechsel, einerlei ob sie im Inlande oder im Auslande zahlbar sind.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datierung seines Accepts verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Interessenten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datierung seines Accepts unterlassen hat, die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

1. Bei befristeten oder Zeit-Sichtwechseln wird die Verfallzeit bestimmt: durch Beifügung des Datums der Annahme seitens des Bezogenen, oder mangels derselben durch Protesterhebung, oder durch Ablauf der Präsentationsfrist, wenn vorher eine Präsentation zur Annahme bez. Sicht nicht geschehen war. Durch Unterlassung dieser und eventuell der Protestierung geht der Anspruch gegen den Acceptanten nicht verloren, aber wohl der Regreß.
2. Ein nicht datiertes Accept ohne Protesterhebung hat für die Regreßpflichtigen keine Wirkung; ist ein befristeter Sichtwechsel mit Accept versehen bereits begeben, so kann auch die Sicht nicht unterbleiben und etwa durch Klaganstellung ersetzt werden, so wenig wie der Protest durch ein Sichtbekenntnis auf dem Wechsel ohne dessen Acceptierung oder ev. Protestierung mangels Zahlung.
3. Der Acceptant braucht nach dem Schlußsatz, da ihm die Verfallzeit vom letzten Tage der Präsentationsfrist an berechnet wird, nicht vor Ablauf dieser und der zweijährigen Frist nach Ausstellung des Wechsels (Art. 19) zusammengerechnet, von wo an die Verjährung für solche Wechsel beginnt, zu zahlen, wenn die Verfallzeit nicht durch Datierung des Accepts oder mangels dessen durch Protest festgestellt worden ist.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht, oder nur unter gewissen Beschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

1. Die Annahme oder Acceptation einer Tratte ist die auf die Vorder-

seite derselben, gewöhnlich links quer vor den Kontext oder auch unter denselben geschriebene Erklärung des Bezogenen mit: „angenommen," oder „acceptiert (abgekürzt „acc."), „gesehen" („vu" oder „visa"), auch: „gut für" . . . (mit Angabe der Wechselsumme, welche der Bezogene zu zahlen verspricht, in Worten, um einer etwaigen Fälschung vorzubeugen); zum mindesten wird die bloße eigene Namensschrift des Bezogenen erfordert.

Auf die Zeit, zu welcher das Accept auf den Wechsel gebracht wird, kommt nichts an, es kann bis zum Ablauf der Verjährungszeit darauf gesetzt werden; wird es vor der Unterschrift des Ausstellers darauf gesetzt, so ist es s. g. Blanko-Accept.

Die Beifügung des Datums der Annahme-Erklärung muß von dem Bezogenen erfolgen, wenn der Wechsel auf eine bestimmte Frist nach Sicht als zahlbar ausgestellt ist (eigentlicher Nach-Sichtwechsel, auch „Zeit-Sichtwechsel" oder „befristeter Wechsel"), weil hier der Tag der Präsentation zur Annahme den Anfangspunkt der Verfallzeit bestimmt. Die Folgen einer Verweigerung der Datierung dieses Accepts sind im Art. 20 W.-O. ausgesprochen, dabei auch, daß der Protesttag an die Stelle des Tages der Präsentation tritt. Abgesehen von diesem Fall der Notwendigkeit der Datierung erscheint sie jedenfalls, obwohl nicht vorgeschrieben, als zweckmäßig behufs Feststellung möglich vorkommender Fragen, wie z. B. über Wechselfähigkeit, Befugnis zur Aufrechnung (Kompensation u. dgl.). Wer Rechte aus dem Accept geltend machen will, hat im Zweifel das Datum jenes zu beweisen. Ist in einem domizilierten Wechsel der Domiziliat vom Aussteller nicht benannt worden, so kann der Bezogene bei der Acceptation diesen einstellen mit: „zahlbar bei Herrn N. N."

Über die Acceptation bei einer Mehrheit von Wechsel-Exemplaren vergl. Art. 67 W.-O.

Einer von einem dritten in Vollmacht des Bezogenen abgegebenen Annahme-Erklärung muß das Vertretungsverhältnis beigefügt werden. Ist auf eine Gesellschaft gezogen, so würde das Accept des Gesellschafters mit seinem persönlichen Namen unwirksam sein.

2. Auch der Acceptation pflegt, wie der Wechselausstellung und dem Indossamente eine stillschweigende oder ausdrückliche Übereinkunft zwischen Geber und Nehmer des Accepts zu Grunde zu liegen — meist Vorberedungen, deren Beurteilung nach allgemeinen Rechtssätzen erfolgt, und welche zwar bestimmend für die Wechsel-Berechtigungen wie Verpflichtungen sind, von welchen aber doch der durch Aufzeichnung des Accepts und Übergabe desselben perfekt gewordene Acceptvertrag als losgelöstes und unabhängiges Geschäft anzusehen ist.

Bis zu der Übergabe des acceptierten Wechsels aus der Hand des Bezogenen ist eine Änderung nur des Accepts durch ihn zulässig und die Streitfrage, welche sich an den nicht deutlichen Satz des Art. 21, daß die einmal erfolgte Annahme nicht wieder zurückgenommen werden könne, knüpft, ob das Durchstreichen des Accepts rechtwirkend sei, kann sich nur auf

dieses nach der Übergabe des Wechsels erstrecken und ist dahin zu beantworten, daß ein durchstrichenes Accept keine wechselmäßige Kraft hat, weil es der wechselmäßigen Form ermangelt, und daß die Durchstreichung auch mit Einwilligung des Inhabers unzulässig sei, weil dieser über die aus der Annahme für andere Wechselberechtigte entstandenen Berechtigungen zu verfügen nicht befugt ist; eine andere Meinung geht dahin, daß die Durchstreichung, sofern sie mit Genehmigung des Inhabers geschehen ist, nur den Verlust seiner Regreßrechte, welche außerdem nicht berührt werden, nach sich zieht, weil dann durch seine Schuld die Rechte der Vormänner verletzt würden, sofern sie aber ohne jene Genehmigung erfolgte, nicht eine Zurücknahme der Annahme-Erkläeung bewirken könne, also unzulässig sei.

Ist die Annahme einmal erfolgt, so kann sie nicht mehr zurückgezogen werden; aber vorher kann der Aussteller dem Bezogenen die Annahme verbieten, wenn der Wechsel sich schon im Umlauf befindet, indessen hat er auch dann für die Folgen einzustehen.

3. Ohne Accept-Vorvertrag ist der Bezogene nicht verpflichtet, dem in der Präsentation zur Annahme zu findenden Antrag auf Annahme des in der Tratte enthaltenen und an ihn gerichteten Zahlungauftrags zu entsprechen, ob er überhaupt dies will oder nicht, hängt von seinem Ermessen ab, welches jedenfalls durch das Vorhandensein (wirkliche oder erwartete) einer Deckung bedingt sein wird; vergl. § 7.

Der den Bezogenen verbindende Akt beruht nicht erst in der Ausreichung bezw. Zurückgabe des mit dem Accept versehenen Wechsels, sondern in der Niederschrift des Accepts, wodurch der Bezogene nicht lediglich dem Trassanten, sondern jedem legitimierten Wechselinbaber unmittelbar verpflichtet wird (R.-G. I. Z.-S. im Urt. v. 7./IV. 1883).

Die Wirkung aber der erfolgten Acceptation besteht in der wechselmäßigen Haftung gegenüber dem Präsentanten, jedem Indossatar und dem Aussteller für die Zahlung der Wechselsumme zur Verfallzeit, auch nebst Zinsen des Verzugs und Erstattung aller anderen Nebenforderungen im Falle der Verzögerung der Erfüllung, und zwar nach Maßgabe des Zahlungsauftrags; vergl. Art. 23 W.-O. Derselbe gilt für unbeschränkt (einfach, „rein") angenommen, wenn nicht dem Accept eine dem widersprechende Erklärung beigesetzt worden ist, welchenfalls ein „beschränktes" oder „limitiertes" Accept vorliegt.

Eine Einrede der mangelnden Deckung kann der Acceptant nicht vorschützen, gegen den Aussteller auch nur dann, wenn dieser etwa arglistig (dolos) gehandelt, z. B. gegen die Abrede, daß vor geleisteter Deckung der Wechsel nicht begeben werden sollte, den Wechsel aus der Hand gegeben hat. Ein Acceptant, der gezahlt hat, kann wegen nicht erhaltener Deckung gegen den Aussteller mit der Revalierungsklage seine Ersatzansprüche durchführen (Art. 23).

Über die Intervention durch Accept oder das s. g. Ehren-Accept vergl. Art. 56 ff. W.-O. und über die Accepte auf Domizilwechseln Art. 24.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Accepts wechselmäßig.

Die Annahme nur auf einen Teil der Wechselsumme heißt Teil-Accept. Wird das Accept durch die Post eingeholt, so soll nach Abs. VI. des § 20 der Postordnung für das Deutsche Reich v. 8. Mai 1879 in diesem Falle die Annahme für verweigert gelten; vergl. Buch III. Abschnitt III. Auch die Annahme in einer anderen Geldsorte oder zu einem anderen Kurse als im Wechsel steht, enthält eine (zulässige) Annahme für eine geringere Summe. Jede andere Beschränkung der Annahme, wie z. B. Hinausschieben der Verfallzeit, Beifügung von Zahlungsbedingungen, die Klausel „an mich selbst zu zahlen," welche einen Vorbehalt der Kompensation mit einer Gegenforderung enthält, macht zwar den Acceptanten nach dem Inhalt seines Accepts haftbar, berechtigt aber den Inhaber, dem gegenüber die Annahme für verweigert gilt, zur Protesterhebung, Regreßnahme auf Sicherstellung, oder nach Eintritt des Verfalltages nach erhaltenem Protest zur Regreßnahme wegen Mangels der Zahlung, vergl. Art. 27, 41 ff.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptierte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

1. Der Bezogene haftet nur nach Inhalt und Umfang seines Acceptes für Zahlung der Wechselsumme, daher kann der Inhaber des Wechsels ihn nicht darüber hinaus in Anspruch nehmen, muß vielmehr von seinen Vormännern wegen einer Abweichung des Accepts Sicherstellung fordern.

   Ein über die Wechselsumme hinaus gehendes, einen höheren Betrag beifügendes Accept ist bez. des Mehr unbeachtlich, weil insoweit ein Wechsel bez. Zahlungsauftrag nicht besteht.

   Die Haftpflicht erstreckt sich auch auf alle Nebenforderungen; vergl. § 9.

2. Dem Aussteller haftet der Bezogene, z. B. wenn der Wechsel an eigene Order gestellt oder an jenen zurückgekommen ist zur Auslösung, weil jener, um sich in den Besitz seiner Fonds setzen zu können, jedenfalls ein selbständiges Wechselrecht gegen den in der Erfüllung seiner übernommenen Zahlungspflicht säumigen Acceptanten haben muß. Besitz des Wechsels und Protestes ist Voraussetzung einer Klage des Ausstellers gegen den Acceptanten.

3. Ein Bezogener, welcher ein s. g. Gefälligkeits-Accept, nach einem oder ohne Übereinkommen mit einem Aussteller, gegeben hat, ist daraus ebenso wechselrechtlich verpflichtet, als wenn er es auf Grund eines Deckungs- oder Einlösungsversprechens gegeben hätte; daß ein solches vorliege, kann nicht ohne weiteres erschlossen werden. Sein klagbarer Anspruch auf Deckung und Schadensersatz (Revalierung) entsteht erst mit dem Verfall des Wechsels, ist aber kein wechselrechtlicher; das letztere besagt der Schlußsatz des Art. 23 bezüglich jedes Bezogenen; vergl. § 7. Eine Verabredung zwischen Aussteller und Bezogenem, daß letzterer aus dem Gefälligkeits-Accept nicht verhaftet sein solle, wirkt nur zwischen diesen beiden, nicht aber den dritten Wechsel-Interessenten gegenüber; ähnlich verhält es sich mit der Acceptation eines Sicherheits- oder Depotwechsels, vergl. Erl. 4 zu Art. 9.

Der demnach nur zivilrechtliche Anspruch des Bezogenen gegen den Aussteller auf Ersatz mangels geschehener Deckung ist durch Darlegung der Pflicht des Ausstellers hierzu zu begründen, unter Kaufleuten schon mit der bloßen Behauptung, es sei aus Gefälligkeit acceptiert und gezahlt worden; die Entstehung eines begründeten Ersatzanspruchs liegt in dem Accept und der Aushändigung dieses an den Aussteller, der Umfang desselben wird bestimmt durch den der Verpflichtung des Acceptanten aus dem Wechsel. Steht dieser mit dem Aussteller im Kontokurrentverhältnis, so wird der Acceptbetrag dem Acceptanten gutgeschrieben, dem Aussteller die Zahlung abgeschrieben.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4 Nr. 8) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsort erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

Vergl. die Erläuterungen zu Nr. 8 des Art. 4 W. und Erl. 1 zu Art. 19 W.-O. und Formular Nr. 8.

1. Der Aussteller kann die Präsentation dadurch bewirken, daß er entweder den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme und Domizilierung mit dem Ersuchen um baldige Rücksendung (Retournierung) oder sonst vorschriftsmäßig darüber zu verfügen, z. B. die acceptierte und domizilierte Tratte dem Remittenten zu übergeben, übersendet, oder einem Beauftragten am Wohnort des Bezogenen die Präsentation zur Annahme überträgt.

Ob mit der Hingabe von Wechseln mit Blankoaccept oder Blankounterschrift des Ausstellers die Befugnis zur Domizilierung des Wechsels erteilt sei, hängt vom Willen des Auftraggebers ab; der Empfänger hat im Zweifel die Sachlage nachzuweisen, aus welcher ein ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis aus den Umständen des Falles zu folgern sei; vergl. R.-G. II. St.-S. im Urt. v. 10./IX. 1881.

Ein stillschweigendes Einverständnis des zur Domizilbestimmung allein berechtigten Ausstellers mit Einstellung eines Domizilvermerks seitens des Empfängers eines Blankoaccepts ist nicht anzunehmen (eine Ausnahme s. im Erkenntn. des R.-O.-H.-G. v. 15/I 1875). Die Ermächtigung des Ausstellers ist bei und mit Ausfüllung des ihm übergebenen Blankoaccepts erloschen und es fehlt ihm die weitere Berechtigung, den Inhalt des Wechsels selbständig abzuändern und dadurch das zwischen dem Acceptanten und ihm bez. dem dritten Wechselberechtigten begründete Rechtsverhältnis zu modifizieren, vollends, nachdem der Wechsel präjudiziert ist, auf diese Weise ihn zu einem formell wirksamen zu gestalten. Der Wechselinhaber, welcher ein ihm übergebenes Blankoaccept als Domizilwechsel ausgefüllt hatte, ist nachträglich nicht befugt, den Domizilvermerk zu streichen; vergl. R.-G. I. Z.-S. im Urt. v. 30./VI. 1883. Dem Blankoacceptanten gestattet Erk. d. österreich. obersten Gerichtshofes v. 13/IX. 1871 den Einwand der nachträglichen eigenmächtigen Domizilierung des Wechsels gegen jeden Wechselinhaber; er hat darzuthun, ob eine und ev. welche ausdrückliche Verabredung bez. des Zahlungsortes zwischen ihm und dem Aussteller oder dessen Nachfolger, auf welchen die Befugnis zur Ausfüllung (auch Domizilierung) übertragen worden ist, getroffen worden war und daß die Domizilierung nicht gestattet wurde. Zu den wechselmäßigen Modalitäten eines Wechsels gehört die Domizilierung nicht; vergl. Erk. d. R.-O.-H.-G. v. 25./IX 1874.

2. Über Präsentation und Annahme der Domizilwechsel gelten die allgemeinen Regeln. Die Präsentation auch dieser Art von Wechseln ist eine Berechtigung des Inhabers, die von besonderer Bedeutung ist, wenn zwar der Zahlort, aber nicht die Adresse des Domiziliaten angegeben ist, um diese bei der Acceptation von dem Bezogenen in den Wechsel eingestellt zu erhalten. Dem Aussteller steht nun die Befugnis zu, über die Präsentationspflicht und Präsentationsfrist Bestimmungen in den Wechsel zu setzen, nach welchem der erste Nehmer und dessen Nachfolger sich zu richten haben sollen, und so kann auch der Aussteller die Präsentation zur Annahme eines Domizilwechsels (bei dem Bezogenen, nicht bei dem benannten Domiziliaten) in diesem vorschreiben, und dadurch wird die Präsentation eine Verpflichtung mit den ausgesprochenen Folgen der Nichtbefolgung für den Inhaber. Einen Domizilwechsel kann nur der Aussteller, nicht ein Indossant, schaffen.

3. Die Einstellung des Domiziliaten durch den Acceptanten muß auf einem Einverständnis zwischen diesem und dem Aussteller beruhen und dieses auch für den dritten Inhaber aus dem Wechsel erkennbar sein, aus der links stehenden Adresse oder aus dem Wechselkontext. Ein desfallsiger Zusatz

zum Accept: „angenommen für (per) . . . . zahlbar bei Herrn N. N. in X.“, enthält ein beschränktes Accept, aber keinen giltigen Domizilvermerk.

Die Benennung eines Domiziliaten in einem Zeit=Sicht=wechsel (Art. 19) ist, wenn sie auch von den Beteiligten beabsichtigt war, kein wesentliches Erfordernis; die Unterlassung derselben bewirkt nur, daß der Aussteller selbst an dem Zahlungsort Zahlung leisten muß und daß auch dort die Präsentation, gemäß Art. 19, zu erfolgen hat; vergl. R.=G. I. Z.=S. im Urt. v. 21/IX. 1881. Nr. 2.

VI. Regreß auf Sicherstellung:

1) wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Im Art. 25 der österreichischen W.=O. fehlt der Schlußsatz und statt dessen lautet derselbe: Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Übereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicher zu stellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

1. Wird im Verkehr mit Wechseln eine Störung der wechselmäßigen Ordnung bemerkbar, so haften dafür alle Wechsel=Interessenten solidarisch; vergl. § 6 Abs. 1. a. bb. Der Ersatzanspruch wegen jener Störung ist der „Regreß“ (Rückanspruch) und das ihn begründende Recht das „Regreßrecht,“ der dieses verfolgende Weg „der Regreßweg“.

Das Gesetz unterscheidet einen „Regreß auf Sicherstellung“

wegen Störung des Wechsellaufes vor Verfall des Wechsels und „Regreß auf Zahlung," welcher vor deren Fälligkeit noch nicht begründet ist.

Der Wechselinhaber ist nicht berechtigt, die Einlösung eines nur mangels Annahme protestierten Wechsels zu verlangen, weil er vor der Fälligkeit der Wechselsumme keinen Anspruch auf Zahlung haben kann; er hat daher nur den Regreß auf Sicherstellung (Kautionsregreß) durch die dazu solidarisch verpflichteten Indossanten und den Aussteller gegen einen oder den anderen (nach Wahl), welche er bei dem zuständigen Gericht mit der Regreßklage im Wechselprozeß geltend zu machen hat.

2. Die Sicherstellungsart (Bürgenstellung, Pfand, Deposition) bestimmt das richterliche Ermessen, und der in Anspruch genommene Verpflichtete kann sich durch Zahlung oder Einlösung des Wechsels von der Sicherheitsleistung befreien.
3. In Österreich hat der Wechselgläubiger an der zur Sicherheit erlegten Sache ein privilegiertes Pfandrecht erhalten, vermögen dessen er ohne vorläufige Anmeldung und Liquidirung sein Pfand gerichtlich schätzen und verkaufen lassen kann, um aus dessen Erlös befriedigt zu werden.

Art. 26. Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

1. Es ist hiernach nicht unmöglich, daß vom Wechselinhaber sein Indossant, von diesem sein Vormann und so weiter die Vormänner bis zum Aussteller rückwärts mit der Regreßklage Sicherheit fordern und solche jeder in Anspruch Genommene zu leisten hat. Protestaufnahme mangels Acceptation muß vorausgegangen sein.

Ehe der vorstehend gewiesene Weg des Wechselprozesses durch Erhebung der Kautions-Regreßklage betreten wird, haben die in Art. 26 genannten Wechselberechtigten die Leistung der in Art. 25 bestimmten Sicherheit wegen Verweigerung oder Beschränkung des Accepts seitens des Bezogenen anzufordern, jedenfalls ist aber, wenn sich auf dem mangels Annahme protestierten Wechsel eine Notadresse befindet, vorher diese um das Accept anzugehen; vergl. Erl. 3 a zu Art. 56; denn acceptiert der Notadressat, so fällt für den Wechselinhaber das Regreßrecht weg und geht vielmehr auf jenen über, und zwar gegenüber dem Honoraten und dessen Vormännern (Art. 61).

Unterläßt der Inhaber die Befragung des Notadressaten um das Accept, so verliert er seinen Sicherheitsregreß gegen den Notadressanten und dessen Nachmänner.

2. Wegen des Abs. 2 des Art. 26 vergl. Erl. zu Art. 49 W.-O.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht bloß dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art und Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Wird der Regreßpflichtige, nachdem er einem Nachmann auf dessen Verlangen Sicherheit bestellt hatte, was nur einmal zu geschehen braucht, sofern nicht die Art und Größe der Sicherheit beanstandet wird, von einem anderen Nachmann um Sicherheitsbestellung angegangen, so hat er diesen auf die bereits bestellte Sicherheit zu verweisen; nur infolge einer derartigen Überweisung haftet eine bestellte Sicherheit einem anderen Nachmann und nur im Falle des Schlußsatzes des Art. 27 genügt eine Überweisung nicht.

Art. 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt, oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

Im Fall der Verweigerung der Zurückgabe hat der Berechtigte eine (nicht wechselrechtliche) Klage auf Rückgabe der Sicherheit, weil der Grund ihrer Bestellung weggefallen ist, indem namentlich auch in dem Falle unter 2) der Regreßberechtigte für befriedigt gilt.

2) wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder teilweise angenommen worden, so kann inbetreff der acceptierten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1) wenn über das Vermögen des Acceptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden

ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personal-Arrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Notadressaten die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern (Artt. 25—20).

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsbestellung zu fordern.

1. Wird das Vertrauen des Remittenten und der späteren Wechselinhaber, auf welches gestützt sie den Wechsel nehmen, schon durch die Acceptverweigerung des Bezogenen schwankend (Art. 25), so ist dies vielmehr noch, auch nach erfolgter Annahme einer Tratte, der Fall bei eintretender Zahlungsunfähigkeit desselben; daher hat das Gesetz hier dadurch Hilfe geschaffen, daß der Wechselinhaber, der den zahlungsunfähigen Bezogenen wegen der acceptierten Summe vergeblich zur Sicherheitsbestellung aufgefordert hat, wegen deren Nichtleistung einen besonderen Protest (Sicherheits- oder Sekuritäts-Protest) erheben und dann den Regreß auf Sicherheit gegen seine Vormänner und den Aussteller des Wechsels nehmen kann. Denn der Trassant wie die Indossanten haften mit ihrem Garantieversprechen nicht blos für Erlangung des Accepts, sondern auch für die Wechselzahlung und daher haben sie auch im Falle der Unsicherheit des Acceptanten gerade so einzutreten, wie wenn der Bezogene die Annahme der Tratte abgelehnt hätte. Daher hält sich der Wechselinhaber an sie als „Vormänner." Das ist der Regreß (Rückanspruch) wegen Unsicherheit des Acceptanten gegen die Vormänner. Sind aber Notadressen vorhanden, so ist zu verfahren, wie in Erl. 1 zu Art. 56 ausgeführt worden ist.

2. Der Schlußsatz des Art. 29 ist durch die Nürnberger Novelle VI. der deutschen W.-O. einverleibt, der österreichischen durch die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 2. November 1858.

Zur Klage gegen den Acceptanten behufs Sicherstellung bedarf es eines Protestes nicht, nach Urt. des R.-O.-H.-G. v. 10/I. 1878; indessen wird, weil dem Acceptanten die Mittel zur Sicherstellung fehlen dürften, mit einer solchen Klage nichts auszurichten sein, und daher braucht der Wechselinhaber die Erfolglosigkeit seiner Anforderung einer Sicherheitsbestellung bei dem Acceptanten nur durch Protesterhebung festzustellen, und hat dann seinen Regreßanspruch auf Sicherstellung mit dem Nachweis des Vorhandenseins der unter 1. und 2. aufgeführten Thatsachen zu begründen, nötigenfalls durch Erhebung der auf Leistung der Sicherheit (Pfand, Bürgen, Deposition der Wechselsumme) gerichteten Wechselklage gegen einen regreßpflichtigen Vormann nach freier Wahl zu erzwingen; während zu den ersteren der bloße Besitz des Wechsels berechtigt, kann jedoch das letztere nur vom Wechselgläubiger oder dessen Vertreter geschehen. Die Sicherheitsleistung umfaßt außer der Wechselsumme auch die Nebenforderungen, z. B. Protestkosten.

3. In Österreich sind Wechselforderungen vor den gemeinrechtlichen noch begünstigt, mithin kann auch zur Sicherstellung eines noch nicht fälligen Wechsels Mobiliarpfändung und eine Pränotation (pfandweise Vormerkung, Notierung) beantragt und eventuell auf dem Klagewege erzwungen werden, jedoch nur wegen der Wechselsumme (nicht auch Nebenforderungen); die Pränotation kann selbst auf Grundbesitz der Vormänner erfolgen, jedoch nur im Falle des Regresses und nach Protestbeibringung; nur dem Acceptanten gegenüber bedarf es der Nachweisung einer Gefährdung der Wechselforderung nicht.

VII. Erfüllung der Wechsel-Verbindlichkeit.

1) Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein.

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen.

1. Über Verlängerung (Prolongation) der Zahlungsfristen enthalten die Wechselordnungen keine Bestimmungen; vergl. § 10 Abs. 1.

Am Verfalltage und von diesem an kann Zahlung gefordert werden, nicht vorher; nach ihm bestimmt sich die Berechnung der Protestfrist (Art. 41), auch der Beginn des Klagerechts und der Verjährung (Artt. 77, 100); daß

damit auch der Verzug und die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen eintrete, ergiebt sich weder aus Art. 30 noch aus Art. 40. Eine Ausnahme von dem Satz, daß am Verfalltag Zahlung zu leisten sei, bilden die s. g. Kassiertage (Art. 93) und die Bestimmung in Art. 92, daß, wenn der Verfalltag ein Sonn- oder allgemeiner Feiertag ist, der nächste Werktag als Zahlungstag zu gelten habe.

2. Der letzte Satz ist ein Zusatz der Nürnberger Novellen zur deutschen W.-O. und ein gleicher der Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 2. November 1858 zur österreichischen W.-O.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentiert worden ist.

1. Diese Bestimmung stellt sich in Gegensatz zu den in Artt. 17 und 20 behandelten Nach-Sichtwechseln, in dem die hier in Frage stehenden Wechsel auf Sicht oder Sichtwechsel (vergl. Erl. 4 zu Art. 4 Nr. 4) sofort bei der Vorzeigung zahlbar sind. Die zweijährige Präsentationsfrist zur Zahlung ist bestimmt, um der Verpflichtung des Ausstellers und des Indossanten ein Ziel zu setzen. Für die Präsentation zur Zahlung gelten hier dieselben Vorschriften, wie die über Präsentation zur Annahme bei Zeit-Sichtwechseln (Art. 1871). Nach dem Urt. des R.-O.-H.-G. v. 3/X. 9 kann auch ohne Präsentation die Fälligkeit des Sichtwechsels durch Behändigung einer Klage bewirkt werden; indessen ist diese Annahme bedenklich, da hiermit der Wechselschuldner das Original des Wechsels noch nicht zu sehen bekommt, was der Sichtwechsel doch erfordert.

2. Der für den Fall der Unterlassung rechtzeitiger Präsentation gedrohte Verlust des wechselmäßigen Anspruchs findet nicht auch gegenüber dem nicht in Artikel 31 genannten Acceptanten statt. Ihm gegenüber verjährt der wechselmäßige Anspruch in 3 Jahren vom Verfalltage des Wechsels an (Art. 77 W.-O.), das wäre, falls eine Präsentation nicht früher erfolgte, vom Ablauf der zweijährigen Präsentationsfrist des Art. 31 an; vergl. Urtt. des R.-O.-H.-G. v. 10/X. 1871, 23/III. 1872 und 5/IV. 1875.

Die Frage, ob der Wechselanspruch gegen den Aussteller eines eigenen auf Sicht gestellten Wechsels durch Nichteinhalten der zweijährigen Präsentationsfrist verloren gehe, verneint R.-G. III. Z.-S. Urt. v. 26/IX. 1880, da nur die Fortdauer des Regreßanspruchs an das Erfordernis der Präsentation gebunden sein solle, und der Aussteller des Eigenwechsels als Haupt-Wechselschuldner und nicht erst im Regreßwege hafte.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentiert ist, nicht mitgerechnet;

2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Monats ein.

Der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraum von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Wegen der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Verfallzeit des Wechsels) ist auf Ziff. 4 des Art. 4 und Art. 30 W.-O. zu verweisen. Vor dem Verfall kann die Zahlung nicht beansprucht und bei einer Tratte auch nicht, außer durch Giro, mit Sicherheit geleistet werden, weil der Zahlende sich immer noch einem Anspruch ausgesetzt sehen muß.

Art. 33. Respekttage finden nicht statt.

Derartige, auch „Respit- Honorar- Diskretions- Vergünstigungs-Gnadentage“ genannte Tage waren gesetzliche oder übliche Zahlungsfristen nach dem Verfall des Wechsels zu Gunsten des Bezogenen, wie sie noch in England (3) vorkommen, indem der Wechselinhaber noch einige Tage nach dem Verfalltage warten mußte, bis er den Wechsel zur Zahlung präsentieren konnte; sie bestehen demnach in Deutschland und Österreich nicht mehr. Ähnlich sind aber die in Art. 93 W.-O. erwähnten Kassier- und Protestetag.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Stil gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Stil datiert, oder ist derselbe nach beiden Stilen datiert, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertag neuen Stils berechnet, welcher dem nach altem Stil sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Für den Tag der Ausstellung ist die am Ausstellungsorte geltende Zeitrechnung, für die Verfallzeit die Zeitrechnung des Erfüllungsortes bestimmend (vergl. Art. 336 H.-G.-B. und Formular Nr. 8).

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Meß- oder Marktwechsel sind solche, deren Verfallzeit in eine Messe oder einen Markt unbestimmt oder auf den daselbst geordneten Zahltag gestellt ist; dagegen ist ein auf einen Kalendertag innerhalb einer Messe z. B.: „Am 23. April 1883 der Leipziger Ostermesse zahlen Sie ꝛc." gestellter Wechsel ein Tagwechsel. Durch Beifügung eines anderen Zahlungsortes (Domizilierung) verliert der Wechsel die Bedeutung eines Meßwechsels. Vergl. Erl. 5 zu Art. 18 auf S. 71.

Für Österreich ordnet das kaiserl. Patent v. 25. Jänner 1850 Artt. 3 und 4: „Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er 8 Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben präsentiert werden. Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur 1 Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über 8 Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes."

2) Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossierten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des

Wechsels legitimiert. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch Blanko-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen.

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

1. Endzweck des Wechselverkehrs ist Zahlung einer Geldsumme, insonderheit der einer Tratte solche seitens des dazu Beauftragten, des Bezogenen, bezw. für ihn auch des Domiziliaten — direkte oder ordentliche Zahlung, wie die des Ausstellers eines eigenen Wechsels. Im Gegensatz hierzu steht die Regreßzahlung (auch des Bürgen, welcher jedoch auch direkt in Anspruch genommen werden und zahlen kann) und die Ehrenzahlung. Zur Verfallzeit wird die Zahlung gefordert nur bei demjenigen, der ein direktes Wechselversprechen gegeben hat, dem Acceptanten einer Tratte und dem Aussteller eines eigenen Wechsels, gesucht nur bei dem Bezogenen, welcher, wenn er nicht acceptiert hat, zu zahlen nicht verpflichtet ist. Um aber Regreßzahlung von einem Wechselgeber fordern zu können, muß der Wechselnehmer einer Tratte die direkte Zahlung durch Präsentation gesucht haben und zwar erfolglos, was durch Protest festzustellen ist; es wird nicht vorausgesetzt, daß, wenn ein Acceptant die Zahlung auf Präsentation verweigert, der Präsentant ihn erst ausklage, ehe er den Regreß nehmen könne, da er, um sich diesen zu wahren, nur die Zahlung erfolglos gesucht zu haben braucht (O. Wächter, Wechselrecht).
2. Während bei Geld und Wertpapieren auf den Inhaber (au porteur) der bloße Besitz als Thatsache den Besitzer legitimiert, erfordert die Legitimation des Wechselinhabers noch einen urkundlichen Nachweis des Übertragungsaktes; nachdem aber die Fähigkeit des Blanko-Giros zur Übertragung eines Wechsels ohne diesen Nachweis von der W.-O. Artikel 12 anerkannt worden, werden in Artikel 36 die Bedingungen der wechselmäßigen Legitimation des Wechselinhabers näher bestimmt. (Artt. 36 ff. betreffen die Legitimation nach Verfall des Wechsels bis zum Protest oder ohne solchen, Artt. 41 ff. aber berühren dieselbe nach erhobenem Protest, besonders Art. 55). Auch der Inhaber eines Wechsels infolge der Übergabe eines Blanko-Indossaments besitzt den Wechsel auf Grund eines urkundlichen, wenn auch unfertigen Übertragungsvermerks und es ist die Rechtsvermutung in Art. 36 ausgesprochen, daß der Aussteller eines weiteren, auf ein Blanko-Indossament folgenden Indossamentes durch jenes den Wechsel er-

worden habe, so daß also der urkundliche Zusammenhang der Girokette als hergestellt zu erachten sei. Diese Rechtsvermutung (gesetzliche Präsumtion) für die Rechtmäßigkeit des Inhaberbesitzes kann von dem durch ihn belangten Wechselschuldner widerlegt werden dadurch, daß der Kläger den Wechsel nicht mittels Begebung (auf rechtmäßige Weise) erlangt habe. Dem Nachmann aber kann die Einrede des unrechtmäßigen Besitzes seines Vormannes nicht entgegen gehalten werden, vergl. R.-G. III. Z.-S. Urt. v. 27./IX. 1881.

Jene „Girokette" stellt also den Zusammenhang des Wechselrechts des letzten Indossatars mit dem des ersten Nehmers (Remittenten) dar; der Mangel eines Gliedes in dieser Reihe zerstört die Legitimation des Wechselinhabers und daher ist Erhaltung jenes Zusammenhanges Grundsatz für alle Begebung, bei welcher stets nur die Formrichtigkeit jener Übergangsreihe zu prüfen ist. Diese kommt nur in Frage, wie sie sich zur Zeit der Geltendmachung der Wechselforderung darstellt (Urt. des R.-O.-H.-G.'s v. 24/X 1871). Eine Lücke in der Girokette ist besonders dann vorhanden, wenn ein Giro eine andere Unterschrift als die des Indossatars des vorausgehenden Indossamentes trägt, welchenfalls der Giratar dieses Giros nicht legitimiert ist, folgeweise auch nicht nachfolgender, wenn auch die weitere Giroreihe eine unter sich zusammenhängende wäre (Urtt. des R.-O.-H.-G.'s v. 23/XI. 1874 und 15/II. 1875.

3. Ausgestrichene oder überklebte Indossamente sollen als nicht geschrieben angesehen werden, einerlei ob ein Versehen oder Absichtlichkeit dem Ausstreichen zu Grunde liegt. Der Indossatar wird vor Präsentation des Wechsels zur Zahlung etwaige den Zusammenhang störende Zwischen-Indossamente ebenso wie die auf sein auf ihn lautendes nachfolgende Indossamente zu seiner Legitimation ausstreichen, weil sonst das Undurchstrichene berücksichtigt werden muß und der Acceptant die Zahlung an den Präsentanten ablehnen kann; jedoch ist Vorsicht hierbei nötig, daß nicht Giris durchstrichen werden, welche den Zusammenhang herstellen und die Legitimation des Inhabers bedingen. Das Blanko-Giro, welches in der Girokette zuletzt steht, legitimiert den Besitzer des Wechsels als Indossatar dem Bezogenen bez. Domiziliaten gegenüber und zur Klagerhebung gegen den Acceptanten zur Zahlungserlangung. Der Inhaber eines Blanko-Giros darf nachfolgende Indossamente ausstreichen und es gilt von dem Wechsel nur das zur Zeit seiner Geltendmachung vorhandene Nichtdurchstrichene; vergl. R.-G. I. Z.-S. Urteil v. 5./I. 1880.

Legitimiert zur Zahlungserhebung ist

a) bei nicht indossierten Wechseln der Wechselnehmer, bei Inhaber- und Blanko-Wechseln der Wechselinhaber,
b) bei indossierten Wechseln nur der durch das Indossament als Empfänger der Zahlung Bezeichnete, also bei einem ausgefüllten Giro der Indossatar, bei einem unvollständigen (in blanco) der Inhaber, bei mehreren Indossamenten der letzte Indossatar oder Inhaber, sofern die Reihe ausgefüllter und Blanko-Giris bis auf ihn eine ununterbrochene ist, wobei jedoch

ausgestrichene, den Zusammenhang störende, Indossamente nicht als Unterbrechung gelten, wohl aber äußerlich als gefälscht sich darstellende (vergl. Urtt. des R.-O.-H.-G. v. 9/V. 1871 und 3/ X. 1873).

Daß nur mittels eines Wechseloriginals sich ein Zahlungsempfänger legitimieren kann, versteht sich von selbst; wenn mittels Indossaments einer Kopie der Wechsel begeben worden ist, muß außer dem Original auch die letztere beigebracht werden. Auch ein präsentiertes Duplikat, welches alle Legitimationserfordernisse ergiebt, genügt; sind mehrere Duplikate giriert, so erhält der erste Präsentant die Zahlung. Über die Einziehung von Wechselbeträgen durch die Post vergl. Buch III. Abschn. III.

4. Da eine Prüfung der Echtheit der Giris sowie der etwa aufgezeichneten Quittungen dem Zahlenden gar nicht möglich ist, so ist er dazu nicht verpflichtet. Dagegen ist, wie der Nehmer, auch der Acceptant und der sonstige Wechselverpflichtete berechtigt, jene Prüfung sowie die der Legitimation und Identität des Präsentanten mit dem als letzten Nehmer Bezeichneten vorzunehmen; der Wechselschuldner braucht, wenn in letzterer Beziehung, namentlich auch wegen der Vertretung des Berechtigten, Zweifel bestehen, nicht zu zahlen.

Dagegen hat der Präsentat, ehe er zahlt, sich zu vergewissern, ob der Präsentant auch wirklich der im Wechsel genannte Remittent oder Indossatar (identisch) sei, z. B. bei gleichnamigen Vettern, ob nicht der andere gemeint gewesen; er wird daher vorsichtigerweise nicht an einen ihm ganz fremden Präsentanten zahlen, ohne dessen Identität geprüft zu haben, denn durch unbefugte Zahlung ist die acceptierte Schuld nicht getilgt. Jene Prüfung entfällt gegenüber dem durch Blanko-Giro sich ausweisenden Wechselinhaber, welchen der bloße Wechselbesitz legitimiert, wenn er Zahlung beansprucht.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werte zur Verfallzeit mit der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

1. Regelmäßig müssen Zahlungen in der Landesmünze (Reichswährung) geschehen, also im Deutschen Reiche in der nach dem Münzgesetz vom 9. Juli 1873 geordneten Goldwährung in Reichsmünze (Metall- oder Papiergeld); fremde Münzen oder Währungen sind nach dem Kurs zur Zeit des Verfalltages des Wechsels umzurechnen, außer wenn der Zusatz „effektiv“ (wirklich) oder „in natura“ der Wechselsumme beigefügt ist, welchenfalls der Zahlungsempfänger sich die Zahlung der vorgeschriebenen Münzsorte gefallen lassen muß, ebenso wie er sie zu fordern berechtigt ist; vergl. Art. 336 des Deutschen H.-G.-B.

In Österreich ist der Zahler nach einem kaiserlichen Patent von 1848

mangels jenes Ausdrucks nur gehalten, in Bank- oder Staatsnoten nach ihrem vollen Nennwerte zu zahlen.

2. Da der in der Tratte enthaltene Zahlungsauftrag auf Bar- oder Kasse-zahlung (per cassa) lautet, so braucht der Wechselinhaber sich eine s. g. Surrogatzahlung, wie Aufrechnung (Kompensation) oder Gegenwechsel nicht, auch nicht eine Anweisung auf Zahlung gefallen zu lassen, außer etwa an auswärtigen Plätzen, wenn dort diese Art der Wechseleinlösung durch Banken (in banco) u. dgl. vermittelt wird; ebensowenig ist er gehalten, sich durch Ab- und Zu- oder Überschreibungen in Handels- oder Geschäftsbüchern (Skontration) befriedigen zu lassen, sofern nicht ein Kontokurrent-Verhältnis (laufende Rechnung mit Ausgleichung der wechselmäßigen Verbindlichkeiten bei periodischen Abschlüssen) als vereinbart vorliegt, welchenfalls es aus solchen in Zahlung bez. zum Diskontieren gegebenen und angenommenen Wechseln keinen Regreß giebt etwa auf volle Befriedigung, wenn die Surrogatzahlung nicht ausreichte, weil dann der Wechselinhaber dem Trassaten und Indossatar gegenüber als befriedigt gilt. Derartige Zahlungen durch Vermittelung einer Girobank, wie der Deutschen Reichsbank, werden durch Bank-Indorso oder durch Giro-Anweisung bez. durch s. g. Domizilirung bewirkt; vergl. S. 33 und 34.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Teilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

1. Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß der Präsentant, wenn er nach Zurückweisung angebotener Teilzahlung auf die ganze Wechselsumme mangels Zahlung Regreß nimmt, etwas Unbilliges fordern würde; daher soll der Präsentant Teilzahlung annehmen und wegen des Restes zur Wahrung des Regresses Protest mangels Zahlung erheben. Eine Teilzahlung liegt auch vor, wenn von der vollen Wechselsumme eine zu hohe Kursdifferenz oder unberechtigte Nebenkosten, wie Provision, in Abzug gebracht würden.

2. Mit dieser Bestimmung steht die der Deutschen Postordnung vom 8. März 1879 § 19 Abs. X. a. E. nicht im Einklang, daß von der mit der Einziehung von Wechselbeträgen beauftragten Postanstalt Teilzahlungen nicht angenommen werden; vergl. Buch III. Abschn. III. Vorausgesetzt ist in Art. 38, daß die Teilzahlung rechtzeitig, d. i. bei Präsentation des Wechsels zur Zahlung angeboten war; eine nachträglich angebotene Teilzahlung abzulehnen, steht dem Inhaber des Wechsels aber erst nach erhobenem Proteste zu (Artt. 48, 62); lehnt er deren Empfang vor der Protestierung ab, so verliert er insoweit seinen Regreß; vergl. § 27 der Deutschen Konkursordnung v. 10. Febr. 1877.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet.

Hat der Wechselschuldner eine Teilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf

dem Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels erteilt werde.

1. Eine Voraus-Zahlung vor dem Verfalltag begründet keinen Anspruch auf Deckung, weil sie gegen den Zahlungsauftrag läuft; daher kann auch eine Quittung darüber auf den Wechsel dem dritten Inhaber gegenüber keinen Schutz gewähren, aber gegen den Empfänger ist, wenn er die Zahlung zur Verfallzeit mehrmals fordert, die Einrede des arglistigen und rechtswidrigen Handelns (Dolus) vorzuschützen.
2. Ist Zahlung voll erfolgt, so steht dem Zahlenden das Recht zu, die Vernichtung, Aushändigung oder Quittierung des Wechsels zu fordern und zwar Zug um Zug (Art. 48 W.-O.). Der vorsichtige Zahler wird sich stets in den Besitz des bezahlten Wechsels setzen und die auch zugesagte Vernichtung oder Quittierung nicht dem Belieben des Inhabers überlassen.

   Letztere erfolgt durch die vom Empfänger unterschriebene Aufschrift auf den Wechsel mit: „Betrag empfangen," oder „bezahlt" (par oder pour acquit) u. dgl., bei mehreren Wechselexemplaren auf dem acceptierten. Das quittierte Exemplar ist dem Zahler auszuhändigen, vergl. § 677 Z.-P.-O.

   Erfolgt die Zahlung in banco (durch Skontration, vergl. Erl. 2 a. E. zu Art. 37), so wird eine desfallsige Anweisung über Abschreibung der Wechselsumme von einem Bank-Konto anstatt der Quittung auf den Wechsel gesetzt (Banko-Indorso); vergl. für Hamburg E.-G. zur W.-O. v. 5. März 1849 § 5.
3. Bei nur erfolgter Teilzahlung kann der Zahler die Aushändigung des Wechsels selbstverständlich nicht verlangen, weil der Wechselgläubiger denselben zur Verfolgung des Restanspruchs noch braucht. Die in Abs. 2 des Art. 39 erwähnte Abschreibung ist unter Kaufleuten nicht üblich, da diese vorziehen, über den Restbetrag einen neuen Wechsel auszufertigen.

   Eine vorbereitete Quittung kann der Wechselinhaber, wenn die erwartete Zahlung nicht erfolgt, wieder durchstreichen, und wenn er dies unterläßt, so wirkt die Quittung nicht beweisend, solange der Wechsel noch in seinen Händen ist.
4. Ein ordnungsmäßig quittierter Wechsel kann nach dem Verfalltag desselben nicht weiter zum Wechselverkehr verwendet werden, dient aber zum Beweise der Zahlung gegen alle weiteren aus dem der Wechselausstellung zu Grunde liegenden Geschäfte geltend gemachten Ansprüche, weshalb quittierte Wechsel sorgfältig aufzubewahren sind.
5. Die Wirkung einer wechselmäßigen, d. h. formrichtigen Zahlung an den legitimierten Wechselinhaber seitens des Bezogenen oder Acceptanten, befreit alle anderen Wechselverpflichteten und die darauf gestützte Einrede, welche aus dem Wechselrechte entspringt, kann jedem weiteren Anspruch jedes Inhabers mit Erfolg entgegengehalten werden.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf

der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht, (oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt) niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

Die eingeklammerten Worte fehlen in der österreichischen W.-O.

1. Eine Abweichung von dem allgemeinen Satz, daß der Schuldner dem Gläubiger die Zahlung bringen muß, enthält der im Wechselverkehr geltende Satz, daß der Forderungsberechtigte, weil ihn der Wechselschuldner gewöhnlich gar nicht kennt, sich bei diesem die Zahlung zu holen hat, welcher Satz nur bei domizilierten Wechseln dadurch eine Beschränkung erleidet, daß der Bezogene zur Überbringung der Wechselzahlung an den Inhaber verpflichtet werden kann. Die Wechselschuld ist also der Regel nach „Holschuld" nicht „Bringschuld." Ist der Wechsel zur Verfallzeit dem nicht acceptiert habenden Bezogenen bez. dem Domiziliaten nicht präsentiert worden und die Protestfrist verstrichen, so braucht er sich nicht weiter um den (präjudizierten) Wechsel zu kümmern; dagegen der Acceptant muß noch 3 Jahre lang die Abforderung der bereit zu haltenden Wechselsumme (während der Verjährungsfrist) erwarten.

   Der Acceptant hat daher die Präsentation des Wechsels zur Zahlung ruhig abzuwarten, da der Zahlungstermin für ihn keine Mahnung ist, weil die Präsentation zur Zahlung die Voraussetzung des Eintritts der Zahlungspflicht nach dem Gesetz ist. Erfolgt diese zur Verfallzeit nicht, so befindet sich der Wechselinhaber im Empfangsverzug und kann keine Verzugszinsen fordern, ja muß sogar gewärtigen, daß ihm die Gefahr der Aufbewahrung der zur Zahlung bereit gehaltenen Gelder aufgebürdet wird.

2. Es steht dem Wechselinhaber vom Verfalltage des Wechsels an eine zweitägige Frist zur Protesterhebung für den Fall der Nichtzahlung zu; unterbleibt die Präsentation zur Zahlung innerhalb dieser Protestfrist, so treffen die Folgen des Verzugs nur den Wechselinhaber und das Gesetz räumt dem Acceptanten die Befugnis ein, sich durch Deponierung (nur gerichtliche in Österreich) des Wechselbetrags auf Kosten und Gefahr des Wechsel-Inhabers von jeder weiteren Verpflichtung aus dem Wechsel zu befreien und zwar mit der weiteren Wirkung, daß er nach Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist, ohne daß inzwischen der Wechsel zur Zahlung präsentiert worden ist, die deponierte Summe nebst Zinsen zurücknehmen kann, da der Grund der Deposition, nämlich seine Wechselverpflichtung, durch Verjährung des Anspruchs als erloschen gilt. Da er die Verfügung über die deponierte Summe behält, kann er sie auch zu jederzeit zurückziehen.

   Wird aber der Wechsel noch innerhalb der Verjährungsfrist präsentiert, so steht es im Belieben des Deponenten, dem Präsentanten die deponierte Summe anstatt Zahlung der Wechselsumme bis auf deren Betrag zu überweisen oder sonst Zahlung zu leisten, da die bloße Deposition noch nicht Zahlung ist.

VIII. Regreß mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentiert worden ist, und

2) daß sowohl die Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Tage nach dem Zahlungstage geschehen.

1. In Artt. 41—45 sind die Bestimmungen über die Ansprüche des letzten Wechselinhabers gegen seine regreßpflichtigen Vormänner, Indossanten und Aussteller, sowie über die der Indossanten untereinander enthalten; Acceptant und der Aussteller eines eigenen Wechsels sind aber Hauptverpflichtete und treten in das Regreßverhältnis bei domizilierten Wechseln.

Über die Bedeutung des Regresses vergl. Erl. 1 zu Art. 25. Der hier in Frage stehende Regreß (Remboursregreß) ist je nach der Art, auf welche er genommen wird:

a) der außergerichtliche oder gemeine, welcher wieder entweder genommen wird

aa) durch Präsentation des protestierten Wechsels und der Retourrechnung zur Einlösung bei dem Regreßschuldner d. i. einfache Anforderung des Regredienten an den Regreßpflichtigen zur anderweiten Beschaffung der Zahlung unter Zusendung des Wechsels und Protestes, welche indessen nur ganz zuverlässigen Vormännern gegenüber geschehen darf, weil der Wechsel aus der Hand geht, sonst besser an einen Geschäftsfreund; nur die baren Auslagen pflegen berechnet zu werden, wenn etwa der Wechsel für gelieferte Waren genommen worden war, während bei gekauften Wechseln alle Nebenforderungen berechnet werden (Art. 50 W.=O.);

bb) durch einen Rückwechsel; vergl. Art. 53 W.=O.

b) Der gerichtliche Regreß ist der mittelst Einreichung einer Regreßklage nach den prozeßrechtlichen Vorschriften bei dem zuständigen Gericht genommene. Die Voraussetzungen des Bestehens einer solchen Klage sind in dem Art. 41 angegeben. Selbstverständig ist die rechtzeitige Erhebung der Klage (vor Ablauf der Verjährungsfristen in Artt. 78 u. 79) ebenfalls Voraussetzung und inbetreff der Zinsen und Kosten die Notifikation in Art. 45 W.=O.

Über die Präsentation zur Zahlung vergl. Erl. 1 zu Art. 40 W.=O. und über die Protestaufnahme § 10 Abs. 2. Beide sind wesentliche Erfordernisse

der Begründung einer Regreßklage und eine Entschuldigung, durch besondere Umstände oder durch höhere Gewalt davon abgehalten worden zu sein, ist unbeachtlich, im französischen Recht dem Indossatar gegenüber aber zulässig.

2. Anstatt der früher zu Gunsten des Zahlungspflichtigen üblichen Respekttage (Art. 33) sind die Präsentations- und Protesttage zu Gunsten des Präsentanten getreten. Berechtigt ist der Wechselinhaber zur Präsentation der Tratte schon am vorgeschriebenen Tage der Zahlung und mangels dieser auch zur Protesterhebung, verpflichtet aber zu beiden erst am folgenden Tag (lendemain) oder auch am zweitfolgenden Tag (surlendemain) an den s. g. Präsentations- und Protesttagen. Diese drei Werktage werden für Zahlung und Präsentation als einheitliche Verfallzeit gedacht, allein nach Art. 50 soll die Zinsverbindlichkeit schon vom Verfalltage an beginnen, also möglicherweise vor der Präsentation, welche den Verzug beginnen macht. Vergl. § 9 Abs. 1.

Art. 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.), gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

1. Der Erlaß auch der Präsentation ist durch das Gesetz dem Wechselverpflichteten gegenüber dem Wechselinhaber nicht untersagt.

   Präsentations- und Protesterlaß können mündlich wie schriftlich, auch außerhalb des Wechsels geschehen, welchenfalls er nur demjenigen Wechselgläubiger zu gute kommt, dem er gewährt wurde.

   Der im Wechsel ausgesprochene Erlaß bewirkt, daß jeder Nachmann sich dem verzichtenden Wechselverpflichteten gegenüber darauf berufen kann, daß aber der Wechselinhaber nur demjenigen gegenüber von jener Verpflichtung durch die Erlaß-Klausel befreit wird, von welchem sie herrührt d. h. unterschrieben ist. Deren Beifügung zu einem Blanko-Indossament durch den Erwerber erfordert einen Beweis des Regreßklägers, daß vom Indossanten jener Zusatz genehmigt sei.

2. Diese Befreiung von der Pflicht zur Protesterhebung hat ihren Grund in der Kostensparung bei dem kleinen Wechselverkehr, indem sie (in abgekürzter Form „O/K" = „ohne Kosten") vom Aussteller, von einem Indossanten und Bürgen, dagegen nicht von einem Bezogenen oder Acceptanten (außer dem eines domizilierten Wechsels), in der üblichen Form ausgesprochen werden kann, um dem Verpflichteten die Wechseleinlösung zu erleichtern.

   Wenn ein Trassant die Erlaßklausel „O/K" oder „Bleibe nach Verfall

in Obligo" seiner Unterschrift beigefügt hatte, dies aber von dem Giranten nicht auch geschehen ist, so findet gegen diese als „Nachmänner" ein Regreß ohne Protest nicht statt, sondern nur gegen jene, da er nur den Protest erlassen hatte, und daher ist auch er im Falle der Nichtzahlung sämtlicher Nachmänner verpflichtet, die Regreßsumme ohne Protestnachweis zu zahlen.

Der Regreß gegen den Urheber der Befreiungs-Klausel also erfordert eine Protestaufnahme nicht, dagegen der gegen die übrigen Vormänner und in diesem Falle wird die Pflicht jenes Urhebers zur Erstattung der Protestkosten durch jene Klausel nicht ausgeschlossen, sowenig wie, wenn der Wechselinhaber trotz jener Klausel doch Protest erhoben hat. Da nun auch dem Acceptanten gegenüber wegen des Zinsenlaufs der Protest seine Bedeutung hat und jeder Wechselschuldner für die Protestkosten haftet, so findet ein auf dem Wechsel ersichtlicher Protesterlaß gewöhnlich keine Beachtung.

Von der Pflicht zur Notifikation vermag die fragliche Klausel an sich nicht zu befreien; vergl. § 10 Abs. 3.

Art. 43. Domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

1. Die Beifügung eines anderen Zahlortes als der Wohnort des Bezogenen oder überhaupt des Zahlungspflichtigen (beim eigenen Wechsel des Ausstellers) macht den Wechsel zum Domizilwechsel und sie geschieht zur Erleichterung des Inkassos, um Wechsel, für welche an kleinen Orten nicht die Möglichkeit der Begebung besteht, an einem größeren Wechselplatze zahlbar zu machen; denn würde an einem kleinen, nicht gut erreichbaren Orte der Bezogene wohnen, so müßte der Wechselinhaber, um Zahlung zu erhalten, dahin reisen, oder wollte der Trassant den Wechsel nicht begeben und nicht die Präsentation des Wechsels in dem kleinen Orte bewirken, sondern in seinem Wohnorte den Wechsel als zahlbar bezeichnen, so müßte der Wechselschuldner dahin kommen, um dort Zahlung zu leisten oder durch einen Beauftragten dort zahlen lassen. Auch die s. g. Kommissionswechsel (Erl. 3 b. zu Art. 8) würden, indem der Wechsel für fremde Rechnung (eines dritten, des Kommittenten) gezogen wird, an welchen, anstatt an den Wechselaussteller der Bezogene sich wegen der für die Zahlung dienenden Deckung zu wenden hat, zwar die Schwierigkeit des Inkassos aus der Entfernung beseitigen, wie der Domizilwechsel, indessen sind sie wegen des vorausgesetzten Kredits und der erforderlichen vielfachen Korrespondenz nicht beliebt. Aus dem Be-

dürfnis der Erleichterung der Zahlung sind daher die domizilierten Wechsel in Gebrauch gekommen (Formular Nr. 8). Hingegen sind hinsichtlich des Protestes auch Weitläufigkeiten damit verbunden und daher kann der Nehmer einer Tratte einen domizilierten Wechsel, falls die Domizilierung nicht verabredet war, auch zurückweisen.

2. Der Domizilwechsel ist ein unvollständiger oder unbestimmter, wenn der Aussteller (Domiziliant) zwar den anderen Zahlungsort unter die Adresse des Bezogenen bei der Tratte, oder bei dem eigenen Wechsel links unter den Kontext gesetzt hat, aber nicht auch den Namen des Domiziliaten, (welcher am Domizilorte zahlen soll).

Über eigene domizilierte Wechsel vergl. Art. 99 W.-O.

Im Mangel der Benennung des Domiziliaten durch den Aussteller welcher regelmäßig allein (jedoch nicht nach geschehener Annahmeerklärung nachträglich, falls nicht der Acceptant einwilligte), einen Domizilwechsel schaffen darf, kann der Bezogene mit dessen Genehmigung bei der Acceptation denselben benennen (Acceptant und Domiziliant werden); fügt aber der Acceptant auch einen Zahlungsort selbständig bei der Annahmeerklärung bei, so ist dies nur eine Beschränkung des Accepts, s. g. limitiertes Accept, mit der Wirkung, daß zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller nicht im Domizil, sondern bei dem Acceptanten Protest zu erheben ist (Urtt. des R.-O.-H.-G.'s v. 18/X 1878 und 9/V 1879); aber erfolgte das Accept in blanco, so gilt die Beifügung des Domizils durch den Acceptanten als vom Aussteller bei der Unterzeichnung genehmigt. Sonst ist der Nehmer eines Blanko-Accepts nur dann zur Domizilierung berechtigt, wenn diese ausdrücklich oder nach den Umständen als zweifellos gestattet zu erachten ist (Urt. R.-O.-H.-G. v. 15/I. 1878); jede nachfolgend von einem Dritten, dem Indossatar oder Acceptanten, eigenmächtig beigefügte Domizilierung ist unbeachtlich (möglicherweise eine Fälschung) und daher ist der Wechsel mangels Zahlung am Wohnort des Bezogenen zu protestieren.

Aussteller und Acceptant müssen der für die Richtigkeit des Wechsels sprechenden Rechtsvermutung, wenn sie sie ausschließen wollen, den Beweis der Behauptung, daß der Domizilvermerk unberechtigter Weise auf den Wechsel gebracht worden sei, entgegensetzen und führen; durch unbefugte Beifügung eines Domizilvermerks wird sowenig wie durch dessen Durchstreichung ein Wechsel ungiltig, weil jener kein wesentlicher Bestandteil ist, s. Erl. 1 a. E. zu Art. 24.

3. Domiziliat ist der am benannten Zahlorte anstatt des Bezogenen zu zahlen Verpflichtete. Bezeichnete ein Acceptant sich selbst als Domiziliaten, so verspricht er nur als Bezogener Zahlung am Domizil des Wechsels; wird der Aussteller als Domiziliat bezeichnet, so hat er demgemäß zu zahlen; aber wenn der Aussteller selbst Wechselinhaber ist, so muß der Acceptant ihm die Wechselsumme ausnahmsweise überbringen. Der Domiziliat hat kein Wechselrecht, er ist vom Aussteller, bez. Acceptanten mit Genehmigung jenes, Beauftragter, aber nicht Wechselverpflichteter, obschon durch seine

Zahlung die Wechselobligation erlischt. Seine Ansprüche hieraus gegen den Bezogenen sind rein zivilrechtliche.

4. Die im Art. 43 erwähnte Pflicht zur Präsentation des Wechsels an den Bezogenen ist nur eine subsidiäre; denn am Zahlungsort ist der Wechsel vorerst zu präsentieren und eventuell, wenn nicht trassiertermaßen Zahlung erfolgt, Protest am Domizilorte gegen den Domiziliaten zu erheben.

a) Ist kein Domiziliat im Wechsel zu ersehen, so wird angenommen, daß der Bezogene, mag ihm der Wechsel gar nicht zur Annahme präsentiert worden sein, wozu eine Verpflichtung nicht besteht (Art. 44 W.-O.), oder mag dies geschehen sein und wenn er aber die Annahme verweigert oder den Wechsel acceptiert, aber keinen Domiziliaten eingestellt hat, am Zahlungsort zur Verfallzeit anwesend sein und Zahlung leisten werde. Trifft diese Annahme nicht zu, so hat der Wechselinhaber an diesem Zahlungsort zu protestieren („Windprotest," wenn der Bezogene nicht zu finden ist, auch „Abwesenheits"- oder „Perquisitionsprotest" s. § 10 Abs. 2) wenigstens zur Erhaltung des Wechselanspruchs gegen die Vormänner; außerdem aber haftet der Acceptant in diesem Falle auch ohne Protestnachweis für die Wechselsumme.

Die Verabsäumung der rechtzeitigen Protesterhebung hat den im Schlußsatz des Art. 43 ausgesprochenen Verlust der wechselmäßigen (nicht der verbleibenden zivilrechtlichen) Ansprüche zur Folge; vergl. Art. 44 bezüglich der Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten.

b) Ist aber ein Domiziliat im Wechsel benannt, so wird dadurch nur die Verpflichtung der Zahlung von dem Bezogenen auf jenen übertragen, welcher daher auch zur Bezahlung des Wechsels von diesem Deckung erhalten muß, wie sie dieser vom Aussteller zu erhalten hat. Dieses Sonderverhältnis berührt die übrigen Wechsel-Interessenten durchaus nicht. Der Bezogene tritt erst subsidiär und für den Fall, daß der Domiziliat nicht Zahlung leistet, als Zahlungsverpflichteter ein. Um aber in diesem Fall den Regreßanspruch gegen den Trassanten, die Indossanten und den Anspruch gegen den Acceptanten zu sichern, bedarf es des Nachweises dieser Störung des Wechsellaufes, welcher durch Protestaufnahme gesichert wird und zwar gegen den Domiziliaten am Domizilorte, welche auch nicht wegfällt, wenn der Wechsel bei dem Trassanten oder dem letzten Indossanten domiziliert wurde. Ist der Wechselinhaber zugleich Domiziliat, will er aber den Wechsel nicht einlösen, so hat er gegen sich selbst Protest — s. g. Deklarationsprotest — zu erheben. Die Notifikationspflicht (§ 10 Abs. 2) ist nur den Vormännern gegenüber zu erfüllen, wie Art. 45 vorschreibt.

5. Ist in einem Wechsel neben der Adresse des Bezogenen an dessen Wohnort ein anderer als Zahlungspflichtiger benannt, so ist dieser nicht Domiziliat (s. g. uneigentlicher Domizilwechsel); daher wird der Wechsel zwar ihm in seinem Lokal (Geschäftslokal oder Wohnung) präsentiert und daselbst mangels Zahlung auch behufs Erhaltung des Regresses Protest erhoben, aber nicht

gegen ihn, sondern gegen den Acceptanten als eigentlichen Zahlungspflichtigen (nicht wie einen Domiziliaten), gegen welchen bei vorhandenem eigentlichen Domizilwechsel nicht auch noch (außer gegen den Domiziliaten) Protest oder Nachfrage erfordert wird.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des in Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung des Protestes.

Wenn auch dem Bezogenen eine Tratte zur Annahme und zwar ohne Erfolg präsentiert und danach Protest erhoben worden war, so ist doch zur Verfallzeit der Wechsel wieder zur Zahlung zu präsentieren, da inzwischen doch der Bezogene sich bewogen gefunden haben kann, z. B. durch inzwischen erfolgte Deckung oder Avis, die Wechselsumme zu zahlen; nur ist die Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten nicht von jener Präsentation zur Zahlung und Protesterhebnng abhängig — außer im Falle des Art. 43.

Art. 45. Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

1. Die Pflicht der schriftlichen Notifikation von dem Notleiden eines Wechsels an den regreßpflichtigen Vormann, auch Aussteller, hat ihren Grund darin, daß die Wechselgaranten sich bereit halten können zur Einlösung des Wechsels und etwaigen Regreßnahme. Dem Acceptanten, wenn er nicht zugleich Indossant und mithin Vormann ist, braucht nicht notifiziert zu

werden, selbst wenn ein Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten vorliegt; vergl. R.-G. III. Z.-S. Urt. v. 11/XI. 1879. Ihre Voraussetzung ist aber eine Protestaufnahme mangels Zahlung, oder ein Erlaß jener (Art. 42 W.-O.), indem bei der Versäumung der ersteren der Wechsel als präjudiziert und das Regreßrecht für erloschen gilt.

2. Bei der Berechnung der zweitägigen Notifikationsfrist bleibt der Tag der Protesterhebung außer Betracht, dagegen sind Sonn- und Feiertage mit einzurechnen (Art. 92 W.-O.). War der Protest erlassen (Art. 42), so ist binnen zwei Tagen nach Ablauf der Protestfrist die Notifikation (durch Einschreibebrief, über dessen Einreichung ein Postschein erteilt wird,) zur Post zu geben.
3. Der Beweis der geschehenen Notifikation ist erst dann zu führen, wenn der Regreßklage der Einwand ihres Mangels entgegengesetzt wird; er geht dahin, daß das Schreiben, welches die Benachrichtigung enthält, zur Post innerhalb der zweitägigen Frist gegeben worden ist, worüber ein Postattest zu erfordern ist; vergl. Art. 46 W.-O. Für Österreich besteht die Verordnung des Handelsministeriums vom 25. August 1850 für Postbehörden, daß bei Aufgabe von rekommandierten, mit dem Namen des Aufgebers zu versehenden, Briefen „in Wechselprotest-Angelegenheiten," womit diese Briefe zu bezeichnen sind, im Aufgabe- wie im Retourrezepisse, wenn ein solches verlangt wird, Firma, Vor- und Zunamen des Adressaten und Aufgebers aufzuzeichnen seien; vergl. Art. 46 W.-O.
4. Die Pflicht der Benachrichtigung vom Notleiden des Wechsels liegt nach der Wechselordnung ob:
   a) dem Inhaber (auch dem Prokuristen zum Inkasso oder Prokura-Indossatar) gegenüber dem unmittelbaren Vormann, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß auch einem entfernter stehenden Vormann, jedoch auf Kosten des Notifikanten, eine Benachrichtigung erteilt werden kann;
   b) dem benachrichtigten Vormann gegenüber seinem nächsten Vormann;
   c) dem Ehrenacceptanten gegenüber dem Honoraten (Art. 58);
   d) dem Präsentanten bei Domizilwechseln mit benannten Domiziliaten gegenüber dem Acceptanten, weil durch die Domizilierung das rechtliche Verhältnis der Vormänner nicht berührt wird und der Acceptant sogut wie der Trassat wegen Beschaffung der Zahlungsmittel für den notleidenden Wechsel und Sicherstellung der gegebenen Deckung Vorbereitungen treffen muß (bestritten im Erkenntnis des R.-O.-H.-G. v. 14/III. 1871).

   Die Versäumung dieser Pflicht wirkt nicht wie die der Protestaufnahme zerstörend auf das Regreßrecht, sondern zieht nur die im Schlußsatz des Art. 45 gedrohten Folgen nach sich. Benachrichtigung des unmittelbaren Vormannes erhält dem Notifikanten gegen sämtliche Vormänner seinen Anspruch auf Zinsen und Kosten, hingegen die eines anderen Vormannes wenigstens jenen Anspruch gegen diesen und dessen Vormänner.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne gegenüber gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an,

so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Beteiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen anderen Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Vergl. Erl. 3 zu Art. 45. Der Schlußsatz des Art. 46 bezieht sich auf die Pflicht eines benachrichtigten Vormannes, seinen Vormann weiter zu benachrichtigen; um die Rechtzeitigkeit dieser Pflichterfüllung nachzuweisen, kann jener den Tag des Einganges der Nachricht durch Postattest feststellen lassen.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Es wird angenommen, daß ein Indossant, welcher ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung den Wechsel weiter begeben hat, auf die Notifikation verzichtet habe; daher kann er (auch wenn er Aussteller war) gegen den Nachmann keinen Anspruch aus jener Unterlassung herleiten. Auch wenn der zur Benachrichtigung Verpflichtete den betr. Ort kennen würde, hat er nur dem mit Ortsbezeichnung girirenden Vormanne zu notifizieren (R.-O.-H.-G. Urt. v. 14/III. 1871 u. 3/IV. 1875).

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittierten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Im Falle der Verweigerung steht dem Berechtigten eine Klage auf Herausgabe gegen den Inhaber zu. Die Ausstellung eines s. g. Prolongationswechsels (vergl. § 10), der an die Stelle eines verfallenden oder verfallenen treten soll oder getreten ist, berechtigt den Aussteller bez. Giranten des alten Wechsels, dessen Obligation nicht ohne weiteres als getilgt gilt, nicht die Rückgabe jenes und des nach Verfall erhobenen Protestes zu verlangen.

Art. 49. Der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen einige oder einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

In dem letzten Satz des Art., verglichen mit Abs. 2 des Art. 26 und Art. 31, ist die freie Wahl des Regreßberechtigten unter den Regreßpflichtigen, insofern als der erstere nicht gehalten ist, seinen unmittelbaren Vormann in Anspruch zu nehmen, sondern einen oder mehrere zusammen aus der Reihe der Verpflichteten herausgreifen kann, anerkannt, s. g. Wahlregreß, springender Regreß; in dem ersten hingegen die Befugnis, alle oder einen oder mehrere Verpflichtete zugleich, oder einen nach dem anderen (den er fallen lassen kann) bis Befriedigung erfolgt ist, in Anspruch nehmen zu dürfen (Variationsrecht). Beide Sätze zusammen enthalten den s. g. freien Regreß mit Variationsrecht im Gegensatz zu dem in Rußland geltenden „Reihenregreß" und den in Spanien, Portugal und Holland geltenden „beschränkt freien Regreß." Dabei ist aber zu beachten, daß ein Indossant, welcher den Wechsel durch Einlösung an sich gebracht hat, nicht gegen denjenigen, welchem er selbst regreßpflichtig ist, den Regreß nehmen darf, also gegen solche nicht, welche durch wiederholtes Indossament dem Regredienten als Nach- oder Zwischenmänner gegenüber stehen, da der Wechsel mit der Protestaufnahme seinen Weg rückwärts nach dem Aussteller zu auf dem Regreßwege zu nehmen hat, nicht aber vorwärts (R.-O.-H.-G. Urt. v. 15./XI. u. 21./VI. 1878).

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel mangels Zahlung hat protestieren lassen, beschränken sich auf:

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Prozent jährlichen Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und andere Auslagen,
3) eine Provision von $1/3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung desselben durch Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

1. Die Wechselsumme nebst den erwähnten Nebenforderungen unter 1) bis 3) bildet die „Regreßsumme," deren Bezahlung der Inhaber des Wechsels auf Grund dieses und des Protestes von dem Indossanten als Garanten oder dem Aussteller als Wechsel-Hauptschuldner aus dem Garantieversprechen dieser zu fordern hat, als die für die Nichterfüllung des Wechselversprechens zu zahlende Entschädigung unter den Voraussetzungen des Art. 41 der W.-O., also wenn rechtzeitig präsentiert und mangels Zahlung Protest erhoben worden war. Der mangels erhaltener Zahlung als „Regredient" mit dem s. g. Remboursregreß auftretende Wechselinhaber stellt dem Regreßpflichtigen die die Regreßsumme ausmachenden Beträge als „Wert der ausgebliebenen Wechselzahlung" in Rechnung und zwar, da der Präsentant des Wechsels am Zahlungsorte die Zahlung zu fordern hat, unter Berechnung nach dem hier geltenden Kurs (Kursdifferenz zwischen dem Zahlort und dem Wohnort des Verpflichteten s. § 11 Abs. 1), damit der Regredient durch einen auf den Vormann gezogenen Wechsel auf Sicht sich die Regreßsumme verschaffen könne (Art. 53 W.-O.); aus diesem Grunde ist an erster Stelle der börsenmäßige Tageskurs eines vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogenen Wechsels auf Sicht für jene Kursberechnung maßgebend, eventuell erst die zweite im Art. 50 angeführte Kursberechnung. Durch den Rücklauf eines auf dem Regreßwege befindlichen Wechsels entstehen verschiedene „Retourkosten," welche als „Spesen" in die Kurs- und „Retourrechnuug" aufzunehmen sind; vergl. Art. 51 W.-O.
2. Was insbesondere die Nebenforderungen anbelangt, so ist noch zu bemerken:
   a. Die Wechselzinsen sind auf 6 Prozent jährlich festgesetzt als gesetzliche Zinsen vom Tage der erfolgen sollenden Zahlung an gerechnet; sie werden nicht als Verzugszinsen beansprucht (R.-O.-H.-G. Urt. v. 15./V. 1872) Nach Art. 289 des Allgemeinen Deutschen H.-G.-B.'s ist eine Präsentation zur Zahlung zur Begründung der Zinsverbindlichkeit des Wechsel-Hauptschuldners vom Verfalltage an nicht erforderlich, wenn der Wechselinhaber auch der Nehmer des Wechsels ist und beide Kaufleute sind, weil in beiderseitigen Handelsgeschäften gesetzliche Zinsen vom Tage der Fälligkeit jeder Forderung mit 6% laufen sollen, von selbst aus der Thatsache der Fälligkeit. Der Anspruch auf Verzugszinsen ist aber durch den Nachweis der Präsentation bedingt; ohne diesen hat ein Wechselschuldner, der die Schuld bestreitet, erst von der Klagbehändigung an Zinsen zu zahlen.
   b. Protestkosten können nur für einen notwendigen, form- und zeitgerechten Protest gefordert werden und zu den „anderen Auslagen" gehören die Stempelgebühren, Portis, Notifikationskosten und dgl.
   c. Die Provision von 1/3 Prozent ist eine Vergütung für die durch Nichterfüllung der Wechselverpflichtung veranlaßte Mühe der Regreßnahme (vergl. § 9 Abs. 3).

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel ein-

gelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder vom Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Prozent jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm entstandenen Kosten,
3) eine Provision von $^1/_3$ Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht in dem Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

1. Der auf dem Regreßwege von dem letzten Wechselinhaber in Anspruch genommene Indossant als Vormann, welcher dem Regreßnehmer, freiwillig oder auf Anforderung, die aus der Wechselstörung entsprungene Schadloshaltung gewährt („Rembours geleistet") hat, kann nunmehr aus dem Wechsel und Protest, aus der quittierten Retourrechnung, welche ihm nach Art. 54 W.-O. auszuhändigen sind, gegen seine Vormänner bis zum Aussteller hin seine Regreßansprüche geltend und sich bezahlt machen (remboursieren), auf dieselbe Weise wie in den Erläuterungen zu Art. 50 erwähnt worden ist.

Die Art der Befriedigung seines Nachmannes, dessen Regreßansprüche er befriedigt hat, ist in Nr. 1 auf Zahlung oder Rimesse beschränkt, also Barzahlung und „Rimesse" d. i. ein gezogener, als Deckung für eine Forderung von einem Inhaber einem Garanten übergebener Wechsel (Erl. 3 zu Art. 8); indessen versteht der Wechselverkehr unter letzterem Ausdruck auch jedwede Sendung von Werten oder Beschaffung von Deckung. Dieser auf Erlangung des Rembourses gerichtete Rückanspruch heißt insbesondere „Remboursregreß" und kann von jedem in Anspruch Genommenen, welcher diesen Anspruch befriedigt hat, immer wieder gegen einen früheren Indossanten (Vormann) genommen werden bis auf den Aussteller. Etwa übersprungene Indossanten werden aber von der Rembourspflicht frei, weil nach ihrem Überspringen und der Befriedigung der Ansprüche durch den herausgegriffenen früheren Vormann kein Nachmann mehr gegen sie vorgehen kann, indem ein

Zurückgreifen eines Vormannes auf den Übersprungenen wegen des Rücklaufs des Wechsels nicht zulässig ist.

Jemehr derartige Remboursregresse genommen werden, desto mehr steigen die damit erwachsenden Nebenforderungen und Ersatzansprüche aus den mehrfachen Retourrechnungen, was eine Folge des Wechsels als eines Orderpapieres ist, während bei dem Rektaindossament eine Einschränkung vorliegt (S. 67); jene Steigerung ist die s. g. „Kumulierung der mehrfachen Retourkurse." Ein Regreßpflichtiger kann sich zur Bezahlung der Regreßsumme erbieten, um jene Steigerung zu vermeiden, da nach Art. 48 jeder Wechselschuldner das daselbst geordnete Recht ausüben kann.

2. Die in Art. 51 gesetzlich geordneten Regreßansprüche sind insofern nicht ganz dieselben wie in Art. 50, als der sechsprozentige Zinsenanspruch erst vom Tage der vom Indossanten geschehenen Zahlung an datiert, andererseits dieser aber einen Anspruch auf Ersatz aller gehabten Kosten bez. Auslagen, wie Stempelgebühr, Portis, für Kourtage an Mäkler, Verläge für Barsendungen u. s. w. haben soll. Die in Ziff. 2 erwähnten „Kosten" sind die bei Verfolgung seines Regreßanspruchs dem Indossanten erwachsenen, während die von den vorhergehenden Regreßnehmern berechneten schon in der von ihm gezahlten oder durch Rimesse berichtigten Summe, der s. g. Haupt-Regreßsumme, mit enthalten sind; ebenso verhält es sich mit den bei vorhergehenden Regressen berechneten Provisionen. Die unter Ziff. 3 erwähnte Provision ist eine eigene des Indossanten, welche nicht auch derjenige berechnen darf, der durch Giro den Wechsel nach Verfall erworben hat (R.-O.-H.-G. Urt. v. 3./IV. 1875).

Wegen der Kursberechnungen vergl. Erl. 1 zu Art. 50.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Artt. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Entfernung, Gefahr und Zeitverlust bringen bei Regressen in das Ausland, besonders nach überseeischen Plätzen, es mit sich, daß besondere und höhere Entschädigungen gefordert werden, welche als Zuschläge zur Regreßsumme hier vorbehalten worden sind.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozierung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

1. Wie in Erl. 1 zu Art. 50 bereits angeführt worden, werden alle aus der Störung des Wechsellaufs durch Nichtzahlung erwachsenen Nebenforderungen nebst der Wechselsumme in der Regreßsumme vereinigt und in eine „Retourrechnung" gestellt (Formular Nr. 10); diese ist eine besondere, mit jener Bezeichnung versehene Aufstellung, in der das Wesentliche aus dem Wechselprotest aufgenommen wird und worin die einzelnen Beträge, des Kapitals und der Nebenforderungen (Artt. 50 bis 52) anzureihen und zu summieren sind*); Belege über außergewöhnliche Verläge werden auch wohl beigefügt. Die ganze Rechnung ist vom Regreßnehmer zu unterschreiben und wird dem Regreßpflichtigen zugeschickt, quittiert aber nur gegen Entrichtung des Betrages ausgehändigt.

Der Regreßnehmer kann ihren Betrag auf beliebige Weise einziehen, er kann z. B. wenn der Regressat an demselben Platze wohnt, Retourrechnung, Wechsel und Protest mit der Aufforderung zur Zahlung jenem vorlegen und im Fall der Nichtzahlung ohne weitere Protesterhebung ihn ausklagen; oder er kann auf die Regreßsumme einen gewöhnlichen Wechsel ausstellen und auf den Regreßpflichtigen als Schuldner jener ziehen und sich durch Verkauf dieses Wechsels bezahlt machen; er kann aber auch namentlich durch einen s. g. Rückwechsel, welcher den Hauptwechsel vertritt, aber nicht Datowechsel, auch nicht domiziliert sein darf, sich seinen Rembours verschaffen (Formular Nr. 10).

„Rückwechsel, ricambio, rechange" wird auch der mit in Rechnung zu stellende Kurs eines wirklichen Rückwechsels, in einem anderen Sinne auch der Deckungswechsel genannt, welcher zur Einziehung der Deckung durch Begebung von dem Bezogenen einer Tratte auf den Trassaten gezogen wird.

2. Die Eigentümlichkeit und praktische Bedeutung des hier in Frage stehenden Rückwechsels (auch Gegen- Wieder- Her- Ricors- oder Retourwechsel, ricambio, ritratta, retraite) besteht darin, daß er nur ein vom Regreßnehmer auf den Regreßpflichtigen unmittelbar (a drittura d. h. nicht über mehrere Plätze laufender) in der Absicht der außergerichtlichen Regreßnahme gezogener und auf Sicht zahlbarer neuer Wechsel ist, in welchem ersterer Aussteller (Retrassant), letzterer Bezogener (Retrassat), und Wechselnehmer (Remittent) ein am Wohnorte des letzteren wohnender Geschäftsfreund ist, welchem der Retrassant den Wechsel gegen Deckung (Verkauf oder in Zahlung) zur weiteren Verwendung übergiebt.

Die eingestellte Summe ist die Regreßsumme aus dem unbezahlten Haupt- oder Vorwechsel, zu welcher hier die etwa erwachsenen in Art. 53 erwähnten Gebühren hinzutreten. Daher kann dieser Wechsel, ohne daß er dritten als Rückwechsel erkennbar ist, wie eine gewöhnliche Tratte laufen, oder auch so, daß der Nehmer von dieser Eigenschaft durch den Retrassanten, unter Hinweis auf die zur Verfügung stehenden, zur etwaigen Klagerhebung notwendigen Papiere (Vorwechsel, Protest und Retourrechnung), benachrichtigt oder

---

*) Retourrechnungen sind nach einer Verfügung des preuß. Finanzministers v. 18/X 1881 der Reichsstempelabgabe nach Tarifnummer 4 b) nicht unterworfen; vergl. § 13 Abs. 3 d.

auch so, daß er gleich mit dem zum Rückwechsel gehörigen Beilagen bei dessen Zusendung versehen wird.

Der Retrassat wird den Rückwechsel, dessen Acceptation und Zahlung er ablehnen darf, doch nicht leicht zurückweisen, weil er Deckung hat, d. h. Schuldner des Ausstellers aus der Regreßpflicht ist und für die durch eine Verweigerung der Honorierung entstehenden neuen Spesen ebenso wie für den Betrag der Retourrechnung haften müßte. Er wird ihn aber nur gegen Auslieferung des protestierten Wechsels, des Protestes und der quittierten Retourrechnung einlösen (Art. 54), welche daher auch gewöhnlich dem Nehmer des Rückwechsels übergeben oder bei einem dritten, was auf dem Rückwechsel bemerkt wird, zur Verfügung gestellt werden. Der Retrassat kann nach Bezahlung des Rückwechsels seinen Regreß ebenso nehmen, wie er gegen ihn genommen wurde. Weist aber der Retrassat die Honorierung des Rückwechsels zurück, so kann der Nehmer, welcher den Rückwechsel mit Beilagen zur Verfügung hat, sofern der Vorwechsel auf ihn giriert war, aus diesem bez. nach erhobenem Protest, wie bei der gewöhnlichen Tratte die Regreßklage erheben.

3. Es kann aber auch nur zum Schein ein Rückwechsel ausgestellt („fingiert") werden, welcher nicht begeben, sondern an den Retrassaten selbst, um ihn den Kursverlust an jenem Wechsel gewinnen zu lassen und ihn nur mit dem Betrag der Retourrechnung zu belasten, gesendet wird. Es wird ein Remittent fingiert, etwa durch Stellung des Wechsels an die Order eines Kontoristen oder Prokuristen, welcher den Wechsel an die Order des Bezogenen selbst weiter begiebt („für mich an die Order Ihrer selbst," vergl. Erl. zu Formular Nr. 11); dieser fingierte Remittent benachrichtigt den Bezogenen, daß er sich wegen des Wertes des Wechsels mit dem Aussteller zu verständigen habe. Hierin besteht das Wesen der s. g. fingierten Rücktratte (Formular Nr. 11 mit Erl. zu Formular Nr. 10).

Oft wird aber auch nicht einmal ein solcher Rückwechsel zum Schein ausgestellt, sondern dem Regreßpflichtigen am Schlusse der ihm zugestellten Retourrechnung der Inhalt des eventuellen Rückwechsels bekannt gegeben: Ausstellungszeit, Bezogener, Order, Laufzeit nach Sicht, Regreßsumme (Rückwechselsumme), Kurs, auf welche der Betrag der Retourrechnung gezogen werde. Wird die Retourrechnung nicht beglichen, so kann dann der Rückwechsel immer noch ausgestellt werden, wie er in der Retourrechnung skizziert war.

4. Die in Absatz 2 erwähnten Stempelgebühren bestehen jetzt, nach dem Deutschen Reichsgesetz v. 1. Juli 1881 in der nach der Tarifnummer 4 b) für Anschaffungsgeschäfte (auch alle Diskontierungen) und darüber ausgefertigte Schriftstücke zu entrichtenden Abgabe, durch Verwendung von Reichsstempelmarken; vergl. § 13 Abs. 3 d.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Diese Bestimmung steht im vollen Einklang mit der des Art. 48 W.-O.

Art. 55. **Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.**

Nur auf bereits gehörig präsentierte und protestierte Wechsel, welche im Regreßwege eingelöst worden sind, ist obige Bestimmung zu beziehen. Ein Regreßpflichtiger, welcher Zahlung leistet, kann sich nach Art. 54 gegen eine nochmalige In-Anspruchnahme schützen, ebenso der Indossant nach Art. 55 durch Ausstreichen des eigenen Giros wie der Indossamente der Nachmänner.

Der einlösende Indossant kann auch die Quittung des letzten Wechselinhabers ausstreichen und den Wechsel weiter begeben.

IX. Intervention.

1) Ehrenannahme.

Art. 56. **Befindet sich auf einem mangels Annahme protestierten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden.**

Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

1. Die Bestimmungen der Artt. 56 bis 61 W.-O. sind nur im Anschluß an die in Artt. 18 bis 29 enthaltenen zu verstehen.

Prompte Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten ist die eigentliche Losung des Wechselverkehrs; tritt im Lauf eines Wechsels die Gefahr einer Störung, wie Unsicherheit des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen, aber begebenen Wechsels oder die Störung (als Protestfall) selbst ein, z. B. durch Verweigerung der Annahme eines gezogenen Wechsels oder durch Nichtzahlung, Versäumung u. s. w., so entstehen dadurch mancherlei Nachteile für den Wechsel und die dabei Beteiligten; denn der Wechsel „wird notleidend," er verliert an Wert, mithin wird der Kredit gefährdet und, wenn nicht eine Vermittelung eines Zahlungsfähigen dazwischentritt, entstehen Klagen und Kosten. Das vermittelnde Dazwischentreten eines Retters in der Not des Wechsels ist die Intervention (intervenire, intervenieren, dazwischentreten, vermitteln). Vorausgegangen sein muß die Feststellung der Wechseldiligenz und Wechselstörung durch Protest, daher heißt ein derartiges Eintreten eines dritten durch Acceptation oder Zahlung: sopra protesto (S. P.) auch per honorem, per onor („zu Ehren").

Dasselbe kommt meist im größeren Handelsverkehr der größeren Geschäftshäuser vor, welche in der Lage sind, unvorbereitet Zahlungsmittel zur Ver-

fügung zu haben und für welche auch die Garantie des Kredits besteht, und unterstützt einen in Gefahr kommenden Wechsel, wenn nicht in allen Fällen materiell, so doch jedenfalls moralisch durch Vermehrung der Wechselgarantie, und bezweckt das Interesse der Regreßpflichtigen. Intervenient oder Honorant ist der eintretende Vermittler, welcher dem Wechsel zu Ehren handelt (annimmt oder zahlt), ihn honoriert, und Intervent oder Honorat derjenige, zu dessen Gunsten (zu Ehren) dies geschieht. Da nun dessen Regreßpflicht durch die Intervention übernommen wird, so kann nicht zu Gunsten des Acceptanten, Ausstellers eines eigenen Wechsels, oder eines dritten nicht im Wechselverbande Stehenden, wohl aber bei einem Domizilwechsel mit benanntem Domiziliaten zu Gunsten des Acceptanten interveniert werden. Der Intervenient bezweckt nicht blos, den Regreß der Nachmänner von dem Wechselgeber abzuwenden, sondern er will auch in die Rechte des Honoraten selbst eintreten.

Es wird, jenachdem der Regreß des Inhabers von dem Honoraten abgewendet werden soll, eine Intervention mangels Annahme und eine solche mangels Zahlung unterschieden: Ehrenannahme und Ehrenzahlung.

2. Diese Intervention ist entweder eine vorbereitete, gerufene, oder eine unvorbereitete, ungerufene:

   a. Im ersteren Falle hat nämlich ein Wechselaussteller oder Indossant auf dem Wechsel für den Fall des Notleidens einen aushülfsweise Bezogenen („Notadressaten," der auch ein bereits im Wechsel Verpflichteter sein kann, z. B. der Aussteller) benannt und zwar auf Grund eines Vorvertrags (§ 5 Abs. 2), aus welchem das Recht eine Notadresse zu fordern, und die Pflicht, eine solche zu erteilen (vielleicht aus Mißtrauen gegen Beteiligte) entspringt; der Aussteller eines eigenen Wechsels und ein Wechselbürge können eine Notadresse nicht beifügen.

   b. Im letzteren Falle erfolgt die Intervention ohne eine Berufung auf dem Wechsel durch Hilfsadresse, meist durch einen Geschäftsfreund, mit welchem ein Handelshaus an einem größerem Wechselplatze in Verbindung laut gegenseitiger Zusicherung, im Wechselverkehr sich beizustehen, zustehen pflegt, und welcher dann vom Falle des Notleidens in Kenntnis gesetzt als Nothelfer eintritt durch Annahme oder Zahlung des Wechsels; in diesem Falle redet man von „Ehrenannahme" oder „Ehrenzahlung" in einem engeren Sinne (Art. 57).

3. Die Form der Notadresse besteht in einem Zusatz gewöhnlich unter dem Namen des Bezogenen oder auf der Rückseite des Wechsels bei dem Namen des adressierenden Indossanten: „Im Notfalle bei Herrn N. N." oder: „Nötigenfalls bei Herrn N. N." (Notadressat); bei Platztratten setzt der Aussteller die Worte hinzu: „Im Falle bei mir selbst," wodurch er sich selbst als eventuell Bezogenen nennt. Unterschrift, Datum und Ort des Adressanten ist nicht erforderlich und nicht üblich; aus Rücksicht für den Bezogenen wird die Notadresse von einer anderen Hand geschrieben.

a. Notadressant ist der Trassant, wenn er zur Vereinfachung des Regresses auf sich selbst die Notadresse bei seiner Unterschrift mit: „wo im Fall" oder „nötigenfalls bei mir selbst" beifügt (s. g. unechte Notadresse), der Indossant, wenn er dasselbe thut oder seinem Giro die Notadresse des Bezogenen beifügt, der Acceptant eines bestimmt domizilierten Wechsels, wenn er einen dritten für den Fall der Nichtzahlung durch den Domiziliaten mit der Zahlung durch Beifügung der Adresse jenes beauftragt.

b. Notadressat wird der Bezogene nur durch einen Indossanten, sonst durch den Trassanten nur bei einem Wechsel für fremde Rechnung („nötigenfalls für meine Rechnung" oder „für Rechnung N. N."), der Trassant oder der Indossant, sofern er am Zahlungsort seine Wohnung oder Niederlassung hat, sonst ist irgend ein dritter Notadressat.

c. Ohne Ortsangabe zur Notadresse ist der Notadressat am Zahlungsorte aufzusuchen (R.-O.-H.-G. Urt. v. 4./XI. 1873), dagegen ist eine Notadresse mit einem anderen als dem angegebenen Zahlungsort ungiltig. Der Inhaber eines domizilierten und mit Notadresse versehenen Wechsels muß, wenn der Bezogene die Annahme verweigert, diese bei dem Notadressaten am Zahlorte suchen. (Formular Nr. 9).

4. Es können regelmäßig auch mehrere Notadressen auf einen Wechsel (auch Allonge oder Kopie) vom Aussteller und den Indossanten gesetzt werden und in diesem Falle geht diejenige vor, durch deren Intervention („Zahlung") die meisten Verpflichteten befreit werden, d. i. zu Gunsten des Ausstellers und dann weiter des voranstehenden Indossanten. Sind die Aussteller der Notadressen aus dem Wechsel nicht ersichtlich, so gilt der Wechselaussteller oder bei dem eigenen Wechsel der erste Indossant als Aussteller der Notadresse.

5. Von der Intervention durch Accept handeln die Artt. 56 bis 61. Zum Verständnis dieser ist noch Folgendes vorauszuschicken:

a. Abwendung des Regresses mangels Annahme oder wegen Unsicherheit des Acceptanten zu Ehren eines Regreßschuldners (Honoraten) ist Zweck der Ehrenannahme von dem Bezogenen selbst oder von einem dritten. Die Präsentation zur Annahme erfolgt nach den allgemeinen Regeln. Die Nichtannahme einer Tratte seitens des Bezogenen veranlaßt zunächst Protesterhebung mangels Annahme (vergl. Artt. 25 ff. 29); enthält aber die Tratte eine Notadresse, so muß erst diese, sofern sie am Zahlungsorte sich befindet, um das Accept des protestierten Wechsels angegangen werden, ehe der Regreß mangels Annahme auf Sicherstellung gegen die Indossanten und den Aussteller genommen werden kann.

Das Nachsuchen um Annahme bei den Notadressaten erfolgt, wie unter 4. erwähnt, also zuerst bei der zu Ehren des Ausstellers (vergl. auch Art. 59) oder eines früheren Indossanten bestimmten Notadresse; dagegen besteht eine Verpflichtung zur Präsentation des Wechsels bei der Notadresse nicht, sowenig wie, wenn sie geschehen und der Wechsel nicht

angenommen würde, eine Verpflichtung zur Protesterhebung mangels Annahme; freilich hat deren Unterlassung für den Wechselinhaber die Folge, daß er den Regreß auf Sicherstellung einbüßt.

b. Die Annahme-Erklärung (Accept) des Intervenienten auf dem Wechsel (auch auf einer Kopie) erfolgt wie gewöhnlich, jedoch um sie als Ehrenannahme kenntlich zu machen, auch mit dem Zusatz: „zu Ehren" („per onor" oder „honor"), oder „für Rechnung," auch „sopra protesto" („S. P." abgekürzt) d. h. nach einem vorausgegangenen Protest mangels Annahme; den beiden ersteren Formen wird auch der Name des Honoraten (Ausstellers, Giranten) beigefügt; fehlt dieser, so gilt der Aussteller als Honorat (Art. 59).

Indessen kann das Interventions-Accept auch wie jedes andere durch bloße Beifügung der Namensunterschrift des Notadressaten auf der Vorderseite des Wechsels erfolgen. Die Verweigerung des Accepts des letzteren muß der Wechselinhaber durch Protest (Interventionsprotest) feststellen lassen; vergl. Art. 58. Die erfolgte Ehrenannahme beseitigt den Anspruch des Wechselinhabers auf Sicherstellung seitens eines Vormannes; sie kann auch bei einer acceptierten Tratte eintreten, wenn der Acceptant vor dem Verfall derselben zahlungsunfähig wurde.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Notadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Der Wechselinhaber ist berechtigt, das Accept eines Intervenienten (Notadressaten wie nicht gerufenen) „sopra protesto" zuzulassen; allein eine Verpflichtung besteht für ihn dazu nicht und daher kann er auch, ohne das Accept eines sich anbietenden Intervenienten (Ehrenacceptanten im engeren Sinn) annehmen zu müssen, den Regreß mangels Annahme seitens des Bezogenen nehmen, d. h. er braucht sich keinen Nicht-Beauftragten aufdrängen zu lassen, während er, wenn ein Hilfs-Bezogener (Notadressat) benannt ist, zur Begründung des Regresses auf Sicherheit, bei letzterem die Acceptation nachsuchen muß. Die Zulassung eines dritten, auch des Bezogenen als Ehrenacceptanten i. e. S. hängt ganz vom Wechselinhaber ab, durch dieselbe aber hört die Störung des Wechsellaufs auf.

Art. 58. Der Ehrenacceptant muß sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Übersendbuug des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

1. Die Wirkungen des Ehrenaccepts sind in den Artt. 58 bis 61 aufgeführt enthalten.
   a. Im allgemeinen besteht die Wirkung der Annahme des Wechsels durch den Notadressaten darin, daß er an Stelle des Bezogenen als vorerstiger Hauptverpflichteter, aber nicht zur Zahlung für den Bezogenen, sondern für den Honoraten in den Wechsellauf eintritt und zwar zur Abkürzung des durch die Nichtannahme seitens des Bezogenen veranlaßten Regresses bis zu dem Honoraten, für welchen er wegen Sicherstellung Regreß leisten will, daher wird er nicht diesem und dessen Vormännern, sondern nur dessen Nachmännern wechselmäßig verpflichtet.
   b. Der ungerufene Intervenient verpflichtet sich durch sein mit dem Zusatz (Erl. 5b. zu Art. 56) versehenes Ehrenaccept wechselmäßig zur Zahlung, wenn der Bezogene oder Notadressat nicht zahlt (Artt. 59, 62). Ohne vorgängiges Accept hat er den Wechselinhaber zur Überbringung der Zahlung aufzusuchen.
2. Die Verpflichtung des Notadressaten wie des freiwilligen Ehrenacceptanten, welche er durch das Accept übernimmt, ist sonst die aus der Annahme überhaupt (Art. 23); sie wird nicht durch eine nachfolgende Annahme-Erklärung des Bezogenen beseitigt.
   a. In seinem Interesse liegt es vor allen Dingen, sich den Beweis des vorliegenden Protestfalles und seiner Annahme-Erklärung zu sichern; deshalb muß er sich von dem Wechselinhaber den von diesem wegen Nichtannahme des Hauptbezogenen erhobenen Hauptprotest (Protesturkunde) gegen Erstattung der (später als Regreßkosten ihm zu ersetzenden) Protestkosten aushändigen und dazu von der Protestbehörde in einem Anhang oder in einem selbständigen Protest die seinerseits erfolgte Annahme beurkunden lassen.
   b. Er muß, um nicht zu dem Ersatz des im Abs. 3 des Art. 58 erwähnten Schadens (z. B. aus Verspätung der Regreßnahme gegen Vormänner) verpflichtet zu werden, dem Honoraten die im Abs. 2 das. vorgeführte Benachrichtigung zukommen lassen (nicht auch seinen Vormännern).

      In eine wechselrechtliche Beziehung tritt der Ehrenacceptant nach der Acceptation zum Honoraten nicht, daher kann er, wenn er nicht zur Zahlung gelangt, weil vielleicht der Bezogene noch nachträglich acceptiert und zahlt, die Erstattung seiner Auslagen und Provision vom Honoraten nur auf dem gewöhnlichen Wege ausklagen.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Die Notadresse ist wie eine neue, eventuelle d. h. für den Not- und Protestfall gegebene Tratte zu betrachten und der Notadressat gilt im Zweifel, wenn er nicht einen anderen als Honoraten in seinem Accept bezeichnet hat, als Intervenient zu Gunsten des Wechselausstellers (nicht des Notadressanten) und bei einem begebenen eigenen Wechsel des ersten Indossanten, ebenso bei einer Tratte, wenn die Ehrenannahme eines ungerufenen Intervenienten zu Gunsten des Giros („per onor del giro") erfolgt ist.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

1. Der Verpflichtungsgrund liegt bei dem Ehrenaccept, wie bei dem gewöhnlichen Accept, in der mit dem Grundwechsel äußerlich verbundenen Annahme-Erklärung.

   a. Das Accept des Notadressaten hat für ihn folgende Wirkungen:

      aa) daß er für den Honoraten Regreß leistet nur für den Fall, daß der Wechsel notleidend (nicht acceptiert oder bezahlt) wird, da er nur die subsidiäre Zahlungspflicht übernimmt,

      bb) daß er nicht dem Honoraten oder dessen Vormännern, gegen welche er durch eventuelle Zahlung die Rechte des Inhabers erwirbt, sondern nur den Nachmännern des Honoraten wechselmäßig verpflichtet wird,

      cc) daß die Verpflichtung gegenüber den Nachmännern des Honoraten erlischt, wenn ihm nicht der Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird (kürzeste Verjährung); diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß dem zahlenden Notadressaten, auf welchen die Regreßrechte des Inhabers übergehen, die Möglichkeit gegeben sein muß, die Regreßsumme von dem Honoraten oder dessen Vormännern schleunigst wieder zu erlangen, was nicht möglich wäre, wenn durch Wechselversäumnis gegen den Bezogenen der Wechsel präjudiziert und folgeweise das Regreßrecht verloren wäre, welchenfalls dem Ehrenacceptanten auch die Erfüllung seines Versprechens, Regreß zu leisten und subsidiär zu zahlen, nicht angesonnen werden kann.

   b. Das Ehrenaccept des nicht gerufenen Intervenienten hat für diesen dieselben Wirkungen wie die unter a. angeführten. Der Inhaber des Wechsels muß bei Verlust des Regresses gegen den Honoraten und dessen Vormänner (Art. 62) den in Not geratenen Wechsel protestieren lassen und ebenso spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage dem Ehrenacceptanten zur Zahlung präsentieren und den Erfolg im s. g. Interventionsprotest bemerken lassen.

Der Ehrenacceptant ist zur Zahlung nur verpflichtet, wenn ihm der gegen die säumigen Notadressaten rechtzeitig wegen Mangels der Zahlung erhobene Protest zugestellt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

1. Während die Artt. 25 ff. Bestimmungen über den Regreß auf Sicherstellung für den gewöhnlichen Trattenverkehr enthalten, bestimmt vorstehender Art. 61 über die Wirkung der Ehrenannahme und den Regreß auf Sicherstellung bei adressierten Wechseln im besonderen.

   Aus dem Zweck der Notadresse folgt für den Wechselinhaber die Notwendigkeit, daß er, bevor er seinen Regreß aus der Wechselgarantie nehmen kann, vorerst bei dem Notadressaten die Acceptation suchen muß (Art. 56), und wenn mehrere Notadressen in bestimmter Reihenfolge angegeben sind, in dieser, ohne solche, nach freier Wahl. Es können folgende Fälle vorkommen:

   a. acceptiert zwar der Bezogene, er wird aber unsicher, so muß der Inhaber, bevor er den Regreß deshalb nehmen kann, das Accept bei der Notadresse suchen; thut er dies und

      aa) acceptiert der Notadressat, so wird die Störung des Wechsels geheilt und ein Regreß auf Sicherstellung ist unmöglich,

      bb) wird aber auch dieser Acceptant unsicher, so findet die Regreßnahme nach Art. 29 W.-O. statt;

   b. acceptiert weder der Bezogene noch der Notadressat, so kann der Regreß auf Sicherstellung nach Art. 25 W.-O. genommen werden.

2. Wegen Nichtannahme des Wechsels seitens des Bezogenen hat der Ehrenacceptant (Notadressat wie freier Intervenient) kein Recht auf Sicherstellung, weil er gerade durch sein Accept beabsichtigt, den Honoraten von der Pflicht zur Sicherstellung zu befreien; dasselbe gilt für die Nachmänner des Honoraten, welche auch vom Regreß befreit sind und andererseits auch keine Veranlassung zur Regreßnahme auf Sicherstellung haben.

3. Einen Regreß auf Sicherstellung gegen die Vormänner haben dagegen der Honorat und dessen Vormänner im Fall der Ehrenannahme, weil für die in der Nichtannahme des Bezogenen liegende Nichterfüllung des Wechselversprechens der Notadressant und Honorat für den aus der Adressierung gehabten Aufwand (dem Notadressaten z. B. geleistete Deckung) Schadloshaltung von seinen Vormännern zu verlangen berechtigt sein muß.

4. Der Regreß auf Sicherstellung kann jedoch nur durch eine zweifache Protestaufnahme begründet werden:

a. die in der Nichtannahme seitens des Bezogenen liegende Wechselstörung ist durch den gegen letzteren deshalb aufzunehmenden **Hauptprotest** urkundlich zu beweisen;

b. durch den s. g. **Interventionsprotest** ist aber urkundlich zu machen, daß entweder die Annahme seitens des Notadressaten abgelehnt, oder von wem und zu wessen Ehren sie erfolgt ist, kurz daß die „Wechseldiligenz" gewahrt wurde (Art. 88 Nr. 5). Eine schuldhafte Versäumnis daran beraubt den Wechselinhaber des Regreßrechts auf Sicherstellung gegen alle Vormänner (Artt. 56 und 59 W.-O.).

---

2) Ehrenzahlung.

Art. 62. **Befinden sich auf dem von den Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.**

Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er nur den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

1. **Ehrenzahlung** ist **Zahlung zu Gunsten eines Regreßpflichtigen** und zwar nur bei einem notleidenden, d. i. protestierten Wechsel am Platze. Dies ist bei dem Folgenden im Auge zu behalten.

Der Zweck und das Ziel des Wechsellaufs ist **Zahlung** der Wechselsumme. Nichterfüllung des hierauf gerichteten Versprechens enthält die hauptsächlichste Störung jenes Zweckes und begründet einen wechselmäßigen Entschädigungsanspruch gegen die Wechselgaranten im **Regreßrecht**. Die **Regreßnahme** aber **erfordert zweierlei**: einmal die gehörige Sorgfalt („Wechseldiligenz") in der rechtzeitigen und richtigen **Präsentation** des Wechsels zur Zahlung, dann aber auch Feststellung der Nichterfüllung des Wechselversprechens (Wechselstörung) durch gesetzmäßige **Protestaufnahme**.

a. Der Inhaber eines mit Notadresse oder Ehrenaccept versehenen Wechsels hat die **Verpflichtung**, wenn von dem Haupt-Bezogenen am Verfalltage keine Zahlung geleistet wird, den Notadressaten als Hilfs-Bezogenen um

Zahlung anzugehen; erst wenn diese auch hier allerseits abgelehnt wird, ist die Voraussetzung der Regreßnahme wegen Nichtzahlung gegeben.

Die Vorlegung (Präsentation) eines adressierten Wechsels hat aber an sämtliche Notadressen und Ehrenacceptanten zu geschehen, um ein vollständiges Bild des ganzen Wechsellaufes zu erhalten, auch wenn einer der Notadressaten Zahlung zu leisten bereit sein sollte und damit den Vorzug hat, — und zwar innerhalb der im Art. 62 geordneten Frist und bei Vermeidung der angedrohten Folge, welche indessen nicht eintritt, wenn ein Notadressat zu zahlen sich bereit erklärt hatte und die weitere Vorlegung an die übrigen unterblieben war, dann aber jener wieder zurücktrat.

Diese Vorlegung bezweckt die Feststellung der Person des Notadressanten bez. Honoraten, welche aus dem Wechsel, sofern das Accept darüber nicht Aufschluß giebt, nicht mit Bestimmtheit zu ersehen ist, also die Bestimmung, zu wessen Gunsten (Ehren) der Notadressat, welcher bis dahin, ohne jenen Aufschluß gegeben zu haben, nunmehr zahlen soll, auch zahlen will, und zwar mittels des s. g. Interventionsprotestes (Art. 88 Nr. 5).

b. Mangels Zahlung des Wechsels durch den Bezogenen ist der Protest jedenfalls aufzunehmen, s. g. Hauptprotest. Der Inhaber eines adressierten Wechsels hat aber auch noch den s. g. Interventionsprotest aufnehmen zu lassen, in welchem einerseits seine Wechseldiligenz auch gegenüber dem Intervenienten durch rechtzeitige Zahlungsaufforderung und andererseits der „Erfolg" der Vorlegung des Wechsels und der Befragung des Intervenienten, ob und im Bejahungsfalle, von wem, für wen und wie die etwa noch nicht erfolgte Ehrenannahme und Zahlung geleistet werden soll, zu beurkunden ist (Art. 88 Nr. 5). Dieser Protest beurkundet, daß der Intervenient sich bereit erklärt habe zur Leistung der Ehrenzahlung, deren Ausführung dann von dem Wechselinhaber auf dem Wechsel durch Quittierung bescheinigt wird, er beurkundet ferner den Eintritt des Ehrenzahlers in die Stelle des Wechselinhabers.

Wenn aber der Intervenient die im Interventionsprotest versprochene Zahlung nicht leistet, dann bedarf es noch eines Anhanges dazu oder einer besonderen Protestaufnahme wegen Nichtzahlung des Intervenienten gegen diesen innerhalb der Protestfrist, wenn der Inhaber des Wechsels sich den Regreß sichern will, s. g. Kontraprotest (eine Bezeichnung, welche auch noch in anderer Bedeutung gebraucht wird), welcher die Vorlegung des Wechsels und des Protestes zur Voraussetzung hat. Zur Erleichterung und Protesterſparung dient es freilich, wenn der Intervenient, ohne die Vorlegung des Wechsels zur Zahlung und Aufnahme des Interventionsprotestes zu erwarten, noch vor Aufnahme des Hauptprotestes Ehrenzahlung an den Wechselinhaber leistet, in dessen Rechte eintritt (Art. 63) und nun den Wechsel bei dem Bezogenen zur Zahlung präsentiert und im Verweigerungsfalle Protest aufnehmen läßt.

Obschon die Präsentation des Wechsels zur Zahlung bei dem Notadressaten nur unter Mitvorlegung des Hauptprotestes innerhalb der Protestfrist eine vollständige ist, so wird sie doch gewöhnlich vor Ausfertigung dieses bewirkt bei Einholung der Erklärung des Notadressaten über seine Bereitwilligkeit zur Ehrenzahlung unter dem selbstverständlichen Vorbehalt, spätestens bei der Zahlung jenen Protest nachzubringen; dann erst bei dem Empfang der Zahlung wird der Haupt- wie der Interventionsprotest mit vorgelegt (R.-O.-H.-G. im Urt. v. 7/IV 1876).

Die Versäumung oder nicht ordnungsmäßige Aufnahme des Protestes (Levierung) hat die Erlöschung des Regreßrechts ebenso zur Folge, wie die nicht gehörige Wechselvorlegung unter a., d. h. der Wechsel wird präjudiziert und damit erlischt die Verpflichtung des Intervenienten zur Zahlung. Durch Versäumung der Vorlegung des Wechsels bei der Notadresse wird der Acceptant aber nicht frei (R.-O.-H.-G. Urtt. v. 4/XI 1873 und 4/IX 1874).

2. Der Schlußsatz des Art. 62 versagt dem Inhaber eines adressierten Wechsels den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten (nicht auch gegen den Aussteller) für den Fall, daß er eine „von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung" zurückweist, d. h. die nicht im Wechsel durch Notadresse oder Ehrenaccept in Aussicht gestellte, und zwar im Gegensatz zu der in Art. 57 W.-O. geordneten Befugnis zur Zurückweisung einer Ehrenannahme. Daher werden die Nachmänner des Honoraten durch jede Ehrenzahlung, welche ja den Regreß bis zum Honoraten abzukürzen bezweckt, von der Regreßverpflichtung, auch unter sich, befreit. Der Honorat selbst bleibt regreßpflichtig, indem er statt des Wechselinhabers dem in dessen Rechte eintretenden Ehrenzahler verpflichtet bleibt und Befreiung durch Intervention nur erlangen könnte, wenn er durch Notadresse im Wechsel selbst diesen Weg vorgeschrieben hätte.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Artt. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

1. Die Ehrenzahlung ist der eigentliche Kernpunkt der Intervention (vergl. die Erläuterungen zu Art. 56); sie kann geschehen ohne vorausgegangene Notadresse und Ehrenannahme oder in Folge einer solchen, d. h. der Notadressat sowie der Ehrenzahler können zahlen, mögen sie vorher ein Accept auf den Wechsel gesetzt haben oder nicht. Sie geschieht zu Gunsten (Ehren) eines oder mehrerer Regreßpflichtiger und bezweckt die Abkürzung des Regresses bis zum Honoraten; auch die ausdrücklich zu Gunsten eines Regreßpflichtigen erfolgte Zahlung eines Domiziliaten ist eine Ehrenzahlung, nicht aber die

auch vom Domiziliaten, bewirkte Zahlung der Wechselsumme zu Gunsten oder für Rechnung des Bezogenen, des Acceptanten oder des Ausstellers eines eigenen Wechsels, aus welcher daher nicht Regreßrechte gegen die Aussteller und Indossanten erworben werden, weshalb denn auch gegen den Acceptanten nur mittels Giro oder Zession geklagt werden kann.

Die Zahlung des Intervenienten ist eine Regreßzahlung, d. h. sie geschieht nur, um den notleidenden Wechsel für den Adressanten bez. Honoraten einzulösen und den Regreß bis zu diesem abzukürzen, nicht aber, um alle Wechselverpflichteten zu befreien oder Rechte gegen den Hauptschuldner zu erlangen; der Intervenient löst, ähnlich wie ein Indossant, nicht wie dieser aus eigener Wechselverpflichtung, sondern aus freier Entschließung, in der Absicht den Wechsel ein, die Geschäfte des Honoraten und seiner Vormänner zu besorgen, also für diese, und ganz wie ein Vormann bei der Regreßnahme, um die Rechte des Inhabers zu erwerben und auf Grund des Wechsels und Protestes aus dem Regresse gegen die Vormänner geltend zu machen. Regreßrechte begründet die Ehrenzahlung nur dann, wenn sie laut Protestes binnen zwei Tagen nach dem Zahlungstag geleistet oder bei späterer Zahlung erfolglos gefordert war; durch gehörigen Protest ist der Eintritt des Ehrenzahlers in die Rechte des Inhabers bedingt und daher darf der Ehrenacceptant oder Notadressat einen präjudizierten Wechsel nicht mehr einlösen.

2. Es muß dem Ehrenzahler bei der Zahlung Zug um Zug Wechsel und Protest gegen Erstattung der Kosten, wie bei der Wechselzahlung überhaupt, ausgehändigt werden und er erlangt die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, sofern der Wechsel acceptiert ist. Der Erwerbsgrund dieser Rechte liegt nach dem Gesetz in der Thatsache der Zahlung, über diese muß aber, wenn sie im Interventionsprotest (s. Erl. 1. b. zu Art. 62) nicht durch eine Quittierung beurkundet ist, noch besonders auf dem Wechsel quittiert werden, damit sich der Honorant außer mit den Protesten und dem Wechsel auch als Zahler und berechtigter Wechselinhaber legitimieren kann. Zur Legitimation gegenüber dem Acceptanten bedarf es nicht auch des Hauptprotestes mangels Zahlung, weil jener nach Art. 44 W.-O. ein unmittelbar zur Zahlung Verpflichteter ist. Der Acceptant wie der Bezogene (ohne das Accept gegeben zu haben) kann aber auch nach geschehener Ehrenzahlung wie im Regreßwege bei dem Ehrenzahler, dem er alles, was dieser vom Honoraten zu fordern haben würde, zu leisten hat (Art. 48), einlösen. Ganz gleich dem Acceptanten einer Tratte steht auch der Aussteller eines eigenen Wechsels. Ist der Intervenient auch Aussteller des Wechsels, so tritt er, wie ein Trassant, welcher eine protestierte Tratte einlöst, durch seine Ehrenzahlung wieder in seine Ausstellerrechte.

3. Mit der Erwerbung der Rechte des Wechselinhabers durch die Interventionszahlung überkömmt freilich der Intervenient auch dessen Verpflichtungen

(Art. 45) und Beschränkungen (Art. 78) im Gegensatz zu dem einlösenden Indossanten (Art. 79).

4. Worauf erstreckt sich der Regreßanspruch des zahlenden Intervenienten (Regreßsumme)? vergl. Artt. 50, 58 W.-O. und Erläuterungen dazu. Die besonderen Interventionskosten sind Auslagen im Interesse des Regresses und fallen den Wechselgaranten (Aussteller und Indossanten), dem Acceptanten, Honoraten und dessen Vormännern (nicht den von der Regreßpflicht befreiten Nachmännern) zur Last. Die hierüber aufgestellte Berechnung fällt nicht unter die Tarifnummer 4. b) des Deutschen Reichsgesetzes v. 1. Juli 1881 nach einer Verfügung des preußischen Finanzministers v. 22/X 1881; vergl. § 13 Abs. 3 d. Die Geltendmachung des Regreßanspruchs kann auf den gewöhnlichen Wegen erfolgen; vergl. Erl. zu Art. 41.

Art. 64. Unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

1. Wie bei der Ehrenannahme (Art. 56) so auch bei der Ehrenzahlung soll die Wirkung der Intervention dem Zweck entsprechend, zur Abkürzung des Regresses, eine möglichst weitreichende sein, daher die Bestimmung des Absatz 1.; indessen ist darunter nicht der Fall begriffen, wenn für den einen Honoraten mehrere intervenieren; jedenfalls hat unter diesen der Inhaber die Auswahl. In die Lage, beurteilen zu können, durch welche Intervention für das Wechselgeschäft der größte Vorteil erzielt wird und die meisten Wechselgaranten befreit werden, wird der Wechselinhaber nur durch die Wechselproteste gesetzt, woraus die ganze Geschichte und Lage des Wechsels klar wird; nicht darin beurkundete dritte Intervenienten brauchen nicht beachtet zu werden.

2. Der zweite Absatz enthält eine Androhung des Regreßverlusts für den, welcher einen besser berechtigten Intervenienten durch Ehrenzahlung verdrängt; gegen den Honoraten des verdrängten Intervenienten geht jedoch der Regreß nicht verloren.

Art. 65. Der Ehren-Acceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient gezahlt hat, ist berechtigt, von

dem Zahlenden eine Provision von $1/3$ Prozent zu verlangen.

Diese Provision ist eine Entschädigung für die Nichtbenutzung der in Bereitschaft zur Zahlung liegenden Summe desjenigen Intervenienten, welcher die Annahme auf den Wechsel erklärt hatte; vergl. Erl. 2. b. zu Art. 58 W.-O.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1) Wechselduplikate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern.

Dieselben müssen im Kontexte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

1. Ein Wechsel, welcher nur in einem einzigen Exemplar ausgestellt wird, heißt Solawechsel (solus = allein, einzig); dies ist ausschließlich der Fall bei dem eigenen oder trockenen Wechsel (Artt. 96 bis 100), während jene Bezeichnung bei gezogenen Wechseln, da der Remittent, auch Indossatar, das Recht hat, mehrere gleichlautende Originale eines Wechselbriefs über dieselbe Wechselforderung vom Aussteller, welcher allein dazu befugt ist, ausgefertigt zu erhalten, mithin eine Vervielfältigung des ersten Wechselbriefs (Primawechsel) zu fordern, für das einzige Exemplar der Tratte nicht üblich ist. Vielmehr heißt dieses „Primawechsel," wodurch die Möglichkeit, noch andere daneben bestehende gleichlautende Exemplare in Umlauf zu setzen, nicht ausgeschlossen wird. Das zweite Original-Exemplar heißt Sekunda, das dritte Tertia, so daß es im Wechselkontext lautet: „gegen diesen Sekunda-Wechsel (Prima nicht) zahlen Sie" u. s. w. Der Zusatz: „Prima nicht" oder „Prima unbezahlt" ist die s. g. kassatorische Klausel, d. i. die Bemerkung, daß auf das Exemplar nur Zahlung zu leisten sei, wenn sie auf das

andere nicht geschehen ist, welche dann Bedeutung hat, wenn etwa Duplikate ordnungswidrig an verschiedene Personen giriert worden sind; vergl. Art. 67. Gewöhnlich wird nur ein Sekundawechsel noch neben dem Primawechsel in Kurs gesetzt, selten und nur bei weiter Versendung, bei überseeischen Wechseln, noch ein Tertiawechsel zur Sicherheit nachgesendet. Die vervielfältigten Wechselbrief-Originale (im Gegensatz zum ersten oder Primawechsel) heißen Wechselduplikate (Wechselverdoppelungen oder Vervielfältigungen), von welchen die Wechselkopieen in Artt. 70 bis 72 W.-O. unterschieden werden als bloße Abschriften von Wechseloriginalen. Jedes Duplikat muß, um nicht als Solawechsel zu gelten, die Bezeichnung, welches es sei (Sekunda, Tertia u. s. w.) im Kontext enthalten und Original-Unterschriften tragen, was ihren Gebrauch weitläufig und kostspielig macht (Formular Nr. 8). Etwaige Undeutlichkeiten auf den anderen Exemplaren werden aus der Prima als dem Hauptexemplar erläutert. Fehlt in nachgelieferten Duplikaten der Vervielfältigungsvermerk des Ausstellers, so kann ihn der Indossatar nachholen.

Schriftstücke und Auszüge über Anschaffungsgeschäfte, deren Gegenstand Wechselduplikate und Kopieen bilden, sind steuerpflichtig, sobald deren Aushändigung erfolgt; vergl. § 13 Abs. 3. d.

2. Lediglich das kaufmännische Bedürfnis des Wechselverkehrs hat den Gebrauch von Wechselduplikaten eingeführt.

a. Besonders die Sicherheit des Wechsels wurde durch dessen Vervielfältigung vermehrt zumal für Wechsel, welche zum Accept weit versendet werden mußten; z. B. ein aus Konstantinopel auf Petersburg gezogener und zum Accept dahin als Prima versendeter Wechsel wird im Duplikat als Sekunda nach Newyork indossiert und diesem für den Fall des Verlusts noch ein Tertiawechsel (auf einem anderen Wege) nachgeschickt, um die Sekunda zu ersetzen — Zweck der Sicherheit. Einer Vermittelung durch einen dritten bedarf es hierbei nicht, wie in den nachfolgenden Fällen unter b. Auch wird durch die Vergleichung der Duplikate eine Sicherheit gegen Nachlässigkeit, Wechselfälschungen und Wechselbetrug und die hieraus entstehenden Gefahren erreicht; andererseits freilich vermag aber auch die Mehrheit der Wechsel zu betrüglichen Manövern und Verwirrungen mißbraucht zu werden.

b. Dadurch, daß die Tratte zur Acceptation versendet wurde, war sie dem Umlauf entzogen und während ihrer Abwesenheit ruhte die Valuta unbenutzt, anstatt gerade durch den Wechsel ersetzt und als Fonds bis zum Verfall des Wechsels nutzbar zu werden. Daher wurde ein zweites Exemplar („Duplikat") des Wechsels ausgestellt, um die Begebung desselben Wechsels in den Umlauf durch Diskontieren zu ermöglichen und die Valuta vor dem Verfall flüssig zu machen — Zweck der Bequemlichkeit. Will oder muß ein Kaufmann schleunig jemandem auf einen anderen Platz eine Wechselsumme überweisen (durch Giro), so kauft er aus der (ersten) Hand einen eben gezogenen Wechsel und läßt vom Aussteller sich außer der Prima

noch eine Sekunda ausstellen; erstere sendet er an einen Geschäftsfreund (Korrespondent) zur Vorlegung an den Bezogenen zur Annahme, wodurch der Aussteller erst wechselmäßig verpflichtet wird und der Wechsel eine größere Sicherheit erhält, und läßt jenen bis zur Abforderung die Prima verwahren („Depositar"), d. i. zur Verfügung der girierten Sekunda; letztere wird mit dem Vermerk, wo das mit dem Accept versehene oder zu versehende Exemplar anzutreffen ist: „Prima zum Accepte bei N. N." oder „Prima zur Verfallzeit bei N. N.", von ihm giriert (diskontiert), worauf der Indossatar mit dem Wechselduplikat daselbst sich zum Empfang jener legitimiert und die Auslieferung der Prima verlangt (Art. 68). Der „Verwahrer" dieser (Korrespondent, Depositar) streicht auf der Sekunda jenen Vermerk durch und bemerkt statt dessen darunter oder darüber, an wen er die Prima ausgeliefert habe, erfordert auch wohl eine Quittung über die Auslieferung vom Inhaber des girierten Duplikats. Sollte die Annahme der Prima verweigert worden sein, so kann er (ist aber nicht dazu wechselmäßig verpflichtet, weil er ein gewöhnlicher Bevollmächtigter, mit oder ohne Instruktion des Einsenders, ist) Protest aufnehmen lassen und hat, wenn dies geschehen, die Protesturkunde dem Inhaber des girierten Duplikates ebenfalls auszuhändigen; wäre aber Protest von dem Verwahrer nicht erhoben, so ist dazu der Inhaber des Giroexemplares aus dessen Besitz allein berechtigt. Dieser hat dann mit der Prima und Sekunda, sowie mit dem Protest seine Regreßansprüche gegen den Indossanten geltend zu machen, wie gewöhnlich (Formular Nr. 8).

Einer derartigen Vermittelung eines dritten bedarf es jedoch nicht, wenn das Duplikat (Sekunda, Tertia u. s. w.) nur zur Sicherheit benutzt wird, indem alle Exemplare dem Erwerber, nur auf verschiedenen Wegen, zugesendet werden, damit er aus einem derselben den Wechselanspruch verfolgen kann; er kann daraus die Acceptation des girierten Exemplars einholen, sowie am Verfalltage die Zahlung empfangen, während die Existenz der übrigen Exemplare hierauf ohne Einfluß ist.

3. Wechselduplikate können vom Aussteller auch nach der Begebung und während des Wechsellaufs nachgefordert und nachgeliefert werden, nicht bloß auf Erfordern des Remittenten, sondern auch jedes späteren Inhabers (Indossatars) auf deren Kosten. Wie hierbei zu verfahren sei, ordnet der letzte Absatz des Art. 66; kann nicht aus dem Kopierbuche, zu dessen Haltung jeder Kaufmann nach Art. 28 des deutschen Handelsgesetzbuchs verpflichtet ist, das Erforderliche an den Vormann berichtet werden, so muß ihm der Hauptwechsel vorgelegt werden, bis zum Aussteller zurück; ist dieser nicht als Primawechsel bezeichnet, so muß es jetzt geschehen, vergl. Erl. 1. Von da aus gehen die Duplikate mit dem Hauptwechsel denselben Weg wieder vorwärts und darauf sind auf Verlangen des Inhabers die einzelnen Indossamente zu wiederholen. Ist ein als Solawechsel begebener Wechsel verloren gegangen, so kann deshalb ein Duplikat nicht nachverlangt werden. Da der Wechselnehmer ein Recht auf Duplikate hat, so kann er auch die Auslieferung der vom Wechselgeber

von vornherein etwa ausgefertigten und zurückbehaltenen Exemplare fordern, damit nicht etwa der Besitzer eines in unrechte Hände geratenen jenem mit der Zahlungseinhebung zuvorkomme.

Wegen der Weitläufigkeit und Kostspieligkeit werden die Duplikate im Giroverkehr lieber durch Wechselkopieen ersetzt; vergl. Artt. 70 ff.

4. Zur Erzwingung der im Art. 66 geordneten Verpflichtung hat der Berechtigte eine (nicht wechselrechtliche) Klage.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplare das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptiert hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Die Mehrheit der Wechselexemplare mit dem erforderlichen Vermerk (Prima, Sekunda u. s. w.) repräsentiert immer nur ein und dieselbe Wechselverbindlichkeit; daraus folgt, daß durch Begebung auch nur eines der Exemplare der Wechsel übertragen, durch Annahme auch nur eines Exemplars der Wechsel acceptiert und durch Zahlung auf nur ein Exemplar auch die übrigen mitbezahlt werden, so daß hieraus die Wechselforderung nicht mehr geltend zu machen ist. Ausnahmsweise entsteht und verbleibt aus der Mehrheit der Wechselexemplare eine Mehrheit der selbständigen Wechselverpflichtungen in den beiden im Art. 67 angeführten Verhältnissen.

1. Wenn ein Indossant, welcher die Prima an A, die Sekunda an B indossiert hat, damit verschiedene und selbständige Begebungen vornimmt, so geschieht dies auf Grund verschiedener Valutagewähr und die Folge davon ist auch eine Regreßverpflichtung gegenüber den verschiedenen Indossataren; auch wenn schließlich sämtliche Exemplare in einer Hand zusammen laufen, hört jene Mehrheit der Wechselverbindlichkeiten nicht auf. Ist dagegen das Giro auf den Exemplaren auf dieselbe Person gestellt, so erwirbt der Indossatar seinen Wechselanspruch nur einmal.

Ebenso sollen auch alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten ungeachtet der Zahlung auf das eine Exemplar verhaftet bleiben.

Der Bezogene zahlt giltig an den sich zuerst meldenden Inhaber eines Wechselexemplars und wenn gleichzeitig mehrere sich melden, nach seiner Auswahl; wer nicht befriedigt wird, hat Protest zu erheben und seinen Regreß an denjenigen Giranten, welcher an Verschiedene giriert hat, bzw. an die Zwischenmänner, auf Grund seines Wechselexemplars und des Protestes; vergl. Erl. 1 zu Art. 69.

2. Daß auch der Acceptant mehrerer Wechselexemplare noch aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren verhaftet bleiben soll, ist in der größeren Sicherheit des Wechselverkehrs begründet, da der Inhaber eines acceptierten Exemplares durch jene Haftpflicht darin beruhigt werden soll, daß ihm nicht ein anderer Inhaber eines zweiten Exemplares in Empfangnahme der Zahlung zuvorkomme; acceptiert der Bezogene, wozu er nicht genötigt ist, mehrere Exemplare, so mag ihn daraus der Nachteil treffen, nicht aber die im guten Glauben sich befindenden Besitzer der verschiedenen acceptierten Exemplare.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Verwahrer des zum Accept versandten Exemplares ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 37) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert.

Das zum Verständnis Erforderliche ist bei dem Beispiel in Erl. 2 b. zu Art. 66 bereits vorausgeschickt worden.

1. Der klagbare Anspruch der im Art. 66 W.-O. genannten Personen (Remittent und Indossatar) auf Beschaffung von Wechselduplikaten und ihr Setzen in Umlauf gründet sich zwar auf das Gesetz und kann daher nicht durch Vertrag beseitigt werden, aber zur Geltung gebracht wird er nur durch eine Wechsel-Vorberedung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten. Wer sich als Aussteller (Vormann) Duplikate des Wechsels nicht will gefallen lassen, wird bei dem ersten Wechselvertrag seinen Eintritt in die Wechselobligation davon abhängig machen und denselben ablehnen, wenn auf der Wechselduplierung, die er nicht will, andererseits bestanden wird. Da der dritte Wechselnehmer ein eigenes Recht auf Duplikate hat, bleibt eine Verabredung zwischen dem Wechselgeber und ersten Nehmer, daß Duplikate nicht ausge-

fertigt werden sollen, für ihn ohne Wirkung. Ist freilich nichts darüber ausgemacht und die Duplikate werden nachgefordert, so treten die Bestimmungen des Art. 66 cit. ein.

Der Art. 68 hat die Versendung eines Exemplares zum Accept und die Girierung von Nebenexemplaren (zum Zweck der Bequemlichkeit) seinen Bestimmungen zu Grunde gelegt, wobei die Vermittelung der Acceptation durch einen dritten (Korrespondent „Verwahrer" oder Depositar) erfolgt.

Damit der Inhaber eines girierten Exemplares aber ersehen könne, wo er das mit Accept zu versehende Exemplar sich aushändigen lassen soll, bedarf es gleich bei Ausfertigung der Duplikate eines Vermerks auf demselben wie: „Prima (oder Sekunda) acceptiert" oder „zum Accepte bei N. N.," oder „zur Verfallzeit bei N. N.", s. g. Depositionsvermerk. Fehlt diese Bemerkung, so kann der Inhaber des Duplikats sich nicht in den Eigentumsbesitz des zum Accept versendeten Exemplares und mithin nicht in die Lage, auf diesem Wege Zahlung zu erhalten, setzen, muß vielmehr auf Grund seines Exemplares Annahme und Zahlung suchen, eventuell Protest erheben und Regreß gegen den Bezogenen nehmen, weil er als Inhaber jenes Exemplares ein von dem Besitz der anderen Exemplare nicht abhängiges, eigenes Recht hat, indem das Duplikat den Wechsel vollständig und giltig vertritt; enthält daher das Duplikat jene Bemerkung nicht, so sucht der Inhaber daraus Zahlung, protestiert mangels dieser und nimmt auf Grund seines Duplikats und des Protestes mangels Zahlung den Regreß gegen die Vormänner. Enthält aber das Duplikat die Angabe, wo sich das zum Accept versendete Exemplar befindet, so hat sich der Inhaber des Duplikates letzteres zu verschaffen oder eventuell mangels Herausgabe zu protestieren und auf Grund dieses Protestes und seines Duplikates den Regreß gegen die Vormänner zu nehmen.

2. Der „Verwahrer" des zur Acceptation versendeten Wechselexemplares erhält von dem Übersender Auftrag, das zugesendete Exemplar dem Bezogenen zum Accept zu präsentieren, auch wohl bei Verweigerung der Annahme Protest zu erheben, sonst hat er aber in jedem Falle (Annahme, wie Nicht-Annahme) das überkommene Exemplar bis zur Abforderung seitens eines durch ein Wechselduplikat sich legitimierenden Inhabers bei sich zu behalten. Findet er den sich meldenden Inhaber des Duplikats gehörig legitimiert, so durchstreicht er den hierauf befindlichen Depositionsvermerk und händigt jenem die Prima aus, worüber er von diesem sich eine Bescheinigung ausstellen läßt oder einen Vermerk („acceptierte Prima an N. N. ausgeliefert") über den Depositionsvermerk auf dem Duplikat setzt. Als bloßer Bevollmächtigter des Einsenders steht er nicht im Wechselverband. Da der Inhaber des girierten Exemplars als Eigentümer auch des Acceptexemplars anzusehen ist, so muß diesem der Verwahrer das letztere auf Erfordern, sofern er sich durch Vorzeigung des Duplikates als Indossatar (Art. 37) oder auf andere Weise zum Empfang legitimiert, ausliefern; thut er das nicht, so schreibt Art. 69 Ziff. 1 für diesen Fall den gesetzlich einzuschlagenden Weg vor.

Erhält der Inhaber des girierten Exemplars das inzwischen acceptierte

Exemplar ausgehändigt oder nicht, so kann er zwar den Bezogenen auch noch um die Acceptation des girierten Exemplares angehen, jedoch hat letzterer das Recht, ein solches Ansinnen, wenn er schon acceptiert hatte, zurückzuweisen, weil er sonst aus den Accepten der bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplare verhaftet bleiben würde, wie auch ein Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen giriert hätte. Aber erst im Besitz und auf Grund beider Exemplare kann der Inhaber seine Rechte aus dem als Einheit gedachten Wechsel suchen und geltend machen, eventuell wenn er das Acceptexemplar nicht erlangen konnte, auf Grund des deshalb zu erhebenden Protestes und seines Exemplares, vergl. Art. 69. Nach der Präsentation des Duplikats haftet der Verwahrer des Acceptexemplars dem zur Empfangnahme dieses sich legitimierenden Inhaber des Duplikates für die Herausgabe und mangels dieser für Entschädigung, worauf er von letzterem verklagt werden kann; denn der Inhaber kann, abgesehen von seinem Regreßrecht gegen die Vormänner (vergl. Erl. 1 a. E.), das Acceptexemplar doch noch brauchen, z. B. wenn der Wechsel gegen die Vormänner präjudiziert ist, oder das Accept des Duplikats abgelehnt wurde.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplikates, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accept versandte Exemplar sich befindet, kann mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2. daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

Die hier geordnete Protestaufnahme soll den Nachweis der von dem Inhaber eines Duplikates beobachteten Wechseldiligenz erbringen, welche Voraussetzung der Regreßnahme gegen alle diejenigen Wechselverpflichteten ist, welche ja (Aussteller wie alle Indossanten) bei der Ausfertigung und Indossierung eines Acceptexemplares bez. Duplikates die wechselmäßige Garantie auch dafür übernommen haben, daß der Wechsellauf nicht gestört, also das Acceptexemplar an den sich legitimierenden Inhaber des Duplikates ausgeliefert und dem Inhaber auf Grund beider Exemplare ordnungsmäßig Zahlung geleistet werde; vergl. Erl. 1 und 2 zu Art. 68. Vermag der Inhaber einer Sekunda von dem Verwahrer die Auslieferung der Prima (das zum Accept versandte Exemplar) nicht zu erlangen, weil er abwesend ist oder jene verweigert, so hat er dies durch den s. g. Perquisitionsprotest feststellen zu lassen, der jedoch wegfällt, wenn die girierte Sekunda keinen Depositionsvermerk (Erl. 1 zu Art. 68) enthält, welchenfalls der Inhaber der Sekunda diese mangels Annahme protestieren läßt, sofern er deshalb Regreß nehmen will; hat jener Inhaber

eine nicht acceptierte Prima ausgeliefert erhalten und will er Regreß auf Sicherstellung suchen, so muß er mangels Annahme Protest erheben.

Ist der Perquisitionsprotest nicht schon erhoben, so muß ihn der Inhaber des Duplikats bei dem Verfall des Wechsels erheben, wenn er die Prima nicht erhalten hat und sein Duplikat den Depositionsvermerk enthält, und mit diesem Protest ist das Duplikat zur Zahlung zu präsentieren; im Verweigerungsfall ist zum Zweck der Regreßnahme mangels Zahlung Protest zu erheben. Diese beiden Proteste können in einer Protesturkunde aufgenommen werden (Art. 89 W.-O.).

---

2) Wechselkopien.

Art. 70. Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „Bis hieher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch der indossierten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

1. Während Wechselduplikate Originale mit Originalunterschriften sind und in jeder Beziehung den Hauptwechsel ersetzen, sind die Wechselkopien bloße Abschriften zum Ersatz der Wechselduplikate besonders zum Zweck der Girierung. Jeder Inhaber des Originalwechsels kann im Bedürfnisfall sich eine solche Abschrift nehmen, während die Beschaffung eines Wechselduplikats weitschweifig und kostspielig ist, vergl. Erl. 3 zu Art. 66; freilich ist eine Kopie wegen des Mangels der Originalunterschriften nur beschränkt, namentlich nicht zur Acceptation und Zahlungsanforderung, zu verwenden (Form. Nr. 9). Die Kopie kann nicht vom Aussteller, außer zu seiner Verwahrung, ausgestellt, auch nicht wie ein Duplikat acceptiert werden.

2. Genauigkeit in der Abschrift ist bei der Kopie sehr wesentlich und bedingt ihre Giltigkeit. Die auf die Rückseite zu setzende Klausel: „Bis hierher Abschrift" oder „Kopie bis hierher" oder „von hier Original" wird unter einen die Giris abgrenzenden Querstrich gesetzt („Arretierungsklausel"), damit von da an der übrige freie Platz des Rückens zum Indossieren, also nun die Kopie wie ein Originalwechsel verwendet werden kann. Wäre diese Arretierung (Beschließung) der Kopie unterlassen, so würden die weiter angesetzten Originalgiris bis zum Beweise ihrer Originalität als Kopie gelten.

3. Es ist zwar eine Bezeichnung der Kopie als solcher gesetzlich nicht erfordert, aber in der linken oberen Ecke der Vorderseite geschäftsüblich; fehlt diese, so würde der Gebrauch einer Kopie mit der Verschweigung dieser Eigen-

schaft als Gebrauch eines (falschen) Originals in Täuschungsabsicht anzusehen sein. Fehlt auf der Kopie die Angabe, wo das Wechseloriginal zu treffen sei, so ist sie trotz der darauf gebrachten Giris ohne Bedeutung, weil daraus nicht wechselmäßig feststeht, wer Verwahrer des Originales ist. Von einer Kopie können durch deren Nehmer weitere Abschriften genommen, jedoch muß ebenfalls die Arretierungsklausel darauf gebracht werden, sowie der Abschriftsvermerk: „Zweite Kopie" oder „Abschrift der Kopie."

4. Da die Wechselkopien, außer etwa zu Protestaufnahmen, zu Prolongationen, zu Benachrichtigung eines Bezogenen von der Wechselausstellung, bei Übersendung von Wechselsummen, Quittungsausstellung über Abschlagszahlungen (Art. 39) u. s. w. namentlich anstatt der schwerfälligen Wechselduplikate zum Giro, während der Wechsel zum Accept versandt ist, auch zu Notadressen, gebraucht werden, so schreibt der letzte Absatz des Art. 70 vor, daß auch auf einer Kopie der Vermerk, bei wem das zum Accept versandte Wechseloriginal anzutreffen sei, zu stehen habe, s. g. Depositionsvermerk. Es wird dann damit fast ganz wie mit Duplikaten verfahren mit den in Art. 72 enthaltenen Besonderheiten.

Art. 71. Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

Vergl. Erl. 3 a. E. zu Art. 70. Der Indossant einer mehrfach ausgefertigten Kopie haftet nur, sofern er diese Mehrheit unterzeichnet und an verschiedene Personen giriert hat, mehrfach, sonst nur einfach.

Art. 72. Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 40 Nr. 1 erwähnten Protestes auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

Der Vorlegung des Wechseloriginals bedarf es, um den Acceptanten wie den Aussteller belangen zu können; mangels Herausgabe ist rechtzeitig Protest zu erheben (Art. 41); gegen den Verwahrer steht auch eine zivilrechtliche Klage auf Herausgabe zu, wie in Erl. 2 a. E. zu Art. 68 angegeben.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73. Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen. Nach Einleitung des Amortisations-Verfahrens kann derselbe vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

In der österreichischen W.-O. lautet dieser Artikel: Der Eigentümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gericht des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edikt mit der Aufforderungen an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallzeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Verfallzeit des Wechsels kann der Eigentümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.

1. Bei dem Verlust eines Wechsels, sofern dieser nicht ganz vernichtet ist, kommen dreierlei Interessen in Frage: das des Inhabers, welchem der Wechsel abhanden gekommen, das des etwaigen unbekannten Besitzers, welcher von dem aus dem Besitz des Wechsels abgeleiteten Recht, bei dem Bezogenen den Wechsel zur Geltung zu bringen, zurücktreten soll, und das des Bezogenen, wenn er den verlorenen Wechsel schon angenommen hatte. Zur Verhütung eines derartigen Verlusts dient die in Artt. 66 bis 72 behandelte Vervielfältigung des Wechsels. Ein Duplikat muß auf Anfordern des Verlierers als Surrogat des verlorenen Wechsels von dem Trassanten ausgefertigt werden, womit der Verlierer, wenn die verlorene Tratte nicht acceptiert war, die Wechselforderung einziehen und im Falle der Nichtzahlung seinen Regreß mangels solcher nehmen kann. Der Zweck der in Folge des Verlusts zu ergreifenden Maßregeln ist, die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern. Deshalb ist, sofern die Acceptation einer Tratte noch nicht erfolgt ist, schleunigst der Bezogene von dem Verlust zu benachrichtigen, mit

dem Ersuchen, nicht zu acceptieren und nicht zu zahlen, und mit dem Erbieten, für die durch den Protestfall erwachsenden Regreßansprüche aufkommen zu wollen, sonst der Aussteller mit dem Ersuchen, dem Bezogenen Gegenorder zu geben, und bei einem Domizilwechsel der Domiziliat, bei einem eigenen Wechsel der Aussteller.

Eine Benachrichtigung der Vormänner dient zur Verhinderung der Regreßzahlung an einen unrechtmäßigen Wechselbesitzer, die der Nachmänner dazu, daß sie ihren Regreß nicht mit Übergehung des zur Herausgabe des Wechsels Verpflichteten nehmen (vergl. S. 101).

Auch wird in Zeitungen und sonst öffentlich der Verlust bekannt gemacht und zur aufmerksamen Prüfung der Legitimation eines etwaigen Präsentanten aufgefordert, damit dieser im Betretungsfalle angehalten werde.

2. Folgerecht könnte derjenige, welchem der Wechsel abhanden gekommen ist, weil sein Anspruch von der Vorlegung des Wechsels als Trägers desselben abhängt („Gegen diesen Wechsel zahlen Sie") diesen nicht geltend machen; gegen diese aus der Wechselstrenge folgende, offenbare Unbilligkeit hat Art. 73 eine Hilfe in der geordneten Ausnahme der Amortisation geschaffen. Darunter versteht man die gerichtliche Erklärung der Ungiltigkeit („Kraftlosigkeit") eines Wertpapieres auf Grund eines vorausgegangenen Aufgebots-(Ediktal-)verfahrens, welches für das Deutsche Reich durch Buch IX der Zivilprozeßordnung näher geregelt ist und zwar für Wechsel in §§ 837 ff. Der letzte Inhaber kann als „Mortifikant" auftreten, sofern er sein Eigentum an dem verlorenen, in Abschrift vorzulegenden oder sonst genau zu bezeichnenden Wechselpapiere glaubhaft zu machen vermag, ingleichen den Verlust des Wechsels, und sich zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben erbietet; vergl. § 840 Z.-P.-O. Meldet sich auf das Aufgebot (Edikt) ein Besitzer des verlorenen Wechsels, so kann der Interessent gegen diesen nötigenfalls mit der Eigentumsklage (Vindikation) auf Herausgabe des Wechsels klagen; andernfalls ergeht ein Ausschlußurteil mit der Wirkung, daß der als Berechtigter Aufgetretene seine Rechte (ohne Sicherheitsleistung) aus dem Wechsel gegen den Verpflichteten auch mittels Klage geltend machen kann. In wiefern dies schon vorher, d. h. vor erfolgter Amortisation, jedoch nach der vom Gericht erwirkten Verfügung des Aufgebotes geschehen kann, bestimmt Art. 73. Da der Verpflichtete vor der Amortisation von einem sich meldenden Inhaber des verloren gegangenen Wechsels leicht nochmals in Anspruch genommen werden könnte, soll er nur gegen Sicherstellung oder zu gerichtlichem Depositum Zahlung leisten. Eine Klage hierauf ist nur gegen den Acceptanten (auch Aussteller eines eigenen Wechsels) nach Art. 73 für zulässig erklärt, wodurch eine Geltendmachung der Wechselrechte (Regreßrechte) ohne Wechsel gegen einen Indossanten, Aussteller, Intervenienten (Regreßschuldner) ausgeschlossen ist; auch gegen den Acceptanten fällt jene Klage (ohne Wechsel) dann weg, wenn der Wechsel domiziliert und bei dem Domiziliaten nicht ordnungsmäßig protestiert oder vor dem Protest verloren worden war; in diesem Falle ist auch dem Acceptanten (auch Ehrenacceptanten) der Regreß ohne Wechsel unmöglich. Daß nach

eingetretener Amortisation Zahlung ohne Sicherstellung zu bewirken ist, versteht sich von selbst, ebenso daß aus einem hiernach wieder auftauchenden Wechsel Wechselrechte nicht mehr geltend zu machen sind.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimierte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

1. Wenn ein Wechsel zwar abhanden gekommen, aber im Besitz eines anderen (etwa eines Diebes oder Finders) vorgefunden wird oder als vorhanden wahrscheinlich ist, so hat der Eigentümer jenes Wechsels gegen diesen, wenn er die Herausgabe verweigert, die Eigentumsklage (Vindikation), aber nicht gegen einen im guten Glauben sich befindenden oder einen bei der Erwerbung nicht grobfahrlässig verfahren habenden Besitzer, welcher sich sonst nach Art. 36 legitimieren kann (was ja sonst auch ein Dieb z. B. durch Benutzung eines Blankogiros vermag); vergl. Art. 306 des allgemeinen deutschen H.-G.-B.'s. Eine Besitzklage kann gegen denjenigen erhoben werden, welcher ohne rechtmäßigen Grund den Wechsel inne hat, z. B. als Depot, nachdem der Grund der Hinterlegung oder Sicherstellung weggefallen ist.

   Freilich muß der Eigentumskläger, um sein besseres Recht (früheren Rechtsbesitz) darzuthun, sich als Eigentümer des Wechsels vielleicht mit einem vom Aussteller zu erfordernden Wechselduplikat, einer Kopie, durch zusammenhängende Giris ausweisen und den Besitzverlust behaupten. Eine Abwägung der beiderseitigen Besitzrechte muß dem Urteil vorausgehen.

2. Einer groben Fahrlässigkeit macht sich ein Erwerber schuldig, welcher nicht prüft, ob der veräußernde Wechselinhaber auch derjenige ist, auf welchen das letzte Giro lautet, z. B. wenn dessen Auftreten und Erscheinung schon Bedenken erregen mußte; daher kann das Verlangen nach Beibringung eines Zeugen zur Anerkennung oder von Legitimationspapieren nicht beanstandet werden. Bei gegründetem Verdacht wird die Polizei anzurufen sein.

   Ingleichen handelt grobfahrlässig: wer sonst verdächtige Umstände, welche auf Entwendung oder Abhandenkommen eines Wechsels hindeuten, oder die erhaltene glaubhafte Nachricht davon oder von dem Mangel der Veräußerungsbefugnis des Gebers oder der Fähigkeit zur Übertragung auf seiten eines Vertreters unbeachtet läßt.

3. Der „böse Glaube" besteht in dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit des Erwerbes.

4. Die Herausgabe des abhanden gekommenen Wechsels kann unter obigen Voraussetzungen ein Verlierer nur dann fordern, wenn er selbst legitimiert ist, nämlich Eigentum und Besitz des Wechsels gehabt hat, daher z. B. nicht derjenige, welcher durch Zusendung erst den auf ihn girierten, aber verloren gegangenen Wechsel erhalten sollte.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

1. Wiewohl die W.-O. nur die Fälschung und Verfälschung der Unterschrift des Ausstellers erwähnt, so gilt das Geordnete doch auch von anderen selbständigen und hinzutretenden Wechselakten wie den Unterschriften des Bezogenen, des Giros, Avals und auch von dem Wechselkontexte, und anderen Bestandteilen des Wechsels.

   Aus der Selbständigkeit jeder Wechselerklärung folgt der hier in Art. 75 enthaltene Rechtssatz: daß die wechselrechtliche Geltung echter und richtiger Wechselerklärungen und Unterschriften von den Wechselfälschungen nicht berührt werden soll, wodurch nicht ausgeschlossen ist, daß Fälschungen auf die dadurch berührten Wechselakte und die sie verursacht habenden Personen zivilrechtliche (nicht rein wechselrechtliche) Wirkungen haben, d. h. es kann wechselrechtlich nur der verpflichtet werden, welcher seinen Willen, in einen Wechselverband zu treten, wechselmäßig zu erkennen gegeben hat — durch Unterschrift auf dem Wechsel — und mithin ist der Mißbrauch seines Namens durch Unterschriftsfälschung für ihn ohne wechselrechtliche Wirkung. Auch bei Namens- oder Unterschriften-Verfälschungen, z. B. durch Veränderung an Buchstaben, Vornamen, Bezeichnungen, Hinzusetzen solcher u. s. w. wird der Fertiger der ursprünglich echten Unterschrift nur dann für verpflichtet erachtet, wenn sonst aus dem Wechsel zweifellos seine Unterschrift als gegeben festgestellt werden kann. Der Wechsel eines angeblichen Ausstellers ist nicht sein Wechsel und ein falsches Accept kein Accept, woraus folgt, daß aus solchem Wechsel ein Regreß mangels Annahme genommen werden kann; dagegen bleiben Trassanten und Indossanten aus ihren echten Unterschriften trotz der Falschheit des Accepts nach Art. 76 W.-O. wechselmäßig verpflichtet.

   Ebenso behält das echte Accept seine verpflichtende Kraft selbst wenn die nach Übergabe eines Blankets hinzugefügte Unterschrift des Trassanten falsch oder verfälscht ist, umsomehr wenn sie echt ist aber ihre Beifügung oder die sonstige Ausfüllung der zwischen Empfänger und Blankoacceptanten getroffenen Verabredung nicht entspricht, welchenfalls letzterer sich unter der Einschränkung des Art. 82 W.-O. der desfallsigen Einrede bedienen kann (R.-G. I Z.-S. im Urt. v. 4/XI 1882.

2. Inbezug auf betrügliche Veränderungen des (wesentlichen) Wechselinhaltes bei sonst echten Unterschriften gilt zwar dasselbe, daß der Aussteller nicht über den von ihm bei der Wechselausstellung kundgegebenen Willen hinaus verhaftet sein soll; da aber bei Anerkennung der Unterschrift auch der Inhalt des Wechsels als richtig bestehend vermutet wird, so hat der Aussteller eine etwaige Wechselfälschung zu beweisen, wodurch der Inhaber in die Lage versetzt wird, die Wechselverpflichtung auf ihr richtiges Maß zurückzuführen. Der

Aussteller eines Wechsels haftet, wie auch der Indossant, nur für den von ihm begebenen Inhalt des Wechsels; letzterer genehmigt durch seine Unterschrift auch einen im Inhalt veränderten Wechsel, sofern er nicht etwa von dem klagenden Wechselgläubiger bei der Unterschriftfertigung getäuscht worden ist (R.-O.-H.-G. im Urt. v. 6/IV 1872). Nach einer anderen Ansicht, wird durch eine Verfälschung des wesentlichen Inhalts der Wechsel ungiltig und die wechselmäßige Verpflichtung, welche vor der Verfälschung eingegangen worden ist, aufgehoben, daher sei der Einwand, daß die Verfälschung nach der Unterschrift erfolgt sei, zu beweisen (R.-O.-H.-G. in Urtt. v. 19/XII 1876 und 17/V 1878).

a) Das von einem nicht gutgläubigen Inhaber aus einem falschen Wechsel geltend gemachte Recht, wird wie das des Fälschers durch die Einrede des betrüglichen Handelns zerstört, welche der in Anspruch genommene Wechselverpflichtete entgegenzuhalten berechtigt ist, sofern er sie zu beweisen vermag. Im deutschen Wechselprozeß kann in solchen Fällen die Aussetzung des Verfahrens angeordnet werden bis zur Erledigung eines einzuleitenden Strafverfahrens — § 140 der deutschen R.-Z.-P.-O.

b) Einem redlichen Inhaber gegenüber, welcher in gutem Glauben den Wechsel empfing, kann vom Blankogeber der Einwand der Verfälschung oder Fälschung des Inhaltes eines Blankowechsels nicht entgegengehalten werden, sondern nur einem unredlichen Besitzer, weil derjenige, welcher seine Unterschrift in blanco überhaupt hergibt, stillschweigend das Risiko für die Ausfüllung übernimmt; ist daher diese letztere vertragswidrig in lästigerer Weise als verabredet war, erfolgt, so liegt nur eine Rechtsverletzung zwischen den Kontrahenten selbst vor, von welcher ein gutgläubiger Dritter keinen Nachteil haben darf; vergl. R.-G. I. Z.-S. Urt. v. 16./X. 1880.

3. Eine nachträgliche Veränderung des Wechselinhaltes darf nur im Einverständnis mit den Interessenten geschehen und eine Fälschung an einem unwesentlichen Teil, z. B. am Domizilvermerk, ist ohne Einfluß auf die Verpflichtung des Ausstellers, da er nach Maßgabe des von ihm unterschriebenen Wechselinhaltes haftet. Die Einrede der Wechselfälschung seitens des zu ihrer Geltendmachung befugten Wechselschuldners, z. B. des Acceptanten, daß nach der Annahme die Wechselsumme widerrechtlich erhöht worden sei, ist als eine aus dem Wechselrecht selbst entstandene gegen jeden Wechselinhaber zulässig (R.-G. im Urt. v. 17 I 1880) und davon ist die Einrede der Arglist (Dolus), welche gegen einen einzelnen bestimmten Wechselinhaber zusteht, zu unterscheiden, sowie auch die der vertragswidrigen Ausfüllung eines Blanketts; eine vertragswidrige und mißbräuchliche Ausfüllung berechtigt den Acceptanten nur zur vorerwähnten Einrede, welche indessen dem gutgläubigen Wechselinhaber nicht entgegengesetzt werden kann (R.-O.-H.-G. Urt. v. 10/VI 1873).

Art. 76. Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen Wechsel-

bleiben sämtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

Dieser Rechtssatz besagt dasselbe, wie der im vorhergehenden Artikel bez. des des Grundwechsels aufgestellte, nur inbezug auf die falschen hinzutretenden Wechselakte nach der Ausstellung; es soll kein Indossant, sowie der Aussteller seine Wechselverpflichtung deshalb ablehnen können, weil etwa Wechselerklärungen oder Unterschriften der Vormänner oder des Bezogenen unecht seien, sofern nur ihre eigenen Wechselerklärungen und Unterschriften echt sind. Überall soll das Recht des gutgläubigen Inhabers eines Wechsels aus jeder einzelnen rechtsgiltigen und selbständigen Wechselerklärung geschützt sein, weil sonst ein Wechselverkehr nicht möglich sein würde. Trassanten und Indossanten haben gegen eine wider sie erhobene Regreßklage nicht eine Einrede, daß das Accept gefälscht sei, sofern ihre Unterschrift echt ist, weil sie hieraus selbständig verpflichtet bleiben; ebensowenig kann sich der Aussteller eines Wechsels, der Acceptant einer Tratte, ein nachfolgender Indossant, deren Unterschrift echt ist, mit dem Einwand der Falschheit eines Giros von seiner Verpflichtung befreien.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels angerechnet.

1. Nichtausübung oder nicht rechtzeitige Ausübung eines wechselrechtlichen Anspruchs zieht dessen Verlust nach Ablauf der dafür gesetzlich bestimmten Zeit nach sich mit Vorbehalt des Anspruchs aus Art. 83 W.-O.; dieser Verlust heißt Verjährung und der Wechselverpflichtete hat daraus gesetzlich ein Recht, falls er sich nicht für moralisch oder ehrenhalber zum Verzicht darauf veranlaßt fühlen sollte, wie z. B. in Offizierkreisen, die Erfüllung seiner erloschenen Wechselverbindlichkeit abzulehnen. Dagegen gilt ein in einem Wechsel bekundeter Verzicht auf Verjährung für nicht geschrieben (R.-O.-H.-G. in Urtt. v. 13/I u. 27/VI 1872). — In Prozessen wird die Einrede der Verjährung gegen eine Wechselklage nicht von amtswegen, sondern nur auf Vorbringen berücksichtigt (R.-O.-H.-G. in Urtt. v. 5/VI 1872 u. 19/IX 1871).

   Gegenüber den allgemeinen Grundsätzen der Verjährung hat das Wechselrecht im Interesse des kaufmännischen Verkehrs und der raschen Geschäftabwickelung strengere Sätze über Anfang, Unterbrechung und Wirkung der Verjährung und besonders abgekürzte Verjährungsfristen festgestellt, während jene zur Geltung kommen, soweit die letzeren Bestimmungen nicht ausreichen, wie z. B. bei dem Regreß auf Sicherstellung. Diese Verjährungsfristen sind für die Klage aus dem Wechsel geordnet, mit deren Verwirkung aber auch der Rechtsanspruch selbst als getilgt gilt — sog. Verjährungssystem, im Gegensatz zu dem sog. strengen Notifikationssystem

des englischen Rechts, welches von der Einhaltung der Frist für die Notifikation die Geltendmachung der Regreßforderung abhängig macht.

2. Die Verjährungsfrist ist für die direkte Wechselforderung eine längere als für die Regreßforderung, da der Regreßschuldner wegen seiner nur eventuellen Haftpflicht gegen Ansprüche eher geschützt sein muß, indem er deren Befriedigung in kürzerer Zeit annehmen darf, als der Acceptant und Aussteller des eigenen Wechsels. Die längste Verjährungsfrist von 3 Jahren (in England 6 Jahren) ist die für Geltendmachung eines wechselmäßigen Anspruchs gegen den gewöhnlichen Acceptanten; die kürzeste gegenüber dem Ehrenacceptanten, vergl. Art. 62 W.=O., welcher außerdem, wenn ihm der Wechsel innerhalb der Protestfrist präsentiert wurde, solange wie der Acceptant haftet. Jene erstere Verjährungsfrist ist auch maßgebend für die Geltendmachung acceptierter Sicht= und Nach=Sichtwechsel. Durch Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist ist der Acceptant dem Aussteller und allen Indossanten gegenüber gegen deren Wechselansprüche geschützt, während jeder dieser für seine Regreßklage noch eine besondere Frist behält und es nicht darauf ankommt, ob die Regreßansprüche gegen den Aussteller und die Indossanten inzwischen erledigt sind.

Der Domiziliat, welcher ja an erster Stelle (vor dem Acceptanten) zahlen soll, steht dem Acceptanten gleich, auch der Aussteller eines trassiert-eigenen Wechsels.

3. Die Verjährung beginnt für den Acceptanten und Aussteller eines eigenen Wechsels mit dem Ablaufe des Verfalltages, welcher selbst nicht mit in die Frist einzurechnen ist (Artt. 19, 20, 31, 32, 34, 35, 71, 100 W.=O. und R.=O.=H.=G. im Urt. v. 7/XI 1871). Prolongationen und die Zahlungszeit ändernde Zusätze bei dem Accept vermögen den Verfalltag des Wechsels nicht abzuändern; erstere berühren nur die Kontrahenten allein, zwischen welchen die Prolongation verabredet ist.

Die in Artt. 78 und 79 geordnete Verjährung zu Gunsten der Regreßpflichtigen beginnt hingegen von dem, ebenfalls in die Verjährungsfrist nicht mit einzurechnenden Protesttage; dahin gehört auch die Verjährung zu Gunsten des Ehrenacceptanten, und wenn der Acceptant auf eine andere als vom Trassanten vorgeschriebene Zeit acceptierte, so beginnt erst von deren Ablauf an gegen ihn die Verjährungsfrist (R.=O.=H.=G. im Urt. v. 13/V 1872).

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und der Faröern, zahlbar war;

2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittellän-

dischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar ist;

3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Hier ist die Verjährung für den näheren Regreß (des letzten Inhabers gegen die Vormänner) geordnet, im Gegensatz zu der im folgenden Artikel für den weiteren Regreß (eines einlösenden Indossanten gegen die übrigen Vormänner) bestimmten Verjährung. Vgl. Erl. zu Art. 77 W.-O.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und Faröern, wohnt;

2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Mann wohnt;

3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt. Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Der Zahlung ganz gleich zu achten ist jede Art der Einlösung, z. B. wenn der Indossant den Wechsel als Rimesse bekommt (zurückerhält) oder nach einer Vereinbarung mit einem Nachmanne zur Regreßklageerhebung empfängt; sobald der im Regreßwege einlösende Indossant seinen Anspruch geltend machen kann, beginnt gegen ihn die Verjährung.

Art. 80. Die Verjährung (Artt. 77 bis 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

1. Die Unterbrechung des Laufes einer Verjährungsfrist auf die angeordnete Weise bewirkt, daß von da an eine gleiche neue Frist zu laufen beginnt. Die kürzeste Verjährungsfrist in Art. 62 W.-O. kann nur durch Präsentation unterbrochen werden.

   Die Verjährungen in Artt. 74 bis 79 werden in Deutschland, außer auf die in Art. 80 bestimmte Weise noch durch die in §§ 70, 190, 254, 461 Abs. 2, § 471 Abs. 2 der deutschen R.-Z.-P.-O. und §§ 13, 127 ff. der deutschen R.-K.-O. und E.-G. dazu § 3 erwähnten Akte unterbrochen, in Österreich auch durch Anmeldung im Konkurse laut Gesetz v. 25. Dezember 1868, welche Bestimmungen insoweit den Art. 80 abändern, bezüglich ergänzen.

2. Wie die Unterbrechung der Verjährung nur inbezug auf denjenigen wirkt, gegen welchen die Klage gerichtet ist, so wirkt umgekehrt die von einem Wechselgläubiger gegenüber einem Wechselverpflichteten bewirkte Unterbrechung nicht zu Gunsten anderer Wechselgläubiger (R.-O.-H.-G. im Urt. v. 2/IV 1872).

3. Ein verklagter Indossant kann, um die Verjährung seines Regresses gegen die Vormänner und den Acceptanten zu unterbrechen, dieselben gerichtlich auffordern, sich an dem gegen ihn eingeleiteten Prozeß zu beteiligen und zur Abwendung des ihnen drohenden Regresses ihre Einwendungen gegen jene Klage vorzutragen; diese Aufforderung („Streitverkündigung" auch Litisdenunziation) unterbricht an Stelle einer Klage die Verjährung, welche dann ruht zu Gunsten derer, welchen jene Aufforderung geschehen ist, bis zur rechtskräfkräftigen Entscheidung des schwebenden Prozesses.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

1. Die Solidarität der Wechselverpflichteten, von welcher im § 6 gehandelt worden ist, findet sich in diesem Artikel zum Ausdruck gebracht; sie ist bei den Lehren von der Ausstellung, Begebung und Annahme wiederholt zur Sprache gekommen. Hier ist noch der Mitunterzeichnung und der Bürgschaft (aval) näher zu treten, welche gleichfalls eine solidarische Haftung begründen.

a) Die Mitunterzeichnung eines Wechsels, Duplikates oder einer Kopie neben oder unter einer Unterschrift setzt eine vorausgehende Unterschrift eines anderen voraus und kann geschehen auch nach Verfall des Wechsels bis zu dessen Verjährung; sie hat die Wirkung der solidarischen Mitverhaftung, sofern nicht ausdrücklich eine Beschränkung oder Ausschließung derselben dabei bemerkt wird; z. B. durch den Zusatz; „als Ehemann," oder „zur ehemännlichen Genehmigung" wird der Wechselfähigkeit der Ehefrau, welche einen Wechsel gezeichnet hat, nur die Ergänzung durch den Namen des Ehemannes beigefügt, ohne den Ehemann als Mitverhafteten annehmen zu können. Jedenfalls muß jene auf dem Wechsel örtlich und räumlich so zu einer anderen Unterschrift stehen, daß daraus zweifellos die Absicht erkennbar ist, der Mitunterzeichner (Mitaussteller, Mitacceptant, Mitindossant) wolle die Mitverhaftung für die unterzeichnete Wechselerklärung übernehmen.

b) Die Wechselbürgschaft (Aval, avallum, à valoir d. h. zum Ansehen, zur Geltung bringen) ist die von einem dritten auf einen Wechsel oder eine Wechselkopie gesetzte Unterzeichnung unter dem Namen eines Ausstellers, des Acceptanten und des Indossanten mit der Bemerkung: „gut für" oder „als Bürge," „per aval", zum Zeichen, daß der Bürge als Mitgarant in den Wechselverband eintrete (unverkleidete Wechselbürgschaft). Diese ist in Artt. 7 und 81 W.-O. nur beiläufig erwähnt und ist wenig beliebt, weil sie von vornherein dem Wechsel anstatt der bezweckten Sicherheit den Stempel der Unsicherheit aufdrückt. Da der Aval eine Anschlußerklärung seitens eines dritten ist, so ist seine Giltigkeit von der formellen Giltigkeit der Vorerklärung abhängig, neben oder unter welcher er zu stehen hat, falls nicht ein ausdrücklicher Zusatz, z. B. „als Bürge des Acceptanten" jeden Zweifel ausschließt. Auf eine geringere Summe als die Wechselsumme kann der Avalist seine Bürgschaft ausdrücklich beschränken; für sein del credere hat er eine besondere Provision zu beanspruchen. Auch ohne eine solche Bezeichnung wird „als Bürge" u. dgl. ein Indossant, welcher auf Ansuchen des Wechselausstellers, um diesem bei einem dritten, dem der Wechsel verpfändet oder diskontiert werden soll, Kredit zu verschaffen, sein Giro gab, Bürge — ein Fall, der gerade sehr oft vorkommt. Ist aber ein mit einer Verbürgung ganz unvereinbarer Ausdruck zur Namensschrift eines dritten beigefügt, z. B. „als Zeuge," so kann man eine Bürgschaft nicht annehmen. Bei eigenen und besonders Depot-Wechseln kommt die Bürgschaft häufiger, bei Tratten aber seltener und dann zur Vermeidung des Mißtrauens gegen den Wechsel verdeckt, als Indossament oder als Accept vor. Ausgeschlossen ist nicht, daß

eine Bürgschaft für einen Wechsel in einer besonderen Urkunde, z. B. bei einem Regreß wegen Unsicherheit des Acceptanten (Art. 29 W.-O.) geleistet wird, allein daraus entspringt keine wechselmäßige Verpflichtung des Bürgen, sondern eine blos zivilrechtliche, eine solche kann auch einer wechselmäßigen Verbürgung vorausgegangen sein und dann kann der Gläubiger, wenn etwa der Wechselanspruch (durch Präjudizierung) erloschen ist, auf jene zurückgreifen.

Zu beachten ist, daß nach Art. 81 die wechselmäßige Verpflichtung des Mitausstellers durch den Zusatz „als Bürge" keine Einschränkung erfahren hat und demnach jener haftet, als habe er den Wechsel ohne diesen Zusatz unterschrieben; dieser kommt dem Wechselberechtigten höchstens insofern zustatten, als eine Präsentation an den Aussteller zugleich die Fälligkeit des Wechsels gegen den Mitaussteller „als Bürgen" nach sich ziehen würde (R.-G. III. Z.-S. im Urt. v. 16/I 1883).

Eine verdeckte oder verschleierte Bürgschaft kann durch jegliche Wechselerklärung geleistet werden: der Bürge verpflichtet sich als Trassant, indem er auf den Schuldner an Order des Gläubigers einen Wechsel zieht und dieser ihn giriert, in welchem Falle er neben dem laut Protest nicht zahlenden Schuldner verpflichtet bleibt; er verpflichtet sich ferner als Indossant auf mehrfache Art, z. B. bei einer Tratte „von der Hand," wenn an seine Order der Schuldner trassiert und er nun an den Gläubiger giriert, oder bei einer „gemachten Tratte," wenn er als Remittent oder Indossatar diese an den Schuldner giriert und dieser weiter an seinen Gläubiger u. s. w.

Der Bürge, welcher zu einem Accept seinen Namen setzt, ist nicht Acceptant, weil er nicht Bezogener ist, auch nicht Ehrenacceptant, weil der Wechsel nach dem Auftrag honoriert worden ist, deshalb ist Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung ihm gegenüber zur Regreßbegründung nicht erfordert, indessen haftet er wie der Acceptant, daher kann mit diesem zugleich in derselben Klage der Bürge belangt werden; vergl. Art. 4 der österreichischen V.-O. des Justizministeriums v. 25. Januar 1850. Die Bürgschaftsleistung erzeugt für ihn (subjektiv) keine wechselrechtliche, sondern nur eine allgemein zivilrechtliche Wirkung; nur durch Giro erlangt der Bürge ein Klagerecht aus dem Wechsel gegen den, für welchen er eingetreten ist, aber auf das Giro hat er keinen Rechtsanspruch; hat er den Wechsel eingelöst, so erwirbt er mit der Tratte und dem Protest das Regreßrecht gegen die Vormänner desjenigen, für welchen er Bürge geworden (Artt. 63, 98 Nr. 7).

Der Wechselbürge (Avalist) haftet aber nicht eventuell und bloß aushülfsweise accessorisch für den er bürgt, sondern selbständig, also auch wenn letzterem die Wechselfähigkeit fehlte, und als Solidarschuldner wie jener und kann daher einen Wechselanspruch nicht mit der Einrede, der Hauptschuldner sei vorerst auszuklagen (Vorausklagung) oder,

wenn mehrere Bürgen vorhanden sind, mit dem Einwand der Teilung der Verpflichtung unter allen Bürgen, ablehnen.

2. Die Erzwingung der Erfüllung von Wechselverpflichtungen muß auf dem vom Recht geordneten Klage- und Prozeßweg erfolgen. Es hängt von dem Kläger ab, ob er den ordentlichen Prozeß oder den unter gewissen Voraussetzungen zulässigen Wechselprozeß, als einer Art des Urkundenprozesses für Klagen aus Wechseln, einschlagen will; im letzteren Falle muß die Klage die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozesse geklagt werde; vergl. §§ 565 ff. R.-Z.-P.-O. und für Österreich die Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 25. Januar 1850 über das Verfahren in Wechselsachen.

Im Deutschen Reiche gehören Klagen zur Geltendmachung eines Anspruches aus einem Wechsel nach § 20 G.-V.-G., wenn die Summe des Anspruchs 300 Mark nicht übersteigt, vor das Amtsgericht, sonst nach § 101 das. vor die Kammer der Landgerichte für Handelssachen.

Der Kläger hat die Wahl, ob er entweder im allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten oder bei dem Gerichte des Zahlungsortes klagen will (Art. 4 Nr. 8 und Art. 97 W.-O.). Im Anschluß an die Schlußbestimmung des Art. 81 W.-O. können mehrere Wechselverpflichtete (Aussteller, Acceptanten, Indossanten, Wechselbürgen) samt und sonders bei dem Gericht des Zahlungsortes, aber auch nach der freien Wahl des Klägers bei jedem Gerichte verklagt werden, bei welchem einer von ihnen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; er kann aber auch nur den einen oder anderen, auch nach einander, den Aussteller eines eigenen Wechsels und den Acceptanten mit der prinzipalen Wechselklage, oder die Vormänner mit der Regreßklage belangen (Art. 26 Abs. 2. Artt. 49, 98 Nr. 6,) und hat das Variationsrecht und das Recht des Regreßsprunges; vergl. Erl. zu Art. 49. Aus der solidarischen Haftpflicht aller Wechselschuldner folgt, daß nicht durch Erhebung der einen Klage gegen den einen der andere von der Erhebung der anderen Klage befreit werde, sondern erst dann, wenn der Kläger vollständig wegen seiner Wechselforderung befriedigt ist und Wechsel und Protest ausgehändigt erhalten hat.

3. Aus dem gezogenen Wechsel, welcher die Hauptverpflichtung des Acceptanten enthält, und aus dem eigenen Wechsel, welcher die des Ausstellers in sich trägt, entspringt die prinzipale Wechselklage gegen den Wechselschuldner auf Zahlung oder auf deren Sicherstellung, s. g. direkte oder unmittelbare Wechselklage, aus der Garantieverpflichtung für die Erfüllung eines Wechselversprechens aber die gegen die Garanten, den Aussteller und die Indossanten zu richtende Regreßklage, s. g. indirekte oder mittelbare, eventuelle, subsidiäre Wechselklage. Diese beiden Klagen sind die eigentlichen Wechselklagen (Artt. 41 u. 81), welche im Wechselprozesse zu verfolgen sind.

Andere Klagen, welche teils auf dem Wechsel selbst, teils auf einem der Wechselausstellung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft beruhen, sind erwähnt bei Gelegenheit des Art. 23 W.-O. (Revalierungsklage) und des § 7, des Art. 28 (Klage auf Rückgabe der bestellten Sicherheit), des Art. 48 (Klage

des einlösenden Vormannes auf Auslieferung des Wechsels und Protestes), des Artt. 58 und 65 die Klage auf Entschädigung wegen unterlassener Benachrichtigung, und die des nicht zur Zahlung kommenden Ehrenacceptanten auf Erstattung von Auslagen und Provision gegen den Honoraten), in Art. 66 (die Klage auf Ausstellung oder Indossierung eines Wechselduplikates), in Art. 68 und 69 (die Klage auf Herausgabe eines Acceptexemplares), in Art. 72 (die Klage auf Auslieferung des Originalwechsels an den Inhaber der Kopie), in Art. 74 (die Eigentums- oder Vindikationsklage gegen den Besitzer eines Wechsels auf dessen Herausgabe) und die bei Art. 83 noch zu erwähnende Bereicherungsklage.

a) Die Wechselklage i. e. S. (prinzipale) wird von einem gehörig legitimierten Inhaber des Wechsels erhoben

aa) gegen den Acceptanten im besonderen vom Remittenten oder dem letzten Indossatar (Art. 36), vom Ehrenzahler i. e. S. (Art. 63 Absatz 2.), vom Notadressaten (Art. 63 Abs. 2), von einlösenden und im Besitz des Wechsels gelangten Indossanten (Art. 51), und dem Trassanten (Art. 23 As. 2), gegen den Ehrenacceptanten von dem Remittenten und letzten Indossatar;

bb) gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels von dem Remittenten, dem letzten Indossatar und dem Ehrenzahler.

Wegen der Erhaltung des Wechselrechts und der Klagebegründung vergl. Artt. 43 und 63 Abs. 2 W.-O.

Diese Wechselklage kann auch schon vor der Verfallzeit gegen die unter aa) und bb) Genannten wegen Unsicherheit auf Sicherstellung (Kaution) angestellt werden (vergl. Art. 51 und 81 W.-O.). Sonst geht sie auf Bezahlung der Wechselsumme nach Maßgabe des Wechsels nebst den vom Tage der Fälligkeit an laufenden Wechselzinsen, zu 6 Prozent, bez. nach vorausgegangener Präsentation Verzugszinsen (vergl. § 8 Abs. 1), und auf Erstattung der aus der Nichterfüllung des Verpflichteten erwachsenen Kosten, welche bei den einschlagenden Artikeln besonders erwähnt worden sind.

b) Die Regreßklage (subsidiäre Wechselklage) ist gerichtet

aa) auf Sicherstellung der Wechselzahlung zu dem bestimmten Tage wegen nicht vom Bezogenen bewirkter Annahme oder wegen nach erfolgter Annahme eingetretener Unsicherheit (Artt. 25 ff. 29),

bb) auf Zahlung der Regreßsumme, wenn die Wechselsumme am Verfalltage von dem Bezogenen oder Acceptanten nicht bezahlt worden ist (Artt. 41 ff.)

Es wird hiermit auf die Erläuterungen zu diesen Artikeln verwiesen, sowie zu Artt. 56 ff. 62 ff. bezüglich der Intervention.

4. Auf die Geltendmachung einer Wechselforderung ist die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Wechselschuldners von Einfluß. Die Lehre hierüber hat durch die Konkursordnung für das Deutsche Reich an Festigkeit gewonnen, da manches davon bestritten ist.

a) Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Gemeinschuldner (Kridar) die Befugnis, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen, welche Befugnis auf den Konkursverwalter übergeht; § 5 K.-O. Er verfügt demnach über die zur Masse gehörigen Wechsel, z. B. empfängt Zahlungen daraus, giriert die an die Order des Gemeinschuldners gestellten Wechsel, füllt die von diesem vor der Konkurseröffnung erworbenen Blankoaccepte aus, macht die aus etwa eingelösten Wechseln zu erhebenden Regreßansprüche geltend u. s. w. Die Wechselfähigkeit des Kridars ist durch die Konkurseröffnung für seine Person nicht aufgehoben, jedoch verpflichten seine Wechselerklärungen die Konkursmasse nicht, sondern ihn persönlich, was der Konkursverwalter etwaigen Ansprüchen daraus entgegenzuhalten hat. Zur Konkursmasse gehört das gesamte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit des Verfahrens gehörte; § 1 K.-O. Also Wechselforderungen und Wechselverpflichtungen des Gemeinschuldners fallen da hinein, ohne aber irgend eine privilegierte Stellung einzunehmen außer im Konkurs der offenen oder Kommandit-Gesellschaft nach Artt. 122, 169, 272, 273, 274 H.-G.-B. Auf das materielle Wechselrecht, die rechtliche Natur der Wechselverbindlichkeit und die Sicherung des Wechselanspruchs gegen gewisse Einreden, hat der Konkurs des Kridars keinen Einfluß, wohl aber auf die Geltendmachung der Wechselrechte.

aa) Die zur Erhebung des Wechselrechts erforderte Präsentation und Protestaufnahme wird nach wie vor noch gegen den Gemeinschuldner erfolgen können, da die Konkurseröffnung auf die Wechseldiligenz einflußlos ist; indessen sollen schon nach den Leipziger Protokollen S. 163 (vergl. § 2 Abs. 2.) die Präsentation des Wechsels u. s. w. besser bei dem Konkursverwalter erfolgen. Jedenfalls ist die Solennität im ersteren Falle für gewahrt zu achten. Nach einem Plenarbeschluß des vormaligen R.-O.-H.-G. ist nicht gegen den Konkursverwalter, sondern gegen den Gemeinschuldner zu protestieren (nach dem Urt. des R.-G. v. 17/IV 1880 ist, wenn der Präsentat im Konkurs und sein Lokal verschlossen ist, der „Platzprotest" zu erheben), nach Entscheidungen des obersten Gerichtshofes für Österreich hingegen soll Protest gegen den Vergleichsleiter oder Konkursmassenverwalter, weil dieser über die Deckungsmittel verfügt, erhoben werden.

bb) Der Inhaber muß seine Wechselforderung auf Sicherstellung oder Befriedigung nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen; vergl. § 10 K.-O.; mithin hat er sie bei dem Amtsgericht, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, anzumelden und der sonst etwa zulässige Wechselprozeß ist ausgeschlossen.

cc) Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche neben einander für dieselbe Leistung auf das ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung, in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er

zur Zeit der Eröffnung desselben zu erheben hatte; § 61 K.-O. Er kann auch gleichzeitig gegen nicht im Konkurs befindliche Wechselverpflichtete im gewöhnlichen Wege klagen.

dd) Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen; § 13 K.-O., durch welche Bestimmung laut Einführungsgesetz zur K.-O. in § 3 Abs. 2 der Art. 80 W.-O. abgeändert wird.

ee) Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt, § 11 K.-O. In Österreich aber ist nach Art. 22 der V.-O. des Justizministeriums v. 25. Januar 1850 betr. das Verfahren in Wechselsachen der Wechselgläubiger berechtigt, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete oder wechselmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigentümer derselben in Konkurs verfällt, bei dem Gerichte Exekution zu führen, bei welchem es außer dem Falle des Konkurses geschehen konnte. Die Exekutionsgesuche sind gegen den Massevertreter zu richten."

ff) Ein über eine Wechselforderung, welche zur Konkursmasse gehört, anhängiger Rechtsstreit kann in der Lage, wo er sich befindet, vom Konkursverwalter aufgenommen werden, im Ablehnungsfalle vom Gemeinschuldner oder Gegner; § 9 K.-O.

b) Die Wirkungen der Wechselzahlungen sind auch im Konkurs dieselben.

aa) Was ein Liquidant aus der Verteilung einer Konkursmasse erhalten hat, muß auf dem Wechsel abgeschrieben werden und um diesen Betrag mindert sich die in anderen Konkursen angemeldete Wechselsumme.

bb) Wird ein Wechsel bei der Verteilung voll bezahlt, so muß er dem Konkursverwalter zur Verfolgung der auf die Masse übergegangenen Regreßrechte quittiert und ausgehändigt werden, u. s. w.

c) Vor der Konkurseröffnung von einem zahlungsunfähigen Schuldner vorgenommene, die Konkursgläubiger benachteiligende Handlungen sind nicht ungiltig, können aber, weil sie mit dem guten Glauben im Widerspruch stehen, demjenigen gegenüber, welcher daraus einen Vorteil ziehen will, von den Gläubigern angefochten werden und zwar in größerer Ausdehnung bei Verfügungen zwischen Ehegatten und nahen Verwandten; vergl. §§ 23—25 K.-O.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Wechselverkehr fordert schleunigste Beseitigung seiner Störungen; daher ist ein besonderes Verfahren dafür im „Wechselprozeß" und in Art. 82 eine Be-

schränkung der darin zulässigen Einreden, dazu in § 558 der deutschen R.-Z.-P.-O. geordnet, daß letztere nicht durch andere Beweismittel als Urkunden und Eideszuschiebung bewiesen werden dürfen.

1) Für die Verteidigung eines verklagten Wechselschuldners gegen eine Klage ist zunächst die Einlassungsfrist (welche zwischen der Klagezustellung und dem Verhandlungstermin liegen muß) zu beachten; sie ist eine kurze (nach § 567 Abs. 2 der deutschen R.-Z.-P.-O. nur 24 Stunden, wenn die Klage am Sitze des Gerichts, mindestens 3 Tage, wenn sie an einem anderen Orte des Gerichtsbezirks, mindestens 1 Woche, wenn sie außerhalb des letzteren, jedoch im Deutschen Reiche zugestellt wurde).

In Österreich ist auch in Wechselsachen das Mahnverfahren mit Zahlungsauftrag durch die V.-O. v. 25. Januar 1850 eingeführt mit dreitägiger Einspruchsfrist; das wechselrechtliche Verfahren tritt nur mangels der Voraussetzungen jenes oder auf Verlangen des Klägers ein.

In Deutschland ist das Mahnverfahren, welches rücksichtlich der Höhe des Anspruchs unbeschränkt ist, zwar nicht ausgeschlossen, aber nur in solchen Fällen, wo Widerspruch nicht zu erwarten ist, überhaupt in Wechselsachen gering anwendbar, weil die 2 Wochen dauernde Widerspruchsfrist nicht abgekürzt werden kann; §§ 202, 628 ff. Z.-P.-O.

2) Die Rechte eines Wechselinhabers sind dadurch besonders geschützt, daß die Verteidigung gegen seine Klagen durch Beschränkung der dagegen zulässigen Einreden erschwert ist, indem nur die im Art. 82 erwähnten zwei Gattungen von Einreden für zulässig erklärt worden sind:

a) Aus dem Wechselrechte selbst hervorgehende, gewissermaßen dingliche, d. i. am Wechsel haftende und gegen jeden Inhaber zustehende Einreden sind:

aa) die aus einem Mangel in der Form und dem Inhalt des Wechsels hergenommenen, wie aus Artt. 4 und 96 W.-O., der Fälschung einer Unterschrift, des Inhalts des Wechsels u. dgl.

bb) die aus dem Wechselrecht (nicht aus dem Zivilrecht) hergeleiteten, welche sich auf Thatsachen stützen, aus denen die Wechselberechtigung bezüglich ihrer Begründung, Übertragung, Aufhebung und Geltendmachung (Verjährung) in Zweifel zu ziehen ist, wie Mangel der Wechselfähigkeit, Nichtbeachtung der Klausel: „ohne Obligo“ u. dgl.

b) Einreden, welche dem Verklagten unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen, sind die gegen die Person des Klägers oder den, aus dessen Recht er klagt, im einzelnen Klagefall begründeten reinpersönlichen, welche der Beklagte aus seinem eigenen oder dem Rechte seines unmittelbaren Rechtsvorgängers (Erblassers, Zedenten) ableitet und zwar aus dem dem ausgeklagten Wechselakte zu Grunde liegenden Rechtsgeschäft, gegen dessen Bestimmungen der Kläger unredlicher Weise handle. Sie werden entnommen

aa) aus dem Rechtsgrunde des Wechselgeschäfts, wie die Einrede des Gefälligkeitsaccepts gegen Deckungsversprechen des klagenden Ausstellers,

die der nicht gezahlten Valuta, der materiellen Ungiltigkeit des Geschäfts (Wechsel für eine Spielschuld), wegen Simulation, Zwanges, Betrugs und der Unbilligkeit des Verlangens der Erfüllung bei andererseits nicht vertragsmäßig geschehener Erfüllung oder Nichterfüllung,

bb) aus der unredlichen, arglistigen eigenen Handlungsweise des Klägers oder aus seiner Beteiligung an derartigen Handlungen dritter, wenigstens aus der Kenntnis deren und ihrer Benutzung, dem bösen Glauben und der groben Fahrlässigkeit,

cc) aus der Tilgung der Wechselobligation durch Zahlung, Kompensation (Ausgleichung) oder Vergleich (Erlaß) und Eintritt einer aufhebenden Bedingung, sofern diese Einreden sofort in der gewählten Prozeßart nach ihren Erfordernissen bewiesen werden können (liquide sind). Sie können unter Umständen gegen jeden dritten zerstörend wirken, wie z. B. die Einrede der Zahlung, wenn solche unter Aushändigung des Wechsels und Quittierung darauf erfolgte (Art. 39); auch wird die Zahlung durch den Acceptanten oder Domiziliaten die ganze Wechselforderung tilgen und daraus jedem Verpflichteten die Einrede gegen den Empfänger zustehen. Weiteres Eingehen auf die Einreden und ihre materiellen und prozessualen Wirkungen liegt außerhalb des Planes dieser Arbeit, welche auch den Wechselprozeß als außerhalb des eigentlichen Wechselverkehrs liegend ausschließt. Der Wechselverkehr muß im Fragefall dann in die Hände der Rechtsanwälte übergehen, d. h. auf den Prozeßweg.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

1. Durch Verjährung (Artt. 77 bis 80 W.-O.) oder durch Präjudizierung d. i. Erlöschung durch Versäumnis der zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebenen Maßnahmen (vergl. § 10 Abs. 2) wird der Wechsel der Wechselkraft beraubt; aber auch jeder weitere zivilrechtliche Anspruch des Wechselinhabers (etwa auf Geltung daraus noch als Schuldschein oder Anweisung, aus dem Indossament als Zession) geht dadurch verloren, außer gegen den Aussteller und gegen den Acceptanten des Wechsels, falls diese, vielleicht durch Valuta oder Deckung ohne Gegenleistung, zum Nachteil des Inhabers bereichert sein würden. Nur aus der Thatsache einer derartigen Be-

reicherung, und zwar nicht aus dem erloschenen Wechselgeschäfte, sondern aus dem diesem zu Grunde liegenden materiellen Rechtsverhältnis (vergl. § 5 und R.-O.-H.-G. in Urtt. v. 27/III 1872 und 29/IV 1873) soll nach Art. 83 der Aussteller und Acceptant dem Inhaber noch auf das Überbleibsel des Wechselanspruchs verpflichtet bleiben; vergl. auch Art. 98 Nr. 10.

Grundsatz ist, daß nichts gewonnen werden soll zum Schaden eines anderen, was nach dem Recht nicht jemandem zukommt; aus der Vorschrift des formellen Rechts soll sonach dem Wechselschuldner nicht ein unbilliger Vermögensvorteil auf Kosten bez. zum Nachteil des Gläubigers zuwachsen; auf Herausgabe einer solchen Bereicherung (soweit hier der Schaden, dort der Vorteil liegt) des Ausstellers oder Acceptanten, nicht auch eines Indossanten, weil er Valuta wie empfangen auch gegeben hat, geht die s. g. Bereicherungsklage eines nach Wechselrecht legitimierten Inhabers des Wechsels, welche zwar nicht im Wechselprozesse verfolgt werden kann und auch nicht der Wechselverjährung unterliegt, doch aber nach Art. 83 im Wechselrecht für den Wechselverkehr näher begründet worden ist und, ohne gerade Wechselklage zu sein, vor allem jedenfalls einen bis auf die angeführten Erlöschungsgründe giltigen Wechsel zur Begründung voraussetzt. Gegen welchen der beiden Verpflichteten sie anzustellen sei, das hängt von den Umständen ab; auch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels ist sie gegeben, sofern und insoweit derselbe für die Wechselbegebung eine Valuta empfangen hat.

Berechtigt zur Klaganstellung ist der durch den zwar verjährten oder präjudizierten, formell giltigen Wechsel sich legitimierende Inhaber, welcher ohne Präjudizierung oder Verjährung zur Geltendmachung seines Wechselrechts befugt gewesen sein würde und aus der obengedachten Erlöschung seines Wechselanspruchs einen Vermögensnachteil insoweit erleidet, als der Aussteller oder Acceptant eine Bereicherung daraus ziehen würde; desgl. auch der Verlierer, welcher die Amortisation beantragen konnte (R.-O.-H.-G. Urt. v. 27/III 1872).

2. Zur Begründung der Bereicherungsklage gehört vor allem der Besitz des verjährten oder präjudizierten Wechsels oder der Nachweis seiner Amortisation; insonderheit gehört noch Folgendes zur Klarstellung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung, indem der Verklagte dann bereichert ist, wenn der Wechselanspruch gegen ihn erloschen ist und er ohne Gegenleistung eine Leistung (Zuwendung) behält:

a) wenn die Klage gegen den Aussteller vom Remittenten oder einem Indossatar erhoben wird, ebenso gegen den ersten Indossanten eines Wechsels an eigene Order, der als Trassant gilt, desgl. bei einer Kommissionstratte nicht gegen den Kommittenten, sondern gegen den Trassanten, z. B. wenn der Trassant dem Trassaten keine Deckung gegeben oder dieser sie ihm zurückgewährt hat, während ersterer bei der Wechselbegebung Valuta erhalten hatte,

aa) der Nachweis, daß von seiten des Wechselinhabers eine Valuta und welche gegeben worden,

bb) der Nachweis, daß das Vermögen des Ausstellers durch die Deckung eine geringere Verminderung als der Betrag der empfangenen Valuta (zum Nachteil des Klägers), oder gar keine erlitten habe, bei Zugrundelegung einer s. g. Kommissionstratte, daß die Valuta überhaupt nicht oder nicht vollständig in das Vermögen desjenigen, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen wurde, des Kommittenten (Erl. zu Art. 43) übergegangen sei;

b) wenn sie gegen den (vergeblich angegangenen) Acceptanten, welcher zwar Deckung empfangen, aber die Tratte, weil sie etwa verjährt ist, nicht einzulösen hat, einerlei ob vom Remittenten oder Indossatar, vom Trassaten oder Indossanten erhoben ist, auch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels, z. B. wenn der letztere über ein empfangenes Darlehn einen Wechsel ausgestellt hat und durch Verjährung von dessen Rückzahlung befreit wird,

aa) der Nachweis, daß und um wie viel eine Vermögensvermehrung für den Beklagten durch die Deckung (zum Nachteil des Klägers) eingetreten sei,

bb) sofern ein Domiziliat benannt ist, noch der Nachweis, daß der Acceptant jenen Betrag überhaupt nicht oder nicht ganz zur Deckung des Domiziliaten hergegeben oder ihn ganz oder teilweis von diesem zurückempfangen habe.

Der Klaganspruch geht auf Herausgabe des Zuwachses am Vermögen aus der Wechselbegebung und der auf Zinsen außer auf 5 Prozent Prozeßzinsen ist mit dem Nachweis, daß der Beklagte aus der Valuta Zinsen bezogen, zu begründen. Ein Kausalzusammenhang zwischen Deckungs- und Begebungsgeschäft, oder zwischen dem Schaden des Klägers und der Bereicherung des Beklagten braucht nicht nachgewiesen zu werden (R.-G. V. Z.-S. im Urt. v. 7/VII 1880).

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurteilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlands nicht wechselfähiger Ausländer durch Übernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Nach Deutschem Reichsrecht ist das im Gegensatz zum deutschen Reichsgebiet (Inland) gestellte „Ausland" alles außerhalb desselben gelegene Land, also auch

Österreich, trotzdem dort materiell das gleiche Wechselrecht gilt wie hier. „Ausländer" ist im Sinne der österreichischen W.-O. im Gegensatz von österreichischem Unterthan auch selbst der ungarische Unterthan, da Ungarn sein besonderes Wechselrecht hat.

In dem über alle möglichen Landesgrenzen sich erstreckenden Wechselverkehr fragt es sich oft, ob ein Rechtsverhältnis nach dem inländischen oder ausländischen Recht zu beurteilen sei? Diese Frage wird meistens nach dem allgemeinen Recht über Kollision der Ortsgesetze zu entscheiden sein, soweit nicht die nur spärlichen Bestimmungen der W.-O. ausreichen.

Die in Artt. 84 bis 86 enthaltenen Bestimmungen betreffen das s. g. internationale Wechselrecht, welches die Fragen regelt, welche entstehen inbezug auf die im Auslande (auch vom Inländer) oder von Ausländern gegebenen Wechselerklärungen. Art. 84 ordnet die Regel für die Beurteilung der Wechselfähigkeit der Ausländer gegenüber den in Artt. 1 bis 3 W.-O. enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über Wechselfähigkeit. Im ersten Satz ist die Regel, im zweiten die Ausnahme im Interesse des eine Prüfung der Dispositionsfähigkeit nach ausländischem Recht oftmals nicht erst gestattenden Wechselverkehrs enthalten, in welcher letzteren bestimmt ist, daß das am Ausstellungsort des Inlandes geltende Recht dem fremden Heimatsrecht vorgehen soll; daher ist z. B. ein Ausländer, welcher nach Vollendung des 21. Lebensjahres (Groß- oder Volljährigkeitstermin im Deutschen Reiche nach dem Reichsgesetz vom 17. Februar 1875), wenn er auch nach seinem Heimatsrecht noch nicht großjährig (z. B. in Österreich erst mit dem 24. Lebensjahr) und vertragsfähig ist, nicht berechtigt, sich bezüglich der Fähigkeit zu einer im Deutschen Reiche eingegangenen Wechselverpflichtung auf sein Heimatsrecht zu berufen. Geht aber, einem nach seinem Heimatsrecht wechselfähigen Ausländer nach dem hierländischen Recht die Dispositions- bez. Verpflichtungsfähigkeit ab, so wird er doch durch Übernahme einer wechselmäßigen Verpflichtung haftbar.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn

sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Der erste Satz des Artikels enthält die Regel inbezug auf die äußeren Erfordernisse (Formrichtigkeit) einer Wechselerklärung, daß das Recht des Vertragsortes, d. h. wo die Erklärung abgegeben worden, zu entscheiden habe, z. B. bei Beurteilung von Usowechseln (vergl. Erl. 2 zu Art. 4 Nr. 4), welche im Ausland ausgestellt wurden. Die Ausnahme davon ist in den beiden anderen Sätzen enthalten, wonach das inländische Recht dem ausländischen (zur Erhaltung der Giltigkeit) vorgehen soll.

Der Wechselprozeß ist demnach aus einem ausländischen Wechsel, obschon dieser eines Erfordernisses der Artt. 4 u. 96 W.-O ermangelt, zuzulassen (R.-G. I Z.-S. im Urt. v. 25/III 1883).

Nach Abs. 2 ist das ausländische Recht bei Beurteilung der Formrichtigkeit des im Inlande girierten Wechsels ohne Einfluß; die inländischen Giranten eines auf das Ausland gezogenen Wechsels werden auch von einem in diesem Ausland erlassenen Moratorium nicht berührt, wie dies mit den im französisch-deutschen Krieg von 1870/71 erlassenen französischen Moratorium für Verfallzeit oder Protesterhebungsfristen der Fall war, wodurch die Haftfrist der deutschen Indossanten von in Frankreich zahlbaren Wechseln nicht verlängert werden konnte.

Die amerikanischen promissory notes, welche den eigenen Wechseln gleichgestellt sind, verjähren nach amerikanischem Recht nicht in drei Jahren (Art. 100), sondern erst in sechs Jahren; sind sie in Amerika ausgestellt und dort zahlbar, so ist der Sitz der daraus abgeleiteten Forderung dort und diese verjährt nach dortigem Recht, weil die Verjährung dem materiellen Recht angehört, wenn sie auch dort als ein Prozeßinstitut angesehen würde; der deutsche Richter würde dieser Auffassung folgend unzulässiger Weise ausländisches Prozeßrecht anwenden (R.-G. I Z.-S. im Urt. v. 8/V 1883).

Art. 86. Über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

1. Für den großen Handels- und Wechselverkehr mit dem Ausland ist freilich auch die Kenntnis des betreffenden fremdländischen Wechselrechts erforderlich; z. B. in England kann statt der Unterschrift des Ausstellers auch ein bloßer Stempelabdruck genügen, wenn der Aussteller sich eines solchen anstatt der Unterschrift zu bedienen pflegt, dagegen sind Wechselübertragungen durch Blankogiro ungiltig, die Bezeichnung als Wechsel wird bei einem Orderpapier mit Valutabekenntnis, welches sonst die Erfordernisse eines Wechsels in sich trägt, zur Giltigkeit eines solchen nicht erfordert, die Verfallzeit von Usowechseln aus Deutschland, Frankreich, Belgien beträgt 1 Monat nach Dato u. s. w.; in Frankreich muß ein Giro ausgefüllt und mit Datum versehen sein, wenn es gelten soll; die Einlösung eines Wechsels, dessen Verfallzeit auf einen Feier-

tag fällt, muß tags zuvor geschehen, über die Annahme muß der Bezogene sich binnen 24 Stunden nach der Präsentation erklären; in England und Rußland befreit die Unterlassung der Notifikation von der Regreßverpflichtung, u. s. w. Das Verlangen nach einem Welt-Wechselrecht, wenigstens nach völkerrechtlich vereinbarten Grundsätzen tritt bei den sonst mehr und mehr zustande gebrachten internationalen Beziehungen (Welt-Postverein u. dgl.) immer dringender hervor und seine Erfüllung wird nur eine Frage der Zeit sein.

2. Die Vorschrift im Art. 86 kommt namentlich bezüglich der Protesterhebung und Notifikation zur Anwendung; so ist nach dem ausländischen Recht zu beurteilen, ob der inländische Wechselinhaber eines vom Ausland auf das Inland gezogenen Wechsels gegenüber dem Aussteller zur Notifikation von der Protesterhebung (Art. 45 W.-O.) verpflichtet sei. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit ausländischer Wechsel und Protesturkunden muß natürlich nach dem ausländischen Recht, im Zweifelsfall auch von richteramtswegen, erfolgen.

3. Die rechtlichen Beziehungen ausländischer Giranten unter einander unterliegen auch dem inländischen Wechselverpflichteten gegenüber nur dem für sie geltenden ausländischen Rechte; umgekehrt unterliegt die Beurteilung der Verpflichtungen eines Inländers, welcher einen Wechsel im Inlande auf das Ausland zieht oder giriert, gegenüber den inländischen Giranten auch dem inländischen Recht (R.-O.-H.-G. Urtt. v. 21/II 1871, 17/X 1873, 4/XII 1876).

4. Konsequent ist die Bestimmung der deutschen R.-Z.-P.-O. § 102 Ziff. 2, daß Ausländer als Kläger im Urkunden- und Wechselprozesse von der Erlegung einer Prozeßkaution befreit sind.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

1. Protesterhebung, Protestlevierung, Protestierung ist der wechselrechtliche Akt des Wechselinhabers zur Wahrung seiner Wechseldiligenz, wodurch die im Art. 87 geordnete Protestaufnahme bewirkt wird, deren urkundlich erkennbares Ergebnis der Protest oder die Protesturkunde ist, ein notarielles oder amtliches Zeugnis über die Wahrung der Wechseldiligenz. Der Protest kommt auch außerhalb des Wechselrechts noch zur Anwendung (Art. 358 H.-G.-B.). Inbezug auf Bedeutung, Zweck und Wirkung, sowie die Arten des Protestes vergl. § 10 Abs. 1 und die das. befindlichen Verweisungen auf die Artikel der W.-O. „Protesterhebung, Protestaufnahme, Protestierung," selbst „Protest" werden oft auch gleichbedeutend gebraucht. „Es wird protestiert" bedeutet: es wird bezeugt, daß der zur Geltendmachung gewisser Wechselrechte

erforderliche Akt in der vorgeschriebenen Weise vorgenommen worden ist, wobei es zur Wahrung der Regreßrechte darauf ankommt, daß die Präsentation des Wechsels zur Annahme oder zur Zahlung ordnungsmäßig vorgenommen worden, aber ohne Erfolg geblieben ist — „ohne Protest kein Regreß!," was auch gilt, wenn der Wechselinhaber wegen Unsicherheit des Acceptanten Regreß auf Sicherstellung nehmen will (Artt. 25 ff.). Es kommt nicht darauf an, ob der Präsentat anzunehmen oder zu zahlen materiell-rechtlich verpflichtet war oder nicht; der Protest ist ein davon unabhängiger Formalakt und zwar das einzige Beweismittel für jenes Beweisthema. Im Fall seines Verlustes kann aus dem Protestregister (Art. 90) bewiesen werden, daß ein ordnungsmäßiger Protest aufgenommen worden war, während andere Beweismittel zum Ersatz oder zur Ergänzung eines Protestes ausgeschlossen sind (R.-O.-H.-G. Urtt. v. 25/IX 1872 und 4/IV 1878), weshalb auch Zeugenzuziehung zur Protestaufnahme wenig nützt. Wegen seiner Bedeutung muß der Protest von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person aufgenommen werden und daher ist ein Gegenbeweis gegen seinen Inhalt nur ausnahmsweise zuläſſig, wenn der Wechselschuldner behaupten kann, daß er unrichtige oder unwahre Angaben enthalte.

2. Die deutschen Einführungsgesetze zu der W.-O. bestimmten schon genauer, welche Gerichtsbeamten außer den Notaren befugt sein zur Protestaufnahme. Nach der Einführung einer gemeinsamen Gerichtsverfassung für das Deutsche Reich ist in den einzelnen Staaten in den Ausführungsverordnungen meistens bestimmt worden, daß sowohl die Gerichtsschreiber der Amtsgerichte, als auch die Gerichtsvollzieher zur Aufnahme von Protesten und zwar da, wo das Notariat nicht besteht, allein befugt sind.

Der Protestaufnehmende ist dem Protestaten (Auftraggeber) für die Formrichtigkeit des Protestes verantwortlich und, wenn durch eine Fehlerhaftigkeit desselben der Wechselanspruch verloren geht, für allen daraus entstehenden Schaden haftpflichtig!

3. Zeugen können, aber brauchen nicht zur Protestaufnahme zugezogen zu werden, jedenfalls sind die dadurch erwachsenden Mehrkosten nicht dem Protestaten in Anrechnung zu bringen, sondern dem Protestanten, wenn er Zeugenzuziehung beantragt hat, als dem Extrahenten.

Die Protokollaufnahme erfolgt von dem Notar oder Gerichtsbeamten allein, gewöhnlich unter Verwendung von Formularen, in welche in Gemäßheit des Art. 88 W.-O. die Eintragung des Erforderlichen erfolgt; in dem Protestprotokoll können mehrere Protestierungen mehrerer Wechsel aufgenommen werden (Art. 89).

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestiert wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

1. Auf etwaige Mängel der Protestaufnahme sind die Protesturkunden im Vergleich mit vorstehenden Bestimmungen zu prüfen und, wenn solche entdeckt werden, sofort zu rügen, um nicht bei Regreß-Klagerhebungen, wozu die Protesturkunden als Beweismittel beigefügt werden müssen, da der Richter von amtswegen deren Formrichtigkeit zu prüfen hat, abgewiesen zu werden (R.-O.-H.-G. im Urt. v. 14/VI 1879).

2. Der Inhaber eines Wechsels wird, wenn Regreßpflichtige nicht vorhanden sind, um sich den Zinsenanspruch zu sichern (vergl. Erl. 2 a zu Art. 50), sich über die Präsentation vom Wechselschuldner eine Bescheinigung zu erbitten und erst im Fall der Verweigerung dieser Protest zu erheben haben; dann erst wird er die hierdurch erwachsenen Unkosten vom Schuldner erstattet verlangen können, weil solches Ansinnen nur da begründet ist, wo der Protest zur Erhaltung des Wechselrechts erforderlich war.

Die Protestgebühr wird gewöhnlich mit auf die Protesturkunde liquidiert und richtet sich nach den Sportel- und Gebührenordnungen der einzelnen Staaten. In Österreich beträgt sie staffelweise 1 fl. bei einem Werte bis 200 fl. einschließlich, von da bis 1000 fl. 2 fl., über diesen Wert bis zu 4000 fl. 3 fl., über 4000 fl. 4 fl. und außerdem ist noch eine Stempelgebühr von 1 fl. zu entrichten.

3. Nach § 21 des Deutschen Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer haben die den Protest aufnehmenden Beamten oder Notare im Protest oder dem etwaigen Protokolle ausdrücklich zu bemerken, ob die protestierte Urkunde mit einem und mit welchem Stempel versehen sei, und bei entdeckten Mängeln diese zur Anzeige zu bringen; vergl. auch III. Abschn. I. E.

4. Insonderheit ist zu den einzelnen Erfordernissen noch zu bemerken:

a) Die Abschrift des Wechsels oder der Kopie muß in den Kontext des

Protestes oder in einen von den Protestaufnehmenden noch besonders zu unterschreibenden Nachtrag oder Anhang aufgenommen werden zur Feststellung der Identität des Wechsels. An Stelle eines verloren gegangenen Wechsels kann nur ein Duplikat (nicht eine Wechselkopie) als Originalwechsel, der ja zur Annahme wie zur Zahlung präsentiert werden muß, zur Protesterhebung, mithin auch zur Abschriftnahme vorgelegt werden. Abweichungen in der Abschrift vom Wechselinhalt beeinträchtigen die Giltigkeit des Protestes nur, wenn dadurch Zweifel an der Identität des Wechsels entstehen (R.-O.-H.-G. Urtt. v. 25/VI und 9/IX 1874 und 1/X 1875). Unleserliche Unterschriften können den Zügen nach wiedergegeben oder an Stelle derselben in der Abschrift als „unlesbare Unterschrift" oder „unleserlicher Namenszug" bezeichnet werden.

b) Der Auftrag zur Protestaufnahme an den Beamten oder Notar ist formlos, gewöhnlich ein vom Überbringer des Wechsels mündlich ausgerichteter. Legitimiert zu dieser Auftragserteilung ist und zwar zur Protesterhebung mangels Zahlung nur der als Wechselgläubiger legitimierte Inhaber (R.-O.-H.-G. Urtt. v. 24/I 1871, 23/IV 1872, 22/X 1875), sonst mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Acceptanten jeder Wechselinhaber (Artt. 18 u. 19); auch der Prokura-Indossatar kann, da er alle Rechte aus dem Wechsel in eigenem Namen ausübt, giltig protestieren lassen, nicht aber ein Indossatar, der auch nachfolgend als Indossant auf dem Wechsel zur Zeit der Protestierung steht, ohne sein Giro ausgestrichen zu haben (R.-O.-H.-G. im Urtt. v. 22/X 1875). Der Name oder die Firma des Auftraggebers, für welchen Protest erhoben wird (Protestant) muß im Protest selbst deutlich angegeben werden.

Dasselbe erfordert das Gesetz rücksichtlich des Namens oder der Firma der Person, gegen welche protestiert wird (Protestat), deren Handlung bez. Erklärung vom Präsentanten vergeblich gesucht worden ist. Bei einer Firma ist der Inhabar oder sonstige Vertreter des Geschäfts aufzusuchen; das letztere in Abwesenheit des Präsentaten zu thun, ist nicht Pflicht (R.-O.-H.-G. Urt. v. 23/X 1877); jedenfalls ist im Protest anzuführen, wer etwa getroffen oder befragt wurde und daß der Betroffene sich als Bezogenen zu erkennen gegeben habe (R.-O.-H.-G. Urtt. v. 21/V 1873 und 7/IX 1874 und 2/IV 1875). Paßt auf mehrere gleichnamige Personen die Adresse des Bezogenen am Präsentationsorte, so ist es gleich, bei welcher von ihnen Protest erhoben wird. Der im Wechsel und Protest angegebene Name gilt als bürgerlicher und dieser geht einer davon abweichenden ortsüblichen Benennung einer Person vor (R.-O.H.-G. Urt. v. 19/XII 1873).

c) Der den Protest Aufnehmende muß den Präsentaten aufsuchen; trifft er ihn nicht an, so ist der „Abwesenheitsprotest" aufzunehmen, trifft er ihn aber an, so hat er ihm den Wechsel mit der von ihm gerade begehrten Anforderung vorzulegen (zur Annahme, Zahlung, Sicherheitsleistung, Herausgabe des Acceptexemplares, des Originalwechsels auf Präsentation

der girierten Kopie). Die geschehene Präsentation und die Anforderung muß sich aus dem Protest ergeben, braucht jedoch nicht ausdrücklich darin erwähnt zu werden. Erklärt der Präsentat sich zur Vornahme der begehrten Handlung (Annahme, Zahlung u. s. w.) bereit, so erledigt sich die Protestaufnahme und bei angebotener Zahlung ist dem Auftrageber sofort wegen Empfangnahme nach nochmaliger Präsentation (um die Protestfrist für den Fall der Nichtzahlung nicht ablaufen zu lassen) Nachricht zu geben, da ohne besonderen Auftrag der Protestbeamte die angebotene Zahlung nicht anzunehmen braucht. Für eine ablehnende Erklärung des Präsentaten braucht ein Grund nicht angeführt zu werden. Die Beurkundung einer Erklärung bedarf nicht der Mitunterschrift des Präsentaten; giebt er keine oder keine bestimmte Antwort oder entzieht er sich deren Abgabe persönlich, so ist dies in dem s. g. „Weigerungsprotest" festzustellen.

d) Die Formrichtigkeit eines Protestes hängt wesentlich auch von der Angabe des Ortes und der Zeit der Protestaufnahme ab. Der Präsentationsort wird durch dessen Angabe im Wechsel bestimmt und die ortsrichtige Präsentation soll im Protest bekundet werden. Gewöhnlich wird die Protesturkunde an und mit dem Ort, wo der Protestat aufgesucht wurde, datiert, wodurch die Angabe des Präsentationsortes überflüssig wird; dies letztere ist nicht der Fall, wenn die Protesturkunde dagegen an einem davon abweichenden Ort ausgefertigt wurde, etwa am Wohnort des Protestbeamten. In der Regel ist das Zeitdatum der Protesturkunde auch das der Präsentation; sind nach Landesgesetzen „Proteststunden" festgesetzt, so muß zwar die Präsentation innerhalb derselben, nicht aber auch die Ausfertigung des Protestes, beides aber jedenfalls innerhalb der Protestfrist, geschehen, da ein bloßes Notieren (Annotation) des Protestes als Unterlage für dessen spätere Ausfertigung rechtlich keine Wirkung hat (R.-O.-H.-G. im Urt. v. 25/IX 1872).

e) Ist die Wechselabschrift der Protesturkunde, welche von dem Protestaufnehmenden zu unterschreiben und zu untersiegeln bez. zu unterstempeln ist, angehängt, so ist sie ebenfalls amtlich zu beglaubigen. Einer diplomatischen Beglaubigung bedarf ein im Auslande aufgenommener und den Erfordernissen in Ziff. 6 sonst entsprechender Protest nicht (R.-O.-H.-G. im Urt. v. 21/IV 1871).

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Werden mehrere gleichlautende Wechsel protestiert, so bedarf es auch nur der Anfertigung einer Protesturkunde, in welcher nur eine einmalige Abschrift des Wechsels zu stehen hat, mit Angabe der Zahl jener Wechsel (R.-O.-H.-G. Urt. v. 21/IV 1871), wohl aber muß die Zeit der Präsentation aller Wechsel festgestellt werden.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Daraus kann im Fall des Verlustes der Protesturkunde ein Duplikat gefertigt, aber nicht ein Mangel an der Protesturkunde selbst ausgebessert und unschädlich gemacht werden.

XVII. Ort und Zeit für Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnis geschehen.

Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welche im Proteste bemerkt werden muß.

1. In dem Falle, daß in dem Wechsel ein anderer Präsentationsort als das Geschäftslokal (Kontor des Kaufmannes, Gewerbelokal, Bureau eines Rechtsanwalts u. s. w.) oder die Wohnung vorgeschrieben ist, wird ebenso wie wenn der Protestat und der den Protest Aufnehmende über einen anderen als den gesetzlichen Ort einverstanden sind oder der persönlich angetroffene Protestat keinen Einwand gegen den Aufnahmeort erhebt, von dem im Art. 91 bestimmten Ort abgesehen.

Nach Eröffnung eines Konkursverfahrens war nach der bisherigen Lehre die Präsentation bei dem Konkursverwalter vorzunehmen; vergl. Erl. 4. a. aa) zu Art. 81. Nach einer Entscheidung des R.-O.-H.-G. vom 25./V 1878 ist Präsentation und Protesterhebung im Lokal des Acceptanten vorzunehmen bez. Protest nur gegen den Gemeinschuldner selbst zulässig, widrigenfalls die Protestierung ungiltig ist; findet der Protestbeamte dessen Lokal geschlossen, so kann er Protest aufnehmen; vergl. Erl. 2 (R.-G. I. Z.-S. im Urt. v. 17/IV 1880).

Protest mangels Zahlung ist stets am Zahlungsorte zu erheben; in bezug auf eine besonders im Wechsel bezeichnete Zahlstelle gilt das in Art. 91 Geordnete.

2. Ist der gesuchte Wechselverpflichtete an dem angegebenen Orte oder überhaupt nicht anzutreffen, so heißt der darüber aufgenommene Protest „Protest in den Wind" oder „Wind-" oder „Platzprotest," auch „Wandprotest" („gegen die Wand"), wenn das Lokal geschlossen gefunden wurde, und „Abwesenheits-" oder „Perquisitionsprotest," wenn auch mit Hilfe der Polizeibehörde des Orts die Nachfrage (Perquisition) vergeblich war.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

1. Die W.-O. hat davon abgesehen, für Präsentation und Protestation eine bestimmte Tageszeit zu begrenzen und daher ist die regelmäßige Geschäftszeit im allgemeinen einzuhalten.

a) In den deutschen Einführungsgesetzen sind im Interesse des Protestaten für Protestaufnahmen Bestimmungen getroffen, wie z. B.

aa) die Zeit bis 7 Uhr abends, und mit Einverständnis des Protestaten auch noch später, was im Protest ausdrücklich zu bemerken ist, in Hamburg, Provinz Holstein, S.-Koburg-Gotha, Großherzogtum Hessen, Württemberg;

bb) von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends in Sachsen und ebenso, sonst nur mit Zustimmung des seiner Identität nach festzustellenden Protestaten, nach dem preußischen E.-G. v. 15. Febr. 1850 § 4, in Anhalt;

cc) von 9 Uhr früh bis 7 Uhr abends in Bremen, ebenso und später oder früher mit beiderseitigem Einverständnis in Lübeck, Mecklenburg;

dd) von 9 bis 12 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags in Frankfurt a./M. bez. von 3 bis 6 Uhr in S.-Meiningen.

b) Für Österreich sind folgende Verordnungen des k. k. Justizministeriums über die „Proteststunden" maßgebend:

aa) für Prag die V.-O. vom 30. Juli 1853, wonach Wechselproteste mangels Zahlung am Zahlungstage erst von 1 Uhr mittags bis 5 Uhr

abends und an den zwei Werktagen nach dem Zahlungstag von 9 Uhr morgens bis 5 Uhr abends, früher oder später nur mit der im Proteste zu bemerkenden Zustimmung des Protestaten, erhoben werden können;

bb) für Triest die V.-O. vom 28. März 1854, wonach entsprechend den vorigen Bestimmungen die Zeit von 4 bis 7 Uhr abends und dann von 9 bis 12 Uhr morgens und von 4 bis 7 Uhr abends festgesetzt ist,

cc) für Lemberg die V.-O. vom 25. März 1857, wonach den vorigen Zeiten die von 3 bis 5 Uhr nachmittags und dann von 9 bis 1 Uhr mittags und von 3 bis 5 Uhr nachmittags entsprechen.

2. Die „allgemeinen Feiertage" sind die nach Gesetz und Herkommen zu feiernden (nicht die jüdischen) Festtage

a) in Deutschland auch meistens durch die einzelstaatlichen Einführungsgesetze bestimmt:

aa) in Bayern verweist Art. 5 des E.-G. vom 15. Juli 1850 insoweit auf die nach Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselverkehr geltenden, wozu z. B. auch der 2. Februar (Mariä Reinigung, Lichtmeß) gehört;

bb) neben den Sonntagen folgende: Neujahrstag, Charfreitag, Oster- und Pfingstmontag, die Weihnachtsfeiertage, Himmelfahrtstag durchgehends, in Lübeck noch der Johannis- und Michaelistag, die Buß- und Bettage; in Preußen (Mittwoch nach Jubilate), in beiden Mecklenburg, S.-Weimar, noch der Frohnleichnamstag in der Provinz Nassau mit Homburg, in Sachsen und Württemberg, in letzteren beiden Staaten auch das Fest der Erscheinung Christi (Epiphanias, 6. Januar), in Sachsen noch Mariä Verkündigung (25. März), in Württemberg Peter und Paul (29. Juni); in der Rheinprovinz auch der Allerheiligentag (1. November);

b) in Österreich bestimmt durch die Verordnung des k. k. Justizministeriums betreffend das Verfahren in Wechselsachen vom 25. Januar 1850 § 25 (Sonntage als Ferialtage) und durch das Einführungspatent zur W.-O. de eod. § 4.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

1. Allgemeine Zahltage bestehen auf größeren Handelsplätzen, abgesehen von dem auf Messen in der dritten oder Zahlwoche bestehenden Zahltag, überhaupt und zwar in der Woche mindestens zwei, an welchen Wechsel eingelöst oder durch

Abschreibungen bei einer Bank, oder durch Anweisungen an eine solche oder auf Mäkler bezahlt werden. In Hamburg ist nach dem E.-G. vom 21. Februar 1849 bestimmt, daß in banco zahlbare Wechsel durch Bankindorso vergl. (Erl. 2 zu Artt. 37 und 38) realisiert werden und der Zahltag für Wechsel, welche während des Bankschlusses verfallen, der nächste Werktag der Eröffnung ist; in Bremen und Augsburg bestanden Kassiertage, sind aber seit 1876 abgeschafft. Ein Kassiertag ist ein fingierter Verfalltag; aber die Protestfrist ist nach dem wirklichen Verfalltag zu berechnen, daher ist, wenn der nächste Kassiertag nach Ablauf der Protestfrist fällt, vorher zu protestieren. Wegen der Wechsel„ auf Sicht" vergl. Erl. 4 zu Art. 4 Nr. 4, und Art. 31.

2. Der Schlußsatz besagt nichts weiter, als daß die Protestzeit nach dem im Wechsel angegebenen Zahlungstag zu berechnen sei, daß mithin ein am Sonntag oder Montag fälliger Wechsel spätestens am Mittwoch protestiert werden müsse.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

1. Die Handzeichen eines des Schreibens Unkundigen (Analphabeten) oder eines Blinden, mag die Hand des Zeichnenden von einem anderen geführt werden oder nicht, vertreten die Unterschrift einer Wechselerklärung, sofern sie in der erforderten Weise beglaubigt sind; diese Beglaubigung kann nicht durch Zeugen ersetzt werden, auch nicht durch eine Protokollaufnahme über die Wechselerklärung (bestritten). Als Handzeichen gelten auch stenographische, hebräische, jüdische Lettern-Unterschriften. Das Handzeichen muß auf derjenigen Stelle des Wechsels, welche für die fragliche Erklärung gewöhnlich offen steht, aufgesetzt und darunter oder daneben beglaubigt sein, nötigenfalls auf einer Allonge oder (nach Thöl) in einem besonderen Protokoll, worin die Identität der zeichnenden Person und der Name, an dessen Stelle das Zeichen gesetzt wurde, zu beurkunden ist.

2. Über die Beglaubigungsform bestimmen die Landesgesetze das Nähere, z. B. die preußische Notariatsordnung: Beglaubigungsvermerk mit Unterschrift und Siegel des Notars, die bayerische N.-O.: Beglaubigung durch den Notar auf dem Wechsel auch durch zwei Zeugen, in beiden Mecklenburg ebenfalls durch zwei Rekognitionszeugen; sonst wo das Notariat nicht besteht, fällt die Beglaubigung jetzt den Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte zu und besteht in der Beglaubigungsunterschrift und dem Amtssiegel oder Stempel.

Wenn die erforderliche Beglaubigung der Handzeichen fehlt, so geht ihnen die Bedeutung der Unterschrift ab, wodurch die einzelnen Wirkungen für den ganzen Wechsel verschiedene werden, je nach der Bedeutung der fraglichen Unterschrift. (Artt. 4 u. 96 Nr. 5, Art. 7 W.-O.).

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht erteilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Überschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

1. Inbezug auf die Vertretung in Wechselgeschäften gelten die allgemeinen Sätze des Handelsrechts mit den Besonderheiten der W.-O. Wechselerklärungen können durch einen Vertreter gegeben, ebenso auch Wechselrechte durch einen solchen ausgeübt werden, sofern er sich dazu legitimiert durch eine Vollmacht des Wechselgläubigers oder durch sonstigen Nachweis seiner Befugnis, insonderheit durch das Prokura-Indossament (Art. 17, S. 64, 67, 69). Die Wirkung einer durch einen Vertreter abgegebenen Wechselerklärung ist die, daß dadurch nicht dieser, sondern der Vertretene verpflichtet wird, z. B. bei der Annahme oder Zahlung eines präsentierten Wechsels durch den Vertreter.
2. Vollmachten zur Abgabe von Wechselerklärungen können für eine Reihe von Wechselakten erteilt oder auch nur auf einzelne beschränkt werden — s. g. Wechselprokura, welche ein bloßer Handlungsbevollmächtigter an sich nicht aus seiner Stellung hat (H.-G.-B. Art. 47, Abs. 2). Notwendige Vertreter, wie die Handlungsunfähiger, von Korporationen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, können Wechselerklärungen abgeben, z. B. die statutenmäßigen Vertreter einer Genossenschaft (Vorstand) können diese verpflichten, nicht aber werden die einzelnen Genossenschafter dadurch Wechselschuldner (R.-O.-H.-G. Urtt. v. 23/II 1872 und 12/XII 1879). Offene Handelsgesellschaften werden durch die von einem mit der Vertretung der Firma betrauten Gesellschafter verpflichtet (G.-G.-B. Artt. 99 und 102), Kommanditgesellschaften durch den persönlich haftenden Gesellschafter (H.-G.-B. Art 158), Handelsgesellschaften in Liquidation (Liquidationsfirma) durch die Liquidatoren in Abwickelungsgeschäften. Wer aber wirkliche Prokura hat (Prokurist) kann für den Prinzipal Wechselverbindlichkeiten eingehen (H.-G.-B. Art. 42), wodurch dieser verpflichtet wird.
3. Der Vertreter soll bei der Zeichnung des Namens seines Machtgebers die Vertretung erkennbar machen, z. B. „N. N. in Vollmacht A" oder „in Vollmacht A — N. N.," oder als Prokurist „p. p. A" (per procura des A.) Notwendig muß der Prinzipal oder Machtgeber, bez. die Firma mit dem Namen und letztere, wie sie nach ihrem Eintrag in das Handelsregister zeichnet, vollständig unterschrieben werden und dadurch wird, auch wenn der Vertreter seinen Namen nicht beifügt, jener verpflichtet (R.-O.-H.-G. Urtt. v. 12/III 1872 und 1/V 1875).

In Österreich können Ansprüche und Wechselerklärungen, welche nicht von dem Aussteller selbst unterzeichnet, sondern mit dessen Namen von einem anderen unterschrieben sind, im Wechselverfahren nur dann geltend gemacht werden, wenn der letztere auch seine eigene Unterschrift mit einem auf Bevollmächtigung hinweisenden Zusatze beigefügt hat; vergl. Ges. v. 19. Juni 1872.

4. Die wechselrechtliche Verpflichtung des Machtgebers durch eine Wechselerklärung des Vertreters setzt das Bestehen der Vertretungsbefugnis voraus bez. die Einhaltung ihrer Grenzen. Wer daher gegen den Prinzipal klagen will, muß das Bestehen dieser Befugnis und Einhaltung nachweisen. Fehlt die Vollmacht oder wird sie überschritten, so verflichtet die Wechselerklärung des als Vertreter Auftretenden nicht den Machtgeber, sondern nur den persönlich, welcher nach Art. 95 als Bevollmächtigter unterzeichnet hat. Die Klage gegen ihn muß den Mangel oder die Überschreitung der Vollmacht nachweisen und daß der angebliche Machtgeber erfolglos angegangen worden ist. Die Überschreitung eines einzelnen Auftrags aber macht den Prinzipal haftpflichtig, wenn die Vertretungsbefugnis nach außen eine weitergehende war, wie bei dem Prokurist, welcher von jenem wegen der Überschreitung des Auftrags, z. B. inbezug auf die Wechselsumme, zum Ersatz genötigt werden kann (O. Wächter).

Der Abs. 1 dieses Art. hat Fälle im Auge, in denen der Unterzeichner mit oder ohne ausdrückliche Bezeichnung der Vollmachts-Eigenschaft einen Wechsel mit seinem Namen unterzeichnet hat, wie z. B., wenn ein zum Firmieren nicht oder nicht mehr befugter Gesellschafter unter einer Firma trassiert, acceptiert, indossiert u. dgl., so haftet derselbe, wenn er gar nicht bevollmächtigt war oder die Grenzen seiner Vollmacht überschritten hat, je nach der Art seiner Zeichnung. Präjudizierung und Verjährung des Wechsels wirken auch gegen ihn, wie gegen den Vollmachtgeber.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1. die in den Wechsel aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will;

4. die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll;
5. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

1. Aus der Geschichte des Wechselrechts ergiebt sich, daß schon früh eigene Wechsel zur Umgehung von Zinsverboten und Verdeckung von Wuchergeschäften mit Waren oder Gelddarlehen mißbraucht wurden und deshalb von dem Wechselverkehr weniger geachtet waren, weshalb sie auch wohl trockene (vielleicht auch weil nicht über See versendbare, weil nicht an Order gestellte), tote, uneigentliche Wechsel (im Gegensatz zu der im Handelsgebrauch üblicheren Tratte) genannt wurden und bei eigentlichen Kaufleuten, zumal sie auch den Verdacht einer Kreditunfähigkeit des Ausstellers erregen, außer Gebrauch kamen, während sie im bürgerlichen Kleinverkehr noch häufig vorkommen. Über die Bezeichnung dieser Wechsel als „Solawechsel" vergl. das in Erl. 1 zu Art. 66 W.-O. Erwähnte. Dadurch ist auch die Ausstellung von Duplikaten (Artt. 66 bis 69) rechtlich ausgeschlossen (R.-G. I Z.-S. im Urt. v. 23/IV 1883). Die Benennung „Depositowechsel" ist weniger üblich, da hierdurch nur einseitig ein bestimmter Zweck des eigenen Wechsels, z. B. Kautionsleistung, angedeutet wird; vergl. § 5 Abs. 1 und wegen des trassiert- eigenen Wechsels Seite 55.
2. Während bei der Tratte der Aussteller die Zahlung der Wechselsumme durch einen dritten, den Bezogenen oder Acceptanten, verspricht und zwar dem Wechselgläubiger (Remittenten), verspricht er bei dem Eigenwechsel die Wechselzahlung selbst und zwar unter selbschuldnerischer Haftung, ist also selbst Acceptant; daher ist auch die Klage auf Erfüllung jenes Versprechens direkt gegen ihn gerichtet. Schon in der Form des Kontextes ist der Eigenwechsel sofort erkennbar durch die Worte: „Gegen diesen Solawechsel zahle ich" u. s. w." Überflüssig ist im Eigenwechsel die Beifügung der Orderklausel: „an die Order" bei dem Namen des Nehmers. Ein Eigenwechsel kann nicht an eigene Order lauten, während dies bei dem als Tratte behandelten trassiert-eigenen Wechsel der Fall ist; jenen würde auch die Girierung an einen dritten so wenig wie die Domizilierung bei einem anderen als den Aussteller giltig machen können (R.-O.-H.-G. Urtt. v. 27/IX 1872 u. 23/II 1875). Mehrere Mitaussteller eines Eigenwechsels haften selbstverständlich (auch ohne den Zusatz: „Einer für alle und alle für einen") solidarisch; Zahlung des einen Mitausstellers befreit die anderen von der Zahlungspflicht, giebt aber den Zahlenden nicht eine Wechselforderung gegen letztere, auch nicht die Befugnis, den zurückerhaltenen Wechsel weiter zu begeben.

Die Unterschrift erfolgt unter dem Wechselkontext rechts; eine Annahmevermerk schadet nicht und der Vermerk: „Sola auf mich selbst" vertritt die Adresse bei der Tratte, ist aber überflüssig, wie jener.

Über die Entstehung eines Eigenwechsels, die Rechtsfolgen, Deckung u. s. w. vergl. die allgemeinen Lehren in §§ 5 bis 10.

3. Auch Eigenwechsel können vor und nach Verfall, wenn die Rektaklausel es nicht verbietet (§ 4 Abs. 2 c.), durch Indossament weiter begeben werden, wodurch die Rechtssätze für gezogene Wechsel zur Geltung kommen; der Nehmer desselben garantiert durch das Giro dem Giratar die Zahlung durch den Aussteller, welcher den Wechsel, wie bei der Tratte der Acceptant, gewissermaßen durch das Zahlungsversprechen acceptiert hat, und der Nehmer als Indossant tritt wie der Aussteller einer Tratte in die eventuelle Haft- und Regreßpflicht zu den Nachmännern. Ein Mitaussteller, welcher infolge eines auf ihn gestellten Giros den Eigenwechsel einlöst, kann aber gegen die Mitaussteller seinen Regreß nur anteilig (pro rata) nehmen, er müßte denn nachweisen, daß der allein in Anspruch Genommene den alleinigen Vorteil aus der Wechselausstellung hatte und die übrigen Mitaussteller nur Bürgen seien (R.-O.-H.-G. Urtt. v. 17/X 1874, 19/VI 1875, 13/VI 1876. Auch der Eigenwechsel samt den Giris ist ein reiner Formalakt, durch welchen eine solidare Wechselverpflichtung aller Beteiligten, die in den verschiedensten Rechtsbeziehungen unter einander stehen können (Kauf, Darlehn, Bürgschaft), entsteht.

Daher gelten auch die Grundsätze von den gezogenen Wechseln (Art. 98), soweit sie nicht mit dem Wesen des Zahlungsauftrages zusammenhängen, für den Eigenwechsel; ausgeschlossen sind mithin die Rechtssätze über Präsentation zur Annahme und den Regreß auf Sicherstellung, über Intervention durch Ehrenannahme, über Vervielfältigung durch Duplikate (des Solawechsels!), welche nur infolge besonderer Verabredung mit dem Aussteller verlangt werden kann.

4. Der Aussteller eines Eigenwechsels kommt mit der Zahlung erst von da an in Verzug, wo der Wechsel ihm präsentiert ist, und nur hierdurch wird der Aussteller zur Zahlung von 6% Zinsen (als Verzugszinsen) verpflichtet, indem für Eigenwechsel keine Bestimmung besteht, daß vom Verfalltag an schon (ohne Zahlungsverzug) Wechselzinsen zu zahlen seien, wie im Artt. 50 u. 51 W.-O. Der Zusatz auf dem Eigenwechsel, daß der Aussteller am Verfalltage „ohne Präsentation" bei dem Remittenten Zahlung leisten werde, bewirkt, wenn dieser den Wechsel nicht von der Hand begeben hatte, daß vom Verfalltage an Zinsen zu zahlen sind, wenn die Zahlung darüber hinaus verzögert wurde (R.-O.-H.-G. Urt. v. 4/XII 1872). Die Zahlung durch den Aussteller tilgt die Wechselverbindlichkeit und der Wechsel kann nicht weiter begeben werden; wer als Bürge zahlt, kann durch Giro des Remittenten in den Besitz des Wechsels gelangen und diesen weiter begeben.

a) Lautet ein Eigenwechsel „auf Sicht," (in Österreich auch: a piacere) so bedarf es der Präsentation deshalb, weil erst mit der Vorzeigung ein solcher Wechsel fällig wird und diese Fälligkeit nicht etwa bloß durch Protestierung festgestellt werden kann; ist eine Frist zur Präsentation, z. B. „bei Sicht (binnen drei Monaten zu präsentieren) zahle ich" u. s. w. in dem

Wechsel nicht vorgeschrieben, so ist der Wechsel zu beliebiger Zeit binnen 2 Jahren nach der Ausstellung zu präsentieren (gesetzliche Präsentationsfrist); im Fall der Unterlassung beginnt vom Ablauf der zweijährigen, vom Tag der Ausstellung laufenden Frist die (dreijährige) Verjährung gegen den Inhaber (Art. 31 Abs. 2); wenn schon vorher präsentiert wurde, wird der Wechsel mit dem letzten Tage der zweijährigen Frist fällig und mit deren Ablauf beginnt die erwähnte Verjährung (R.-O.-H.-G. im Urt. v. 8/X 1873). Der Wechselanspruch gegen den Aussteller eines auf Sicht gestellten Eigenwechsels geht durch Nichteinhaltung der zweijährigen Präsentationsfrist nicht verloren, da jener als Hauptwechselschuldner direkt haftet; an das Erfordernis der Präsentation ist nur die Fortdauer des Regreßanspruchs geknüpft (Art. 31 Abs. 2., Art. 98 Ziff. 5 und R.-G. III. Z.-S. im Urt. v. 26/XI 1880).

b) Lautet hingegen ein Eigenwechsel auf eine bestimmte Zeit „nach Sicht" (befristeter Eigenwechsel), so ist er zweckmäßiger Weise zur Sichterklärung und Datierung, z. B. „Gesehen am 1. Juni 1885 N. N.", um die Verfallzeit zu bestimmen, dem Aussteller im Wohnort vorzulegen, eventuell zu protestieren, wodurch der Tag der Vorlegung festgestellt wird (Artt. 19 und 20); dagegen tritt die Verfallzeit, wenn Präsentation und eventuell Protestierung innerhalb zweier Jahre nach der Ausstellung nicht erfolgt war, erst vom letzten Tage dieser Frist an ein (Art. 31 Abs. 2), von wo an der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller noch 3 Jahre lang besteht (Art. 100).

Der Protest bezeugt, das die Präsentation zur Sicht geschehen, bez. ohne Erfolg versucht worden ist, und der Protesttag gilt als Tag der Präsentation (Art. 20 Abs. 2 und Art. 98 Ziff. 3).

Enthält der Eigenwechsel nach Sicht eine Frist zur Präsentation, z. B. „drei Tage nach Sicht (binnen 6 Jahren zu präsentieren) zahle ich" u. s. w., so muß die Präsentation innerhalb dieser Frist geschehen; wird sie versäumt, so ist die Datierung der Sicht nicht beurkundet, aber der Aussteller ist dadurch noch nicht befreit, sondern erst nach Ablauf der vom letzten Tage der Präsentationsfrist zu berechnenden (dreijährigen) Verjährung; dagegen ist durch Versäumung der von einem Giranten bestimmten Präsentationsfrist die Regreßforderung erloschen. Die im Wechsel bestimmte Zeit wird von der Datierung der Sicht oder eventuell dem Tag der Präsentation (auch der versuchten), welcher durch Protest festzustellen ist, berechnet, wobei jedoch, wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, der Tag der Sicht oder des Protestes auszuschließen ist. Mit dem Ablauf der Frist beginnt die Zahlbarkeit. Nach dem Urteil des R.-G. III. Z.-S. v. 16/I 1883 hat die Präsentation zur Sicht materiell rechtlich nur die Bedeutung einer Kündigung und ist gegen den Aussteller des eigenen Nach-Sichtwechsels keine ausschließliche Bedingung der Fälligkeit, daher wird diese auch durch Klagzustellung herbeigeführt; vergl. aber Erl. 1 zu Art. 31 a. E.

5. Die in Art. 96 für den Eigenwechsel aufgestellten wesentlichen Erfordernisse stimmen, abgesehen von den mit dem Zahlungsauftrag zusammenhängenden, mit den in Art. 4 erwähnten überein und es wird daher auf die dortigen Erläuterungen verwiesen.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, insofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Die Absicht dieses Art. geht dahin, daß im Interesse der Vereinfachung des Verkehrs mit eigenen Wechseln ein solcher, sofern in demselben ein besonderer Zahlungsort nicht angegeben ist, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Ausstellers, nicht als Domizilwechsel behandelt werden soll (R.-G. III Z.-S. im Urt. v. 16/I 1883).

Gewöhnlich wird ein Ort, wo die Zahlung geschehen soll, im Eigenwechsel nicht genannt, indem die Benennung desselben nicht erfordert ist; wenn die Zahlung aber an einem anderen als dem Ausstellungsort geschehen soll, so ist ein solcher im Wechsel zu benennen, sonst gilt der im Wechsel zu benennende Ausstellungsort als Zahlort; Art. 4 Nr. 8. Die Unterschrift des Ausstellers deckt den nicht besonders (geschäftsüblich) unterschriebenen Domizilvermerk.

Wegen der domizilierten Wechsel vergl. S. 10, 55, 77, 95 ff. Der eigendomizilierte Wechsel heißt auch eigener Distancewechsel. Der Domizilvermerk (Zahlungsort) wird in den Kontext oder an eine andere Stelle des Wechsels gesetzt, auch hinter den Namen des Remittenten; auch kann hier für eine auf Vereinbarung beruhende spätere Einstellung eines Domiziliaten ein leerer Raum im Wechsel gelassen werden und der Eigenwechsel, in welchem dieser Raum nicht mit einem Domiziliaten ausgefüllt wird, ist dann ein unbestimmt domizilierter und mangels Zahlung gegen den Aussteller am Domizilort zu protestieren (R.-G. I Z.-S. im Urt. v. 21/IX 1881). Ist ein vom Aussteller verschiedener Zahlungsleister (nicht blos eine Adresse, wo der Aussteller am Zahlungsort selbst zahlen will) bezeichnet, so liegt ein bestimmt domizilierter Eigenwechsel vor und aus einem solchen kann der Aussteller nur dann, wenn bei jenem die Zahlung vergeblich gesucht war, vom Inhaber in Anspruch genommen werden. Am Domizilorte ist der verfallende Wechsel zur Zahlung zu präsentieren, der bestimmt domizilierte dem Domiziliaten, der unbestimmt domizilierte dem Aussteller und letzterer als Zeit-Sichtwechsel demselben zur Sichterklärung an dessen Wohnort, zur Zahlung am Domizilort, es müßte denn Sicht und Protest an letzterem Ort im Wechsel vorgeschrieben sein. (Art. 99).

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1. die Artt. 5 und 7 über die Form des Wechsels;
2. die Artt. 9—17 über das Indossament;
3. die Artt. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel

auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;

4. der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5. die Artt. 30—40 über die Zahlung und die Befugnis zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6. die Artt. 41 und 42, sowie die Artt. 45—55 über den Regreß mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7. die Artt. 62—65 über die Ehrenzahlung;
8. die Artt. 70—72 über Kopien;
9. die Artt. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10. die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domizilierte Wechsel sind dem Domiziliaten oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domiziliert ist, zur Zahlung zu präsentieren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestieren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Bei nicht domizilierten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung des Protestes.

Der Schlußsatz ist ein Zusatz der Nürnberger Novellen (VIII.) zur deutschen W.-O. und lautet zur österreichischen W.-O. nach der V.-O. des k. k. Justiz-

ministeriums vom 2. November 1858: „Außerdem bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhaltung des Protestes."

1. Wegen der Präsentation vergl. Erl. 4 zu Art. 96 W.-O.

Von der Regel, daß es zur Erhaltung des Wechselrechts und zur Begründung der Wechselklage aus einem eigenen Wechsel eines Protestes nicht bedarf, macht der mit benanntem Domiziliaten domizilierte Wechsel eine Ausnahme. Der Aussteller verspricht in einem solchen Wechsel dem Nehmer durch die in der linken Ecke des Wechsels ersichtliche Bemerkung: „Sola auf mich selbst, zahle bar bei Herrn N. N. in X" (Zahlort) an einem anderen als dem Ausstellungsort Zahlung und muß dafür sorgen, wie der Trassant, daß Deckung des Domiziliaten (als Bezogenen) vorhanden ist. Ein solcher Wechsel ist dem Domiziliaten rechtzeitig zu präsentieren und eventuell zu protestieren, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen den Aussteller, welcher hier dem Indossanten gleich steht. Daher ist dieser erst für die Erfüllung des Wechselversprechens in zweiter Linie, wenn die Zahlung durch den Domiziliaten nicht erfolgt, verhaftet und dann nicht mit der direkten Wechselklage, sondern mit der Regreßklage, welche einen Protest erfordert, auf Zahlung zu belangen, und es finden dann auch die Vorschriften der Artt. 24, 43, 44 W.-O., obschon in Artt. 98 und 99 W.-O. darauf nicht Bezug genommen ist, Anwendung wie für domizilierte Tratten.

Ist der Wechsel bei dem Remittenten selbst domiziliert, nicht begeben, also noch bei diesem, so muß der Aussteller am Verfalltag ihm Zahlung überbringen lassen bez. auf Vorlegung des Wechsels; geschieht aber das nicht, so muß der Remittent den Wechsel protestieren gegen den Aussteller, welcher erfahren muß, ob wirklich Zahlung erfolgt ist oder nicht.

Ist hingegen ein Eigenwechsel mit unbestimmtem Domizil (ohne Benennung eines Domiziliaten) ausgestellt, so hat der Aussteller am Domizilorte selbst Zahlung zu leisten, und es bedarf nicht einer Präsentation, noch der Protestierung zur Erhaltung des Wechselrechts oder zur Klagbegründung gegen den mit der direkten Wechselklage zu belangenden Aussteller, ist aber der Wechsel giriert, so ist gegen den Aussteller am Domizilort zu protestieren, weil sonst der Wechsel präjudiziert; die Indossanten haften nur auf Grund eines solchen Protestes. Will ein Indossatar, welcher Inhaber des Wechsels ist, als Domiziliat diesen nicht für den Aussteller einlösen, so muß er, zur Erhaltung des Wechselrechts gegen diesen mangels Zahlung Protest gegen sich selbst erheben (R.-O.-H.-G. im Urt. v. 10/IV 1874).

2. Der Schlußsatz umfaßt auch die nicht bestimmt domizilierten Eigenwechsel. Der Regreß gegen die Indossanten des nicht domizilierten Eigenwechsels hängt von der rechtzeitigen Protestierung mangels Zahlung ab, deren Kosten dem Aussteller zur Last fallen, wie auch dem eines Zeit-Sichtwechsels.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den

Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Die Verjährungslehre vergl. bei Artt. 74 ff. Auch inbezug auf die Verjährung steht der Aussteller eines eigenen Wechsels dem Acceptanten gleich. Die Verjährungsfrist ist auch hier, wie für den wechselmäßigen Anspruch gegen den Acceptanten einer Tratte drei Jahre vom Verfalltage an berechnet; der Tag der Wechselfälligkeit wird nicht eingerechnet (Art. 32 und Art. 328 Deutsch. H.-G.-B.) Über den Beginn dieser Frist bei einem eigenen Sichtwechsel vergl. Erl. 4 a und b zu Art. 96 und Erl. zu Art. 32. Die Frist für Vorzeigung eines auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellten eigenen Wechsels, welche gesetzlich höchstens 2 Jahre beträgt, kann durch Vertrag freilich beliebig erweitert und dadurch der Verfalltag hinausgeschoben werden.

Drittes Buch.

I.

Das Wechselstempelsteuer-Gesetz für das Deutsche Reich,

nebst abändernden und allgemeinen Ausführungs-bestimmungen.

Vorbemerkung.

Die Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Wechselstempelsteuer nebst den allgemeinen Ausführungsbestimmungen sind in Deutschland so mannigfaltig, daß es kaum noch möglich ist, vollends, wenn auch die in den einzelnen Staaten des Deutschen Reichs noch erlassenen besonderen Ausführungsbestimmungen mit in Berücksichtigung zu ziehen sind, ein zusammenhängendes Bild zu schaffen von den Rechten und Pflichten inbezug auf die Stempelsteuer im Wechselverkehr. Die partikularrechtlichen Ausführungsverordnungen müssen daher hier ganz ausgeschlossen werden. Vergl. die preußische v. 19. Dezember 1869; dazu Bekanntmachung des Finanzministeriums &c. Die für das Deutsche Reich erlassenen Bestimmungen aber können nur in den Hauptpunkten zusammengestellt, und zwar nur in einer freien, sich möglichst eng an Gesetz und Verordnungen anschließenden Bearbeitung zur Darstellung kommen, welche den Zweck des Ganzen im Auge zu behalten hat.

Wegen der einschlagenden deutschen reichsrechtlichen Bestimmungen ist auf § 13 Abs. 2 zu verweisen. Die nach Ziff. 4 des Tarifs zu dem deutschen Reichsgesetz v. 1. Juli 1881, betr.: die Erhebung der Reichsstempelabgaben zu erhebende Abgabe trifft die daselbst genannten Anschaffungsgeschäfte und sofern dabei Annahme von Wechseln erfolgt, auch diese nach den Bundesratsbeschlüssen v. 5. Juli 1882 unter 2), und unter 3) Rechnungen, welche den zur Diskontierung angebotenen Wechseln beigefügt zu werden pflegen; vergl. § 13 Abs. 2 d.*)

---

*) Nach R.=G. IV. St.=S. im Urt. v. 14/X. 1884 fällt eine Berechnung eines ausgeglichenen Guthabens, welche über die Annahme von Wechseln an Zahlungsstatt ausgestellt ist, unter Nr. 4 b. des Tarifs zu dem Reichsges. v. 1. Juli 1882.

A. Die Stempelabgabe.

1. Der zur Reichskasse fließenden Stempelabgabe unterliegen gezogene und eigene Wechsel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches — § 1 W.-St.-G., auch Orderpapiere, kaufmännische Anweisungen (Assignationen), Akkreditive u. dergl. — § 25 das., woselbst auch die Ausnahmen zu finden sind.

Von mehreren Wechselausfertigungen (Prima, Sekunda, Tertia u. s. w.) ist nur das zum Umlauf bestimmte Exemplar zu versteuern — § 8 W.-St.-G. „Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Notadresse — gesetzt ist, die nicht auf einem nach gesetzlicher Vorschrift versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Wechselpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird. Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder protestiert werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet" — § 9 Abs. 1 und 2. W.-St.-G.

Dasselbe gilt von Wechselkopien, welche mit einem Original-Indossamente oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind — § 10 W.-St.-G.

Der desfallsige Beweis der die Steuerpflicht ausschließenden Thatsache liegt dem vermeintlichen Kontravenienten ob — § 9 Abs. 3 W.-St.-G.

Überall wird aber ein vollständiger, ausgefüllter Wechsel, d. h. in seinen wesentlichen Bestandteilen ausgefüllter, vorausgesetzt — mit der Ausnahme in § 16 W.-St.-G.

2. „Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

   a) die vom Ausland auf das Ausland gezogenen nur im Auslande zahlbaren Wechsel;" also in sofern sie nur durch das Inland hindurch wandern, s. g. transitierende Wechsel, ohne Unterschied, ob gezogene oder eigene (R.-G. II. St.-S. im Urt. v. 30/IX. 1884);

   b) „die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden." — § 1 Abs. 2 W.-St.-G.

   Weitere Ausnahmen bez. der auf Sicht lautenden Platzanweisungen und Cheks, Akkreditive, Banknoten und Inhaberpapiere s. § 24 W.-St.-G. und zu Ziffer 1 das. die Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871 und Bundesratsbeschlüsse v. 14. u. 19. Juni 1871.

3. Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe	von	200 Mark	und	weniger	0,10	Mark,
„ „	„	über 200	„	bis 400 Mk.	0,20	„
„ „	„	„ 400	„	„ 600 „	0,30	„

von einer Summe über 600 Mark bis 800 Mk. 0,40 Mark,
" " " " 800 " " 1000 " 0,50 "
und von jedem ferneren 1000 Mark der Summe 0,50 Mark mehr dergestalt, daß daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird" — R.-Ges. v. 4. Juni 1879.

4. „Die zum Zwecke der Berechnung der Abgabe vorzunehmende Umrechnung der in einer andern als der Reichswährung ausgedrückten Summe erfolgt, soweit der Bundesrat nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zulegende Mittelwerte festsetzt und bekannt macht, nach Maßgabe des laufenden Kurses" — R.-Ges. v. 4. Juni 1879.

Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 1. Februar 1882 sind durch Bundesratsbeschluß v. 19. Januar 1882 bis auf weiteres folgende Mittelwerte anzunehmen. Vergl. Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1882 S. 26.

1 Pfund Sterling	20,40	Mark.
1 Gulden süddeutscher sowie niederländischer Währung	1,70	"
1 Mark Banko	1,50	"
1 amerikanischer Dollar	4,25	"
1 Frank, 1 Lira Gold, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80	"
1 russischer Silberrubel	2,25	"
1 " Goldrubel	3,20	"
1 österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70	"
1 polnischer Gulden	0,33	"
100 schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50	"
1 türkischer Piaster	0,80	"
1 rumänischer "	0,30	"
1 rumänischer Leu	0,80	"
100 spanische Realen	21,00	"
1 portugiesischer Milreïs	4,50	"
1 dänischer Riksdaler	2,25	"
1 schwedischer Riksdaler	1,125	"
1 Spezies Riksdaler	4,50	"

Ein im Reichsschatzamt geprüfter „Wechselstempel-Tarif für das Deutsche Reich" (in R. v. Deckers Verlag zu Berlin) giebt die erforderliche Übersicht genauer.

5. Landesgesetzliche Stempelabgaben für Wechsel u. s. w. bestehen nicht mehr; aber jedem Einzelstaate des Deutschen Reichs wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitierten Wechselstempelmarken der Betrag von 2 Prozent aus der Reichskasse gewährt — §§ 25 und 27 W.-St.-G.

B. Die Entrichtung der Stempelabgabe.

1. Die Stempelabgabe wird auf eine zweifache Weise entrichtet — § 13 W.-St.-G. und Bekanntmachung v. 13. Juni 1879:

a) durch Beschaffung von einem mit dem erforderlichen Bundes (Reichs-)

stempel versehenen **Blanket**, worauf der betreffende Wechsel zu schreiben ist; die neuen gestempelten Blankets enthalten in ihrem hellvioletten Stempel die Umschrift: „Deutscher Wechsel-Stempel," in der Mitte desselben die Angabe des Stempelbetrages mit schwarzem Aufdruck und zu beiden Seiten die Angabe der für jenen maßgebenden Wechselsummen und werden ausgegeben zu Steuerbeträgen von: 0,10 bis 0,50; 1,00, 1,50; 2,00, 2,50; 3,00 Mark;

b) durch Beschaffung von Wechselstempel**marken**, welche nach bestimmten Vorschriften auf den Wechsel zu befestigen sind. Die nach der **Bekanntmachung** des Reichskanzlers v. 22. November 1881 von den mit Wechselstempelmaterialien betrauten Postanstalten zum Verkauf für den Preis des Stempelbetrags gestellten **neuen** Wechselstempelmarken werden zu den bisherigen Steuerbeträgen und zwar zu den vorstehenden unter a. und darüber hinaus noch zu 3,00, 3,50, 4,00, 4,50, 5,00, 10,00, 15,00, 30,00 Mark debitiert. Sie haben die Form eines liegenden Rechtecks; in der obern Ecke befindet sich ein auf violett guillochiertem Untergrunde ruhender Schild mit dem Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Inschrift: „Deutscher Wechselstempel zieht". Außer der in schwarzer Farbe hergestellten Bezeichnung des Steuerbetrags und der entsprechenden Wechselsumme enthalten die Marken einen Vordruck zur Aufnahme des Kassationsvermerks (s. Abs. 2 b.) gleichfalls in schwarzer Farbe.

2. Über die Verwendung der **Stempelmarken** waren bereits in der Bekanntmachung zur Ausführung des Reichsgesetzes v. 23. Juni 1871 betr. die Wechselstempelsteuer, unter II. zu § 13 Ziff. 2 des W.-St.-G., Vorschriften erlassen, welche jetzt beseitigt sind durch **nachfolgende Bestimmungen** der Bekanntmachung eines Bundesratsbeschlusses seitens des Reichskanzlers v. 16 Juli 1881:

a) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der **Rückseite** der Urkunde (Wechsel und dem Wechselsteuer unterworfenen Anweisungen u. s. w.) und zwar, wenn die Rückseite noch **unbeschrieben ist**, an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerk (Indossament u. s. w.) der sich auf der Rückseite befindet, (bei einer Wechselkopie, welche in Giro gesetzt wird, würde der leere Platz unter der Arretirungslinie die richtige Stelle sein, s. Formular Nr. 9 c.) **auf einer leeren Stelle** aufzukleben; das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise des Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest," „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden. Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt

hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

b) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittels deutlicher Schriftzeichen ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschrift an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle der neuen Marken niedergeschrieben sein. Abkürzungen (allgemein übliche und verständliche z. B. „N. V. B." Norddeutsche Vereinsbank und andere übliche der Monatsbezeichnung, wie z. B. 7. Jan. 1883 (aber nicht 7./1. 83) sind zulässig.

In dieser Beschreibung besteht der s. g. Kassationsvermerk, durch welchen der Wiedergebrauch der Marken rechtlich unmöglich gemacht (die Marke „kassiert") werden soll. Die Strafe der Wiederverwendung ist außer der, welche durch die Entziehung der Stempelsteuer begründet ist, Geldstrafe bis zu 600 Mark — § 276 St.-G.-B.

Enthält der Kassationtionsvermerk mehr als nach Vorstehendem erforderlich, so schadet dies nicht.

Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober November und Dezember durch 7ber, 8ber, 9ber und 10ber.

Daß der neben den Stempelmarken leer bleibende Raum durchkreuzt (Bek. v. 13/XII. 1869 und 23/VI. 1871) und außerdem in jeder Marke der Anfangsbuchstabe des Namens und Wohnortes des Verwenders aufgezeichnet werde, ist in Wegfall gekommen.

c) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Teil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen — § 4 W.-St.-G.

Die Verabsäumung der für die Kassierung geltenden Vorschriften zieht die Strafe der Stempelsteuerhinterziehung nach sich, auch wenn eine Benachteiligung des Steuer-Interessenten nicht vorliegt.

3. Mit dem Vertrieb („Debit") der Wechselstempelmaterialien zum Preise des Stempelbetrages sind die Postanstalten des Deutschen Reichs betraut laut Bekanntmachung v. 19. Dezember 1869 und 13. Juni 1879; welche besondere Debitstellen nach Bedürfnis und örtlichen Verhältnissen von einzelnen Postanstalten bestimmt werden, wird durch Aushang oder durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Nach einer General-Verfügung des General-Postamtes v. 19. April 1871 können bei Landbriefträgern desfallsige Bestellungen gemacht und gegen Barzahlung von diesen vollführt werden.

Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blanketts kann nur dann Erstattung, welche durch Umtausch erfolgt, beansprucht werden, wenn

a) der Schaden mindestens zusammen drei Mark beträgt und wenn
b) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien, beziehungsweise von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann;
und wenn endlich
c) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Ober-Postdirektion des Bezirks, in Lübeck, Bremen und Hamburg bei dem zuständigen Ober-Postamte, angemeldet wird.

Vergl. die Bekanntmachung v. 13. Dezember 1869, deren Fortgeltung für den Debit der Wechselstempelmarken, sowie über das Verfahren bei Erstattung verdorbener Marken auch inbezug auf die neuen, vom 1. Dezember 1881 an in Gebrauch gebrachten, Wechselstempelmarken ausdrücklich in der Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 22. November 1881 anerkannt ist.

C. Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe.

1. „Für die Entrichtung der Abgabe sind der Reichskasse sämtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Reichsgebiete Teil genommen haben, solidarisch verhaftet" — § 4 W.-St.-G. Im Umlauf befindet sich eine Tratte mit ihrer Rückgabe von seiten des Acceptanten nach erfolgter Annahme. Von da an hat jeder Inhaber sorgfältig zu prüfen, ob die Formvorschriften über Verwendung der Stempelmarken gewahrt sind, — bei eigener Haftpflicht! Unkenntnis entschuldigt nicht:

Zu den Haftpflichtigen gehören: Der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Accepts, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung (auch der Bürge), und jeder, der für eigene oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf (nur auf die Wechselschuld, nicht zum Empfang des Wechsels) empfängt oder leistet, oder mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht — § 5 W.-St.-G.

Der Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft haftet nur dann für die Nichtversteuerung seitens des Gesellschafters, wenn ihm eine strafbare Unterlassung zur Last fällt.

2. „Die Entrichtung muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel vom Aussteller, ein ausländischer von dem ersten inländischen Inhaber (§ 5 cit.) aus den Händen gegeben wird" — § 6 W.-St.-G. „Dem Aussteller eines in-

ländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelgebühr lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentieren.

Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Reichsgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Accepts benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptierten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossieren ausgeschlossen wird" — § 7 W.-St.-G.

3. Ist die „Versteuerung eines Wechsels, Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentiert, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß" — § 11 W.-St.-G.

„Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe" — § 12 W.-St.-G.

D. Folgen der Nichtversteuerung.

1. „Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem funfzigfachen Betrag der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von jedem, welcher der nach §§ 4—12 ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von ausländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldstrafen ohne Zustimmung des Verurteilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastiert werden" — § 15 W.-St.-G. Die beigezogenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staa-

tes zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist — § 18 a. E. W.-St.-G.

2. Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen" — § 16 W.-St.-G.

Es wird angenommen, daß die Strafbarkeit nur davon abhänge, ob zur Zeit der Strafverfolgung ein vollständiger steuerpflichtiger Wechsel vorliege, und daß dann die Verpflichtung des Acceptanten, für die Stempelabgabe zu haften, auf den Zeitpunkt der Aushändigung des Accepts zurückzubeziehen sei; daher sei eine vom Aussteller oder Indossanten nachträglich bewirkte Bestempelung nicht geeignet, den Acceptanten, welcher jene Versteuerung unterließ, von seiner Haftpflicht zu befreien.

E. Kontrole und Strafverfolgung.

1. Die in den einzelnen Staaten des Reiches mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Wechselstempelabgabe wahrzunehmen — § 20 W.-St.-G. Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntnis kommenden Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuer-Gesetz bei der nach § 18 das. zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über eine Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestierte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Reichsstempel nicht versehen ist — § 21 W.-St.-G.

2. Inbetreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in betreff der Strafmilderung und des Erlasses im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt — § 18 W.-St.-G. *) Soweit nicht §§ 453

*) Vergl. Anweisung des preuß. Finanzministeriums v. 19. Dezember 1869 betr. das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehungen. Justizministerial-Reskript v. 29. Dezember 1869, v. 15. April und 10. Oktober 1872.

bis 455 und §§ 459 bis 463 der Reichs-Strafprozeßordnung für das Reich abändernde Bestimmungen getroffen haben, bleiben landesgesetzliche noch in Geltung — E.-G. v. 1. Februar 1877 § 6 Ziff. 3 zur R.-St.-P.-O.

3. Jede von einer Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung kann durch Ersuchen der zuständigen Behörden bewirkt werden. „Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehungen dienlich sind" — § 19 W.-St.-G.

4. Für die Strafverfolgung ist nach dem Beschluß des Bundesrats vom 2. Juli 1873 zu beachten, daß die Dirigenten der Hauptämter in Zahlsachen die Befugnis, Anklageverhandlungen über Kleinigkeiten, bis zu 3 Mark Gefälle höchstens, auf sich beruhen zu lassen, auch bezüglich der Wechselstempel-Hinterziehungen haben sollen, falls offenbar nur Versehen vorliegen und die Absicht der Steuerhinterziehung ausgeschlossen ist.

F. Strafbare Handlungen an und mit Stempelzeichen.

An die Stelle der im § 23 des Wechselstempel-Gesetzes vom 10. Juni 1869 enthaltenen Bestimmungen über die strafbaren Handlungen an und mit Stempelzeichen sind folgende des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs getreten:

§ 275. Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. Der wissentliche Gebrauch von falschen oder gefälschten Stempelmarken, Stempelblanketten, Stempelabdrücken u. dergl.
2. Die Anfertigung unechter Stempelmarken, Stempelblankette oder Stempelabdrücke u. dgl. in der Absicht, sie als echt zu verwenden (Fälschung).
3. Die Verfälschung echter Stempelmarken, Stempelblankette, Stempelabdrücke u. dgl. in der Absicht, sie zu einem höheren Werte zu verwenden.

§ 276. Die Verwendung schon einmal verwendeter Stempelmarken oder Stempelblankette oder Stempelabdrücke, welche zum Zeichen stattgehabter Versteuerung gedient haben, mit dem Wissen davon, zu stempelpflichtigen Schriftstücken (Wechseln) wird, außer der durch Entziehung der Stempelsteuer verwirkten Strafe, mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft.

§ 364. Die Veräußerung oder das Feilhalten schon einmal verwendeter Stempelmarken, Stempelblankette oder ausgeschnittener oder sonst abgetrennter Stempelabdrücke der im § 276 bezeichneten Art mit dem Wissen davon, zieht Geldstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

II.

Das Wechselstempelsteuer-Gesetz für Österreich,

(mit Ausschluß Ungarns)
vom 8. März 1876.

Im Vergleich mit den gewöhnlichen Schuldurkunden haben Wechsel in Österreich eine Bevorzugung in der Versteuerung genossen. Die einschlagenden Gesetze sind: Die k. k. Verordnung vom 6. April (R.-G.-Bl. Nr. 50), das Gesetz vom 13. Dezember 1862 (R.-G.-Bl. Nr. 89), das Gesetz vom 29. Februar 1864 (R.-G.-Bl. Nr. 20) und das oben in der Überschrift angeführte neuere Gesetz, durch welches die Bestimmungen der vorangeführten abgeändert wurden und welches jetzt das maßgebende ist.

Die Entrichtung der Wechselstempelsteuer erfolgt auch in Österreich-Ungarn durch Ankauf und Verwendung von gestempelten Blanketts (Wechselformularen), welche vor der Aufsetzung der Unterschrift des Wechselausstellers mit dem amtlichen Stempel zu versehen, d. h. zu stempeln sind, aber unter Verwendung von Stempelmarken, welche auf der Rückseite des Wechsels aufzukleben und bei der Verwendung durch Einzeichnung des Datums in den oberen Teil der Marke und des Ausstellernamens in den unteren Teil derselben zu kassieren sind. Bei ausländischen Wechseln soll die Stempelmarke unmittelbar nach dem letzten ausländischen Indossamente aufgeklebt werden.

In Ungarn ist der frühere österreichische Tarif beibehalten worden, wie er vor dem oben genannten Gesetz v. 8. März 1876 bestanden hatte.

Die auf den Wechselverkehr sich beziehenden Bestimmungen folgen von § 2 des neuen Gesetzes an wörtlich, die §§ 18 und 19, welche von den den Wechseln gleichgestellten kaufmännischen Urkunden (Anweisungen, Akkreditive u. dgl.) und Rechnungen handeln, fallen hier aus und zum Schluß kommen die drei Stempelskalen zum Abdruck.

Der § 1 enthält unter der Überschrift: „Änderung der Stempel-

skala I," welche durch das Gesetz vom 29. Februar 1864 eingeführt war, eine neue Skala I, worin die Gebühr samt Zuschlag enthalten ist und welche S. 190 unten folgt.

II. Gebührenentrichtung von Wechseln.

§ 2.

Unter dem Ausdrucke „Inland" wird in den folgenden Paragraphen das Geltungsgebiet des gegenwärtigen Gesetzes verstanden, und es ist daher jeder außerhalb dieses Geltungsgebietes ausgestellte Wechsel als ein ausländischer zu betrachten.

Bezüglich derjenigen Wechsel, welche in den Ländern der ungarischen Krone ausgestellt sind, bleiben die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 135), namentlich die §§ 26, 27 und 28 derselben, auch fernerhin in Wirksamkeit, und es ist daher bei solchen Wechseln von der nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallenden Gebührenschuldigkeit jener Betrag in Abrechnung zu bringen, welcher bei ihrer Ausstellung an die k. ungarischen Finanzen erwiesenermaßen mittelst Stempelzeichen oder unmittelbar vorschriftsmäßig gezahlt worden ist.

§ 3.

Die in diesem Gesetze nach Monaten festgesetzten Zeiträume sind in Gemäßheit des Art. 32 der Wechselordnung, das heißt derart zu berechnen, daß die Frist mit jenem Tage des letzten Monates, welcher durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht, wenn aber dieser Tag in dem letzten Monate der Frist fehlt, mit dem letzten Tage dieses Monats abläuft.

Die nach Tagen bestimmten Fristen sind nach dem Kalender zu berechnen; es wird aber hierbei jener Tag, von welchem an die Frist zu laufen beginnt, nicht mitgerechnet.

§ 4.

Im Inlande ausgestellte, gezogene und eigene Wechsel, sowohl mit bestimmter Zahlungsfrist, als auf Sicht oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, sie mögen im Inlande oder im Auslande zahlbar sein, unterliegen der Gebühr nach der Summe, auf welche der Wechsel lautet, und zwar:

a) wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, und wenn der im Schlußsatze dieses Paragraphes vorgesehene Fall nicht eintritt, nach Skala I.;

b) wenn schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als sechs Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll, nach Scala II.

Der Gebühr nach Skala II. unterliegt ein Wechsel, ohne Rücksicht auf dessen Verfallzeit, auch dann, wenn in dem Texte des Wechsels selbst eine Einwilligung zur Einverleibung oder Vormerkung auf eine unbewegliche Sache erteilt ist.

Alle Vervielfältigungen eines Wechsels (Secunda, Tertia u. s. f.), sowie alle girirten Wechselkopien unterliegen derselben Gebühr wie das erste Exemplar, doch bleibt dasjenige von mehreren Exemplaren eines Wechsels von der Stempelgebühr befreit, welches ausschließlich zur Einholung des Acceptes eines außerhalb der österreich-ungarischen Monarchie befindlichen Bezogenen bestimmt ist, wenn auf der Vorderseite dieses Exemplares die Worte: „nur zum Accept bestimmt" beigesetzt werden, und wenn die Rückseite dieses Exemplars dergestalt durchstrichen wird, daß dadurch jede Art von Indossierung oder Empfangsbestätigung ausgeschlossen ist.

§ 5.

Bei den unter § 4a) begriffenen Wechseln auf Sicht, oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht tritt mit dem Tage nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage die Verpflichtung ein, wenn der Wechsel noch nicht zur Zahlung präsentiert wurde, den auf die Gebühr nach Skala II. fehlenden Betrag zu entrichten.

Werden die unter den § 4a) fallenden Wechsel mit bestimmter Zahlungsfrist nach Ablauf von sechs Monaten vom Ausstellungstage weiter begeben — (worunter jedoch ein Giro zur Einkassierung oder per procura im Sinne des Artikels 17 der Wechselordnung nicht verstanden wird) — so ist der auf die Gebühr nach Skala II. fehlende Betrag vor der Begebung zu entrichten.

Erstreckt sich eine solche Weiterbegebung nur auf einen Theil der Wechselsumme, so ist bei den zur Zeit der Ausstellung gebührenfreien Wechseln die dem abgetretenen Betrage nach Skala II. entsprechende

Gebühr, bei schon ursprünglich stempelpflichtigen Wechseln jene Differenz zu entrichten, welche zwischen der von dem abgetretenen Betrage nach Skala II entfallenden Gebühr und der diesem Betrage nach der zur Zeit der Ausstellung des Wechsels in Wirksamkeit gestandenen Skala I. entsprechenden Gebühr besteht.

§ 6.

Jede schriftliche Prolongation eines inländischen Wechsels unterliegt der Gebühr, und zwar nach Skala I., wofern die Fristverlängerung sechs Monate nicht überschreitet, außerdem aber nach Skala II.

Die Prolongationsfrist ist nicht vom Tage der Prolongationserklärung, sondern von dem Tage des Ablaufes des früheren Zahlungstermines zu berechnen.

§ 7.

Wird ein Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht, so ist vor der Überreichung, wenn der Wechsel bei seiner Ausstellung keiner oder nur einer geringeren Gebühr unterlag, und einer Ergänzung derselben nach Skala II. nicht schon auf Grund des § 5 eingetreten ist, die Gebühr in dem nach Skala II. entfallenden Ausmaße zu entrichten, eventuell auf dieses Ausmaß zu ergänzen.

Soll die Eintragung nur hinsichtlich eines Teiles der Wechselforderung stattfinden, so sind die Bestimmungen des Schlußabsatzes des § 5 sinngemäß anzuwenden.

§ 8.

Ausländische (§ 2) Wechsel werden in der Regel (§ 9) schon durch ihre Einbringung in das Inland gebührenpflichtig (§ 13) und unterliegen sohin der Gebühr:

a) nach Skala I., wenn nicht schon aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll;

b) nach Skala II., wenn aus dem Wechsel selbst erhellt, daß die Zahlung später als zwölf Monate nach dem Ausstellungstage erfolgen soll.

Die Bestimmungen des § 4, vorletztes Alinea, dann der §§ 5, 6 und 7 sind auch auf diese Wechsel und auf die ihnen im Inlande beigesetzten schriftlichen Prolongationen mit der Modifikation an-

zuwenden, daß die in den §§ 5 und 6 mit sechs Monaten bestimmten Fristen bezüglich solcher Wechsel auf zwölf Monate ausgedehnt werden.

§ 9.

Eine Ausnahme von der im § 8 aufgestellten Regel findet nur bezüglich jener ausländischen Wechsel statt, welche ausschließlich im Auslande zahlbar sind. Solche Wechsel unterliegen der Gebührenpflicht erst dann, wenn sie im Inlande in Umlauf gesetzt werden (§ 10), und es ist, wenn hiernach die Gebührenpflicht eintritt, für solche Wechsel und für die denselben im Inlande beigesetzten Prolongationen in der Regel nur eine Gebühr von 2 Kreuzern für je 100 Gulden der Wechselsumme zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 100 Gulden als voll anzunehmen ist.

Wird aber nachträglich der Wechsel im Inlande zahlbar gemacht oder gelangt derselbe im Inlande zu einem gerichtlichen Gebrauche, so ist die Gebühr bei dem Eintritte dieses Umstandes, rücksichtlich vor dem gerichtlichen Gebrauche, auf das volle Ausmaß der nach § 8 entfallenden Gebühr zu ergänzen.

Die Verpflichtung zur Ergänzung der Gebühr auf das nach Skala II. entfallende Ausmaß besteht insbesondere in dem Falle, wenn ein solcher Wechsel behufs Erlangung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache zur Einverleibung oder Vormerkung überreicht wird (§ 7).

§ 10.

Ein Wechsel gilt als in Umlauf gesetzt, sobald Jemand ihn mit einem Accepte, einer Bürgschaft oder einem Indossamente versieht, überhaupt den Wechsel für eigene oder fremde Rechnung erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Annahme oder Zahlung präsentiert, Zahlung darauf leistet oder empfängt, mangels Annahme oder Zahlung Protest erheben läßt, oder von dem Wechsel einen amtlichen Gebrauch macht, ohne Unterschied, ob sein Name oder seine Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§ 11.

Die einem Wechsel beigesetzten Accepte sind mit Ausnahme des im § 12 erwähnten Falles gebührenfrei, ohne Unterschied, ob der Wechsel gebührenfrei oder der Skala I oder einer niedrigeren oder höheren Gebühr unterworfen ist.

Die Indossamente mit Einschluß der Indossamente per procura, zur Einkassierung und dergleichen (Artikel 17 der Wechselordnung), dann die Bürgschaften und Empfangsbestätigungen auf gebührenfreien oder der Skala I. oder einer niedrigeren Gebühr unterworfenen Wechseln sind, mit Ausnahme des im § 12 erwähnten Falles, ebenfalls kein Gegenstand der Gebühr.

Dagegen sind Indossamente, Bürgschaften und Empfangsbestätigungen gebührenpflichtig, wenn diese Erklärungen einem der Skala II unterliegenden Wechsel, oder wenn sie einem anderen zu einem Zeitpunkte, wo nach diesem Gesetze bereits die Ergänzung der Gebühr von demselben nach Skala II. stattzufinden hatte, beigesetzt worden, oder wenn die Beisetzung eines Indossaments zu einem solchen Zeitpunkte erfolgte, daß wegen dieser Beisetzung die Ergänzung der Gebühr nach Skala II einzutreten hat (§ 5).

In den Fällen der hiernach eintretenden Gebührenpflicht unterliegen:

a) Indossamente der Gebühr nach Skala I; auf solchen Wechseln hingegen, welche grundbücherlich eingetragen sind oder eine Hypothekarerklärung enthalten, nach Skala II von dem abgetretenen Betrage; jene Indossamente aber, welchen der Beisatz „zur Einkassierung," „per procura" oder eine andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formel (Art. 17 der Wechselordnung) beigerückt ist, der Gebühr für Bevollmächtigungsverträge (T. P. 111 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50);

b) Bürgschaften der Gebühr nach Skala II nach dem Betrage der verbürgten Verbindlichkeit;

c) Empfangsbestätigungen der Gebühr nach Skala II nach dem Betrage, dessen Empfang bestätigt wird.

§ 12.

Wird einem Wechsel, außer dem im Schlußsatze des § 4 erwähnten Falle, mittelst eines abgesonderten Zusatzes oder in Verbindung mit einem Accepte oder mit einer anderen wechselrechtlichen Erklärung die Bewilligung zur Einverleibung oder Vormerkung des Pfandrechtes oder Afterpfandrechtes auf eine unbewegliche Sache, oder die Rechtfertigungserklärung bezüglich einer bereits erwirkten Vormerkung beigesetzt, so ist hiefür die Gebühr nach Skala II von dem Werthe der

Verbindlichkeit zu entrichten, für welche die Hypothek bestellt oder die Vormerkung als gerechtfertigt erklärt wurde.

Dieselbe Gebühr ist auch von einfachen Accepten in dem Falle zu entrichten, wenn im Contexte des Wechsels der Acceptant zur Bestellung einer bestimmten unbeweglichen Sache als Pfand oder Afterpfand aufgefordert wurde.

Nur dann, wenn für das Indossament oder die Bürgschaft selbst schon die Gebühr nach Skala II entfällt (§ 11), unterliegt die in deren Texte aufgenommene Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Rechtfertigungserklärung keiner weiteren Gebühr.

§ 13.

Die Gebühr für im Inlande ausgestellte Wechsel ist, bevor auf das zum Wechsel bestimmte Papier eine Parteienfertigung gesetzt wird, — jene für im Auslande ausgestellte Wechsel aber, bevor der Wechsel im Inlande in Umlauf gesetzt wird (§ 10), und wenn der Wechsel nicht ausschließlich im Auslande zahlbar ist, jedenfalls vor Ablauf von vierzehn Tagen nach dessen Übertragung in das Inland zu entrichten.

§ 14.

Der Stempelpflicht von Wechseln kann nur auf folgende Art entsprochen werden:

A. durch Verwendung der gestempelten amtlichen Blanquette;

B. bei Verwendung von amtlichen, den Gebührenbetrag aber nicht vollständig deckenden Blanquetten, dann von anderen Blanquetten, oder bei Ausfertigung von Wechseln ohne Benützung einer Blanquette, dadurch, daß die der entfallenden Gebühr, eventuell der Ergänzungsgebühr, entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des zum Wechsel zu verwendenden Papieres vor der Ausfertigung des Wechsels befestigt und von einem zu dieser Amtshandlung ermächtigten Amte mit dem Amtssiegel überstempelt werden.

Das Datum dieser Obliterierung ist, wenn es nicht schon aus dem Stempelabdrucke ersichtlich ist, von dem überstempelnden Amte mit Ziffern in jede Marke einzutragen.

Die amtliche Überstempelung darf nicht mehr vorgenommen werden, wenn das Papier schon die Fertigung eines Ausstellers, Acceptanten oder Indossanten oder überhaupt eine Parteienferti-

gung trägt; jede andere als die im Punkte B vorgeschriebene Berichtigungsart mittelst Stempelmarken (mit Ausnahme der in diesem Paragraphe Litt. F bezeichneten Fälle), speziell die Überstempelung der Marken mit dem Privatsiegel einer Einzelperson oder einer zur amtlichen Überstempelung nicht ermächtigten Anstalt, gilt nicht als Erfüllung der Stempelpflicht.

C. Soweit es sich um die Gebührenentrichtung von im Auslande ausgestellten Wechseln handelt, sind die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken auf der Rückseite des Wechsels, und zwar, wenn diese Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, anderenfalls aber unmittelbar unter dem letzten darauf befindlichen ausländischen Vermerke derart, daß ober den Marken kein zur Niederschreibung eines Indossaments oder anderen Vermerkes geeigneter Raum frei bleibt, aufzukleben, und ist sohin die amtliche Überstempelung derselben in der unter B dieses Paragraphes erwähnten Art rechtzeitig (§ 13) zu erwirken.

D. Wenn es sich um die Gebührenergänzung bei einem ursprünglich gebührenfreien oder einer minderen Gebühr unterlegenen Wechsel handelt (§§ 5, 7, 8 und 9), so sind die der Ergänzungsgebühr entsprechenden Stempelmarken vor dem diese Gebühr begründenden Gebrauche oder vor Eintritt des diese Gebühr begründenden Umstandes oder Zeitpunktes auf der Rückseite des Wechsels zu befestigen; wird hiebei die Gebührenergänzung durch die Überreichung des Wechsels bei Gericht begründet (§§ 7 und 9), so ist die amtliche Überstempelung durch das Gericht vorzunehmen, außer diesem Falle aber obliegt es der Partei unter ihrer Verantwortlichkeit, die Überstempelung der Marken durch ein hiezu ermächtigtes Amt im Sinne des Absatzes B noch vor dem die Gebührenergänzung begründenden Gebrauche, rücksichtlich vor Eintritt des dieselbe begründenden Umstandes oder Zeitpunktes zu erwirken

E. Wenn die zu entrichtende Gebühr, eventuell die Ergänzungsgebühr, mit Einschluß des Zuschlages 25 fl. übersteigt, so kann dieselbe innerhalb der im § 13 bezeichneten Fristen, beziehungsweise vor Eintritt des die Gebührenpflicht begründenden Umstandes oder Zeitpunktes (§§ 5, 7, 8 und 9), bei einem der zur Gebührenbemessung bestimmten Ämter unmittelbar entrichtet werden, in welchem Falle deren Entrichtung von diesem Amte auf dem

Wechsel, rücksichtlich auf dem zum Wechsel bestimmten Papiere, bestätigt wird.

F. Die Gebühr für Prolongationen (§ 6), dann für stempelpflichtige, dem Wechsel beigesetzte Erklärungen (§§ 11 und 12) ist, wenn nicht wegen der 25 fl. übersteigenden Höhe der Gebühr, deren unmittelbare Entrichtung nach dem Absatze E eintritt, entweder auf die im Absatze B festgesetzte Art, oder nach der allgemeinen Vorschrift des § 3 der Verordnung vom 28. März 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 70), das heißt, in der Art zu berichtigen, daß die der Gebühr entsprechenden Stempelmarken noch vor Ausfertigung der Prolongations- oder sonstigen Erklärung auf der zu deren Beisetzung bestimmten Stelle des Wechsels befestigt und auf dem farbigen Felde unterhalb des Stempelzeichens mit der in gerader Linie fortlaufenden ersten Zeile der Erklärung, oder wenn diese nur aus einer Zeile besteht, mit einem Teile derselben, niemals aber mit deren Überschrift (Titel) oder Unterschrift, überschrieben werden.

Die Marken statt der Überschreibung mit einer Privatstampiglie zu überdrucken, ist auch in diesem Falle nicht von Wirkung.

§ 15.

Es ist der Finanzverwaltung anheimgestellt, die Drucklegung von besonderen, mit dem amtlichen Stempelzeichen versehenen Blanquetten für einzelne Firmen u. dgl. zu veranlassen. Auf solche Blanquette finden die Bestimmungen in betreff der amtlichen Blanquette Anwendung (§ 14 A und B).

§ 16.

Für die Gebühr von im Inlande ausgestellten Wechseln, dann von den hierauf befindlichen Erklärungen (Prolongationen, Indossamenten u. s. w.) sind mit Berücksichtigung des Zeitpunktes, in welchem die Gebührenpflicht eingetreten ist, der Aussteller, der Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen auf dem Wechsel befindlichen Erklärung, überhaupt Jeder, der an dem Umlaufe des Wechsels durch einen der im § 10 erwähnten Akte teilgenommen hat, ferner derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Übertretung aufgenommen hat, endlich der Inhaber des Wechsels zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

Hat jedoch einer dieser Zahlungspflichtigen eine Gebühr berichtigt, welche schon vor dem Zeitpunkte, in welchem er den Wechsel in Umlauf gesetzt oder protestirt hatte, zu entrichten war, so kann er sich bei jenen, von der Gebührenpflicht nicht etwa persönlich befreiten Vormännern regressieren, welchen nach dem Gesetze die Gebührenzahluug zuerst obgelegen wäre.

§ 17.

Für die Gebühr von ausländischen Wechseln, dann von den solchen Wechseln im Inlande beigesetzten Erklärungen sind zur Zahlung alle jene Personen, welche eine der nach § 10 die Gebührenpflicht begründenden Handlungen im Inlande vorgenommen haben, ferner jene Personen, welche zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht (§ 13) Wechselinhaber waren, endlich derjenige, welcher den Protest ohne die vorschriftsmäßige Anzeige einer Übertretung aufgenommen hat, zur ungeteilten Hand verpflichtet.

Der Schlußsatz des § 16 findet auch hier sinngemäß Anwendung.

III. Den Wechseln gleichgehaltene kaufmännische Urkunden.

§ 18.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§ 2 bis 17 finden auch auf die nach den Tarifposten 11, 2 b), aa) und 60, 1 a) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, dann nach § 8 Alinea 1 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 den Wechseln hinsichtlich der Gebührenpflicht gleichgehaltenen kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtscheine über Geldleistungen, dann Schuldurkunden der Kaufleute über Vorschußgeschäfte auf Wertpapiere oder Waaren, mit der Modification Anwendung, daß, wenn diese Urkunden ohne Benützung eines Blanquetts ausgefertigt werden, die Gebühr auf eine der im § 14 F erwähnten Arten entrichtet werden kann.

Die in dem § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 enthaltene Herabsetzung der Gebühr von den höchstens acht Tage von der Ausstellung an zahlbaren Anweisungen der Kaufleute oder auf Kaufleute auf den festen Betrag von fünf Kreuzern, dann die Bestimmungen des § 7 desselben Gesetzes in betreff der Urkunden über die Übernahme von Geldern in laufende Rechnung bleiben hierdurch unberührt.

IV. Kaufmännische Rechnungen.

§ 19.

Das in der Tarifpost 83 B 2 des Gesetzes vom 13. Dezember

1862 und im § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864 festgesetzte Ausmaß der Gebühr für Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) per 1 kr. und 5 kr. wird dahin abgeändert, daß Rechnungen bis einschließlich 10 fl. unbedingt (§ 12 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R.-G.-Bl. Nr. 50) gebührenfrei sind, ferner, daß die Gebühr von 1 kr. per Bogen auf alle Rechnungen, bei welchen der Betrag der Forderung 50 fl. nicht übersteigt, Anwendung zu finden hat, so daß der Gebühr von 5 kr. per Bogen nur Rechnungen über Forderungen, deren Betrag 50 fl. übersteigt, unterliegen.

Unter Rechnungen (Conti, Noten, Ausweise u. dgl.) sind hierbei jene Aufzeichnungen zu verstehen, welche von Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels oder Gewerbebetriebes, das ist über die diesen Betrieb betreffenden Geschäfte, woraus ihnen eine Forderung erwachsen ist, an Handels- oder Gewerbetreibende oder an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob sie eine Saldierung enthalten oder nicht.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser festen Gebühr tritt auch dann ein, wenn derlei Rechnungen in den Text einer kaufmännischen Correspondenz (§ 9 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) aufgenommen oder einer solchen als Anhang, Beilage u. dgl. beigefügt werden.

Die Unterschrift des Ausstellers ist zur Begründung der Gebührenpflicht nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn die Anstalt oder Person, in deren Geschäfte die Ausstellung erfolgte, aus der Rechnung, z. B. aus einer Druckbezeichnung, Stampiglie u. dgl. entommen werden kann.

Unter dieser Voraussetzung unterliegen daher auch die in den Geschäften der Hotelbesitzer, Gastwirte u. dgl. ausgestellten Rechnungen dieser Gebühr.

Abschriften solcher Rechnungen unterliegen derselben festen Gebühr wie die Originalien.

V. Nachteilige Folgen der Gesetzesübertretungen.

§ 20.

Im Falle der Nichterfüllung der Stempelpflicht:

a) Bei Wechseln;

b) bei den der Gebühr wie Wechsel, eventuell der festen Gebühr von fünf Kreuzern unterliegenden kaufmännischen Anweisungen über Geldleistungen (T. P. 11, 2 b) aa) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 und § 12 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

c) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden kaufmännischen Verpflichtscheinen über Geldleistungen (T. P. 60, 1, a) des Gesetzes vom 13. Dezember 1862);

d) bei den der Gebühr wie Wechsel unterliegenden Schuldurkunden der Kaufleute aus Anlaß von Vorschüssen auf Wertpapiere oder Waren, dann bei den der festen Gebühr von zehn Kreuzern unterliegenden Pfandscheinen der Kaufleute im Kostgeschäfte (§ 8 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

e) bei den der festen Gebühr von zwei Kreuzern unterliegenden Cheques (§ 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1864);

f) bei den der festen Gebühr von einem Kreuzer, beziehungsweise fünf Kreuzern, unterliegenden nachfolgenden Urkunden, nämlich:
Frachtkarten (T. P. 47 d, bb),
Rechnungen (T. P. 83 B, 2),
Bilanzen oder bilanzierte Conti (§ 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1864) und Frachtbriefe (T. P. 101 I, A b),
sei es, daß die Gebühr nicht oder nicht im gesetzlichen Betrage, sei es, daß sie nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet wurde, ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund des die Gesetzesübertretung konstatierenden Befundes von den gesetzlich zur Zahlung der Gebühr oder zur Haftung für dieselbe verpflichteten Personen zur ungeteilten Hand eine Gebührenerhöhung einzuheben.

Diese Gebührenerhöhung beträgt einschließlich der ordentlichen Gebühr:

1. bei den nach Skala I zu entrichtenden, bei den im § 9 festgesetzten, dann bei den festen Gebühren für die oben unter a) bis f) erwähnten Urkunden das Fünfzigfache;

2. bei den für die unter a) bis d) erwähnten Urkunden nach Skala II zu entrichtenden Gebühren das Zehnfache des nicht, oder nicht vorschriftsmäßig, oder nicht rechtzeitig entrichteten Betrages.

War nach dem gegenwärtigen Gesetze die ursprünglich niedrigere Gebühr nachträglich auf die Gebühr nach Skala II zu ergänzen, so ist die Erhöhung bezüglich der ursprünglichen Gebühr, insoweit diese mangelt, nach dem Absatze 1, bezüglich des mangelnden Ergänzungsbetrages nach dem Absatze 2 des gegenwärtigen Paragraphes zu ermitteln.

Falls wegen Stempelgefällsverkürzung bei den oben unter a) bis f) bezeichneten Urkunden auf Strafe zu erkennen ist (§§ 82 und folgende des Gesetzes vom 9. Februar 1850), hat das mindeste Strafausmaß nicht weniger als die, nach dem gegenwärtigen Gesetze entfallende Gebührenerhöhung zu betragen, und es darf auch der behufs Ablassung vom Strafverfahren nach den §§ 541 und 544 des Gefällsstrafgesetzes zu erlegende oder sicherzustellende Strafbetrag nicht unter dem Betrage dieser Gebührenerhöhung bemessen werden.

§ 21.

Nur die Hälfte jenes Betrages, um welchen die ordentliche Gebühr nach § 20 zu erhöhen gewesen wäre, ist als Gebührensteigerung neben der ordentlichen Gebühr in dem Falle einzuheben, wenn eine Partei, welche die nachteiligen Folgen einer Gesetzesübertretung zu tragen hat, die Übertretung der Finanzbehörde, bevor diese letztere hiervon von anderer Seite Kenntnis erlangt hat, selbst anzeigt, und zugleich sofort die verkürzte Gebühr samt Steigerung unter Verzichtleistung auf jede Beschwerdeführung entrichtet.

Außer diesem Falle findet eine Ermäßigung oder Nachsicht der im § 20 festgesetzten Gebührenerhöhungs- und Strafbeträge nicht statt.

§ 22.

Der Empfänger einer stempelpflichtigen, aber nicht, oder nicht genügend, nicht vorschriftmäßig oder nicht rechtzeitig gestempelten Urkunde von den im § 20 unter a) bis f) bezeichneten Gattungen kann sich und seine Nachmänner von der Entrichtung des die ordentliche Gebühr übersteigenden Teiles der Gebührenerhöhung, und, insoferne der Fall sich zur Anwendung des Gefällsstrafgesetzes eignet, von der Strafe befreien, wenn er binnen der auf den Tag des Empfanges dieser Urkunde folgenden dreißig Tage der zuständigen Finanzbehörde von der Übertretung die Anzeige macht.

Der Beweis über die Einhaltung dieser Frist liegt der Partei ob (§ 24).

§ 23.

Der Acceptant, Indossant oder sonst nach den §§ 16 und 17 dieses Gesetzes zur Gebührenzahlung Verpflichtete kann daraus, daß der Wechsel zur Zeit, wo er seine Fertigung beigesetzt hat, oder wo der seine Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten ist, mangelhaft gewesen sei, gegen die gesetzlichen Folgen der unterlassenen oder mangelhaften Gebührenentrichtung keinen Einwand erheben.

Diese Bestimmung gilt auch für die im § 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden.

§ 24.

Wenn aus einem Wechsel, oder einer der im § 18 erwähnten kaufmännischen Urkunden ein Umstand oder Zeitpunkt, von welchem die Gebührenpflicht oder die Ergänzung oder Erhöhung der Gebühr abhängt, nicht deutlich zu entnehmen ist, wird, bis von der Partei das Gegenteil bewiesen ist, zum Zwecke der Gebührenbemessung jener Umstand als vorhanden, oder jener Zeitpunkt als eingetreten angenommen, welcher die Gebührenpflicht oder das höhere Ausmaß der Gebühr begründet.

Nach diesem Grundsatze wird daher insbesondere auch bis zum Beweise des Gegenteiles angenommen, daß ein nicht datiertes Indossament auf einem vor mehr als sechs Monaten im Inlande, oder vor mehr als zwölf Monaten im Auslande ausgestellten Wechsel erst nach Ablauf dieser sechs, rücksichtlich zwölf Monate vom Ausstellungstage an (§§ 5 und 8) beigesetzt worden sei.

§ 25.

Ein Handelsmakler (Sensal), welcher bei Begebung von Wechseln mitgewirkt hat, von denen er wußte oder wissen konnte, daß dieselben nicht gehörig gestempelt sind, haftet für die verkürzte Gebühr und für die Gebührenerhöhung und unterliegt überdies den im § 84c), Absatz II des Gesetzes vom 4. April 1875 (R.=G.=Bl. Nr. 68) vorgesehenen Disziplinarstrafen.

§ 26.

Inbezug auf die Verjährung der nachteiligen Folgen der Übertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie überhaupt, soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes festgesetzt ist, haben die allgemeinen Bestimmungen der Gebührengesetze auch fernerhin auf Wechsel und auf die übrigen in dem § 20 bezeichneten Urkunden Anwendung zu finden.

§ 27.

Bei den auf amtlichen Blanquetten ausgefertigten oder mit amtlich überstempelten Marken versehenen, gezogenen aber nicht acceptierten Wechseln steht die denselben bereits beigefügte Unterschrift des Ausstellers dem Umtausche gegen andere gestempelte Blanquette oder gegen Stempelmarken dann nicht entgegen, wenn dieselben von dem Aussteller an seine eigene Ordre ausgestellt, mit keinem Accepte, Indossamente, überhaupt mit keiner weiteren Parteienfertigung versehen sind und vor der Verfallszeit zum Umtausche überreicht werden.

VI. Erhöhung des Ausmaßes der Verzugszinsen.

§ 28.

Das Ausmaß der bei Überschreitung der gesetzlichen Frist zur Zahlung unmittelbarer Gebühren und des Gebühren-Äquivalentes nach der Verordnung vom 6. April 1856 (R.-G.-Bl. Nr. 50) zu entrichtenden Verzugszinsen wird auf sechs vom Hundert erhöht; doch ist im Falle der Restituierung von eingehobenen, aber infolge von Rekursen wieder zurückzustellenden Gebührenbeträgen an die Parteien eine sechsprocentige Verzinsung des restituierten Betrages vom Einzahlungstage an zu vergüten.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 29.

Die §§ 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, dann die Tarifpost 113 der geänderten Tarifbestimmungen des Gesetzes vom 13. Dezember 1862 werden außer Kraft gesetzt.

Skala I.
für den Wechselstempel.

	Gebühren fl.	Gebühren kr.
Bis zum Betrage von 75 fl.	—	5
Über 75 fl. bis 150 „	—	10
„ 150 „ „ 300 „	—	20
„ 300 „ „ 450 „	—	30
„ 450 „ „ 600 „	—	40
„ 600 „ „ 750 „	—	50
„ 750 „ „ 900 „	—	60
„ 900 „ „ 1,050 „	—	70
„ 1,050 „ „ 1,200 „	—	80
„ 1,200 „ „ 1,350 „	—	90
„ 1,350 „ „ 1,500 „	1	—
„ 1,500 „ „ 3,000 „	2	—
„ 3,000 „ „ 4,500 „	3	—
„ 4,500 „ „ 6,000 „	4	—
„ 6,000 „ „ 7,500 „	5	—
„ 7,500 „ „ 9,000 „	6	—
„ 9,000 „ „ 10,500 „	7	—
„ 10,500 „ „ 12,000 „	8	—
„ 12,000 „ „ 13,500 „	9	—
„ 13,500 „ „ 15,000 „	10	—
„ 15,000 „ „ 16,500 „	11	—
„ 16,500 „ „ 18,000 „	12	—
„ 18,000 „ „ 19,500 „	13	—
„ 19,500 „ „ 21,000 „	14	—
„ 21,000 „ „ 22,500 „	15	—

und sofort von je 1,500 fl. um 1 fl. mehr, wobei ein Restbetrag 1,500 fl. als voll anzunehmen ist.

Skala II.
für den Wertstempel.

	Gebühren fl.	Gebühren kr.
Bis 20 fl.	—	7
Über 20 fl. „ 40 „	—	13
„ 40 „ „ 60 „	—	19
„ 60 „ „ 100 „	—	32
„ 100 „ „ 200 „	—	63
„ 200 „ „ 300 „	—	94
„ 300 „ „ 400 „	1	25
„ 400 „ „ 800 „	2	50
„ 800 „ „ 1200 „	3	75
„ 1200 „ „ 1600 „	5	—
„ 1600 „ „ 2000 „	6	25
„ 2000 „ „ 2400 „	7	50
„ 2400 „ „ 3200 „	10	—
„ 3200 „ „ 4000 „	12	50
„ 4000 „ „ 4800 „	15	—
„ 4800 „ „ 5600 „	17	50
„ 5600 „ „ 6400 „	20	—
„ 6400 „ „ 7200 „	22	50
„ 7200 „ „ 8000 „	25	—

Über 8000 fl. ist von je 400 fl. ein Mehrbetrag samt Zuschlag von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. für voll anzunehmen ist.

III.

Die Bestimmungen der Postordnung für das Deutsche Reich,

vom 8. März 1879 über Einziehung von Geldbeträgen und Einholung von Wechselaccepten

durch Postauftrag.

Seit dem 1. April 1879 ist eine neue Postordnung für das Postwesen des Deutschen Reiches (an die Stelle der vom 18. Dezember 1874) in Kraft getreten, welche in Gemäßheit des § 50 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches in den Einzelstaaten durch die amtlichen Blätter publiziert worden ist. Darin sind nachfolgende, für den Wechselverkehr maßgebende Bestimmungen enthalten:

§ 19.

Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen.

I. Im Wege des Postauftrags können Gelder bis zum Betrage von sechshundert Mark einschließlich eingezogen werden.

II. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (die quittierte Rechnung, der quittierte Wechsel, der Zinsschein u. s. w.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Formular zum Auftrage ist vom Auftraggeber durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Zahlungspflichtigen, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Marksumme muß in Zahlen und Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mitteilungen an den Zahlungspflichtigen ist der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen. Briefe dürfen dem Postauftrage als Anlagen nicht beigefügt werden.

V. Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine u. s. w. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigefügt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 600 Mark nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlage an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung (§ 15) abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift: „Postauftrag nach ..... (Name der Postanstalt)" zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, dann darf die Einlieferung des Postauftrags nicht früher als sieben Tage vorher erfolgen.

VIII. Über den Postauftragsbrief wird ein Einlieferungsschein erteilt.

IX. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

X. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrags und Aushändigung der quittterten Rechnung (des quittierten Wechsels 2c.). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Zahlungspflichtigen selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgiltig verweigert, so unterbleibt die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der siebentägigen Frist. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger, vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk: „Sofort zurück" auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars zu bezeichnen. Teilzahlungen werden nicht angenommen.

XI. Postauftragsbriefe müssen frankiert werden. Die Gebühr für einen Postauftragsbrief beträgt 30 Pf. Der eingezogene Betrag,

nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittels Postanweisung übermittelt. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr eine weitere Gebühr nicht zur Erhebung.

XII. Dem Belieben des Auftraggebers bleibt es überlassen, dem Postauftrage gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular — bei Beträgen über 400 Mark zwei Formulare — zur Übermittelung des eingezogenen Betrages beizufügen. Dabei darf in den beizufügendeu Postanweisungs-Formularen nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr übrig bleibt.

XIII. Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags nicht Zahlung, so wird der Postauftrag nebst dessen Anlage dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

XIV. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reiches gelegenen Orte weiter gesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibebriefs an den neuen Empfänger.

XV. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der auf die Rückseite des Postauftrags-Formulars niederzuschreibende Vermerk: „Sofort zum Protest," (auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars*), ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der Nichteinlösung die Weitergabe zur Protestaufnahme verlangt ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weiter gesandt. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher 2c. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt.

*) Zusatz laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 12. März 1883 betr. Abänderungen der Postordnung v. 8. März 1879 auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. Oktober 1871.

Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XVI. Den Auftraggebern ist gestattet, auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Zeitpunkt bezüglich der Vorzeigung des Postauftrags maßgebend.

XVII. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt.

XVIII. Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden.

§ 20.

Postaufträge zur Einholung von Wechselaccepten.

I. Im Wege des Postauftrags können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahme-Erklärung versendet werden.

II. Zu den Postaufträgen für Accepteinholung kommt ein besonderes Formular in Gebrauch. Derartige Formulare werden zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bei sämtlichen Postanstalten zum Verkauf bereit gehalten. Der Auftraggeber hat auf der Vorderseite des Formulars anzugeben: den Namen und Wohnort des Bezogenen, den Betrag des Wechsels, wobei die Marksumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein muß, den eigenen (des Auftraggebers) Namen und Wohnort.

Den Absendern ist gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden; es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder teilweise durch Druck bewirken zu lassen*).

Die Ausfüllung des Vordrucks bezüglich des Tages der Fälligkeit des Wechsels und die Angabe der etwaigen Wechselnummer bleibt dem Auftraggeber anheimgestellt. Der unbedruckte Teil der Rückseite des Formulars dient zur Aufnahme etwaiger Bestimmungen des Auftraggebers darüber, ob der Postauftrag nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an ihn zurück, oder an eine andere Person (s. IX.) weiter gesandt, oder einer zur Protesterhebung befugten Stelle übergeben werden soll. Für solche Fälle bedarf es der Vermerke: „Sofort zu-

*) Dieser Satz ist durch die S. 193 angeführte Bekanntmachung des Reichskanzlers eingeschaltet.

rück," „Sofort an N. in N.," „Sofort zum Protest." Zu schriftlichen Mitteilungen an den Wechselbezogenen ist das Postauftrags-Formular, welches im Falle der Annahme des Wechsels in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

III. Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizufügen. Das Beilegen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigefügt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahme-Erklärung vorzuzeigen sind.

IV. Der Auftraggeber hat den Postauftrag mit dem Wechsel in verschlossenem Umschlage unter Einschreibung an diejenige Postanstalt abzusenden, welche die Accepteinholung bewirken soll. Der Brief ist mit der Aufschrift: „Postauftrag nach . . . . . (Name der Postanstalt)" zu versehen. Über den Postauftrag wird ein Einlieferungsschein erteilt.

V. Die Vorzeigung des Postauftrags und des beigefügten Wechsels erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten. Als bevollmächtigt wird hierbei, sofern der Bezogene nicht bei der Bestimmungs-Postanstalt eine imbesonderen auf die Annahme von Wechseln lautende Vollmacht niedergelegt hat, postseitig jede solche Person angesehen, welche zur Empfangnahme von Ablieferungsscheinen über Sendungen mit einer Wertangabe im Betrage von mehr als 300 Mark für den Bezogenen berechtigt ist. An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Diejenigen Wechsel, welche bei der ersten Vorzeigung von dem Bezogenen oder seinem Bevollmächtigten mit einem schriftlichen Accept oder einer schriftlichen Annahme-Verweigerung nicht versehen worden sind, werden nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls nicht der Auftraggeber durch einen Vermerk auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars ein anderes Verfahren vorgeschrieben hat.

VI. Die Annahme des Wechsels muß durch den Bezogenen oder dessen Bevollmächtigten auf dem Wechsel schriftlich geschehen. Die Annahme gilt als verweigert, wenn dieselbe nur auf einen Teil der Wechselsumme erfolgt*), oder wenn der Annahme-Erklärung andere Einschränkungen beigefügt werden.

---

*) Diese Bestimmung weicht von dem Art. 22 W.-O. ab.

VII. Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungs-Postanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

VIII. Hat der Auftraggeber auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars nicht andere Bestimmungen getroffen, so sind der Postauftrag und die Anlagen an ihn zurückzusenden, sobald feststeht, daß der Bezogene nicht zu ermitteln ist, oder sobald der Bezogene bz. sein Bevollmächtigter eine die Verweigerung der Annahme ausdrückende oder ihr gleichzuachtende Erklärung auf den Wechsel niedergeschrieben, oder sobald die zweite Vorzeigung stattgefunden hat.

IX. Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem innerhalb des Deutschen Reiches belegenen Orte, nicht aber nach dem Aufgabeorte des Postauftrags weitergesandt werde. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken. Eine solche Weitersendung findet kostenfrei statt. Dieselbe geschieht unverzüglich, und zwar mittels Einschreibebriefs an den neuen Empfänger.

X. Wünscht der Auftraggeber, daß der Postauftrag nebst Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung an eine zur Aufnahme von Wechselprotesten befugte Person zum Zweck der Protesterhebung abgegeben werde, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest,“ ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Alle Postaufträge, auf welchen für den Fall der nicht zu erlangenden Annahme die Weitersendung des Wechsels zur Protestaufnahme vorgezeichnet ist, werden sofort nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblich gebliebenen Versuche der Vorzeigung weitergesandt. Mit der Weitersendung des Postauftrags nebst Wechsel an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher 2c. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Auftraggeber unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

XI. Die Gebühren für einen Postauftrag zur Besorgung des Wechselaccepts bestehen aus folgenden Sätzen:

a) dem Porto für den Postauftragsbrief mit . . . . 30 Pf.
b) der Gebühr für die Vorzeigung, ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages von . . . . 10 „

c) dem Porto für den Einschreibebrief mit dem zurückgehenden Wechsel mit . . . . 30 Pf.

zusammen 70 Pf.

Das Porto unter a) ist vom Auftraggeber vorauszubezahlen. Die Beträge unter b) und c) werden dem Auftraggeber angerechnet, sobald die Rücksendung des bloßen Wechsels, oder des Postauftrags nebst Wechsel stattfindet. Werden Postaufträge zur Protestaufnahme abgegeben, so bleiben die Gebühren unter b) und c) außer Ansatz.

XII. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung eines Postauftragsbriefes wie für einen eingeschriebenen Brief. Eine weitergehende Gewähr, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder für rechtzeitige Rück- oder Weitersendung des Postauftrags nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten keinerlei Verpflichtung zur Erfüllung der besonderen Vorschriften des Wechselrechts.

Übereinkommen zwischen Deutschland und dem Ausland betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittels Postauftrags bestehen mehrfach, z. B. mit Frankreich vom 24. März 1880 (Zentralblatt für das Deutsche Reich, 1880, S. 542), mit Belgien vom 8. Oktober 1880 (Zentralblatt, 1880, S. 718 ff.), mit Luxemburg vom 4./10. November 1880 (Zentralblatt, 1880, S. 794 ff.).

IV.

Nachweis

der vorzugsweise für den Wechselverkehr brauchbaren litterärischen Hilfsmittel.

A. Lehr- und Handbücher und Kommentare.

J. A. Ditscheiner, das allgemeine deutsche und neue österreichische Wechselrecht, nebst dem komerziellen Wechselgeschäfte, dem Wechselprozesse und Wechselstempel, ausführlich erklärt und durch viele Formulare erläutert. Wien, 1851.

E. Stern, die Lehre von den Wechseln und dem Wechselverkehr u. s. w. Gießen, 1853.

Fr. Ed. Kalessa, Handbuch des österreichischen und des gesamten deutschen Wechselrechts. 5. Auflage. Wien, 1859.

E. Hoffmann, Ausführliche Erläuterung der Allgemeinen deutschen W.-O. Gießen, 1859.

J. E. Meißner, Allgemeine europäische Wechselpraktik. Leipzig. 1860.

O. Wächter, Wechsellehre nach den deutschen und ausländischen Gesetzen, für den praktischen Gebrauch des Handelsstandes dargestellt. Stuttgart, 1861.

Meznik, das österreichische Wechselrecht für den Geschäftsmann. Prag, 1861.

W. Gunesch, das österreichische Wechselrecht, zum Gebrauche in höheren Handelsschulen. Wien, 1866.

J. B. Braun, Lehre vom Wechsel nach der allgemeinen deutschen Wechselordnung mit besonderer Rüsicht auf die Einführungsgesetze in den einzelnen deutschen Staaten, sowie mit Beifügung der Entscheidungen der oberen und obersten Gerichtshöfe Deutschlands und Österreichs. Leipzig, 1868.

A. Renaud, Lehrbuch des Allgemeinen Deutschen Wechselrechts. 3. Aufl. Gießen, 1868.

W. Hartmann, das deutsche Wechselrecht. Berlin, 1869.

Kowalzig, Allgemeine Deutsche W.-O. Berlin, 1876.

A. Schiebe, Lehre von den Wechselbriefen. 4. Auflage von H. Brentano. Leipzig 1877.

Blaschke, das österreichische Wechselrecht in vergleichender Darstellung mit den ausländischen Wechselgesetzen. 7. Auflage. Wien, 1877.

H. Thöl, das Handelsrecht. II. Band: Das Wechselrecht. 4. Auflage. Leipzig, 1878.

Johann Geyer, das Nötigste aus dem Gebiete der Wechselkunde in kaufmännischer Beziehung u. s. w. Zehnte Auflage von J. Pazelt. Wien, 1879. Die elfte Auflage, bearbeitet von Gesselbauer, ist im Erscheinen begriffen.

S. Borchardt, die Allgemeine Deutsche W.-O. mit den von den deutschen und österreichischen Gerichtshöfen ausgesprochenen Grundsätzen des Wechselrechts. 7. Auflage. Berlin, 1879.

O. Wächter, Encyklopädie des Wechselrechts der Europäischen und Außereuropäischen Länder. Stuttgart, 1880, 1881.

O. Borchardt, die Allgemeine Deutsche W.-O. mit Kommentar unter Berücksichtigung der Entscheidungen der deutschen und österreichischen Gerichtshöfe. 8. Auflage. Berlin, 1882.

O. Wächter, das Wechselrecht des Deutschen Reiches mit eingehender Berücksichtigung der neuen Gesetzgebungen von Österreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Schweden und Norwegen, Italien, der Schweiz, England und Rußland. Stuttgart 1883.

P. Kreis, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin, 1884.

B. Wechselrechtliche Entscheidungen.

J. Peitler, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes. 2 Teile. Wien 1864 und 1867.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in Deutschland. München, 1866 ff.

Entscheidungen des Reichshandelsgerichts. Herausgegeben von den Räten des Gerichtshofes. Band I. bis XXV. Erlangen und Stuttgart, 1871—1880.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Herausgegeben von Gerichtsmitgliedern. Leipzig, 1880 ff. Dazu General-Register zu Bd. 1—10.

Ferdin Czelechowsky, Sammlung wechselrechtlicher Entscheidungen des k. k. (österreichischen) obersten Gerichtshofes (vom Jahre 1872—1883) mit Benutzung amtlicher Akten. Wien 1884.

C. Zeitschriften wechselrechtlichen Inhalts.

Archiv für deutsches Wechselrecht von Ed. Siebenhaar und Theodor Tauchnitz. Leipzig 1851—1857. Dasselbe auch für Handelsrecht v. 1858—1869. Dann Neue Folge von Freiherrn v. Bennewitz, 1870—1873.

Archiv für Theorie und Praxis des Allgemein. Deutschen Handels- und Wechselrechts, herausgegeben von F. B. Busch, und fortgesetzt von H. Busch. Berlin, 1872 ff.

Zentralorgan für das Deutsche Handels- und Wechselrecht von G. Löhr. Neue Folge. Elberfeld, 1865 ff.

V.

Formulare zum Wechsel-Verkehr.

Nr. 1.

Prima.	Leipzig, 1. April 18.. Gut für 1000 M. R.-W. Sechs Monate a dato zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an die Order der Herren Carl Ludwig & Co. die Summe von Eintausend Mark Reichswährung; den Wert in Waren empfangen und stellen ihn in Rechnung laut Bericht. Herrn Carl Friedrich in Berlin. Eduard Heinrich.

Gezogener Wechsel (Tratte).

Erläuterung: Eduard Heinrich (Aussteller, Trassant) schuldet der Firma Carl Ludwig & Co. für empfangene Waren 1000 *M.* und stellt derselben (erster Nehmer, Remittent) vorstehende Tratte aus, wodurch er dem Carl Friedrich den Auftrag erteilt (als Bezogenem, Trassaten, Adressaten), an den Inhaber des Wechsels die gedachte Summe am 1. Oktober zu zahlen und dem Aussteller nach Vollführung des Zahlungsauftrags den Betrag in Rechnung zu stellen, worüber der Bericht (Avis) ihm das Erforderliche mitteilt. Die Valutaklausel: Wert in Waren empfangen, sonst: bar erhalten oder in Rechnung. Dies ist der einfachste Fall (Grundwechsel ohne Accept und Giro), vergl. § 4 Abs. 1 a., § 7, wobei angenommen wird, daß der Bezogene Zahlung leistet. Vergl. noch Art. 4 ff. W.-O.

Nr. 2.

Sola-Wechsel.	Wien, den 1. April 18.. Für 500 fl. Österr.W. Drei Monate nach heute zahle ich gegen diesen meinen Eigenwechsel an die Order der Herren Carl Ludwig & Cie. die Summe von Fünfhundert Gulden in Österreich. Währ., den Wert in Waren empfangen. Auf mich selbst. Carl Friedrich.

Eigener (trockner od. Sola-) Wechsel.

Erläuterung: Carl Friedrich (Aussteller) schuldet der Firma Carl Ludwlg & Cie. für empfangene Waren 500 fl. und stellt derselben (Nehmer, Remittent) obigen Wechsel aus und zwar auf sich selbst als Schuldner, welcher Zahlung durch sich selbst verspricht. Wäre der Wechsel für ein empfangenes Darlehn ausgestellt, so würde es lauten: Wert bar empfangen oder bei sonstiger nicht benannter Schuldart: Wert in Rechnung. Würde der Aussteller an einem anderen Orte zahlen wollen, so hätte der Ort unter: Auf mich selbst zu stehen, würde er durch einen Dritten zahlen, so müßte dieser darunter vorhin benannt werden, z. B.: Zahlbar bei Herrn Fr. Heinrich in Prag. Vergl. § 4 Abs. 1. b. und Artt. 96 ff. der W.-O.

Nr. 3.

Ed. Heinrich.	Leipzig, 1. April 18.. pr. M. 300. 50 Pf. Zwei Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an Herrn Carl Ludwig & Cie. oder Order die Summe von Dreihundert Mark 50 Pfg. Wert bar erhalten, und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht. Herrn Eduard Heinrich in Chemnitz. Eduard Heinrich.

Trassiert-eigener Wechsel od. eigene Tratte.

Erläuterung: Der Aussteller nennt sich selbst als Bezogenen, indem er Zahlung an einem anderen als dem Ausstellungsorte durch diesen Distancewechsel, etwa durch seine Zweigniederlassung in Chemnitz, verspricht; er konnte daher auch, anstatt seinen Namen als Bezogenen einzustellen, mit den Worten: „An mich" oder „Auf mich selbst in Chemnitz" ziehen; auch kann er einen Domiziliaten beifügen, der für ihn Zahluug leisten soll. Vergl. § 4 Abs. 1 und Art. 6 Erl. 2. Diese Form ist ein Ersatz für den weniger geachteten Eigenwechsel.

Nr. 4.

Angenommen Carl Friedrich.	Wien, 1. April 18.. Pr. 500 fl. 50 kr. Österr. Währ. Einen Monat nach dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order unsere eigene die Summe von Gulden Fünfhundert 50 kr. Österreich. Währ. Wert in uns selbst und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht. Herrn Carl Friedrich in Frankfurt a/M. Ed. Heinrich.

Wechsel an eigene Order.

Stempelmarken.	Für uns an die Order der Herren Wilhelm & Cie. Wert in Rechnung. Prag, 5. April 18.. Ed. Heinrich.	Für uns an Herrn Aug. Reinhard oder Order. Wert bar erhalten. Augsburg, 10. April 18.. p. pa. Wilhelm & Cie. Fr. Hermann.	Für mich an die Order des Herrn C. Franz. Wert in Rechnung. Augsburg, 12. April 18.. Aug. Reinhard.	Betrag empfangen. C. Franz.

Rückseite zu Nr. 4.

Erläuterung: Diese sehr beliebte Wechselform ersetzt den Eigenwechsel (Nr. 2); aber erst durch die Acceptation oder das Giro tritt ein von dem Aussteller verschiedener Gläubiger (erster Nehmer) in das Wechselgeschäft ein, wodurch der Wechsel erst seine merkantile Bedeutung erhält. Setzt der Aussteller seinem Giro die beschränkende Klausel: Ohne Gewährleistung bei, so ist er den weiteren Nehmern (Nachmännern) aus seinem Indossament wenigstens nicht verhaftet. Vergl. § 4 Abs. 1 und zu Art. 6 Erl. 1.

Nr. 5.

Berlin pr. 1. Juli 18..

PRIMA.

Angenommen für Dreitausend Mark. Carl Friedrich.

Leipzig, 1. April 18.. Für M. 3000. —

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order der Herren Carl Ludwig & Cie. die Summe von Dreitausend Reichsmark, den Wert empfangen, und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Carl Friedrich
in Berlin.

Eduard Heinrich.

Prima-Wechsel (Tratte) mit Acceptvermerk und Giro.

Erläuterung: Zu dem einfach gezogenen Wechsel Nr. 1 tritt hier die Annahme-Erklärung des Bezogenen hinzu, welche zur Sicherheit die Summe wiederholt; vergl. § 4 Abs. 1 a. und Erl. 1 zu Art. 18 und Artt. 21 ff. Bei nur teilweiser Annahme ist die Summenminderheit an dieser Stelle anzugeben. Art. 22 der W.-O. Auf der Rückseite dieser Tratte findet sich die Girokette mit Blanko- und einem Prokura-Indossamente und die Wechselquittung; vergl. Artt. 9 ff. und die Erläuterungen dazu. Der Fälligkeitstag wird mit roter Tinte auf dem Rand über den Wechsel, auch wohl über den Ausstellungsort zur besseren Beachtung gesetzt (bei jeglicher Art von Wechseln). Das Blankogiro ergiebt, daß der Wechsel lange in unbenannten Girohänden gewesen sein muß.

Stempelmarken.

Für uns an die Order der Herrn Wilhelm & Co. Wert in Rechnung.
Hamburg, 5. April 18..
Carl Ludwig & Co.

Für uns an Herrn Aug. Reinhard oder Order. Wert bar erhalten.
Augsburg, 10. April 18..
Wilhelm & Co.

Aug. Reinhard.

Herrn Eduard Koch in Vollmacht für mich.
München, 15. Juni 18..
Gustav Ernst.

Betrag empfangen.
Eduard Koch.

Rückseite zu Nr. 5.

Nr. 6.

PRIMA.

Wien, den 1. April 18.. Pr. fl. 300. 50 kr. Österr.W.

Nach Sicht (a vista) zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order der Herren Carl Ludwig & Co. die Summe von Dreihundert Gulden 50 kr. Österreich. Währ.... den Wert verstanden und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Carl Friedrich
in Prag.

Eduard Heinrich.

Sichtwechsel.

Erläuterung: Dieser reine Sichtwechsel würde ein Zeitfrist-Wechsel oder befristeter Nach-Sichtwechsel werden, wenn er lautete: Drei Wochen nach Sicht u. s. w. vergl. Erl. 4 zu Art. 4 der W.-O. Einer Annahme bedarf obiger Wechsel nicht, da er vom Inhaber, einem etwaigen Indossatar, mit Quittung versehen, am Zahlungsorte nach Belieben zur sofortigen Zahluug vorgelegt wird. Ein Zeitfrist-Wechsel

(Art. 19) bedarf der Präsentation und es kann der Aussteller die Frist dazu dem Nehmer nachträglich bestimmen und setzt sie dann über seine Namensschrift: „**Binnen acht Tagen zu präsentieren**," was auch jeder Indossant seinem Indossatar gegenüber bei dem Girovermerk thun kann. Das Accept auf dem befristeten Nach-Sichtwechsel kann auf den leeren Mittelraum der Vorderseite gesetzt werden und muß das Datum enthalten; vergl. außerdem Erl. 1 zu Art. 21 und Erl. 4 zu Artt. 96.

Nr. 7.

PRIMA. — Eduard Heinrich.

Leipzig, 1. April 18.. Für M. 500. —

Drei Monate nach heute zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Herren Carl Ludwig & Co. die Summe von Mark Fünfhundert. Den Wert bar erhalten und stellen ihn in Rechnung ohne Bericht.

Herrn Carl Friedrich — Eduard Heinrich.
in Berlin.

Prolongiert auf drei Monate. Leipzig, 1. Juli 18..
Carl Friedrich. C. Ludwig & Co. Eduard Heinrich.

Prolongierte Tratte.

Erläuterung: Vor dem Herannahen des 1. Juli als Zahlungstermin kommen die Wechsel-Interessenten auf Ansuchen des Schuldners (Bezogenen) dahin überein, daß die Dreimonatsfrist noch einmal verlängert werde, was sie unter dem Wechsel mit ihrer Unterschrift zu dem Prolongationsvermerk bekunden, vergl. § 10 Abs. 1 b.

Nr. 8 a.

PRIMA. — Eduard Heinrich.

Petersburg, 31. März / 12. April 18.. S. R.⁰ 100.— á 264 M. pr. 100 S. R⁰.

Angenommen. Berlin, 20. April 18.. Carl Friedrich.

Zum Breslauer Wollmarkt zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order der Herren Carl Ludwig & Co. die Summe von Eintausend Silberrubel á 264 M. per 100 S. R⁰. Wert in Waren und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Eduard Heinrich.

Herrn Carl Friedrich in Berlin.
Zahlbar
bei Herrn Franz Otto in Breslau.

Domizilierter Prima- (auch Markt-) Wechsel mit Accept.

Nr. 8 b.

SECUNDA. — Eduard Heinrich.

Petersburg, 31. März / 12. April 18.. S. R⁰. 100.— á 264 M. pr. 100 S R⁰.

Zum Breslauer Wollmarkt zahlen Sie gegen diesen Secunda-Wechsel (Prima unbezahlt) an die Order der Herren Carl Ludwig & Co. die Summe von Eintausend Silberrubel á 264 M. per 100 S. R⁰. Wert in Waren und stellen solchen auf Rechnung laut Bericht.

Eduard Heinrich.

Herrn Carl Friedrich in Berlin.
Zahlbar
bei Herrn Franz Otto in Breslau.

Acceptierte Prima an Herrn O. Reichard den 12. Mai 18..
Prima mit Accept v. 24. April bei Herrn R. Hopf in Breslau.

Secunda zu obigem Wechsel Nr. 8 a.

Nr. 9c.

Auf der Vorderseite kommt die Notiz zu stehen:

Alonge zu einem Secunda-Wechsel

von Silberrubel Eintausend á 264 M. pr. 100 S. R^0.

gezogen von Eduard Heinrich in Petersburg $\frac{\text{31. März}}{\text{12. April}}$ 18 . .

Juni Breslauer Wollmarkt an die Order Carl Ludwig & Co. auf Carl Friedrich in Berlin zahlbar bei Franz Otto in Breslau.

Ansatz an die Sekunda worauf die weiteren Indossamente auf der Rückseite folgen im Anschluß an die vorangehenden.

Alonge zu vorstehender Secunda.

Vergl. die Erläuterungen zu Art. 66 bis 69 W.-O. und zu Art. 11 wegen der Alonge in betreff der vorstehenden 3 Formulare Nr. 8. Die Worte: Prima mit Accept u. s. w. auf der Sekunda werden bei Auslieferung der Prima seitens des Depositars R. Hopf von diesem durchgestrichen und der Vermerk über Auslieferung der Prima wird dann darüber oder darunter gesetzt.

Nr. 9a.

PRIMA.

Eduard Heinrich.

Wien, 1. April 18 . . Pr. fl. 600.— Österr. Währ.

Sechs Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Herren Carl Ludwig & Co. oder Order die Summe von Gulden Sechshundert Österreich. Währ., den Wert in Rechnung A & B in C. laut Bericht an dieselbe.

Herrn Carl Friedrich
in Prag.

Eduard Heinrich.

Angenommen nach Protesterhebung zu Ehren des Ausstellers.

Im Notfall bei
R. Franz.

Prag, 6. October 18 . .
R. Franz.

Tratte für Rechnung eines Dritten mit Kopie und Accept einer Notadresse.

Nr. 9b.

KOPIE
bis zum Giro
von
Ernst Dietrich.

Wien, 1. April 18 . . Pr. fl. 600.— Össterr. Währ.

Sechs Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Herren Carl Ludwig & Co. oder Order die Summe von Gulden Sechshundert Österr. Währ., den Wert in Rechnung und bringen solchen in Rechnung A & B in C. laut Bericht an dieselben.

Eduard Heinrich.

Herrn Carl Friedrich
in Prag.
Im Notfalle bei
R. Franz.

Das von Herrn R. Franz zu Ehren des Ausstellers acceptierte Original an Herrn R. Rudolf ausgeliefert am 5. October 18 . .

Das Original bei Herrn L. Horst, im Falle E. D.

Kopie von dem Original der Prima Nr. 9a.

Nr. 9 c.

Für uns an die Order der Herren Gebr. Conrad. Wert erhalten.
Linz, 15. April 18 . .
Carl Ludwig & Co.

Für uns an Herrn Ernst Dietrich oder Order, Wert in Rechnung.
Lauterberg, 21. April 18 . .
Gebr. Conrad.

Bis hierher Kopie.

Für mich an die Order des Herrn G. Reinhold, Wert erhalten.
Krakau, 1. Mai 18 . .
Ernst Dietrich.

Für mich zur Verfügung des Herrn R. Rudolf, Wert in Rechnung.
Wien, 15. Mai 18 . .
G. Reinhold.

Empfangen von Herrn R. Franz zu Ehren des Ausstellers, mit Auslieferung der acceptierten Prima und des Protestes mangels Zahlung.
Prag, 6. Oktober 18 . .
R. Rudolf.

Rückseite der Kopie mit Original-Giris von der Arretierung an.

Vergl. Erl. 3 zu Art. 8 und Erl. 1 zu Art. 43, Erläuterungen zu Artt. 56 ff. u. 70 ff. Auf der Kopie wird wie auf dem Duplikat bei Formular Nr. 8 die unterste Bemerkung: Das Original bei u. s. w. von dem Verwahrer des Originals durchgestrichen und der Vermerk über Auslieferung des Originals darüber gesetzt, sobald dieses ausgeliefert worden ist. Auf der Rückseite der Kopie, welche in Giro begeben worden, folgen von der Arretierungsklausel: „Bis hierher Kopie" an die Original-Giris, während die oberhalb stehenden nur Abschriften der auf dem Prima-Original befindlichen Indossamente sind.

In vorstehendem Beispiel hat R. Franz in Prag als Notadressat sich durch Accept bereit erklärt, im Notfalle mit der Wechselzahlung einzutreten. Das Original der Prima geht inzwischen durch Giro in die Hände des Ernst Dietrich in Krakau, welcher die Kopie verfertigt und diese weiter durch Giro begiebt, auch auf deren Vorderseite bemerkt, wo das Original (bei dem Korrespondenten L. Horst) anzutreffen sei. Auf diesem Wege kommt die Kopie der Tratte nach Prag an R. Rudolf, welcher sich zunächst das Original der Prima von dem Korrespondenten (Depositar) L. Horst, im Notfalle bei Ernst Dietrich erholt, beide (Original und Kopie) am Rande zusammenklebt oder heftet und nun zur Empfangnahme der Zahlung bei dem Bezogenen Carl Friedrich vorlegt; da dieser nicht zahlen kann, erhebt R. Rudolf, Hauptprotest und wendet sich nun an den subsidiären Bezogenen (Notadressaten) R. Franz in Prag. Dieser löst den Wechsel unter Vergütung der Spesen ein, erhält Prima, Kopie mit Quittung und Hauptprotest ausgehändigt und läßt Interventionsprotest aufnehmen, verabfaßt eine Retourrechnung für den Aussteller des Wechsels Eduard Heinrich und stellt eine fingierte Rücktratte an die Order eines Kontoristen aus und übersendet beides nebst Wechselprotest (Interventionsprotest), Prima und Kopie zurückbehaltend, an den Aussteller mit Begleitschreiben, zu welchem der Nehmer der fingierten Tratte (Kontorist) bemerkt, daß der Bezogene sich mit seinem Hause verständigen möge; vergl. Artt. 53, 54, 62 ff.

Nr. 10.
Retourrechnung

über einen Wechsel von fl. 600.— Österr. Währ. gezogen von Eduard Heinrich in Wien, am 1. April 18 . . Sechs Monate a dato auf Carl Friedrich in Prag für Rechnung A & B in C., protestiert mangels Zahlung, wobei Unterzeichneter zu Ehren des Trassanten interveniert.

Kapital	fl.	600—	kr.
Protest	„	4—	„
Provision $^1/_3$ %	„	2—	„
Sensarie 1 ‰	„	—50	„
Stempel und Porto	„	2,30	„
	fl.	608,80	kr. Sa.

wofür ich in beifolgender Rücktratte von fl. 608,80 kr. Österr. Währ. nach Sicht auf Herrn Eduard Heinrich in Wien Deckung erhole.

Prag, 10. November 18 . . R. Franz.

Nr. 11.

Prag, 10. November 18 . . Pr. fl. 608,80 kr. Öster. Währ.

Nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order des Herrn August Meyer die Summe von Sechshundert Gulden und 80 Kr. Österr. Währ. den Wert verstanden und stellen ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Eduard Heinrich R. Franz.
in Wien.

Fingierte Rücktratte.

Erläuterung bez. Fortsetzung zu Nr. 9 und 10. Der Wechselgläubiger August Meyer ist Kontorist bei R. Franz und indossiert diesen erdichteten Wechsel behufs Erlangung der Deckung für sein Haus R. Franz mit der Formel: **Für mich an die Order Ihrer selbst. Wert verstanden. Datum ut supra.** Hierdurch weist er auf die Bemerkung in dem der Retourrechnung beigefügten Begleitschreiben hin. Da nun Eduard Heinrich im Wechselverkehr als Aussteller keinen Vormann mehr hat, aber für fremde Rechnung der Firma A. und B. in C. (Kommittenten) gezogen hat, so muß er sich diesem außerhalb des Wechselrechts nach allgemeinen Rechtssätzen Schadloshaltung verschaffen, wozu ihm alle Wechseldokumente wenigstens zum Beweise seiner Ansprüche dienen, falls jener fingierte Wechsel von ihm honoriert worden ist und er infolgedessen diese Dokumente ausgehändigt erhalten hat.

Vergl. Artt. 62 ff, besonders Art. 53 nebst Erläuterungen. Würde zu Gunsten eines Indossanten interveniert worden sein, so würde dieser als Honorat gegen die Vormänner wechselrechtlich seinen Regreß nehmen können, sobald er den Intervenienten R. Franz befriedigt haben würde, bis dann der Regreßweg bis auf den Aussteller weiter zurückgreift, welchenfalls das Vorerwähnte einzutreten haben würde.

Nr. 12.

Fol. . . . . Nr. . . . . **Wechsel-Protest.**
(des Protestregisters).

Im Jahre Eintausend achthundert . . . . Montag, den . . nachmittags — Uhr, zu Wien in Österreich, unter der Regierung Sr. Majestät . . . . . . Kaisers von Österreich, Königs zu Ungarn etc. Auf Ersuchen de . . (Antragsteller) habe ich unterfertigter Notar einen Wechsel, dessen Inhalt auf der Rückseite dieses Protestes sich in Abschrift befindet, dem N. N. (Präsentat und Protestat mit Angabe des Geschäftslokals oder der Wohnung) zur Zahlung vorgelegt und habe von ihm zur Antwort erhalten:

. . . . (die Antwort) . . . .

Daher hat Antragsteller, zur Erhaltung seiner und aller Wechsel-Interessenten Rechte, durch mich unterzeichneten Notar protestiert, worüber ich diese Wechsel-Protesturkunde unter meinem Namen und Siegel angefertigt habe.

Geschehen wie oben.

(L. S.)

N. N.
k. k. Notar.

Hierunter oder auf der Rückseite folgen die genauen Abschriften des Wechsels und etwaiger Exemplare (Duplikate oder Kopien) nebst den Rückenschriften in Gemäßheit des Art. 88 W.-O.

Würde etwa der Wechsel noch von einem Ehrenzahler honoriert, so wird dies dazu bemerkt. Dann folgt unter den Abschriften die amtliche Beglaubigung derselben mit:

Wien, den . . . .
(L. S.)

Kostenverzeichniss
. . . .
. . . .

Die Übereinstimmung dieser Abschriften mit der Urschrift beglaubigt

N. N.
k. k. Notar.

Wenn der Präsentat nicht anzutreffen war, auch nicht sein Vertreter, so wird im Protest bemerkt, daß der fr. Wechsel in dem Geschäftslokal bez. der Wohnung vorzulegen versucht worden sei, jedoch der Präsentat nicht anzutreffen gewesen, oder daß, sofern dies der Fall war, das Lokal bez. die Wohnung verschlossen gefunden wurde (Abwesenheitsprotest), oder daß, wenn der Präsentat überhaupt, auch durch Vermittelung der Polizei (Meldeamt), nicht aufzufinden gewesen (Perquisitionsprotest), sein Aufenthalt nicht zu ermitteln war. Vergl. § 10 Abs. 2 und Artt. 87—89 W.-O. Der Schlußsatz im vorstehenden Formular bleibt derselbe.

Würde etwa der Wechsel noch von einem [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

Alphabetisches Sachregister.

Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen den betr. Artikel der Wechselordnung, die anderen die Seite.

B.

H.

I.

O.

P.

T.

Z.

Berichtigungen und Ergänzungen.

S. 3 Z. 10 von unten statt: 1837 lies 1847.
S. 4 zu Anmerkung*) füge: O. Wächter, Wechselrecht (1883) § 10.
S. 17 Z. 15 von unten statt: 778 l. 798.
S. 18 Z. 2 von unten statt: Wechses l. Wechsels.
S. 21 Z. 18 von oben statt: „Aus oder ohne Bericht" l. „Laut oder ohne B."
S. 30 Z. 3 von unten ist die Paranthese nach: Berechnung zu schließen.
S. 31 Z. 15 von unten statt: Papiers l. Papier.
„ „ „ 14 füge nach „gesucht" bei: der Verkaufspreis.
S. 32 auf der letzten Z. statt: anf l. auf.
S. 49 letzte Z. statt: 6 l. b).
S. 51 Z. 3 von oben statt: Wechfel l. Wechsel.
S. 56 Z. 9 von oben statt: Wechselurkunder l. Wechselurkunden.
S. 58 zu Z. 5 von unten füge: vergl. § 7 a. E.
S. 59 Z. 15 von oben statt: eingegangene l. eingegangen.
S. 64 Z. 6 von oben l. § 732 der deutschen R.=Z.=P.=O.
S. 66 Z. 14 von oben statt: zulässsg l. zulässig.
S. 67 Z. 20 von unten fehlt nach „beschränkt" das Komma.
S. 74 letzte Z. statt: rechtwirkend l. rechtswirkend.
S. 75 Z. 11 von oben statt: Annahme=Erklärung l. Erklärung.
„ „ Z. 22 von oben füge noch: verbindende Akt beruht, hinzu: nach einer neueren Ansicht, deren Richtigkeit auf Grund der Leipziger Konferenzprotokolle S. 49 zu bestreiten ist.
S. 76 Z. 19 von oben statt: erhaltenem l. erhobenem.
S. 82 Z. 1 von unten ist beizufügen: Die Bestimmung wegen des Personal=Arrestes ist beseitigt; vergl. S. 17.
„ „ „ 15 von oben statt: 20 l. 28.
S. 83 Z. 14 von oben statt: den ersteren l. dem.
S. 84 Z. 12 von unten statt: Art. 1871 l. Art. 19, und statt 3/X 9 l. 1871.
S. 85 letzte Z. statt: Protesttag l. Protesttage.
S. 87 Z. 13 von oben statt: insonderhei l. insonderheit.
„ „ „ 14 „ „ „ : beztwt. l. bezw.
„ „ „ 17 „ „ „ : Ansprnch l. Anspruch.
„ „ „ 12 von unten statt; Wech/elinhabers l. des Inhabers eines girierten Wechsels.
S. 88 Z. 19 von oben statt: nicht nachfolgender l nicht ein nachfolgender.
S. 93 Z. 6 von unten statt: Selbstverständig l. Selbstverständlich.
S. 94 Z. 9 von oben hat vor „an" ein Komma zu stehen.
S. 126 Z. 2 von oben statt: fo l. so.
S. 127 Z. 4 füge zu den Worten: Verwahrer des Originals ist, noch hinzu: ohne daß ein Perquisitionsprotest, der zur Regreßnahme erfordert wird, nicht zu erbringen ist; die Kopie=Giranten bleiben jedoch haftpflichtig und können, wenn der Verwahrer ausfindig gemacht wird, mit dem Regreß, nach Art. 72, angegriffen werden.
S. 133 Z. 4 von oben streiche: des.
S. 134 Z. 9—11 von unten sind bis „Protesttage" zu streichen.
S. 135 Z. 3 von unten statt: Art. 74 l. Art. 77.
S. 146 Z. 12 von unten statt: werben l. werden.
S. 150 Z. 20 von oben statt: sein l. seien.
S. 152 Z. 7 von unten statt: Beuennung l. Benennung.
„ „ „ 16 „ „ : Inhabar l. Inhaber.
S. 166 Z. 3 von oben statt: Art. 74 l. Art. 77.
S. 175 Z. 15 von oben statt: Zahlsachen l. Zollsachen.
„ „ „ 5 von unten statt: drei l. zwei.

Heuser's Buchdruckerei (Louis Heuser) in Neuwied.

In demselben Verlage erschien ferner:

Windekilde's
Neues Handwörterbuch
der
deutschen Sprache.

(680 S. Preis broch. M. 7,00 – stark geb. in Halbfrzbd. M. 8,75).

„Über Land und Meer“ 1883 Nr. 51:

Die deutsche Lexikographie ist durch die großen Arbeiten von Grimm und Sanders so mächtig angeregt worden, daß nun auch die weitesten Kreise an den Resultaten derselben teilzunehmen in den Stand gesetzt werden. **Ersichtlich aus den eingehendsten und fleißigsten Studien, ist das „Neue Handwörterbuch der deutschen Sprache“ von J. Windekilde hervorgegangen,** welches sich zunächst dadurch von den früheren Wörterbüchern unterscheidet, daß es die neue deutsche Rechtschreibung zu Grunde gelegt, und sich dadurch ein großes Terrain gesichert hat, dann aber auch dadurch, daß es die gebräuchlichsten Fremdwörter in sich aufgenommen, also auch für den gewöhnlichen Bedarf ein Fremdwörterbuch ersetzt. Unsere Leser wissen, wir sind keine Freunde dieser Rechtschreibung, aber wir geben zu, ein neues Lexikon wird derselben trotz ihrer kolossalen Inkonsequenzen einige Rechnung tragen müssen. **Im Übrigen aber ist das Buch ein überaus brauchbares und zeichnet sich namentlich auch durch die Hereinziehung der Etymologie (Abstammung der Wörter) aus, die sie durch die Heranziehung der Wörter in fremden Sprachen darstellt. Kurz, das gut gedruckte, kompendiöse Werk, das auch ein mäßiger Preis empfiehlt, verdient eine Stelle selbst auf dem bescheidensten Bücherregal.**

Der neue Philosoph
für die Welt.

Von

Otto Spielberg.

Erstes Bändchen: „Hinter dem Schleier der Maja.“ Preis Mk. 1,50.

Zweites Bändchen: „Der neue Sittenkodex.“ Preis Mk. 1,50.

„Hamburger Nachrichten“ 1882, Nr. 222, Morgenblatt:

„Der neue Philosoph für die Welt“ von Otto Spielberg ist eins der ergötzlichsten und lehrreichsten Bücher, welche die neuere Zeit hervorgebracht hat.

„Berliner Gerichtszeitung“ Nr. 104 vom 7. Sept. 1882:

Es ist ein kleines Buch, das in seinen reizend gefaßten Aufsätzen und Gedichten eine große Menge beachtenswerter Weltweisheit enthält.

Im demselben Verlag erschien ferner:

Heuser's Gesetzsammlung.

Neue revidierte Textausgaben mit vielen leichtverständlichen Anmerkungen, Ergänzungen und Sachregister.

1. Bändchen: **Gesetze über die Klassensteuer und klassifizierte Einkommensteuer.** Mit Anmerkungen. 64 S. Preis eleg. cart. 60 Pf.
2. Bändchen: **Reichs-Gesetz betr. den Wucher.** Mit Anmerkungen versehene Ausgabe. Preis eleg. cart. 30 Pf.
3. Bändchen: **Die Gewerbesteuergesetze im preußischen Staate** und die **Besteuerung der Wanderlager.** 250 Seiten. Preis eleg. cart. M. 1,80.
4. u. 5. Bändchen: **Feld- und Forst-Polizei-Gesetz** und Gesetz betr. den **Forstdiebstahl.** Mit vielen Anmerkungen und Ergänzungen, sowie mit einem Sachregister versehene Ausgabe. Zus. 74 S. Preis eleg. cart. 80 Pf.
6. Bändchen: **Patent-, Marken- und Musterschutz-Gesetz.** Neue durchgesehene Ausgabe. 2. Auflage. Preis eleg. cart. 80 Pf.
7. Bändchen: **Preß-Gesetz.** Neue durch Anmerkungen ergänzte Ausgabe. Preis eleg. cart. 90 Pf.
8. Bändchen: **Reichs-Gewerbe-Ordnung** in der infolge des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 festgestellten Fassung nebst **den sämtlichen Ausführungsbestimmungen. 2. Aufl.** Preis M. 1,50.
9. Bändchen: **Konkurs-Ordnung** für das deutsche Reich. Neu bearbeitete, mit vielen Anmerkungen und den nötigen Erläuterungen für den praktischen Gebrauch versehene Ausgabe. Preis eleg. cart. 1 M.
10. Bändchen: **Reichsstempelsteuer** oder **Börsensteuer.** Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben, nebst den Ausführungs-Bestimmungen und sämtlichen Anmeldungs-Formularen, sowie einer Übersicht der französischen, englischen, holländischen und italienischen stempelgesetzlichen Bestimmungen. Neueste, mit Anmerkungen versehene Ausgabe. Preis eleg. cart. 1 M.
11. Bändchen: **Schlachthausgesetze** und die gesetzlichen Vorschriften, behufs Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen. Ein Handbuch für Metzger, Fleischbeschauer, Tierärzte, Landwirte, Viehhändler und Behörden. Neueste, mit vielen Anmerkungen versehene Ausgabe. Preis eleg. cart. 1 M.
12. Bändchen: Das **preußische Gemeinheits- und Forsten-Teilungs-Verfahren.** Preis geb. M. 2,80.
13. Bändchen: **Die preußischen Baupolizeigesetze und Verordnungen** ꝛc. Preis eleg. cart. M. 1,80.
14. Bändchen: **Preußische Justizgesetze.** Preis eleg. cart. M. 1,80.
15. Bändchen: **Gesinde-Ordnung** der preuß. Monarchie. Preis eleg. cart. 75 Pf.
16. Bändchen: **Nahrungs- und Genußmittel-Verkehr** und der Verkehr mit Gebrauchsgegenständen. Nebst Verordnungen und der Rechtsprechung des Reichsgerichts für **Richter, Staatsanwälte, Ärzte, Apotheker, Droguisten, Spielwaren-, Farben-, Tapeten-Fabrikanten- und Händler,** für Färber, Kaufleute ꝛc. Von **Dr. Ortloff,** Landgerichtsrat in **Weimar.** Preis eleg. cart. 1 M.

Das Buch ist im Justizministerialblatt für das Königreich Bayern den Justizstellen und Behörden amtlich empfohlen.

17. Bändchen: **Das Pensionswesen** und die Gesetze betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unbemittelten Staatsbeamten. Preis eleg. cart. 50 Pf.
18. Bändchen: **Die Vormundschaftsordnung** vom 5. Juli 1875. Text-Ausgabe mit Anmerkungen. Preis eleg. cart. 75 Pf.

Heuser's Buchdruckerei (Louis Heuser) in Neuwied.